Germ. sp.
525
/10,2
Wiarda

Digitized by Google

Wiarda

Ostfriesische Geschichte.

10. Band, 2. Abtheilung.

<36635898260018

<36635898260018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Neueste
Ostfriesische
Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in Gröningen.

R

Zweite Abtheilung
von 1806 bis 1813.

Leer,

bei Johann Conrad Mäcken, d. J.

1817.

13 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Viertes Buch

von 1806 bis 1810.

Erster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Einrückung Holländischer Truppen in Leer. §. 3. Errichtung einer Landes-Deputation. §. 4. Holländische Besitznahme der Stadt Emden §. 5. und der Stadt Aurich. Abnahme der Preußischen Adler. Neue Siegel. §. 6. General-Lieutenant Daendels, Holländischer Gouverneur von Ostfriesland und General-Gouverneur von Westphalen. General Brouz, Substituts-Gouverneur von Ostfriesland, Lingen und Oldenburg. §. 7. Sonderbarer Criminal-Proceß. §. 8. Eine von dem Holländischen Gouvernement aufgehobene Verfügung des Französischen General-Postamtes in Berlin. §. 9. Schriftliche Verpflichtung der Ostfriesischen Ober- und Unterbehörden bei Fortdauer ihres Dienstes. §. 10. Anstellung eines General-Controlleurs über das Finanz-Wesen. §. 11. Beträchtliche, durch die Holländische Occupation verursachte, Kosten. §. 12. Vorgeschlagene Quotisation, oder Vertheilung der außerordentlichen Kriegs-Kosten zwischen Ostfriesland, Jever, Oldenburg und Lingen. §. 13. Abgang des General-Gouverneurs Daendels und Ankunft des General-Lieutenants Bonhomme, nunmehrigen Gouverneurs von Ostfriesland, Jever und Oldenburg. §. 14. Blokade-Zustand aller Brittischen Inseln und Folge davon. §. 15. Eid der Treue und des Gehorsams, abgestattet von den Ostfriesischen Officianten an den König von Holland. §. 16. Unbedeutende tumultuarische Auftritte und deren Folgen. §. 17. Sequestration und Einziehung der Maltheser-Güter. §. 18. Einführung des Salz-Impostes. §. 19. Jeverische Verfassung und projectirte Organisation des Jeverlandes. §. 20. Geworbene und wieder entlassene Küsten-Bewahrer. Errichtung der Gendarmerie. §. 21. Lästige Einquartierungen.

1806 Lazarethe und fortlaufende Kriegs-Kosten. §. 22. Provocation des Administrations-Collegii auf einen Landtag, wegen Herbeischaffung der erforderlichen Gelder. §. 23. Eröffnung des Landtages. §. 24. Bewilligte Erhöhung des Surrogats und der Schatzungen. Niedersetzung einer ständischen permanenten Commission. Landtags-Schluß. §. 25. Letzte ständische Rechnungs-Versammlung. §. 26. Ostfriesische und Jeverische Deputation nach dem Haag und derselben Verrichtung. §. 27. Aufhebung des Militair-Gouvernements und Einrichtung des Civil-Gouvernements, oder einer Königl. General-Commission. Abreise des Gouverneurs Bonhomme. Ankunft des General-Commissairs van Hoost.

§. 1.

Mit diesem Abschnitte erhebt sich eine der merkwürdigsten Perioden in der ganzen Ostfriesischen Geschichte; eine Periode zwar von kurzer Dauer, doch, dieses ganze Septennium hindurch, überall von reichhaltigem, aber auch zugleich für unser Vaterland von höchst nachtheiligem Inhalte. Es eröffnet sich hier eine, in der Art in dieser Provinz nie gesehene, nie geahndete Scene in zwei Acten, wo in der ersten die Holländer, in der andern die Franzosen die Hauptrolle machen, und dem Ostfriesen nur Nebenrollen überlassen, oder ihn gar, als bloßen Figuranten, mit gelähmter, sonst zur freien Sprache, gewöhnten Zunge in den Hintergrund stellen. Das Band zwischen dem bisherigen allgemein verehrten und geliebten Landesherrn und den treu-gehorsamen Unterthanen wird mit gewaltsamer Hand zerrissen. Es treten neue Regenten, entsprossen auf einer weit entfernten Insel, von dunkler Abkunft auf, deren Namen und Geschlechter noch vor wenigen Jahren keine Geschichte, kein

politisches Blatt erwähnte. Unter ihrer Regierung 1806
werden die, schon vor zwei Jahrhunderten zwischen den Landesherren und Unterthanen förmlich errichteten, von Zeit zu Zeit verbesserten, erneuerten und durch beschworne Huldigungs-Reversalien bestätigten Landes-Verträge mit Füßen getreten, die Stände, diese Repräsentanten des Volks, aufgehoben, und ihre Verfassung, Gerechtsame und Privilegien vernichtet. Ostfriesland, abgerissen von dem Deutschen Reiche, erhält andere Gränzen, eine andere Abtheilung, und sogar mit Vertilgung seines uralten Namens eine andere Benennung. Dem erst in einen Holländer, und dann wieder in einen Franzosen umgewandelten Ostfriesen werden in zwei fremden Sprachen neue Civil- und Criminal-Gesetze, eine fremdartige Proceß-Ordnung und eine ungewöhnte Steuer-Verfassung aufgedrungen. Von beschwerlichen Einquartierungen, vom Zwange zu Militair-Diensten, von drückenden und lästigen Abgaben, Prellereien, Unterschleifen, gelungenen und mißlungenen Schleichwegen, Stockung des Handels und der Schifffahrt, Geld-Mangel, tumultuarischen Auftritten, Verfall des öffentlichen Gottesdienstes, des Schulwesens und Unterrichts, Stillstand der Litteratur, Plänen ohne Ausführung, erzwungenen Te Deum, Unmuth und Mißtrauen aller Art und Erschlaffung patriotischer Gesinnungen ist diese ganze Epoche durchwebt. Dies alles wird in der nun folgenden Geschichte näher auseinander gesetzt werden, da wir denn am Schlusse die heil-

1806 bringende Morgenröthe, wiewohl noch erst in dunklen Gewölken, wieder werden aufgehen sehen.

§. 2.

Nach der blutigen Schlacht bei Jena, am 14. October, überschwemmten die Franzosen die Preußischen Provinzen dies- und jenseits der Elbe, und weiterhin über die Oder. Innerhalb einem Monate nach der Schlacht hatten sie, außer den Hanse-Städten, die Preußischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Hessischen und Meklenburgischen Länder erobert, besetzt und mit Frankreich in nähere Verbindung gebracht. Schon acht Tage nach der Schlacht ging hier am 22. Oct. die, eine allgemeine Bestürzung erregende, Nachricht ein, daß Französische Truppen in Westphalen sich dieser Provinz näherten und bereits bis Haaren vorgerückt seyen. Von der andern Seite standen, nach offiziellen Berichten der Leerer Beamten, Holländische Truppen an der Gränze, und machten Miene, sofort in das Reiderland, und dann weiter über die Emse in Ostfriesland vorzudringen. Die traurige Bestätigung dieser Nachricht veranlaßte das an dem Schlusse des vorigen Buchs von den Landes-Collegien erlassene Publicatum vom 25. Octob., und schon an dem nämlichen Tage rückten die ersten Holländischen Truppen über die Emse in Leer ein. Chef derselben war der Königl. General-Lieutenant Daendels, der sein Hauptquartier in Leer nahm. An dem folgenden Tage verfügten sich die beiden

Präsidenten der Regierung und Kammer und von 1806
Seiten der Landschaft der Baron von Knyphausen-Leer nach dem Hauptquartier, um dem General das Wohl der Provinz zu empfehlen. Der General nahm diese Deputation günstig auf, ließ sich durch sie von der zeitigen Lage und den erlittenen Drangsalen dieser Provinz belehren und entließ sie mit trostvollen Versicherungen. In der That versprach man sich anfangs viel von dem Biedersinn des Generals. Wie gleich nach seiner Ankunft ein hiesiger Officiant ihm seine Aufwartung machte, sich ihm empfahl und bei der Gelegenheit sich einiger unartiger Ausdrücke wider die Preußische Regierung erlaubte, ward er mit der kurzen Antwort von ihm abgefertigt: Myn Heer, ik trouwe dien Hond niet, die zyn ouden Heer byt. Diese Abfertigung erwarb dem General Achtung und Zutrauen.

§. 3.

Gleich nach dem Einzug Holländischer Truppen traten am 26. Octob. die Regierung und das landschaftliche Administrations-Collegium zusammen. Man beschloß aus der Mitte dieser drei Collegien eine besondere Commission unter dem Namen: Landes-Deputation, so lange die gegenwärtigen kriegerischen Umstände fortdauern würden, niederzusetzen. Diese Commission bestand aus den beiden Präsidenten der Regierung und Kammer, und zweien Rä-

1806 then aus jedem dieser Collegien und aus dreien landschaftlichen Administratoren. Zu dieser Landes-Deputation gehörten alle auf die gegenwärtigen Krieges-Conjuncturen Bezug habenden Geschäfte, und besonders die, mit den Chefs der bereits eingerückten und noch folgenden fremden Truppen, zu behandelnden Sachen. Besonders war auch die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in dieser critischen Epoche ein Haupt-Gegenstand der Deputation. In wichtigen Angelegenheiten behielt sie sich vor, mit ihren Collegien vorläufige Rücksprache zu nehmen, und dann erst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Auch wurden nachher bei Fällen von besonderem Belang für die ganze Provinz zwei Deputirte aus dem Harlingerland veranlaßt, den Sitzungen mit beizuwohnen. Nachdem sich diese Landes-Deputation ungesäumt in Activität gesetzt hatte, wurden alle auf die kriegerischen Umstände und besonders auf Requisitionen Bezug habende Berichte und Eingaben unter der Addresse: An die Ostfriesische Landes-Deputation, an sie abgegeben. Diese Deputation blieb bis zu dem 5. März des folgenden Jahrs 1807 in Activität, da sie sich, besonders wegen der beträchtlichen täglichen Diäten, selbst wieder auflösete, und dann der vorige Geschäfts-Gang bei den Landes-Collegien wieder eintrat.

§. 4.

Am 28. Octob. rückten einige Holländische Truppen, 300 Mann Infanterie und 150 Mann

Cavallerie, unter Anführung des General-Lieute- 1806
nants Daendels, in Emden ein. Der Magistrat bewillkommte den General an dem Thore und empfahl ihm das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft. Nach günstiger Aufnahme dieser Empfehlung eröffnete der General dem Magistrat, daß er beauftragt sey, die Stadt, so wie die ganze Provinz, im Namen des Königs von Holland in Besitz zu nehmen. Dabei gab er die beruhigende Versicherung, daß er die strengste Mannszucht halten würde, Niemand an seinem Vermögen gekränkt und in seinem Gewerbe gehindert werden solle, und dann es auch bei der gegenwärtigen Verwaltung der Justiz, und des Policei- und administrativen Wesens, ohne irgend eine Abänderung, gelassen werden würde. Dabei gab er aber dem Magistrat auf, die Preußischen Wappen abzunehmen, und sich bei ihren Amts-Geschäften der Königlich-Preußischen Siegel zu enthalten. Der Magistrat erwiederte hierauf, daß er noch zur Zeit an den, dem Könige von Preußen geleisteten, Homagial-Eid gebunden und ohnehin ein der Regierung und Kammer subordinirtes Collegium sey, er sich daher nicht ermächtigt fände, die vor der Bank und dem Posthause befindlichen Preußischen Wappen (denn mehrere waren in der Stadt nicht angeschlagen) eigenmächtig abzunehmen; übrigens hätte er, der Magistrat, von jeher, und auch bis hierzu bei allen Amts-Geschäften sich blos des Stadt-Wappens bedient, und würde, da solches keinen Anstoß geben

1806 könnte, damit fortfahren. Der General ließ es vorerst bei dieser Erklärung bewenden: indessen wurden die Preußischen Adler vor dem Posthause und der Bank in der folgenden Nacht in aller Stille abgenommen. Uebrigens benachrichtigte er den Magistrat, daß nunmehr der Handel zwischen dem Königreiche Holland und Ostfriesland wieder hergestellt sey, und daher die kleine Schifffahrt wieder eröffnet werden könne. Eben dieses ließ gleich nachher der Commandeur der Holländischen Flotille bei Delfzyl dem Magistrat bekannt machen.

§. 5.

An dem nämlichen Tage, als Emden besetzt wurde, am 28. October, rückte das 9te Holländische Infanterie-Regiment, unter dem Obersten Achenbach, in Aurich ein. Dieses ganze Regiment garnisonirte anfänglich in Aurich; in dem folgenden Monate aber wurden davon 2 Compagnien außerhalb der Stadt verlegt. Der General-Major Broux, der zugleich mit dem General-Lieutenant Daendels in Ostfriesland angekommen war, fand sich an dem folgenden Tage in Aurich ein, und machte der Landes-Deputation förmlich bekannt, daß Ostfriesland für den König von Holland in Besitz genommen sey. Es wurden denn auch hier, so wie überall in der ganzen Provinz, die Preußischen Wappen abgenommen, jedoch statt derselben noch vorerst keine neue Wappen an öffentliche Gebäude angeheftet. Nur allein vor den Posthäusern

wurden, statt der abgenommenen Adler, neue Schil- 1806
der vorgehängt, die aber blos mit einem Posthorn bezeichnet waren und die Unterschrift hatten: Postamt zu Emden oder Aurich u. s. w. Dann mußten auch die Landes-Collegien, so wie alle öffentliche Beamte, sich der Preußischen Siegel mit dem Adler enthalten, und dagegen neue Siegel annehmen. In diesen neuen Siegeln wurde das sechsschildige Ostfriesische Wappen mit der Unterschrift: Ostfriesische Regierung, Ostfr. Kieges- und Domainen-Kammer, Ostfr. Landes-Deputation, Ostfr. Amt-Gericht zu Emden oder Leer u. s. w. eingeschnitten. Bis zur Anfertigung dieser neuen Siegel wurden blos Privat-Siegel gebraucht.

§. 6.

Der General-Lieutenant Daendels war von dem Könige von Holland zum Gouverneur von Ostfriesland, und gleich nachher zum General-Gouverneur von ganz Westphalen, oder den Preußisch-Westphälischen Provinzen ernannt. Schon am 1. Novemb. begab er sich nach Münster und substituirte, während seiner hiesigen Abwesenheit, den General-Major Broux. Dieser schrieb sich nun Gouverneur von Ostfriesland, Lingen und Oldenburg: denn auch Oldenburg war von Holländischen Truppen besetzt. Gleich hierauf verordnete der General-Lieutenant Daendels aus Münster, daß alle dem Könige von Preußen zustehende Einkünfte und Gefälle zur Disposition des Königs von Holland auf-

1806 gehoben und keine Gelder aus den Cassen, ohne Königliche Verfügungen, ausbezahlt werden sollten.

§. 7.

Sonderbar und einzig in seiner Art ist folgender Criminal-Proceß: Gleich nach der Holländischen Occupation hatten zwei berauschte Schiffer sich einige, zwar nicht die Ehre berührende, doch unanständige Ausdrücke gegen zwei Holländische Officiere in einem Wirthshause zu Leer entfallen lassen. Der General-Major Brour ließ die Schiffer einziehen und zur Bestrafung dem Leerer Amt-Gerichte übergeben. Nach einer kurzen summarischen Untersuchung wurden die Arrestanten nach Aurich abgeführt. Der General-Major benachrichtigte die Landes-Deputation von diesem Vorfall, und verlangte von ihr ein schleuniges Erkenntniß, und zwar mit dem Zusatze, daß die Inquisiten sonst vor ein militairisches Gericht gestellt und als Aufrührer gerichtet werden müßten. Die Landes-Deputation erwiederte hierauf, daß, da so wenig die Civil- als Criminal-Rechts-Pflege zu ihrem Ressort gehörte, die wider die Inquisiten angebrachten Anschuldigungen von der Regierung, oder dem Criminal-Senat derselben gehörig untersucht werden sollte, und dann die Sentenz beschleunigt werden würde. Hierauf antwortete der sich nun in Aurich befindende General-Major schriftlich: „Das Be„nehmen der beiden Arrestanten bedarf keiner Un„tersuchung, da das Factum durch die beleidigten

„Officiere (also von der Gegen-Parthei selbst) be- 1806
„kräftigt ist. Ich verlange blos ihre Bestrafung.
„Wenn ich nicht innerhalb zwei Stunden die voll-
„kommenste Satisfaction erhalte, werde ich sie als
„Aufrührer bestrafen.“ In dieser Verlegenheit, und um der Niedersetzung eines militairischen Gerichts vorzubeugen und die Schiffer von der ihnen drohenden Lebensgefahr zu retten, wurden von der Landes-Deputation, dieser incompeten Behörde, mit Uebergehung aller sonst erforderlichen Formalien, die beiden Schiffer, nach Anleitung des allgemeinen Land-Rechts II. Th. Tit. 20. §. 615. 643. und 644. auf der Stelle in eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe verurtheilt. Dieses schleunige Erkenntniß befriedigte den General so, daß er die viermonatliche Zuchthaus-Strafe auf eine achttägige Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod milderte.

§. 8.

Auf eine, von dem Französischen General-Postamte zu Berlin vom 11. Novemb. an alle Magistrate und Beamte in Ostfriesland erlassene Verordnung, sollten sie den Postmeistern in ihren Gerichts-Bezirken folgenden Eid abnehmen: „Ich „schwöre, die Gewalt, die mir von dem Kaiser „der Franzosen und dem Könige von Italien an-„vertrauet ist, mit der größten Loyalität auszuüben, „auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um „die Maaßregeln und Anordnungen, welche mir „für den Dienst der Französischen Armee vorge-

1806 „schrieben ist, auszuführen und weder Briefwechsel, „noch irgend eine andere Art von Verbindung mit „den Feinden zu unterhalten.“ Da diese Provinz im Namen des Königs von Holland in Besitz genommen war: so gab der Gouverneur der Kammer auf, die Postmeister unter schwerer Ahndung anzuweisen, aus den Beständen der Post-Casse keine Gelder an das Französische General-Postamt in Berlin abzusenden, sondern solche jedesmal an die hiesige Domainen- und Krieges-Casse abzuliefern. Dann sollte sie ihnen die von dem Französischen General-Postamte verlangte eidliche Verpflichtung untersagen und ihnen bedeuten, daß, wo etwa eine solche mißbräuchliche Verpflichtung bereits vorgenommen sey, solches als nicht geschehen betrachtet werden sollte. Bei der Gelegenheit wurde denn auch der Kammer wiederholend anbefohlen, von den herrschaftlichen Revenüen keine Gelder aus der Provinz zu versenden.

§. 9.

Im Novemb. ließ der General-Gouverneur Daendels der Regierung und Kammer bekannt machen, daß, nach dem Willen des Königs von Holland, alle Behörden, Ober- und Unterbediente, bis zu einer künftig vorzunehmenden Organisation, in ihren Posten unverrückt verbleiben sollten, wobei sie sich dann aber schriftlich zu verbinden hätten, diese ihnen ferner anvertraueten Posten pflichtmäßig wahrzuneh-

zunehmen. Solche schriftliche Verpflichtungen mußten die Präsidenten und Räthe der Regierung und Kammer, die Secretaire, Canzelisten, Boten bis zu den Gefangen-Wärtern herab, ferner alle landschaftlichen Officianten ohne Unterschied, dann die Magistrate, Beamten, Rentmeister, Justiz-Commissarien, Forst- und Post-Bediente, Deich- und Syl-Richter, kurz jeder, der auch nur den unbedeutendsten Posten bekleidete, ausstellen. 1806

§. 10.

Im Justiz-, Finanz-, Policei- und Verwaltungs-Fache wurde also vorerst noch nicht die geringste Veränderung vorgenommen. Doch hatte der König von Holland gut gefunden, in Ostfriesland einen General-Controlleur anzustellen, und diesen wichtigen Posten einem Holländer, van Riemsdyck, anzuvertrauen. Der General-Controlleur hatte die Ober-Aufsicht über das ganze Finanz-Wesen, und besonders über alles, was Beziehung auf die Domanial-Güter und das Einkommen von der Provinz hatte. Seine besondere Verpflichtung war, auf alle Cassen, ohne Unterschied, ein wachsames Auge zu heften, und besonders dafür zu sorgen, daß alle Königl. Intraden richtig eingehen und den Vernachlässigungen und der Untreue der Cassen-Bedienten, so viel möglich vorgebeugt, und nach den Gesetzen bestraft werde. Die Kammer war ihm also in dem Finanz-Fache gleichsam untergeordnet. Er wußte auch die Kammer, bei derselben anfäng-

1806 lichen gar zu großen Nachgiebigkeit, meisterhaft zu despotisiren. Er fand sich mit seinen vier Secretairen, wovon der erste, dem Vernehmen nach, ein gelernter Friseur war, am 14. November in Aurich ein, und trat sofort seinen wichtigen Posten an. Ihm wurde mit seinem Büreau, auf Landes-Kosten, eine anständige Wohnung angewiesen. Seine Secretaire wurden ausquartiert und speiseten, auf Landes-Kosten, des Mittags und Abends in einem Gasthofe. Bald nachher sandte auch der König seinen geheimen Secretair und Staats-Rath Appelius nach Ostfriesland, um von der ganzen Landes-Verfassung eine genaue Information einzuziehen, und die erforderlichen statistischen Nachrichten zu sammeln. Dazu waren ihm die Landes-Collegien und sonstigen Behörden, auf seine Veranlassung, behülflich. Nach verrichteten Geschäften reiste der Staats-Rath in dem folgenden Monate nach Holland zurück.

§. 11.

Beträchtliche, aus der landschaftlichen Casse bestrittene, Kosten waren die ersten Folgen der Holländischen Occupation. Außer der naturellen Verpflegung der Holländischen Truppen und den vielen zu leistenden Fuhren, erfolgten schon bald verschiedene Requisitionen. So mußten unter andern schon im Anfange des Novembers, auf Befehl des Gouverneurs Daendels, 800 Centner Weitzenmehl, 1500 Centner Haber und 300 Stück Schlacht-

Vieh zum Bedarf der Nord-Armee nach Münster, 1806
gleich darauf 1200 Paar Schuhe für das neunte Linien-Regiment, und etwas später 2000 Capot-Röcke geliefert werden. Auch waren die Tafel-Gelder des General-Lieutenants und Gouverneurs Daendels und des Generals Brour bedeutend. Sie erhielten täglich 50 Pistolen an Tafel-Geldern, nämlich ersterer 30 und letzterer 20 Pistolen. Diese Tafel-Gelder liefen auch bei Abwesenheit des Gouverneurs aus der Provinz fort, und sind ihm daher bis zum 30. Novemb. für 36 Tage aus der Landes-Casse mit 9000 Rthlr. Gold baar ausgezahlt. Anfänglich schien es mit den sogenannten Tafel-Geldern noch weit schlimmer zu seyn. Wie nämlich der General-Lieutenant in Leer eingerückt war, forderte dessen Adjudant Möllenbek, ein hier bekannter, vormals mit Muster-Karten herumreisender Ladendiener, bei Strafe einer sofort zu verhängenden militairischen Execution, zu kleinen, von dem General zu bestreitenden, Ausgaben täglich 50 Pistolen, und außerdem die unentgeltliche Lieferung der Consumtibilien zur Tafel des Generals. Die Kosten der herbeizuschaffenden Victualien überstiegen weit die eigentlichen Tafel-Gelder, oder die 50 Pistolen. Merkwürdig ist der von dem Adjudanten den Beamten überreichte Küchen-Zettel. Nach diesem Verzeichnisse sollten täglich außer Thee, Kaffee, Chocolade ꝛc. 126 Bouteillen ordinairer und feiner Sorten Weine, 200 Eier, 800 Austern, 18 Rephüner, 4 Holzschnepfen, 4 Enten, 1 Span-

1806 ferkel, 12 Hüner, 1 Reh, 4 Pommersche Gänse, 1 wilder Scheins-Kopf u. s. w. geliefert werden. Ferner fanden sich auf diesem Verzeichnisse Früchte aller Art, als Ananassen, Trauben, Nüsse, die feinsten Aepfel u. s. w. Confecte und eingemachte Sachen aller Art, und sogar die aromatischen Ostindischen Vogel-Nester vor. Dieser, mit einer scharfen Drohung begleitete, Küchen-Zettel setzte zwar die Leerer Beamten in die größte Verlegenheit, hatte aber keinen Erfolg, indem der General-Lieutenant gleich darauf nach Emden, und von dort nach Münster ging, da er denn für sich und den General Brour sich mit den obbemeldeten Tafel-Geldern begnügte.

§. 12.

Der Gouverneur Dandels fand eine zu bestimmende Quotisation, oder Vertheilung der außerordentlichen Kriegs-Kosten zwischen Ostfriesland, Jever, Oldenburg und Lingen nothwendig. Er befand sich damals, in der Mitte des Novembers, mit dem General-Controlleur von Riemsdyck in Oldenburg. Dorthin berief er eine Deputation aus diesen vier occupirten Ländern. Nachdem sich diese Deputation am 21. Novemb. in Oldenburg versammelt hatte, bestand der Ostfriesische Deputirte auf eine Quotisation nach der Menschen-Zahl. Darnach sollten nach einer Summe von 100 Gulden

Ostfriesland	von 120000 Menschen	—	$40\frac{20}{37}$	1806
Oldenburg mit den neu-acquirirten Ländern				
	von 130000 Menschen	—	$43\frac{34}{37}$	
Lingen	von 30000 — —	—	$10\frac{6}{37}$	
und Jever	von 16000 — —	—	$5\frac{15}{37}$	
		zusammen Fl.	100	

beitragen. Die anderen Deputirten streubten sich wider diesen Satz und verlangten, daß nicht blos auf die Volkszahl, sondern besonders auch auf den Wohlstand der Provinzen Rücksicht genommen werden müßte. Sie änderten daher die von Ostfriesischer Seite vorgeschlagene Quotisation dahin ab, daß zu jedem 100 Fl.

Ostfriesland	—	45
Oldenburg	—	40
Lingen —	—	9
Jever —	—	6
	Fl.	100

entrichten müßten. Dabei machte aber noch der Oldenburgische Deputirte die besondere Bemerkung, daß die Herzoglich-Oldenburgischen Länder nicht iure belli occupirt worden, und daher auch nicht zur Mitconcurrenz solcher außerordentlichen Kriegs-Steuern herangezogen werden könnten. Weil aber nicht lange nachher Oldenburg ganz außer Verbindung mit Ostfriesland kam: so hatte es bei dem Protestiren und Reprotestiren sein Bewenden, und ist nie von einer solchen Quotisation wieder die Rede gewesen.

§. 13.

Das Gouvernement des General-Lieutenants

1806 Daendels war von kurzer Dauer und erstreckte sich nur einen Monat hindurch, indem ihn der König abberufen und ihm eine andere Bestimmung gegeben hatte. Ihm folgte Bonhomme, Königlich-Holländischer General der Cavallerie und Commandant von der fünften Militair-Division. Er war aber nicht, wie sein Vorgänger, Gouverneur von Westphalen, denn zum Gouverneur der Provinzen Münster, Osnabrück und der Grafschaften Mark und Teklenburg war der Französische Divisions-General Loison ernannt. Der neue Gouverneur Bonhomme nahm mit seinem General-Secretair, Zuylen van Nievelt, sein Hauptquartier in Emden und trat am 1. Decemb. das Gouvernement an. Er schrieb sich General-Gouverneur von Ostfriesland, Oldenburg, Delmenhorst, Jeverland, Varel und Knyphausen. An die Ostfriesen erließ er unter dem 3. December folgende Proclamation in Holländischer Sprache: „Einwohner von Ostfriesland! Es hat „Sr. Majestät, dem Könige von Holland gefallen, „mich zum General-Gouverneur eurer Provinz zu „ernennen. Ich mache euch solches hiemit bekannt „und benachrichtige euch zugleich, daß Se. Majest. „mich beauftragt hat, euch zu versichern, daß eure „Privilegien bis zur näheren Ordre ungeschmälert „erhalten, und alle Belastungen oder Abgaben auf „dem alten Fuß erhoben werden sollen. Euer Be„tragen unter meinem verdienstvollen Vorgänger „bürget mir, daß ich die mir obliegenden Verrich„tungen nach dem Willen des Königs ausführen

„könne. Fahrt so fort, und dann könnt ihr auf 1806
„die Gunst und den Beifall des Königs rechnen.“
Nach Abgang des General-Lieutenant Daendels wurden die täglichen Tafel-Gelder von 50 Pistolen auf 24 erniedrigt. Davon erhielt vom 1. Decemb. an der General-Gouverneur Bonhomme die Hälfte mit 12 Pistolen, der General Brour 6 und der General-Controlleur Riemsdyck ebenfalls 6 Pistolen. Diese Tafel-Gelder sind indessen nur bis zu dem 16. Decemb. ausgezahlt, indem nach einer Königl. Verfügung, von der Zeit an, alle Gratificationen und Tafel-Gelder aufhören sollten. Dagegen erhielt der Gouverneur Bonhomme ein festes Gehalt von 19000 Gulden Holländisch.

§. 14.

Der Kaiser Napoleon hatte durch das in Berlin erlassene Decret vom 21. Novemb. 1806 die Brittischen Inseln in Blokade-Stand erklärt, und den Handel und alle Correspondenz mit England strenge verbieten lassen. In Gefolge dieses Decrets hatte auch der König von Holland unter dem 1. Decemb. in Holland und in den mit Holländischen Truppen besetzten Ländern den Handel und die Correspondenz mit England untersagen lassen. Der Gouverneur Bonhomme ließ daher unter dem 4. Decemb. durch eine gedruckte Publication bekannt machen, daß aller Handel und jede Correspondenz mit Eugland verboten, alle Englische Unterthanen, die sich in dem Königreiche Holland, oder den mit

1806 Holländischen Truppen besetzten Ländern befinden mögten, als Kriegs-Gefangene zu behandeln, Englische Magazine und Waaren, und überhaupt alles Eigenthum Englischer Unterthanen confiscirt, und keine aus England oder den Colonien kommende Schiffe in einen Hafen eingelassen werden sollten. Diesem Königl. Decrete folgte ein anderes unter dem 15. Decemb., wornach, bis auf weitere Verfügung, keinem Schiffe erlaubt seyn sollte, aus irgend einem Hafen abzusegeln, wenn es nicht mit einem besonderen, von dem Könige selbst eigenhändig unterzeichneten, Erlaubniß-Schein versehen wäre. Dann sollten auch alle abgehenden und einkommenden Fischer-Fahrzeuge, vor ihrer Abfahrt und gleich nach ihrer Ankunft, von Justiz-Beamten und der Convoye- und Zoll-Bedienten untersucht werden. Außerdem mußten die Fischer eidlich erklären, daß sie mit keinem Schiffe, es habe Namen, wie es wolle, im heimlichen Einverständniß ständen. Endlich sollten auch alle Post-Officianten für die, aus England kommenden oder dahin abgehenden, Briefe verantwortlich gemacht und sie verpflichtet werden, solche Briefe sogleich und unmittelbar dem Justiz- und Policei-Minister einzusenden. Demnächst ward den Magistraten und Beamten aufgegeben, alle vorhandenen Englischen Waaren und Sachen, welche Englischen Unterthanen eigenthümlich gehörten, aufzunehmen. Bei den hierüber vorgenommenen Untersuchungen versicherten fast alle hiesigen Kaufleute, daß sie unmit-

telbar aus England nie Waaren erhalten, sondern 1806
die unter ihnen beruhenden Englischen Fabrik- und Colonial-Waaren aus Holland, Bremen, Hamburg und anderen Deutschen Handelsstädten verschrieben hätten. Solche Waaren hätten sie den Holländischen oder Deutschen Absendern theils bezahlt, theils wären sie ihnen noch schuldig. Nur einige Kaufleute gestanden zwar, die Waaren direct aus England erhalten zu haben, versicherten aber, und wiesen auch zum Theil nach, daß sie solche schon bezahlt hätten, folglich kein Englisches Eigenthum mehr wären. Es ist daher bei der ohnehin nicht strenge vorgenommenen Untersuchung nichts heraus gekommen. Bei der Nachforschung, ob auch hier Englische Unterthanen, die nach dem Decret vom 4. Decemb. als Kriegs-Gefangene behandelt werden sollten, vorhanden wären, hatte man den Grundsatz angenom[illegible]en, daß darunter nicht Engländer, die sich hier angesiedelt, oder das Bürger-Recht erhalten hatten, begriffen seyen. Daher wurde auch nur blos ein gewisser Lindeman, der vorhin Englischer Consul in Emden gewesen war, in Civil-Verwahrung genommen. Weil er aber kein Engländer, sondern ein geborner Hannoveraner war: so wurde er auf Verfügung des Holländischen Justiz- und Policei-Ministers wieder in Freiheit gesetzt. Dann ward noch gleich nachher verordnet, daß die Ausfuhr der Pferde, des Rockens, und überhaupt alles Getreides, und aller Victualien nach neutralen und mit keinen feindlichen Truppen be-

1806 setzten Oertern, nicht anders, als auf einen, von dem Gouvernement in Emden ausgestellten Erlaubniß-Schein zu gestatten sey. Indessen blieb die Ausfuhr landwärts nach benachbarten, mit Französischen oder Holländischen Truppen besetzten, Ländern auch ohne Ausfuhr-Pässe erlaubt.

§. 15.

Ostfriesland war eine, von dem Könige von Holland, als Alliirten des Kaisers von Frankreich, occupirte und mit Holländischen Truppen besetzte Provinz. Noch lag das künftige Schicksal derselben im Dunkeln. Noch hatte Ostfriesland, so lange der Krieg währte, keinen eignen Landesherrn. Es konnte also bis dahin keine Huldigung eingenommen werden. Indessen fand der König von Holland gerathen, sich provisorisch den Eid der Treue und des Gehorsams ablegen zu lassen. Der General-Gouverneur Bonhomme ließ daher alle Officianten der Regierung, der Kammer, des landschaftlichen Administrations-Collegii, des Magistrats, der Beamten, wie auch der Postmeister, bescheiden, sich in seinem Absteige-Quartier in Aurich am 23. Decemb. einzufinden, um diesen Eid in seine Hände abzulegen. Folgendes war das Ceremoniel: Wie die Officianten sich in einem Vorzimmer versammelt hatten, fertigte der Adjudant des Gouverneurs ein Namens-Verzeichniß der Comparenten aus. Nach dieser Liste wurde jeder einzeln aufgerufen und in den Audienz-Saal eingelassen. Hier saß

der Gouverneur mit bedecktem Haupte in einem 1806
Sofa. Die jedesmal vorgelesene, in Holländischer Sprache, aufgesetzte kurze Eides-Formel lautete: „Ich schwöre Sr. Majestät, dem Könige von Hol„land, Treue und Gehorsam.“ Sobald der Officiant diese Formel nachgesprochen hatte, verließ er nach einer dreimaligen Verbeugung den Audienz-Saal. Dann wurde die Thüre geschlossen, und wieder ein anderer so lange aufgerufen und eingelassen, bis die ganze Handlung beendigt war. Den Beschluß machte, wie bei solchen feierlichen Gelegenheiten gewöhnlich der Fall ist, ein von dem landschaftlichen Administrations-Collegio in einem Gasthofe veranstaltetes Diner. Uebrigens mußten die Officianten in anderen Oertern der Provinz die Eides-Formel, von ihnen unterschrieben, einsenden.

§. 16.

Im Anfange des Decembers ging die Rede, daß in Ostfriesland unruhige Bewegungen ausgebrochen wären. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ostfriesen bei dem Könige angeschwärzt. Da nun auch dieses grundlose Gerücht in dem Hamburger Correspondenten aufgenommen war: so ließ die Landes-Deputation diesem falschen Gerüchte durch Insertionen widersprechen. Auch berichtete sie an den König von der hier herrschenden stillen Ruhe. Indessen ereigneten sich im Anfange Januars 1807 einige, größtentheils von betrunkenen Leuten in

1807 Emden, Oldersum und Dornum erregte tumultuarische Auftritte. Wenn nun gleich solche so wenig von Bedeutung, als von irgend einem gefährlichen Erfolge waren: so veranlaßten sie doch den Gouverneur zu einem Publicate vom 15. Januar. Darin warnte er alle Eingesessenen bei schwerer Ahndung, für boshafte und ärgerliche Gespräche, Verbreitung falscher Gerüchte, Singen, Ruhe-störender Lieder und Zusammenrottirungen, und forderte alle Obrigkeiten und öffentliche Behörden in den Städten und auf dem platten Lande auf, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe eifrig und thätig zu sorgen und die alsdann eingezogenen Thäter, als Störer der öffentlichen Ruhe, oder, nach Bewandtniß der Umstände, als Aufrührer zu bestrafen. Wie dieses gedruckte Publicat in Holland bekannt wurde, gab der König dem General-Gouverneur auf, der Landes-Deputation zu eröffnen, daß nach dem Ausbruche einiger Unruhen, 6000 Mann Executions-Truppen sofort in Ostfriesland einrücken sollten. Da aber die Ruhe keineswegs gestört wurde: so hatte es bei dieser Drohung sein Bewenden.

§. 17.

Bisher war, seit der Holländischen Occupation, Niemand in seinem Besitz-Stande gestört, oder an seinem Eigenthum gefährdet. Der Malteser-Orden war der erste, auf dessen Eigenthum und Einkünfte die Staats-Veränderung in Ostfriesland einen nachtheiligen Einfluß hatte. Der Or-

den hatte seine, in Ostfriesland belegenen Ordens- 1807
Güter, nach einem mit dem Grafen Edzard II. 1571 getroffenen Vergleiche, a) demselben abgetreten, und sich nur die Güter Langholz und Burlage, die Vorwerke Hasselt, Hesel und Nortmoer und einige Erbpachten im Stikelkamp und Bockzetel vorbehalten, und war bis hierzu in dem ruhigen und ungestörten Besitz derselben geblieben. Diese Güter, die zusammen nur etwa 700 Rthlr. an reinem Gelde jährlich eingebracht haben mögen, wurden nun von dem Könige von Holland eingezogen und in Besitz genommen. Die Besitznahme ward unter dem 31. Januar mit dem Zusatze öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem Malteser-Orden, oder dessen bisherigen Mandatarien und Verwaltern keine weitere Pacht-Geschäfte oder sonstige Contracte, in Ansehung jener Güter, gültig abgeschlossen werden könnten. Bald nachher schenkte der König diese Güter, oder deren Einkünfte, dem Ordens-Capitel der Union.

§. 18.

Noch zur Zeit hatte es bei dem vorigen Steuer-Wesen sein unverändertes Bewenden, auch war noch keine Accise irgend einer Art eingeführt. Nur machte ein auf das Salz gelegter Impost eine Ausnahme. Vermöge eines Königl. Decrets vom 31. Decemb. 1806 wurden alle bisher in

a) Brenckisen. T. 1. p. 221. §. 10.

1807 Ostfriesland und Jeverland bestandenen Edicte und Gebräuche, die Einfuhr und den Verkauf des Salzes betreffend, mit dem Jahre 1807 annullirt und außer Wirkung gesetzt. Dagegen wurden die Eingesessenen verpflichtet, das zu ihrem Gebrauche benöthigte Salz aus den, im Innern des Königreichs vorhandenen Salz-Siedereien, gegen Entrichtung der Accise von 5 Fl. Holl. für den Sack zu nehmen. Indessen wurde ihnen verstattet, zu ihrem Gebrauche ausländisches Salz, jedoch unter der Bedingung einzuführen, daß sie die Einfuhr-Rechte mit 6 Fl. von Hundert, und außerdem für jeden Sack mit 10 Fl. Accise entrichten müßten. Zur genaueren Ausführung dieses Salz-Edicts ward nachher im Oct. 1807 verordnet, daß kein raffinirtes Salz, weder Holländisches, noch fremdes, in Ostfriesland zu Schiffe eingeführt werden sollte, als nur in Emden, Carolinen-Syl, Leer und Hocksyl, zu Lande aber nur allein, und mit Ausschluß aller anderen Wege, über Detern. Daher wurden zur Erhebung der Salz-Steuer in vorbenannten 5 Oertern Holländische Salz-Steuer-Einnehmer angestellt. Das Salz wurde nun nach dem Einkaufs-Preise und dem hohen Impost beinahe für das vierdoppelte des vorigen Preises verkauft. Hierzu kam noch der Wucher vieler Kaufleute und Krämer hinzu, die an einigen Oertern die Kanne Salz für 14 bis 15 Stüber verkauften. Drückend war dieser Impost besonders für den gemeinen Mann, der verhältnißmäßig in seiner Haushaltung mehr

Salz consumirte, als der vermögende Mann. Um 1087
dem Salz-Wucher zu steuern und der niedrigen Volks-Classe Gelegenheit zu verschaffen, dieses sein dringendes Bedürfniß für einen möglichst niedrigen Preis zu erlangen, ließ in dem folgenden Jahre der Land-Drost ein Magazin in Aurich anlegen, woraus das Salz ohne allen Gewinn wieder verkauft wurde. Die Folge davon war, daß auch von den Krämern der Salz-Preis von 14 bis 15 Stübern auf 10 Stüber für die Kanne erniedrigt wurde.

§. 19.

Der ebenfalls von den Holländern occupirten Herrschaft Jever stand eine große Veränderung und völlige Umwälzung ihrer Verfassung bevor. Da das Jeverland noch in diesem Jahre 1807 der Provinz Ostfriesland einverleibt wurde, und auch in der Folge auf die Verfassung des Jeverlandes Bezug genommen wird: so mag, bei Gelegenheit einer, nun projectirten Organisation dieses Landes folgendes zur kurzen Uebersicht der Geschichte und der Verfassung desselben dienen. Die Herrschaft Jever, ursprünglich ein Burgundisches Lehn, war nach dem Absterben des Fräulein Maria (1575) erst an das Oldenburgische Haus, und nachher vermöge Testaments des, ohne männliche Descendenten 1667 verstorbenen Grafen Anton Günter von Oldenburg an Anhalt-Zerbst gekommen. Nach dem Tode Friedrich August, des letzten Fürsten von

1807 Zerbst, verstammte diese Herrschaft auf seine Schwester, die Kaiserin Catharina II. von Rußland. Die Kaiserin ließ aber, zufolge einer besonderen Verordnung vom 17. April 1793, der noch lebenden Wittwe ihres verstorbenen Bruders die Administration und den Genuß aller Einkünfte aus dieser Herrschaft, so lange sie leben würde. Die Administration der Fürstin hörte nun nach der Holländischen Occupation von selbst auf. Der Gouverneur Bonhomme fand die weitläuftige und kostbare Civil-Verfassung dieser kleinen Herrschaft, die noch keine 6 Quadrat-Meilen enthält, gar nicht angemessen. Es bestanden nämlich in Jeverland: 1) eine mit einem Präsidenten und vier Räthen besetzte Regierung, zu deren Ressort das Administrativ- und Policei-Wesen gehörte; 2) die Kammer. Zu ihrem Ressort gehörten die Domainen, Regalien und Contributionen aller Art, sodann die Judicatur über die Zölle und das Mühlen-Wesen. Sie war mit drei Räthen besetzt. 3) Das Land-Gericht, als das eigentliche Justiz-Collegium, hatte einen Präsidenten und drei Justiz-Räthe. Es hatte die Criminal-Jurisdiction in dem ganzen Lande, und war in Civil-Sachen die Appellations-Instanz von den Unter-Gerichten und die erste Instanz aller Civil-Sachen, mit Ausnahme solcher, die wegen Geringfügigkeit der Objecte vor die Unter-Gerichte gehörten, oder Rechtshändel betrafen, worüber der Regierung, der Kammer und dem

Consi-

Consistorium die Judicatur zustand. 4) Das Con- 1807
sistorium. Dieses hatte die Judicatur über alle geistliche, Kirchen-, Armen- und Matrimonial-Sachen, und war mit einem weltlichen und drei geistlichen Räthen besetzt. Unter ihrer geistlichen Special-Aufsicht standen auch, mirandum dictu! — die Hebammen. Zu den Unter-Gerichten gehörten der Magistrat, oder das Stadt-Gericht und fünf Amtmänner auf dem platten Lande. Uebrigens befanden sich in diesem Ländchen 17 Advocaten, unter denen die mehresten ein reiches Einkommen durch eine starke Praxis hatten. Es läßt sich dieses auch leicht erachten, weil nach einem genau ausgefertigten 14jährigen Durchschnitte, außer Concursen und Incident-Puncten, jährlich bei dem Land-Gerichte 201, dem Consistorio 45, und der Kammer 8 Civil-Processe im Ganzen gewesen waren. Außerdem hatten jährlich bei dem Land-Gerichte, außer den Criminal-Sachen, 70, bei der Regierung 50, dem Consistorio 20 und der Kammer 5 fiscalische Processe vorgeschwebt. Ohnehin war die Proceß-Ordnung schon an sich, und besonders dadurch, weil nur drei conforme Sentenzen ein Judicat wirken konnten, und bis dahin immer ein sogenanntes Remedium Supplicationis statt fand, b) den Advocaten so günstig, als den Par-

b) Eigentlich waren nach der Jeverischen Proceß-Ordnung nur 2 Instanzen. Die zweite hieß das Revisorium. Doch konnte der Succumbens sich an die Landes-Herrschaft mit einem Supplicat wenden, und aus den darin angeführten Gründen auf eine dritte Instanz antragen. Diese Instanz

1807 theien, besonders bei Verschickung der Acten nach auswärtigen Juristen-Facultäten, sehr kostbar. Bei dieser Verfassung bestand der Gouverneur Bonhomme, im Einverständniß mit dem General-Controlleur van Rymsdyck, auf eine gänzliche Reform, und verlangte, daß zur Ersparung der, für so viele Landes-Collegien ausgesetzten, jährlichen Gehalte, zur Vereinzelung der Geschäfte in den Justiz-, Finanz- und Polizei-Fächern und zur Abkürzung der Processe die Herrschaft Jever der Provinz Ostfriesland einverleibt, und ein besonderes Amt derselben, so wie die übrigen Ostfriesischen Aemter, ausmachen sollte. Zwei Räthe aus der Regierung und Kammer, Heslingh und Sethe, wurden hierauf von dem Gouverneur beauftragt, sich nach Jever zu verfügen, um, nach einzuziehender genauen Erkundigung von allen Umständen, zur Ausführung seines Plans und zur Organisation der dortigen Auctoritäten zweckmäßige Vorschläge zu thun. Nach sorgfältig eingezogener Information von der ganzen Staats-, Justitz- und Policei-Verfassung des Jeverlandes überreichten beide Commissarien ihr Gutachten zu einer neuen Einrichtung. Nach diesem ihren Vorschlage sollten die sich auf die dortigen Local-Umstände beziehenden Policei-Verordnungen wenigstens vorerst noch in Kraft erhalten, dagegen aber die übrigen, in Ostfriesland, geltenden Poli-

---

hieß das Supplicatorium, welches so lange wiederholt werden konnte, bis drei conforme Sentenzen vorhanden waren.

cei = Gesetze eingeführt werden. So sollten auch 1807
alle Provinzial = Gesetze, Statuten und rechtsgültige Observanzen beibehalten werden; dagegen aber sollte das allgemeine Preußische Landrecht, als ein subsidiarisches Recht, eintreten. Ferner sollte, statt der abzuschaffenden Jeverischen Landgerichts = Ordnung, die Preußische Proceß = Ordnung und dann auch das Criminal = Recht von 1806 eingeführt werden. Endlich sollte auch das Hypotheken = und Depositen = Wesen ganz auf Preußischen Fuß eingerichtet werden. Der Vorschlag der Commissarien ging dann weiter auf die völlige Auflösung des Landgerichts, der Regierung, der Kammer, des Consistorii und der Amtmänner auf dem platten Lande. Statt des Landgerichts, wie auch der Amtmänner, sollte, so wie in den Ostfriesischen Aemtern, ein Ober = Amtgericht, besetzt mit einem Ober = Amtmann und drei Assessoren, angeordnet werden. Statt der Regierung und der Kammer sollte ein Domainen = Rentmeister, dem auch die Deich =, Syl = und Policei = Sachen anzuvertrauen seyen, bestellt werden. Dabei waren sie auch der Meinung, daß ein Justitzrath aus dem Landgerichte in die Ostfriesische Regierung, ein Mitglied aus der Jeverischen Regierung in die Ostfriesische Kriegs = und Domainen = Kammer eintreten, und ein Consistorialrath in dem Ostfriesischen Consistorium Sitz und Stimme führen könnte. Uebrigens waren für die, zu entlassenden Officianten, die bei der neuen Organisation nicht wieder angestellt werden konnten, be=

1807 trächtliche Pensionen von 2000, 1300, 1200, Rthlr. u. s. w. in Vorschlag gebracht. War aber nicht eine solche völlige Umwandlung der bisherigen Jeverischen Verfassung und deren Umformung auf Preußischen Fuß noch gar zu voreilig? Ließ sich denn damals (denn noch währte der Krieg fort) wohl voraussehen, daß Rußland das Jeverland bei dem künftigen Friedens-Schlusse abtreten, und dann auch diese Herrschaft der Provinz Ostfriesland einverleibt werden würde? Selbst das künftige Schicksal Ostfrieslands lag vor dem Tilsitter Frieden noch im Dunkeln. Zwar ließ sich, nach vorwaltenden Umständen, wohl die Trennung dieser Provinz von seinem vorigen Landesherrn ahnen; alsdann aber mußte man, nach einer solchen Absonderung von der Preußischen Monarchie, in der Folge eine andere Staats- und Justiz-Verfassung vermuthen. Warum sollte denn, vielleicht nur für eine gar kurze Dauer, dem Jeverlande eine Preußische Verfassung und Preußische Gesetze aufgedrungen werden? Mag nun das Holländische Ministerium diese projectirte Organisation für zu frühzeitig erachtet, oder sonstige Gründe gehabt haben, diese Vorschläge zu beseitigen, genug, es ist von der Organisation nichts geworden, und in dem Jeverland, die ganze Holländische Regierung hindurch, die nachherige Einführung des Holländischen Gesetz-Buches und Abänderung der Instanzen ausgenommen, alles unverrückt bei dem Alten geblieben.

§. 20. 1807

Wegen der allgemeinen fortwährenden Englischen Blokade liefen viele Seeleute müssig, ohne Brod-Erwerb herum. Der König von Holland verordnete hierauf die Errichtung einiger Compagnien Küsten-Bewahrer, die zur Bewachung der Küsten von der Weser bis zu der Südsee dienen, und Löhnung und sonstige Unterhaltung, wie die Infanterie der Armee, bekommen sollten. Solche Küsten-Bewahrer sollten denn vorzüglich aus brodlos gewordenen Seeleuten genommen werden. Es wurden nun Werbhäuser in Norden, Emden und Aurich angeordnet. Zum Quartiermeister der Ostfriesischen Compagnie war ein vormaliger, in Emden wohnender, See-Officier, Keuchenius, ernannt. Schon hatten sich 50 bis 60 Seeleute anwerben lassen, wie sie auf eine, im Mai, von dem Könige erlassene Verordnung wieder entlassen wurden, und auseinander gingen. Das Resultat dieser wieder aufgehobenen Veranstaltung waren die Kosten, welche die Landes-Casse vorschußweise übernehmen mußte. Vorläufig wird nur bemerkt, daß unter nachheriger Französischer Regierung erst Kanonier-Küsten-Bewahrer wirklich angestellt wurden. Dagegen ließ der König in dem Königreiche Holland vier Escadrons Gendarmen, jedes von 231 Mann, errichten. Diese sollten zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ausführung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen dienen. Auch Ostfriesland erhielt einige Brigaden dieser, aus National-Hollän-

1807 dern, bestehenden Gendarmen. Diese Leute waren sehr thätig und entsprachen völlig dem beabsichtigten heilsamen Zwecke, nur lagen sie den bequartierten Bürgern, durch die freie Unterhaltung und Beköstigung, sehr zur Last.

§. 21.

Die beständige Einquartierung war für die Eingesessenen dieser Provinz, und besonders für Aurich, Leer und Emden, welche Oerter bis hierzu immerwährend belegt waren, sehr lästig und kostbar. Zwar verordnete der Gouverneur, daß dem Bequartierten zu seiner Erleichterung 6 Stüb. Holl. täglich aus der Landes-Casse entrichtet werden sollte; dadurch wurde aber der Soldat veranlaßt, auf eine bessere Beköstigung Anspruch zu machen, weil er die geringe Beihülfe, als eine völlige Entschädigung ansah. Diese Verfügung hatte daher keinen Erfolg und wurde schon bald nachher stillschweigend aufgehoben. Dagegen bekam der Soldat nachher Brod und Fleisch. In Emden wurden die Gemeinen casernirt. Diese erhielten von der Stadt, außer Licht und Feuer, täglich 3 Stüb. Holl. und ihre Rationen an Vivres, die aus 1 Pf. Brod, $\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, $\frac{1}{30}$ Pf. Salz, $\frac{1}{16}$ Pf. Reis, $\frac{1}{20}$ Pint Essig und $\frac{1}{16}$ Genever bestand. Die unentgeltliche Beköstigung der Officiere mit ihren Bedienten fiel manchen Familien äusserst drückend. Die beträchtlichen Ausgaben zum Behuf der Lazarethe in Emden, Leer, Aurich und

Norden mußten aus der Landes-Casse bestritten 1807
werden. Sie betrugen allein für die Wundärzte und Apotheker, nach den eingesandten Rechnungen vom 1. Novemb. 1806 bis den 30. April 1807, schon 11639 Fl. Holl. Im April dieses Jahrs wurde das Haupt-Lazareth nach Emden verlegt, wohin denn die Kranken aus der ganzen Provinz transportirt werden mußten. Im August konnte das Emder Lazareth die Kranken nicht mehr fassen, daher wurde auch in Aurich, wiewohl nur auf eine kurze Zeit, ein Lazareth angelegt. Die seit dem Einmarsch der Holländischen Truppen vom 28. October 1806 bis Mai 1807 blos aus der Landes-Casse bestrittenen Ausgaben an Lazareth-Kosten, Gouvernements-Kosten und Requisitionen betrugen

— — — — 55264 Rthlr.

und nachher vom Mai 1807 bis 1808 165469 ——

zusammen 260733 Rthlr.

§. 22.

Schon im November des vorigen Jahrs sah das landschaftliche Administrations-Collegium ein, daß die ordinaire Einnahme nicht hinreichen könnte, die sich täglich häufenden Kosten zu bestreiten. Es nahm daher zu einer inländischen Geld-Negotiation seine Zuflucht. So sehr vorhin die Capitalisten sich drängten, ihre Baarschaften bei der Landschaft unterzubringen: so wenig wollte der nun angestellte Versuch zu einer Anleihe gelingen. Die Landschaft hatte mit einem mal so sehr ihren Credit verloren,

1807 daß sich auch, nach einer öffentlichen Aufforderung, kein einziger einfand, ihr Gelder vorzustrecken. Der Nothstand erforderte also eine außerordentliche Steuer. Da aber das Collegium keine Steuern eigenmächtig anlegen konnte, sondern, nach der Landes-Constitution, die Stände selbst die Steuern bewilligen mußten: so trug es im Ausgange vorigen Jahrs bei dem Gouverneur auf die Zusammenberufung der Stände zu einem Landtage an. Der Gouverneur hielt sich nun zwar von der Nothwendigkeit eines Landtages bei vorwaltenden Umständen überzeugt, wollte aber doch zuletzt einen offenen Landtag nicht zugeben, weil sowohl die Regierung, als Kammer, aus unbegreiflichen Gründen, solchen zu verhindern suchten. Das Administrations-Collegium sah sich daher genöthigt, das in den Accorden gegründete Recht der Stände, sich selbst zu besteuern und die Steuer-Mittel zu bestimmen, und dann die zeitige Nothwendigkeit eines, zufolge der Landes-Constitution, nicht zu verweigernden allgemeinen Landtages zu deduciren. Der Gouverneur fand diese Gründe einleuchtend, und berichtete davon an den König, worauf der König den Landtag genehmigte und den Gouverneur zu seinem Landtags-Commissair ernannte. Nach dem am 23. Febr. erfolgten Ausschreiben des Landtags sollte derselbe am 9. März eröffnet, und wie gewöhnlich mit 10 Tagen geschlossen werden. Zufolge eines ausdrücklichen Königl. Befehls sollten die Stände auf diesem Landtage in Erwägung nehmen, auf welche beste Weise

die zur Bestreitung der bereits verursachten und noch ferner bevorstehenden Kriegskosten aufzubringen seyn. Die von ihnen einzuwilligenden, außerordentlichen, Steuern sollten auf die Contribuenten vertheilt, und keine Geld-Negotiationen verstattet werden. Dabei wurde den Ständen zugestanden, auch andere, ihre häusliche Angelegenheiten betreffende, Gegenstände in Vortrag zu bringen, nur sollten sie solche zuvor dem Landtags-Commissair bekannt machen und dessen Genehmigung darüber einziehen; doch sollten von solchen Gegenständen alle alten Gravamina ausgeschlossen bleiben. Neue Gravamina über Ereignisse seit der Holländischen Occupation, zu deren Aufmachung es sonst an Stoff wohl nicht fehlen mögte, blieben denn von selbst ausgeschlossen. 1807

§. 23.

Am 9. März ward denn der Landtag in Aurich in dem landschaftlichen Saal, auf dem inneren Schlosse, eröffnet. Da dies der letzte ständische Ostfriesische Landtag ist: so dürfte es vielen meiner Landsleute nicht unangenehm seyn, das dabei beobachtete Ceremoniel hier vorzufinden. Der ständische Präsident, Freiherr von In- und Knyphausen-Lütetsburg, hielt zuvörderst eine an die ständische Versammlung gerichtete, auf die nunmehrige Staats-Veränderung und das, noch im Dunkeln liegende künftige Loos dieser Provinz, Bezug habende, rührende Anrede. Nach dem Schlusse

1807 dieser, jedem patriotisch gesinnten Ostfriesen an das wehmuthsvolle Herz greifenden, Rede wurde der Königliche Landtags-Commissair, Gouverneur Bonhomme, von dem zweiten Landschafts-Secretair zu der Versammlung eingeladen. Der Gouverneur fuhr hierauf mit gedachtem Secretair, den er zu sich in den Wagen gezogen hatte, unter Vorritt der Gendarmen auf das Schloß. Dann folgte eine Grenadier-Compagnie mit klingendem Spiel, jedoch nur bis vor das Schloß, oder die Hauptwache. In dem zweiten Wagen saß der General-Controlleur von Riemsdyck, der Gouvernements-Secretair Zuylen van Nyenveld und der Oberst Briette. Bei der Thüre wurde der Gouverneur von dem ersten Landschafts-Secretair und auf der Treppe von einer ständischen Deputation empfangen und in den Landtags-Saal eingeführt. Nach genommener Sitzung eröffnete er den Landtag mit einer holländischen Anrede, worin er sich unter andern so ausdrückte: „Se. Königl. Majestät sind von dem Wohl Ihrer Staaten überhaupt, und so auch dieser Provinz ganz beseelt. Der Flor des Landes und der Wohlstand der guten Eingesessenen sind das einzigste Ziel, welches Allerhöchstdieselben durch Ihr unablässiges Bestreben zu erreichen suchen. Ich hege daher das sichere Zutrauen zu den biedern Einwohnern dieses Landes, daß sie diese erhabenen Königl. Gesinnungen nicht verkennen werden. Ostfriesland ist eine in dem noch leider! fortwährenden Kriege eroberte

Provinz; daher kann der Besitznehmer sie unstreitig 1807
feindlich behandeln. Dennoch hat der großmüthige König von dem Ihm, als Eroberer, zustehenden Krieges-Rechte keinen Gebrauch gemacht, indem er noch nicht das mindeste von ihr verlangt, und ihr keine außerordentliche Steuern auferlegt hat. Nach wie vor ist der ganze Geschäftsgang bei seinem bisherigen Lauf geblieben; die Stände sind bei ihrem Herkommen, Gebräuchen und Privilegien gelassen und Niemand ist auf irgend eine Weise an seinen Gerechtsamen gekränkt. Wenn aber doch mit einer solchen Occupation und der militairischen Besetzung der Provinz außerordentliche und unvermeidliche Ausgaben verknüpft sind: so werden die Stände von selbst einsehen, daß sie sich von Herbeischaffung der zur Bestreitung solcher Ausgaben erforderlichen Gelder nicht werden entziehen können. Ich halte mich daher schon voraus überzeugt, daß sie bei ihren Berathschlagungen über die Königlichen Propositionen Beschlüsse fassen werden, die sowohl zur Satisfaction des Königs, als zum Wohl der Provinz abzwecken werden." Diese holländische Rede beantwortete der ständische Präsident in deutscher Sprache. Hierauf überreichte der Königliche Landtags-Commissarius seine Königliche Vollmacht und die Landtags-Proposition. Beide wurden, nach altem Herkommen, von dem Regierungs-Secretair öffentlich vorgelesen, und dann jedem Stande davon eine beglaubte Abschrift überreicht. Hierauf verließ der Landtags-Commissair mit seinem

1807 Gefolge den landschaftlichen Saal, unter demselben Geleite, wie er empfangen worden.

§. 24.

Nach Entfernung des Königl. Landtags-Commissairs ging die ständische Versammlung, die diesmal aus 8 Gliedern der Ritterschaft, 10 Deputirten aus dem Städte-Stande, und 95 Deputirten aus dem dritten Stande bestand, bei nun verschlossenen Thüren, zu den Deliberationen über die Königliche Landtags-Proposition über. Nach vorgelegten Rechnungen und sonstigen eingezogenen Nachrichten glaubten die Stände mit einer außerordentlichen Steuer von 200000 Rthlrn. vorerst ausreichen zu können. Durch Mehrheit der Stimmen wurde der ständische Schluß dahin gefaßt, daß zur Bestreitung der Kosten $2\frac{1}{2}$ außerordentliche Schatzungs-Termine und 3 außerordentliche Surrogat- oder Consumtions-Termine, jedoch nach Abzug des Commerz-Quantums, ausgeschrieben werden sollten. Die Stadt Emden, die weder Schatzungen (Immobilien-Steuer), noch Consumtions-Geld bisher bezahlt: dagegen aber eine fixirte und behandelte Summe jährlich zu der Landes-Casse entrichtet hatte, erbot sich freiwillig zu einem Beitrag von 14000 Rthlrn. Die Harlingerländische observanzmäßige Quote zu den allgemeinen Landes-Lasten wurde diesmal von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{10}$ erniedrigt. Die eingewilligten 3 Surrogat- oder Consumtions-Termine betrugen, nach Abzug des Commerz-Quan-

tums	—	—	—	116708 Rthlr.	1807
die $2\frac{1}{2}$ Schatzungs-Termine				48843 —	
der Beitrag der Stadt Emden				14000 —	
und der Beitrag von dem Harlingerland				20000 —	
			zusammen	199551 Rthlr.	

also beinahe 200000 Rthlr. Demnächst fanden die Stände für gut, da die, gleich nach der Holländischen Occupation, niedergesetzte Landes-Deputation auseinander gegangen war, eine besondere Deputation unter dem Namen: einer permanenten ständischen Deputation, anzuordnen. Diese sollte, damit man nicht jedesmal auf einen Landtag antragen dürfte, über alle auf die Wohlfahrt des Landes Einfluß habenden Angelegenheiten sich mit den Landes-Collegien berathen und in Abwesenheit der Stände und in deren Namen Beschlüsse nehmen. Diese Commission wurde aus dem ganzen Administrations-Collegio, mit Zuziehung eines Deputirten aus jedem Stande, zusammengesetzt. Nachdem am 14. März die Deliberationen geendigt und die erforderlichen Schlüsse gefaßt waren, fand sich der Königliche Landtags-Commissarius wieder unter den vorigen Solemnitäten in dem landschaftlichen Saal ein, und ertheilte den öffentlich vorgelesenen Landtags-Abschied, worin die ständischen Schlüsse genehmigt wurden. Hierauf wurde der Landtag geschlossen und das Corpus statuum entlassen. Die eingewilligten außerordentlichen Steuern wurden nun von dem Administrations-Collegio ungesäumt ausgeschrieben und von den Receptoren in

1807 drei Terminen, vom 1ſten April bis zu dem 1ſten Jun., beigetrieben.

§. 25.

Freilich war dies der letzte öffentliche allgemeine Landtag, aber nicht die letzte ſtändiſche Verſammlung. Die Stände verſammelten ſich wieder, der Conſtitution und dem Herkommen gemäß, an dem jährlich auf dem 10. Mai beſtimmten Tage, um ſich von dem Land-Rentmeiſter die vorjährige Rechnung ablegen zu laſſen, und ſich über die ſonſtigen in Vortrag kommenden Landes-Sachen zu berathen. Die vorzüglichſten Gegenſtände waren diesmal das mit ſchweren Abgaben belaſtete Holländiſche und fremde Salz, weshalb eine Remonſtration abgegeben wurde, die Fortdauer und Beſtätigung der permanenten Commiſſion, eine beſchloſſene allgemeine Deich-Bereiſung und techniſche Aufnahme der Deiche, und ein Aufruf der Schatzungs- und Surrogat-Eximirten zu einem freiwilligen Beitrag zu den Krieges-Koſten, welcher aber nicht den mindeſten Erfolg hatte. Da die Stände in dem folgenden Jahre aufgelöſet wurden: ſo war dieſe ſtändiſche Mai-Verſammlung die letzte.

§. 26.

Am 16. März wurde von dem Könige eine Commiſſion über verſchiedene wichtige, Oſtfriesland und Jeverland betreffende Angelegenheiten nach dem Haag gefordert. Die Auswahl der Deputirten war

dem Gouverneur überlassen. Er ernannte dazu von 1801
der Landschaft den Freiherrn von Knyphausen-Leer, von der Regierung den Regierungs-Rath Heslingh, von der Kammer den Präsidenten von Bernuth, und aus der Herrschaft Jever den Regierungs-Rath Müller. Bei der im Anfang April der Commission ertheilten Audienz eröffnete ihr der König, daß er gut gefunden habe, die Provinz, mit Zuziehung der Herrschaft Jever, nach der Holländischen Verfassung organisiren, und die ganze Geschäfts-Verwaltung auf denselben Fuß, wie in Holland, einrichten zu lassen. Die Commission nahm sich die Freiheit, darauf zu erwiedern, daß die bisherige Ostfriesische Constitution der Provinz durchaus angemessen sey, und jede Abänderung derselben den Umsturz des vorigen Wohlstandes und Glückes der Provinz nach sich ziehen würde. In einem gleich nachher eingereichten schriftlichen Aufsatz hat die Deputation dieses näher zu entwickeln und die bisherige Landes-Verfassung, als die glücklichste und beste, zu schildern, sich bemühet, und dabei auf die Fortdauer und Bestätigung derselben, falls diese Provinz dereinst dem Königreiche Holland einverleibt werden mögte, angetragen. Sie hat aber nur so viel bewirken können, daß die Organisation bis zu dem Frieden ausgesetzt und es bis dahin bei der bisherigen Verfassung verbleiben sollte. Dabei ward ihr bekannt gemacht, daß der König beschlossen habe, das bisherige Militair-Gouvernement aufzuheben, und statt dessen einen Civil-

1807 Commissair zu ernennen, der in dem Namen des Königs die Oberaufsicht über alle Zweige der Geschäfts-Verwaltung, nach einer ihm zu ertheilenden Instruction, führen sollte. Endlich erhielt die Deputation die vorläufige Königliche Versicherung, daß diese Provinz, so viel möglich, mit neuen Belastungen verschont bleiben sollte, sodann auch, daß, so lange der König regieren würde, nie eine Militair-Conscription in Holland, und so auch in Ostfriesland, eingeführt werden sollte. Bei der Abschieds-Audienz, am 19. April, sagte der König den Deputirten, sie könnten nach der Rückkunft in Ostfriesland ihren Mitbürgern die Versicherung geben, daß er, falls der bald zu hoffende Friede die Vereinigung Ostfrieslands und des Jeverlandes mit Holland bestimmen mögte, sich bestreben würde, das Glück dieser beiden Länder, so wie des ganzen Königreichs, nach seinen Kräften zu befördern.

§. 27.

Bald nach der Rückkunft der Commission wurde das Militair-Gouvernement aufgehoben, und statt dessen ein Civil-Gouvernement angeordnet. Im Mai hatte der König den bisherigen Gouverneur, General-Lieutenant Bonhomme, von Ostfriesland abberufen, und ihn zum Commandanten der ersten Militair-Division und Chef der ganzen Gendarmerie ernannt. Dieser würdige Mann verließ am 1. Jun. diese Provinz und nahm die Ach-

tung

tung des ganzen Publicums mit sich. Das Civil- 1807
Gouvernement hatte der König dem vormaligen Justiz- und Policei-Minister, nachherigen Staatsrath, van Hoof anvertrauet. Da dieser bei der Abreise des General-Lieutenants noch nicht angekommen war: so hatte er die Gouvernements-Geschäfte mittlerweile dem General-Major Pitcaire übertragen. Am 13. Jun. traf der Staatsrath van Hoof in Emden ein und trat daselbst vorläufig seine Function an. Mit seiner Ankunft hörte denn das Militair-Gouvernement auf und trat an dessen Stelle ein Civil-Gouvernement unter der Benennung: Königliche General-Civil-Commission, ein. Daher heben sich die Proclamationen und sonstigen Verfügungen so an: De Staats-Raad van Hoof, Commissaris-General van wegens zyne Majesteit, den Koning van Holland in Oost-Friesland en Jever, Commandeur der Koninglyke Ordre der Unie etc. Der General-Commissarius hatte, zufolge der ihm ertheilten Instruction, die Oberaufsicht über das Justiz-, Policei-, Finanz- und geistliche Wesen in Ostfriesland und Jeverland. Zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit des Landes und der Eingesessenen stand sowohl der commandirende General der Landtruppen, als der Chef der Marine unter seinem Befehle. Er hatte die Befugsamkeit, den Sessionen der Regierung, der Kammer und des Administrations-Collegii zu jederzeit beizuwohnen, wovon er aber nie Gebrauch gemacht hat. Er

1807 konnte die Executionen der von den Collegien gefaßten Beschlüsse suspendiren, mußte aber alsdann davon an das Ministerium berichten. In dringenden Fällen konnte er sogar auch wider Willen und Protestation der Collegien provisorische Verfügungen erlassen und zur Ausführung bringen: indessen blieb er für solche von ihm genommene Maaßregeln verantwortlich; nur konnte und durfte er den Lauf der Justiz in bürgerlichen Sachen nicht hemmen. In finanziellen Sachen stand ihm der General-Controlleur, dem die Oberaufsicht der Finanzen anvertrauet war, und darüber die Controlle führte, zur Seite, da denn in außerordentlichen und wichtigen Angelegenheiten beide gemeinschaftlich an das Ministerium berichten mußten. In critischen, keinen Verzug leidenden Fällen, wo beide nicht übereinstimmten, konnte der Controlleur, jedoch auf seine Verantwortlichkeit einseitige Verfügungen treffen. Dies ist der wesentliche Inhalt der dem Königl. General-Commissair ertheilten Instruction. Am 2. July hielt der General-Commissair, ein alter, ehrwürdiger Mann, der während seiner ganzen hiesigen Anwesenheit, wegen seiner Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit, allgemein geschätzt wurde, seinen Einzug in Aurich. Er wurde feierlich empfangen und auf das Schloß geführt, wo er, während seiner Anwesenheit in Ostfriesland beständig residirte. An dem Tage wehte zum ersten male die Holländische Flagge von dem Auricher Thurme. Wenn aber die Koninglyke Courant Nr. 167.

bei Anführung ſeines feierlichen Empfanges hinzu- 1807
fügt: Deeze Dag was voos ons (in Aurich) een Dag van volkomene Vreugde; de Lucht weergalmde door het onophoudelyk gejuich, leve de Koning van Holland! ſo iſt dies eine ſtarke Hyperbel.

1807

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Rußland. Restitution des Herzogthums Oldenburg und Auflösung der Verbindung Oldenburgs mit Ostfriesland. Cession der Herrschaft Jever an den König von Holland. §. 2. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Preußen. Abtretung der Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein, und darunter auch das Fürstenthum Ostfriesland zur Disposition des Kaisers Napoleon. §. 3. Entlassung der Pflichten der abgetretenen Unterthanen gegen das Preußische Haus. §. 4. Tractat von Fontainebleau, worin Ostfriesland, Jever, Knyphausen und Varel an Holland abgetreten wird. §. 5. Unzufriedenheit, sowohl der Holländer, §. 6. als der Ostfriesen mit dieser Abtretung und der Vereinigung Ostfrieslands mit Holland. §. 7. und 8. Große Ostfriesische und Holländische Deputation nach dem Königlich-Holländischen Hoflager in Utrecht. Grab der Ostfriesischen Landes-Verfassuug und der Privilegien und Freiheiten des Landes. §. 9. Ostfriesland, mit Einschluß von Jever, Knyphausen und Varel, das 11te Departement des Königreichs Holland. Absonderung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 10. Ostfriesische Mitglieder des gesetzgebenden Corps und Staatsräthe. §. 11. Ankunft Königlicher Bevollmächtigten zur Besitznahme Ostfrieslands, des Jeverlandes, Knyphausens und Varel, als des eilften Holländischen Departemens. §. 12. Vollzogene feierliche Besitznahme. §. 13. Einnahme der Huldigung. §. 14. Folgen der Trennung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 15. Besondere Bewandtniß mit der Herrschaft Varel. Nachherige Absonderung dieser Herrschaft von Ostfriesland. §. 16. Besondere Bewandtniß mit der, dem Departement Ostfriesland einverleibt gebliebenen, Herrschaft Knyphausen. §. 17. Ende des bisherigen General-Commissariats und Installation des Landdrosten von der Capellen.

§. 1.

Seit acht Monaten war nun Ostfriesland mit Holländischen Truppen besetzt. Bis hierzu hatte

der leidige Krieg seinen ununterbrochenen Fortgang 1807
gehabt. Die letzte blutige Schlacht war am 14. Juny bei Friedland vorgefallen, und am 16. Juny war schon der Marschall Soult in die Hauptstadt des Königreichs Preußen eingezogen. Nun war die ganze Preußische Monarchie von den Franzosen besetzt; blos die Festungen Memel, Pillau, Colberg, Graudenz und Silberberg hielten sich noch. Der Niemen oder Memel-Fluß trennte beide Heere. An dem rechten Ufer war das Russische Hauptquartier, Tilsit gegenüber, am linken Ufer, in der Stadt Tilsit selbst, das Französische. Dieser Fluß war die Gränze der diesmaligen Siegesbahn Napoleons. Nach einem zwischen ihm und dem Kaiser Alexander getroffenen Waffenstillstand kam der König von Preußen in eine sehr gedrängte Lage. Lange vorher, bald nach der blutigen Schlacht bei Eylau, waren dem Könige von dem Kaiser Napoleon zwar unter harten, jedoch im Verhältniß des nachherigen Friedens gemäßigten, Bedingungen Friedens-Anträge gemacht. Der König wollte aber, seinen mit Rußland eingegangenen Verbindungen stets getreu, keinen Separat-Frieden mit Frankreich eingehen. Edelmüthig verwarf er die ihm wiederholt-angebotenen Friedens-Anträge. Durch den nun zwischen Frankreich und Rußland am 25. Juny getroffenen Waffenstillstand und den bald darauf erfolgten Frieden, sah sich aber der König genöthigt, unter den härtesten Bedingungen, mit Frankreich einen Frieden abzuschlie-

1807 ßen. Der Friedens-Receß zwischen Frankreich und Rußland wurde am 7. July und zwischen Frankreich und Preußen am 9. July zu Tilsit unterzeichnet. Aus dem Friedens-Tractate zwischen Frankreich und Rußland haben nur zwei Artikel für die Ostfriesische Geschichte einiges Interesse. Zuerst der 12te Artikel, wornach den Herzögen von Sachsen-Coburg, Meklenburg-Schwerin und Oldenburg ihre occupirten Länder wieder zurückgegeben werden sollten. So kam denn das Herzogthum Oldenburg, welches anfänglich mit Ostfriesland unter Einem Gouverneur stand, nun wieder außer aller Verbindung mit dieser Provinz. Und dann der 16te Artikel, wornach der Kaiser von Rußland die Herrschaft Jever im völligen Eigenthum und Souveränität dem Könige von Holland abgetreten hat. So lautet dieser Artikel: S. M. l'Empereur de toutes les Russes cede en toute proprieté et Souverainité a S. M. le Roi de Hollande la Seigneurie de Jever dans l'Ostfrise. Sonderbar ist es, daß hier Jever eine Herrschaft in Ostfriesland genannt wird. Man vermuthete schon damals daraus, daß künftig Jever mit Ostfriesland verbunden werden sollte. Die verwittwete Fürstin von Anhalt-Zerbst hatte bereits in dem vorigen Jahre, kurz vor der Holländischen Occupation, Jever verlassen und sich nach Coswig begeben. Mit der förmlichen Cession Jevers hörte dann nun von selbst und auf immer die, ihr mit den sämmtlichen Einkünften verliehene, Administration dieser Herr-

schaft auf. Indessen scheint es, daß in Absicht dieser 1807
abgetretenen Herrschaft ein Separat-Artikel zu Gunsten der Fürstin dem Friedensschlusse bei- oder nachgefügt sey, weil ihr, während der Königlich-Holländischen Regierung, aus der Staats-Casse eine jährliche Rente ausgezahlt ist. Sollte diese sich, wie es heißt, auf 60000 Fr. belaufen haben: so mögte dadurch der Verlust der Administration und der Einkünfte ihr reichlich ersetzt seyn.

§. 2.

Wichtiger für Ostfriesland ist der zwischen Frankreich und Preußen ebenfalls zu Tilsit abgeschlossene Frieden. Die Artikel, die gleich, oder in der Folge auf Ostfriesland Einfluß hatten, sind der 7te, 24ste und 25ste Artikel. Der 7te Artikel des Friedens-Tractats lautet: „Der König von Preußen tritt mit „allem Eigenthums-Rechte den Königen, Großherzögen und Fürsten, die von Sr. Majest., dem Kaiser „der Franzosen und König von Italien, bezeichnet „werden; alle die Herzogthümer, Markgrafschaften, „Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt „alle Gebiete und Bestandtheile derselben, wie auch „alle Domainen und alles Grund-Eigenthum aller Art „die Se. Majest., der König von Preußen, unter „was immer für Titeln zwischen dem Rhein „und der Elbe bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges besaßen.“ Unter diesen abgetretenen Ländern zwischen der Elbe und dem Rhein war denn auch Ostfriesland mit begriffen. Der 24ste und

1807 25ste Artikel hatten auf alle diese zur Disposition des Kaisers abgetretenen Preußischen Länder, und also auch auf unser Vaterland, einen künftigen Einfluß. Diese Artikel lauten also: §. 24. „Die Verpflich„tungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche „Se. Majest., der König von Preußen, vor dem ge„genwärtigen Kriege haben machen oder eingehen kön„nen, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, „Güter und Einkünfte, welche Se. Mageſtät abtre„ten, oder denen sie in dem gegenwärtigen Vertrage „entsagen, werden den neuen Besitzern zur Last fallen „von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschrän„kung, oder Vorbehalt befriedigt werden." §. 25. „Die Fonds und Capitalien, welche entweder „Privat-Personen oder öffentlichen, religiösen, bür„gerlichen oder militairischen Anstalten der Länder „gehören, die Se. Majest. der König von Preußen „abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Tractat „entsagt — sollen weder confiscirt, noch in Beschlag „genommen werden; sondern die Eigenthümer besag„ter Fonds und Capitalien sollen freie Macht haben, „darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den „Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mö„gen schon verfallen seyn oder zu den Fristen der Ver„träge und Obligationen erst verfallen. Das gleiche „soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller „Fonds und Capitalien, welche Unterthanen oder öf„fentliche Anstalten in den Ländern untergebracht ha„ben, welche Se. Majest., der König von Preußen, „abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage

„entsagt.“ Wie wenig diesen beiden Artikeln, so- 1807
wohl unter Holländischer, als Französischer Regierung nachgelebt ist, wird die Folge zeigen.

Vermöge dieses Preußen, durch herbeigeführte Umstände, abgenöthigten harten Friedens-Schlusses wurde die Preußische Monarchie fast um die Hälfte verkleinert. Man berechnete den Verlust dies- und jenseits der Elbe auf 2877 Quadrat-Meilen, die Menschen-Zahl auf 4,805000 Seelen und an Einkünften und Staats-Kräften weit über die Hälfte. Außer diesem großen Länder- und Unterthanen-Verlust hatte der König das Herzleid, daß er in dem Friedens-Tractate die neuen Könige von Neapel, Holland und Westphalen, wie auch den Rheinbund, anerkennen mußte.

§. 3.

Wie dem Könige bei der Unterschrift dieses ihm abgedrungenen Friedens-Schlusses das Herz geblutet haben müsse, bewährt die unter dem 24. July aus Memel an die Einwohner der abgetretenen Provinzen, und darunter auch namentlich an die Ostfriesen, erlassene Abschieds-Proclamation. Wir lassen sie wegen ihres merkwürdigen Inhalts hier ganz einrücken: „An „die Einwohner der Provinzen und Gebiete der Alt„mark, Cotbus, Magdeburg, Mansfeld, Bayreuth, „Halberstadt und Werningerode, Münster, Minden, „Ostfriesland, Eichsfeld, Quedlinburg, der „Grafschaft Mark, Elten, Essen und Verden, Ra-

1807 „venberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Mühl-
„hausen, Nordhausen, Treffurt ꝛc. Blankenheim, der
„Stadt Danzig und des abgetretenen Theils des cul-
„mischen Gebiets.

„Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Pro-
„vinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen
„und die Begebenheiten des letzten Jahres! Mei-
„ne Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengun-
„gen des letzten Restes Meiner Armee war verge-
„bens. Zurückgedrängt an die äußersten Gränzen
„des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bun-
„desgenosse (Kaiser Alexander) selbst zum Waffen-
„stillstand und Frieden sich genöthigt gefühlt, blieb
„Mir nichts über, als dem Lande Ruhe nach der
„Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede muß-
„te so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abge-
„schlossen werden! Er legte Mir und Meinem
„Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlich-
„sten Opfer auf; was Jahrhunderte und biedere
„Vorfahren, was Liebe und Vertrauen verbunden
„hatten, mußte getrennt werden. Meine und der
„Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das
„Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen
„Kindern. Ich entlasse Euch aller Unterthanen-
„Pflichten gegen Mich und Mein Haus. Unsere
„heißesten Wünsche für Euer Wohl begleiten Euch
„zu Eurem neuen Landesherrn. Euer Andenken
„kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem
„und der Meinigen Herzen vertilgen!“ (Friedrich

Wilhelm). Diese rührende Proclamation erregte 1807
die schmerzhaftesten Empfindungen aller ächt patriotisch-gesinnten Preußischen Unterthanen. Später, unter dem 29. August, erließ der König ein Publicandum, worin allen in den abgetretenen Ländern angestellten Behörden und Dienern näher bekannt gemacht wurde, daß sie nunmehr den dem Könige geleisteten Pflichten entlassen worden. „Nachdem Wir — so lautet dieses Publicandum — „durch den mit Frankreich am 9. July dieses Jahrs „zu Tilsit geschlossenen Frieden mehrere Provinzen „und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben: so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Cession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretenen „Länder und Gebiete bestellten Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien „befinden, hierdurch und in Kraft dieses, den Uns „geleisteten Pflichten zu entlassen, und sie Unserer „Seits an der Uebernahme neuer Dienst-Pflichten, „zur Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu „hindern. Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener den lebhaftesten „Antheil nehmen, und alle Uns geleisteten treuen „Dienste stets in dankbarem Andenken erhalten." Sowohl dieses Publicandum, als die vorerwähnte Abschieds-Proclamation war der hiesigen Regierung und Kammer von der Königl. Preußischen Immediat-Commission zur Execution des Tilsitter Friedens zugestellt, um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Mit Königl. Holländischer Genehmi-

1807 gung sind denn auch beide Stücke hier abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Bisher war Ostfriesland eine, während des Krieges, eroberte und mit fremden Truppen besetzte Provinz: nun aber war sie eine von ihrem vorigen Landesherrn einer fremden, noch zur Zeit unbekannten, Macht förmlich abgetretene Provinz. Nappleon wollte Ostfriesland und die übrigen abgetretenen Preußischen Provinzen nicht für sich behalten, nicht seinem Kaiserreiche einverleiben, sondern, zufolge des 7ten Artikels des Tilsitter Friedens-Tractats, damit auswärtige Könige, Herzöge oder Fürsten begünstigen. Ostfriesland war also ein Spiel-Ball in der Hand Napoleons, den er hin schleudern konnte, wohin es ihm gut deuchte. Das künftige Schicksal unsers Vaterlandes blieb denn noch vorerst verdeckt. Ungewiß war es, ob diese Provinz dem Königreiche Holland, oder dem neuen Königreiche Westphalen einverleibt werden sollte, oder aber, ob Napoleon auf eine, sonst noch unbekannte Art darüber disponiren würde. Endlich zog der, zwischen ihm und seinem Bruder, dem König von Holland, am 11. Novemb. abgeschlossene Tractat zu Fontainebleau den Vorhang auf, und enthüllte das dahinter liegende neue Loos der Provinz Ostfriesland. Der erste Artikel lautet: „Se. Majestät, der König von Holland, soll des „Fürstenthum Ostfriesland mit Hochderoselben

„Staaten vereinigen, um es, so wie auch die von 1807
„Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland, bei dem
„16. Artikel des Tractats vom 7. Jul. ihm abge-
„tretene Herrlichkeit Jever, im vollen Eigenthum
„und Souveränität zu besitzen.“ So wurden dann
auch die Herrschaften Knyphausen und Varel, in
Hinsicht der über diese Herrschaften auszuübenden
Souveränitäts-Rechte, mit zu Ostfriesland gezo-
gen und dem Könige von Holland übertragen.
Davon lautet der 5te Artikel des Fontainebleauer
Tractats: „Se. Majestät, der König von Hol-
„land, soll über die dem Grafen von Bentink zu-
„stehenden Herrlichkeiten Knyphausen und Va-
„rel alle die Rechte von Souveränität ausüben,
„so wie solche in dem Artikel 26, der Acte vom
„12. Jul. 1806, welche die Rhein-Conföderation
„zusammengestellt hat, bestimmt sind.“ Ostfries-
land und die Herrschaft Jever waren also dem Kö-
nige von Holland im vollen Eigenthum übertragen:
indessen konnte er nur über die Herrschaften Varel
und Knyphausen die, in der Conföderations-Acte
des Rheinbundes bestimmten, Souveränitäts-Rechte
ausüben, so, daß das Eigenthum dem Grafen von
Bentink verblieb. Die hier Einfluß habenden Ar-
tikel dieser Rheinbunds-Acte lauten: Art. 25.
„Die Mitglieder der Rhein-Conföderation besitzen
„die Souveränität über die in ihren Possessionen
„enclavirten reichsritterschaftlichen Ländereien. Ar-
„tikel 26. Die Souveränitäts-Rechte sind die Ge-
„setzgebung, oberste Jurisdiction, Ober-Policei,

1807 „Militair = Conscription oder Recrutirung und Ab=
„gaben. Art. 27. Die jetzt regierenden Fürsten
„oder Grafen haben alles Patrimonial = und Pri=
„vat = Eigenthum, alle Domainen, die sie gegen=
„wärtig besitzen, so wie alle herrschaftlichen und
„Lehn = Rechte, die der Souveränität nicht wesent=
„lich ankleben, namentlich die Rechte der hohen
„und niederen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und
„Criminal = Fällen, die Jagd =, Wald =, Fischerei=
„und Bergwerks = Rechte, Zehnten, Patronat = und
„andere Rechte und die davon entstehenden Ein=
„künfte."

§. 5.

Das Königreich Holland wurde also durch die Einverleibung Ostfrieslands, des Jeverlandes, Varel und Knyphausen sehr vergrößert. Außerdem wurden zufolge des zweiten Artikels des Tractats von Fontainebleau die schon vorher (1802) von Preußen abgetretenen kleinen Districte von Sevenaer, Huisen und Malburg Holland einverleibt. Doch waren diese Vergrößerungen kein wahrer Gewinn für Holland, indem nach dem 8ten Artikel des Tractats von Fontainebleau der König von Holland die Stadt Vlissingen mit dem so wichtigen Seehafen und mit einem Umkreise von 1800 Metern an Frankreich wieder abtreten mußte. Durch den Besitz dieser schönen Stadt war Frankreich Meister über die Wester = Schelde und selbst der großen Insel Walchern. Hart ging den Hollän=

dern diese so sehr zum Seehandel gelegene Stadt 1807
und der Hafen ab. Dann besorgten sie schon damals, und gewiß nicht ohne Grund, daß in dieser, ohne ihren Beirath und Zustimmung, vorgenommenen Abtretung der ihnen so wichtigen Stadt Vlissingen der Keim zu einer wachsenden Vergrößerung Frankreichs auf Kosten Hollands, oder eine Absonderung mehrerer, zum Königreiche Holland gehörenden Länder, verborgen läge. Wie die Holländer darüber dachten, gehet nicht undeutlich aus der schriftlichen Beantwortung des gesetzgebenden Corps auf die, ihm von dem Könige, vorläufig mitgetheilten Nachricht von dem Fontainebleauer Tractate hervor. Aus dieser Antwort ziehen wir folgende hierher gehörende Stelle aus: „Wir be„dauern mit Ew. Majest. von Herzen den Verlust „einer vornehmen Stadt, die in den Jahrbüchern „unsers Vaterlandes so berühmt geworden. Wir „stimmen indessen mit Ew. Majest. gerne darin „ein, daß die Einwohner von Vlissingen darin „Trostgründe finden werden, daß sie nunmehr zu „der großen Nation gehören, deren Oberhaupt das „Loos von Europa lenket. Wir für uns finden „darin unsere Beruhigung, daß dieser Verlust sich „auf den Zuwachs von Ostfriesland und Je„ver gründet, welche Länder für dieses Königreich „durch ihre Lage von großem Belange sind. Dar„in wird, Sire! Ihr Volk Stoff genug finden, „alle, durch heillose Ausstreuungen erregte Besorg„niß, für Absonderung anderer und größerer Thei-

1807 „le des Reichs zu vertilgen. Nein, Sire! die „Folgen des Tractats von Tilsit können nicht sol„che nachtheilige Auswirkungen für eine Nation „haben, die nach ihren Kräften durch große Auf„oferungen zur Erlangung eines solchen Friedens „mitzuwirken getrachtet hat. Unmöglich kann die „erste Ursache unsers Unsterns sich von dem Tage „an bezeichnen, da mehr wie 400000 Krieges„Männer die Waffen niederlegten und über 100 „Millionen Menschen beruhigt wurden.“ Dann hatten die Holländer während des Krieges mit England, bei der Neutralität Preußens, die ihnen benachbarten Ostfriesischen Häfen immer als Schlupfwinkel zu ihrem Schleichhandel genutzt. Es scheint daher der allgemeine Wunsch der Holländischen Kaufmannschaft gewesen zu seyn, daß Ostfriesland in dem Besitz einer fremden Macht verbleiben mögte, um ihren, bei einem wieder ausbrechenden See-Kriege, nun gelähmten Handel unter Ostfriesischer Maske und über Ostfriesland in Gang zu erhalten. Der Holländer fand also in der Vergrößerung seines Königreichs durch Ostfriesland und Jever kein Heil.

§. 6.

So dachten die Holländer; wie dachten aber die Ostfriesen bei ihrer Verbindung mit den Holländern? Auch ihnen wollte diese Verbindung nicht behagen. Die große, jährlich wachsende, Schul-

den-

den-Last, die Holland so empfindlich drückte, c) 1807
gewährte ihnen einen traurigen Prospect in die Zukunft. Sie erblickten darin künftige schwere Auflagen und Theilnahme an fremden Schulden, die weder sie, noch ihre Väter gemacht hatten. Dann besorgten sie, daß die Holländer den Ostfriesischen Handel zu Wasser und zu Lande nur allenfalls dann begünstigen würden, so ferne dieser Handel mit ihrem Interesse nicht in Collision kommen würde. Ueberhaupt hielten sie die Verbindung mit Holland für ihren Handel mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Dann belegten die Holländer aus einem eingebildeten, sich auf ihren vorigen Reichthum gründenden, National-Stolz gewöhnlich die Deutschen mit dem unedlen Namen Moffen. Die Ostfriesen befürchteten daher, daß sie, als Deutsche, von den Holländern nicht als Brüder, sondern als Bastarde behandelt und bei jeder Gelegenheit gegen National-Holländer zurückgesetzt werden mögten. Endlich war dem größten Theile der Ostfriesen die Holländische Sprache durchaus zuwider. Zwar war über die Vereinigung Ostfrieslands mit Holland die Volks-Stimmung nicht so allgemein, wie sie über die schmerzhafte Trennung von der Preußischen Mo-

c) Zufolge der dem gesetzgebenden Corps (Mai 1807) vorgelegten Designation betrugen die Holländischen Schulden 1162,827,252 Fl. Holl., wovon jährlich 34,848,987 Fl. an Zinsen bezahlt werden mußten. Die ganze Staats-Ausgaben für das Jahr 1808 waren auf 75 Millionen Gulden angeschlagen.

1808 na chie gewesen war: indessen ging sie größtentheils doch dahin, daß man damals die Westphälische, oder auch die Französische Regierung der Holländischen vorzog. Kurz, der Holländer so wenig, wie der Ostfriese, freuete sich über die erzwungene neue Brüderschaft.

§. 7.

Gleich bei dem Eintritt des Jahrs 1808 wurde eine Deputation aus der Regierung, Kammer, Landschaft und der Herrschaft Jever nach dem Königlichen Hoflager in Utrecht berufen. Das Personal dieser Deputation bestand von Seiten der Regierung aus dem Präsidenten von Schlechtendahl und den Regierungräthen Heslingh und Detmers, von Seiten der Kammer aus dem Präsidenten von Bernuth und den Kriegesräthen Sethe und von Rappard, und von Seiten der Landschaft aus dem Präsidenten, Freiherrn von In- und Knyphausen-Lütetsburg, und dann besonders für die Ritterschaft aus dem Freiherrn von In- und Knyphausen-Leer, für den Städte-Stand aus dem Emder Bürgermeister Detolf, und für den dritten Stand aus dem Verfasser dieser Geschichte, und für die Herrschaft Jever aus dem Regierungsrath Müller. Gleich nach ihrer Ankunft in Utrecht verfügten sie sich zu dem Minister des Innern, Mollerus, und baten, ihnen bei dem Könige Audienz zu bewirken. Diese wurde ihnen am 23. Jan. des Morgens verstattet. Nachdem sich die Deputirten zuvörderst in

dem allgemeinen Audienz-Saal, worin ohngefähr 1808
150 Personen versammelt waren, eingefunden hatten, wurden sie in einen Neben-Saal berufen und zur specialen Audienz gelassen. Der König stand in der Mitte dieses Zimmers und um ihn in einem halben Cirkel die ersten Hof-Beamten in ihren Amts-Uniformen. Die Deputirten schlossen sich von beiden Seiten an diesen Halbcirkel, so daß der König in der Mitte des nun ganz runden Cirkels stand, den Rücken den Hofbeamten und das Gesicht den Deputirten zugewandt. Der Präsident von Schlechtendahl trat zuerst hervor und näherte sich dem Könige mit einer passenden Anrede, worin er unter andern den bisherigen glücklichen Zustand Ostfriesland und die Anhänglichkeit und Treue der Nation an ihrem vorigen Landesherrn mit dem Zusatze schilderte, daß blos der Gedanke, daß Se. Majest. sich das Wohl und des Glückstandes Ihrer Staaten so sehr angelegen seyn ließen, und eben daher von Ihren Unterthanen so sehr geschätzt, verehrt und geliebt würde, nur der Gedanke die Ostfriesen beruhigen und ihnen für die Zukunft Trost gewähren könnte. Sehr artig erwiederte der König hierauf, daß er die Anhänglichkeit der Ostfriesen an ihren vorigen Souverän gerne vernähme, und eben dieses ihm die sicherste Bürgschaft gewährte, daß sie auch ihm die nämliche Treue und eine gleiche Anhänglichkeit erweisen würden, da er, so viel in seinen Kräften stände, das Wohl der Provinz zu bewirken sich bestreben würde. Hierauf

1808 näherte sich der Baron von Knyphausen-Lütetsburg dem Könige und empfahl in einer zweckvollen Anrede unser Vaterland der Königlichen gnädigsten Protection, wobei er sich denn im Namen der Stände die Fortdauer und Bestätigung der Privilegien und Vorrechte, die diese Provinz nach der Landes-Constitution unter der vorigen Regierung genossen hatte, erbat. Die auf die Conventionen und Huldigungs-Reversalien sich gründende Landes-Constitution, deren Bestätigung man so sehr wünschte, war in einer von der ständischen Deputation gemeinschaftlich unterschriebenen Vorstellung genau entwikkelt. Diese Vorstellung überreichte der Baron dem Könige bei dem Schlusse seiner Anrede. Nachdem hierauf der König diese Vorstellung oder Bittschrift an einen der hinter ihm stehenden Hofbeamten abgegeben hatte, erwiederte er, daß, wenn gleich, nach vorwaltenden Umständen, da Ostfriesland eine Provinz oder ein Departement von Holland werden würde, die Ostfriesische Landes-Verfassung, so wie sie bisher bestanden, mit allen Landes-Privilegien nicht aufrecht erhalten werden könnte, er dennoch nach seinen Kräften sich angelegen seyn lassen würde, die Wohlfahrt des Landes und der Eingesessenen stets zu befördern. Demnächst fragte der König jeden Deputirten nach seinem Namen, Geburtsort, Amte u. s. w. und erkundigte sich nach dem Geschäftsgange und dem Wirkungskreise der Landes-Collegien. Hierauf wurden die Deputirten

beurlaubt und demnächst auf Königl. Geheiß zur 1808
Marschalls-Tafel eingeladen.

§. 8.

Am 28. Januar wurden die vier ständischen Deputirten von dem Minister Mollerus eingeladen, sich bei ihm einzufinden. Der Minister eröffnete ihnen, daß er von dem Könige beauftragt sey, ihnen auf ihre, bei der vorigen Audienz eingereichten Vorstellung, im Namen des Königs, mündlich zu antworten, daß zwar der König den großen Nachtheil, den die Provinz Ostfriesland durch die jetzige Staats-Veränderung leiden würde, nicht verkennen könnte: weil aber Ostfriesland mit den zu verbindenden Herrschaften Jever, Varel und Knyphausen dem Königreiche Holland einverleibt werden sollte, Se. Königl. Majestät sich genöthigt sähen und fest entschlossen seyen, Ostfriesland den anderen Holländischen Departementen gleich zu stellen, und es in aller Absicht auf die nämliche Art zu organisiren. Dann gab er den Deputirten zu vernehmen, daß es den König sehr befremdet hätte, daß in ihrer eingereichten Bittschrift Stellen vorkämen, die auf die Möglichkeit eines Recurses hindeuteten. Wahrscheinlich bezielte er damit den darin angeführten §. 24. des Tilsitter Friedens, wornach der König, der schon an sich einem Dritten kein größeres Recht übertragen konnte, als er selbst hatte, die Provinz mit den Verpflichtungen, die ihm nach den Huldigungs-Reversalien oblagen,

1808 abgetreten hatte, und dann die ebenfalls darin angezogene, von den General-Staaten der vereinigten Niederlande in dem vorletzten Jahrhundert, übernommene Garantie und Manutenenz der Ostfriesischen Landes-Verträge. d) Er fragte hierauf mit ernsthafter Miene, ob diese Aeußerungen die Privat-Meinung der Deputirten, oder auch der Stände wäre? Sie erwiederten darauf, daß der ganze Inhalt der Bittschrift der Meinung und dem Geiste der Stände überall entspräche. Sie nahmen dabei Gelegenheit, dem Minister den Zustand ihres Vaterlandes, und besonders die so sehr kostbare Unterhaltung der See-Deiche, den großen Schaden, den die Kaufmannschaft durch Wegnahme und Confiscation der Schiffe erlitten hatte, die völlige Stockung des Handels und des Gewerbes, den beträchtlichen Verlust der Producenten durch die so lange angehaltene Sperre und den überall in der Provinz so sichtbar gewordenen Geldmangel zu schildern, und folgerten daraus, daß die Ostfriesen unmöglich die Lasten tragen könnten, die den Holländern oblägen. Der Minister erwiederte darauf, daß auch Holland bei den allgemeinen Staats-Revolutionen in Europa auf seine uralten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame hätte verzichten müssen. Es bliebe daher bei dem unwiderruflichen und festen Beschluß des Königs, die Provinz Ostfriesland den Holländischen Departementen gleich zu stellen: doch

---

d) Ostfr. Gesch. III. 509. 532. 606. IV. 136.

sollte sie mit einiger Schonung behandelt werden. 1808
Uebrigens, setzte er hinzu, müßten die Ostfriesen alle Idee von älteren oder neueren Landes-Constitutionen, Accorden, Recessen, Huldigungs-Reversalien, Garantien, Friedens-Schlüssen u. s. w. für immer fahren lassen. Solche Ausdrücke und Aeußerungen müßten von nun aus allen Aufsätzen verbannt bleiben. Diese Donner-Worte durchdrangen den Deputirten Mark und Bein, da sie nun mit einemmal, so unvermuthet, das offene Grab der zweihundert Jahre hindurch erstrittenen und erhaltenen glücklichen Landes-Constitution vor sich sahen. Dann forderte der Minister sie auf, nach ihrer Rückreise ihren Constituenten den Königl. Beschluß in seinem ganzen Umfange bekannt zu machen, und sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, sie zu beruhigen, worüber er nun ihre Erklärung erwartete. Diese ging dahin, daß, so hart auch das künftige Loos ihres Vaterlandes wäre, sie sich doch dem Willen des Königs unterwerfen müßten, und nach leider! vorwaltenden Umständen, nichts weiter thun könnten, als die Provinz und deren Eingesessenen der Gnade und den milden Gesinnungen Sr. Majest. bestens zu empfehlen. Dann fanden sich auch die, eine Stunde später beschiedenen, Deputirten der Regierung, Kammer und der Herrschaft Jever ein, denen der Minister den Königlichen Beschluß, jedoch in allgemeinen Ausdrücken, ebenfalls eröffnete. Nachher stellte sich die ganze Deputation am 30. Jan. und dann wieder am 6.

1808 Febr. bei den General-Audienzen ein, die der König an jedem Sonnabend gab. Der König war, vorzüglich bei der letztern Audienz, sehr gnädig und herablassend, und redete jeden Deputirten besonders an; die Fragen betrafen aber mehr Particularitäten, als öffentliche Angelegenheiten. Noch an demselben Tage wurden die Deputirten zu ihrer größten Freude benachrichtigt, daß der König sie entlassen hätte und nun jeder in den Schooß seiner Familie zurückkehren könnte; worauf sie denn auch ungesäumt ihre Rückreise antraten.

§. 9.

Ostfriesland sollte denn nun Holland einverleibt werden, und ein besonderes Departement des Königreichs ausmachen. Zufolge des Gesetzes vom 13. April 1807 bestand das Königreich Holland aus 10 Departementen. Diese waren: die Departemente Gröningen, Friesland, Drente, Overyssel, Gelderland, Utrecht, Amstelland, Maasland, Seeland und Braband. Die Hauptstädte darin waren: Gröningen, Leuwarden, Assen, Zwoll, Utrecht, Amsterdam, Haarlem, Haag, Middelburg und Herzogenbusch. Durch den Zuwachs von Ostfriesland und den angränzenden Herrschaften Jever, Varel und Knyphausen erhielt das Königreich ein neues, und zwar das eilfte Departement. Das mit Einstimmung des gesetzgebenden Corps hierüber unter dem 30. Januar 1808 erfolgte Gesetz lautet:

Art. 1. „Ostfriesland, das Jeverland und die 1808
„Herrlichkeiten Varel und Knyphausen sollen mit
„dem Königreiche Holland vereinigt werden, und
„dessen 11tes Departement ausmachen. Jedoch soll
„der Theil Ostfrieslands westlich der Emse (Rei-
„derland) davon getrennt und einen Theil des De-
„partements Gröningen ausmachen.

Art. 2. „Se. Majest. werden die Vertheil-
„lung des Departements Ostfriesland in Quartiere,
„so wie die Administration in diesem Departement
„auf eben dem Fuße, wie in den anderen Departe-
„menten, reguliren.

Art. 3. „Die Zahl der Glieder des gesetzge-
„benden Corps wird durch das Departement Ost-
„friesland mit zwei, jedoch für das erste mal mit
„drei Mitgliedern vermehrt — alles in Gemäß-
„heit der Reservation des dem 5ten Artikel der
„Constitution des Königreichs beigefügten Gesetzes.

Art. 4. „Die erste Ernennung der Mitglieder
„wird förderſamst unmittelbar von Sr. Maj., dem
„Könige, geschehen. Die Wiederbesetzung der va-
„cant werdenden Stellen soll aber auf eben die
„Art, wie nach der Vorschrift des Gesetzes, in den
„übrigen Departementen des Königreichs erfolgen.
„(Nämlich durch eine von den Kiezern, d. i.
„Wahlmännern, gemachte Nomination.)“

1808 Art. 5. „Gegenwärtiges Gesetz soll publicirt „und dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden.“

So war denn nun das vormalige Fürstenthum Ostfriesland mit den Herrlichkeiten Jever, Varel und Knyphausen förmlich dem Königreiche Holland als das 11te Departement einverleibt: nur wurde das Reiderland davon getrennt, und zu dem angränzenden ersten Departement Gröningen gefügt. Was also Ostfriesland durch den Zuwachs der drei Herrlichkeiten an der einen Seite gewonnen hatte, verlor es wieder an der andern Seite durch die Absonderung des Reiderlandes.

§. 10.

Gleich nach der Publication des vorerwähnten Gesetzes ernannte der König, in Gemäßheit des 3ten und 4ten Artikels, aus dem neuen Departement Ostfriesland den bisherigen ständischen Präsidenten, Freiherrn von Knyphausen-Lütetsburg, den Grafen Clemens von Wedel, Herrn von Gödens und Loga und den Freiherrn Rudolf von Rheden, Herrn von Risum, zu Mitgliedern des gesetzgebenden Corps. Zur nämlichen Zeit wurden auch der Kammer-Präsident von Bernuth und der ritterschaftliche Administrator, Freiherr von Knyphausen-Leer, von dem Könige zu Staatsräthen angestellt. Diese waren also die ersten Ostfriesen, die in wirkliche Holländische Dienste, als Mitglieder des gesetzgebenden Corps und als Staatsräthe, traten. Sie

alle wurden mit dem neuen Königl. Orden der Union begnadigt und unter ihnen war der Baron von Knyphausen-Lütetsburg zum Commandeur dieses Ordens erhoben. 1808

§. 11.

Da nun, nach dem unter dem 30. emanirten Gesetze, Ostfriesland mit den angränzenden Herrschaften Jever, Varel und Knyphausen auf den Grund des Tractats von Fontainebleau dem Königreich Holland einverleibt werden sollte: so bevollmächtigte der König schon unter dem 7. Febr. den noch stets in Ostfriesland anwesenden General-Commissair und Staatsrath van Hoof, den Staatsrath und Holländischen Gesandten an dem Hofe zu Cassel, Bangeman-Hüygens, und den künftigen Landdrosten dieses Departements, Freiherrn von der Capellen, um förmlichen Besitz von Ostfriesland, Jever, Varel und Knyphausen zu nehmen. Beide letztere Bevollmächtigte trafen am 3. März in Aurich ein. In dem Anfange dieses Jahrs hatte sich in Aurich eine Bürger-Ehrengarde, die aus Cavalleristen, Infanteristen und Artilleristen bestand, freiwillig formirt und auf eigne Kosten equipirt. Diese führte, wie vormals unter Fürstlicher Regierung, zwei neue Fahnen, eine grüne und eine blaue, und hatte 3 messingene Trommeln. Ihr Anführer war der Bürgermeister Spieß. Die Cavallerie war den Königl. Bevollmächtigten eine Stunde vor der Stadt entgegen geritten und begleiteten sie bis an das Thor.

1808 Dies war ihr erster Feldzug. Das von dem Burgthor bis zu dem Schlosse postirte Holländische Militair und das Bürger-Corps zu Fuße bewiesen den Bevollmächtigten die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, und so fuhren diese unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen auf das Schloß. Bei dem Aussteigen wurden sie von dem Magistrate und bei der Thüre des ersten Departements von dem Holländischen General-Secretair van Panhuis empfangen. Dieser begleitete sie bis zu einem zweiten Zimmer, worin sich der Commandant des 11ten Arondissements, Ritter van der Vliest, befand. Hier kam ihnen der General-Commissair van Hoof entgegen, der sie in den großen Saal führte, worin ihnen die Landes-Collegien und sonstige Auctoritäten vorgestellt wurden.

§. 12.

Am 11ten März wurde die feierliche Besitznahme von der Provinz Ostfriesland und den Herrschaften Jever, Varel und Knyphausen im Namen des Königs von Holland vollzogen. Um 8 Uhr des Morgens wurde durch eine Salve von 21 Kanonenschüssen und mit Läutung aller Glocken die Feier des Tages angekündigt. Nun weheten die Holländischen Flaggen von dem Stadtthurme, dem Rathhause und dem Schlosse. Auch wurden die Königlich-Holländischen Wappen e) an dem Schlosse

e) Das Königlich-Holländische Wappen war quadrirt. Im 1sten und 4ten rothen Felde stand der Holländische goldene

und dem Rathhause angeschlagen. Mit dem Glok- 1808
kenschlag 12 begaben sich unter abermaliger Ab-
feuerung der Kanonen und dem Geläute der Glok-
ken die Königlichen Bevollmächtigten, in Begleitung der Landes-Collegien und sonstigen Auctoritäten, aus dem Versammlungs-Saale auf die Ballustrade oder Gallerie des Schlosses. Auf dem Schloßplatze paradirte die Garnison und die Bürger-Fuß-Garde. Der, in der Mitte seiner beiden Mitbevollmächtigten stehende, Königl. General-Commissarius van Hoof las hierauf die Proclamation der Besitznahme in Holländischer Sprache laut und vernehmlich von der Gallerie herab vor. Wegen ihres wichtigen Inhalts folgt sie wörtlich in einer deutschen Uebersetzung. „Wir Commissarien, bevoll-
„mächtigt von dem Könige von Holland, um von
„Ostfriesland, Jever, Knyphausen und
„Varel Besitz zu nehmen, fügen hiermit zu wis-
„sen, daß vermöge der zwischen Sr. Majestät, dem
„Könige von Holland, und Sr. Majestät, dem Kai-
„ser der Franzosen, König von Italien, Beschützer
„des Rheinbundes, zu Fontainebleau unter dem
„11. Novemb. 1807 geschlossenen Vertrags die
„Oberherrschaft über Ostfriesland und die Herrlich-
„keiten Jever, Knyphausen und Varel an Se. Ma-
„jestät von Holland abgetreten ist.

„Wir nehmen im Namen Sr. Majest. Besitz

Löwe, im 2ten und 3ten blauen Felde der Französisch goldene Adler.

1808 „von erwähnten Ländern und Herrlichkeiten für „Höstgedachte Sr. Königl. Majest. Höchstderoselben „Erben, Nachkommen und Nachfolgern. Wir er„klären im Namen des Königs, daß alle Einwoh„ner der besagten Länder, von welchem Stande „und in welchen Verhältnissen sie auch stehen mö„gen, ferner alle obrigkeitlichen Personen, welche „in besagten Ländern angestellt sind, insbesondere „aber alle Justiz- und Policei-Collegien und alle „öffentlichen Beamte von dem Eide, womit sie ir„gend einem Regenten, Fürsten oder Staate ver„pflichtet gewesen seyn mögten, entbunden sind.

„Einwohner von Ostfriesland, Je„verland, Varel und Knyphausen!

„Der König hat schon dadurch einen hervorste„chenden Beweis Seines Wohlwollens gegen Euch „gegeben und ein Recht auf Eure Dankbarkeit er„worben, daß Er Euch, während der Zeit, daß „Seine Truppen diese Länder besetzt haben, das „Unglück und die Strenge, denen ein erobertes „Land jederzeit ausgesetzt ist, nicht hat empfinden „lassen! Was könnt Ihr daher nicht hoffen, da „der König Euch unter die Zahl Seiner Untertha„nen aufnimmt, und da er beschlossen hat, durch „eine, nächstens bekannt zu machende, Verordnung „zu erklären, daß Ihr das 11te Departement des „Königreichs unter der Benennung: Departe„ment Ostfriesland ausmachen sollet.

„Diese Vereinigung kann nicht anders, als 1808
„von den glücklichsten Folgen für Euch seyn!!
„Die geographische Lage Eures Vaterlandes, wel-
„ches an das Königreich Holland gränzt, und die
„Uebereinstimmung in Sitten, eigneten Euch, um
„mit den Holländern ein und das nämliche Volk
„auszumachen.

„Ihr habt nicht mehr zu besorgen, daß das
„Interesse von Holland — Eures ehemaligen mäch-
„tigen Nachbars — dem Eurigen widerstreite! Ihr
„habt jetzt mit ihnen dasselbe Interesse, und da
„Ihr dieselben Verpflichtungen habt: so sollt Ihr
„auch die nämlichen Vorrechte genießen, und als
„Ein Volk und Eine Familie mit Ihnen durch
„dieselben Gesetze geschützt werden!

„Von nun an braucht Ihr den mächtigen
„Beistand und Schirm, welchen die Regenten von
„Holland so vielfältig Ostfriesland verliehen haben,
„theils um die unter Euch entstandenen Streitig-
„keiten zu schlichten, theils um Euren Handel zu
„beschützen, nicht mehr von einer, Euch fremden,
„Macht erbitten! Euer König wird über Euch
„wachen. — Er wird Euch mit derselben Gerech-
„tigkeit und Sanftmuth, welche dem übrigen Thei-
„le des Volks zu theil geworden, regieren. —
„Er wird Euch ein Vater seyn, wie er allen sei-
„nen Unterthanen ein Vater ist. Der erste Wunsch
„des Königs ist das Glück seiner Völker. Er

1808 „wird auch Euch glücklich machen, denn Ihr wer-
„det seine Liebe zu verdienen wissen!

„Se. Majest. hält sich versichert, gute und
„treue Unterthanen in Euch zu finden, und Euch
„wird es nicht schwer fallen, Eure Pflichten gegen
„den Monarchen zu erfüllen, dessen Unterthanen
„Ihr zu seyn das Glück habt!

„Der König verlangt nichts von Euch, als
„daß Ihr wahre Holländer seyd und Euer be-
„sonderes Interesse dem allgemeinen Wohl aufzu-
„opfern wisset.

„Die Liebe und Anhänglichkeit, die Ihr Eu-
„rem vorigen Regenten bewiesen habt, sind Sr.
„Majest. das sicherste Unterpfand Eurer Treue und
„Zuneigung zu seiner durchlauchtigsten Person."

Nach beendigter Vorlesung dieser gedruckten und von den Königlichen Bevollmächtigten van Hoof, Huygens und von der Capellen unterschriebenen Proclamation, wurde ein dreimaliges, es lebe der König! gerufen. Außer den auf der Ballustrade stehenden Auctoritäten und dem unten postirten Militair waren kaum 50 Menschen auf dem Schloßplatze versammelt. Daher konnte das dreimalige Vivat nicht hoch in der Luft ertönen. Demnächst wurde von dem Justiz-Bürgermeister

Oncken

Oncken auf der Treppe des Rathhauses diese Pro- 1808
clamation der Bürgerschaft und dem sonst versam-
melten Volke vorgelesen.

§. 13.

Die Königlichen Bevollmächtigten hatten sich inzwischen von der Gallerie in den Saal zurückbegeben. Hier nahmen sie von den Gliedern der Landes-Collegien und sonstigen Auctoritäten die Huldigung ein. Die Eides-Formel war: Ich schwöre Treue dem Könige und Gehorsam der Constitution des Königreichs. Vor der Eides-Leistung saßen die Bevollmächtigten in einem Sofa mit bedeckten Häuptern, doch während der Eides-Abstattungen zogen sie die Hüte ab. Der Tag wurde, wie gewöhnlich bei solchen Feierlichkeiten, mit Schmausereien, Illuminationen und sonstigen Freudensbezeugungen beschlossen. Auf die nämliche Art wurde an demselben Tage, auf Befehl der Königlichen Bevollmächtigten, in den übrigen Städten und vorzüglichsten Oertern von Ostfriesland, Jever, Knyphausen und Varel die Königlich-Holländische Besitznahme durch öffentliche Vorlesung und Anschlagung der Proclamation von den Rathhäusern oder Gerichtsörtern bekannt gemacht, wobei denn unter verschiedenen Feierlichkeiten ebenfalls geläutet, geflagget und illuminirt wurde, so wie denn auch die Holländischen Wappen, so viel von denselben zu der Zeit vorräthig waren, angeschlägen wurden. Uebrigens mußten sämmtliche Magistrate, Beamte,

1808 Rentmeister und sonstige Ober- und Unterbehörden aus diesem ganzen neuen Holländischen Departemente schriftliche eidliche Reverse einsenden. Hiermit endigte sich die Besitznahme und das Huldigungs-Geschäft.

§. 14.

Das jenseits der Emse belegene Reiderland hatte immer zu Ostfriesland gehört. Daher ward denn auch an dem nämlichen Tage, am 11. März, das, unter Ostfriesland mitbegriffene und also ebenfalls von dem Könige von Preußen in dem Tilsitter Frieden abgetretene, Reiderland durch Publication der Proclamation, im Namen des Königs von Holland, in Besitz genommen. Weil nun aber nach dem Gesetze vom 30. Jan. das Reiderland von dem Departemente Ostfriesland getrennt und dem Departemente Gröningen zugefügt werden sollte, und dazu schon die Anstalten getroffen waren: so hatte diese Absonderung schon gleich anfangs einigen Einfluß auf diesen vormaligen Ostfriesischen District. Das Reiderland war unter Fürstlicher und nachher Königlich-Preußischer Regierung in Nieder- und Ober-Reiderland abgetheilt. Jenes gehörte zu dem Emder, dieses zu dem Leerer Amte. Den Beamten, oder dem Oberamtmann und Rentmeister in Emden, und so auch den Beamten in Leer wurde, auf Zustimmung des Justiz- und Policei-Ministers, die Fortsetzung ihres vorigen Dienstes in Reiderland von dem Gröninger Landdrosten provisorisch aufgetragen: doch mußten sie in Policei-Angelegenheiten an den Landdrosten des Gröning-

ger Departements berichten. In Hinsicht der Justiz 1808
sollte von den, bei den Emder und Leerer Amtgerichten gesprochenen, Sentenzen an den Departemental-Gerichtshof in Gröningen appellirt und auch in Criminal-Sachen von diesem Gerichtshofe erkannt werden. Wider diese Verfügung kam die Ostfriesische Regierung mit einer Vorstellung bei dem Justiz-Ministerio ein, und trug darauf an, daß, wenn gleich das Reiderland nunmehr von Ostfriesland abgesondert worden, es dennoch, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wenigstens bis zu der Einführung der Holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze unter ihrem Ressort gelassen werden mögte. Ihre gewiß triftigen Gründe waren aus der Unkunde der dortigen Richter mit den in Reiderland, so wie in Ostfriesland, noch geltenden provinzialen und allgemeinen Preußischen Gesetzen, aus der den Richtern unverständlichen deutschen Schriftsprache und der mit vielen Kosten und Zeitverlust verknüpften Uebersetzung der Acten in die holländische Sprache hergenommen. Dieses Gesuch wurde zwar von dem Köntge abgeschlagen: indessen doch der Regierung nachgelassen, die bei ihr im Appellatorio oder Revisorio schon anhängigen Sachen zu entscheiden. Die Folge davon war, daß, da die Partheien die schweren Kosten scheueten, sie auch wenig Zutrauen zu den Gröniger Richtern und Advocaten hatten, eines Theils selten von den, bei dem Emder oder Leerer Amtgerichte in der ersten Instanz publicirten Sentenzen appel-

1808 lirt wurde, andern Theils auch der Gröninger Gerichtshof die wenigen Sachen, die noch aus dem Reiderland dahin gelangten, still und sanft ruhen ließ. Uebrigens blieb das Reiderland, noch vorerst, so wie das Departement Ostfriesland, mit Einführung der Holländischen Lasten und Abgaben verschont, und blieb auch noch eine geraume Zeit hindurch, in Absicht der Steuern, mit Ostfriesland in Verbindung.

§. 15.

Mit den dem Departement Ostfriesland nun einverleibten Herrschaften Varel und Knyphausen hatte es eine eigne Bewandtniß. In den Tilsitter Friedensschlüssen hatten Rußland die ihm zustehende Herrschaft Jever und Preußen sein Fürstenthum Ostfriesland dem Kaiser Napoleon, zu seiner anderweitigen Disposition, abgetreten. Die Herrschaften Varel und Knyphausen waren in den Friedensschlüssen nicht erwähnt: es konnte auch davon darin die Rede nicht seyn, weil keine dieser beiden Mächte über diese, dem Grafen Bentink f) zustehenden, Herrschaften zum Nachtheil des Grafen etwas verfügen, noch weniger, solche einer fremden Macht übertragen konnten. Inzwischen waren beide Herrschaften in dem Tractate von Fonrainebleau von dem Kaiser Napoleon seinem Bruder, dem

f) Er schrieb sich, so wie noch jetzt: Edler Herr zu Varel und Knyphausen, Herr von Doerwerth, Rhoon, Pandrecht ꝛc.

Könige von Holland, jedoch nur in Hinsicht der 1808
auszuübenden Souveränität, abgetreten. Dem Herzoge von Oldenburg stand unstreitig, zufolge des Oldenburgischen Tractats von 1693, die Souveränität und Territorial-Hoheit über die, in dem Herzogthum Oldenburg belegene und einen integrirenden Theil desselben ausmachenden, Herrschaft Varel zu. Um sich in Possession der Ausübung der Landesheits-Rechte über Varel zu erhalten, hatte die Oldenburgische Kammer, im Namen ihres abwesenden Herzogs, schon unter dem 6. Mai 1807 den vorigen Gouverneur Bonhomme ersucht, in allen öffentlichen, die Herrschaft Varel betreffenden, Angelegenheiten mit dem Grafen Bentink in keine unmittelbare Relation zu treten, sondern davon ihr Nachricht zu ertheilen, damit sie darnach das erforderliche dem Herzoge zur weiteren Ausführung bekannt machen könnte. Hiermit scheint auch der Graf Bentink einverstanden gewesen zu seyn. Es gehet dieses aus einem Schreiben des Grafen vom 7. Febr. 1808 an den General-Commissarius van Hoof hervor, woraus zugleich erhellt, daß die Abtretung Varels an Holland schon vorhin zur Discussion gekommen seyn muß. „Es stehet „mir nicht zu — schreibt er darin — von den „Verhandlungen auswärtiger Mächte Notiz zu nehmen; ich muß vielmehr meine Verbindlichkeit, als „unverändert, betrachten, so lange nicht von dem „Herzog von Oldenburg Durchlaucht, als Landes„herrn, eine Ueberweisung der Herrschaft Varel

1808 „an eine andere Macht und die Entlassung von der Ei-
„des-Pflicht verfügt sey. — Ich muß Ew. Ex-
„cellenz bitten, falls Sie eine Mitwirkung zu den
„Maaßregeln gegen den Englischen Handel wün-
„schen, sich dieserhalb an die Herzogliche Regierung
„zu wenden, welche auf solche Requisitionen das
„erforderliche veranlassen wird.“ Auch hatte der Herzog selbst die ihm zustehende Territorial-Hoheit über Varel zu verschiedenen malen, jedoch fruchtlos, reclamirt. Aber bald nachher nahm diese Sache für den Herzog eine günstige Wendung. Er verfügte sich zu dem großen Congresse nach Erfurt, wo 2 Kaiser, 5 Könige und fast alle zum Rheinbunde gehörenden Herzöge und Fürsten versammelt waren. Hier trat auch er dem Rheinbunde bei, wovon die Acte am 14. Oct. in Erfurt unterzeichnet wurde. Bei der Gelegenheit erklärte der Kaiser Napoleon, daß er durch die Cession der Herrschaft Varel nicht vermeint habe, den Rechten und Ansprüchen des Herzogs von Oldenburg zu nahe zu treten. Hierauf erfolgte unter dem 30. Novemb. ein Beschluß von dem Könige von Holland, welcher dahin ging, daß, da in dem 5ten Artikel des Tractats von Fontainebleau, ohne eine nähere Bestimmung, der Graf von Bentink blos Besitzer der Herrschaft Varel genannt worden, und darin von keiner Souveränität eines anderen über diese Herrschaft die Rede gewesen, Er, der König, sich ermächtigt halte, über die Mittelbar- oder Unmittelbarkeit des Grafen von Bentink, als Besitzer der

Herrschaft Varel, zu entscheiden. Er decretirte 1808
demnach, daß die Herrschaft Varel so lange von Ostfriesland abgesondert werden sollte, bis die Unmittelbarkeit des Grafen, oder die Territorial-Hoheitsrechte des Herzogs ausgemacht seyn würden. Zu dem Ende sollten durch Verfügungen von dem Landdrosten des Departements Ostfriesland die Holländischen Truppen Varel sofort räumen, und die Holländischen Civil-Officianten zurück berufen werden. Auch sollten die Eingesessenen und Beamten von dem dem Könige geleisteten Eide und allen Verbindlichkeiten sofort entbunden werden. Hierauf erließ der Herzog von Oldenburg am 14. December ein Publicandum unter dem Titel: Patent zur Erneuerung des Amtes oder der edlen Herrschaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg. Darin machte der Herzog öffentlich bekannt, daß, nachdem die von dem Königl. Holländischen Gouvernement seit dem 11. März vorgenommenen Maaßregeln zur Besitznahme des, Seiner Landesheit unterworfenen Herrschaft Varel, in Folge der darüber statt gefundenen Unterhandlungen, förmlich zurück genommen seyn, er Commissarien abgeordnet habe, um Sein wohlgegründetes, unzweifelhaftes Verhältniß zu dem Amte und dem Edlen Herrn von Varel, als Seinem Landsassen, feierlich erneuern und bestätigen zu lassen. Worauf denn auch der Graf von Bentink seine Unterthanen-Pflicht durch einen unter dem 28. Febr. 1809 ausgestellten schriftlichen Homagial-Eid wieder anerkannt hat. So

1808 wurde denn in dem Ausgange dieses Jahrs 1808 die, Ostfriesland einverleibt gewesene, Herrschaft Varel wieder von dem Departement Ostfriesland getrennt, und blieb naher sowohl unter Holländischer, als Französischer Regirung, immerhin von Ostfriesland abgesondert.

§. 16.

Eine andere Bewandtniß hatte es mit der Herrschaft Knyphausen. Dem Könige von Holland waren in dem 5ten Artikel des Tractats von Fontainebleau die Souveränitäts-Rechte über Knyphausen, so wie über Varel, übertragen, um solche nach den in der Rhein-Conföderations-Acte festgesetzten Grundsätzen auszuüben. g) Die Souveränitäts-Rechte über Knyphausen konnten von dem Herzoge von Oldenburg nicht, wie über Varel geschehen, in Anspruch genommen werden, weil der Graf von Bentink die Herrschaft Knyphausen, als ein ursprünglich Burgundisches Lehn, welches in Brüssel bei jedem Sterbefall zu Lehn genommen werden mußte, mit völliger Unmittelbarkeit und der Landeshoheit besaß. Der Graf konnte also in Hinsicht dieser Herrschaft von dem Herzoge von Oldenburg nicht unterstützt werden. Er wandte daher alle seine eignen Kräfte an, sich bei der Unmittelbarkeit der Herrschaft Knyphausen selbst zu erhalten. Er ließ daher die Knyphauser Flagge auf

---

g) s. oben. §. 4.

allen Meeren wehen h) und verschiedene Münzen 1808
prägen. Diese hatten auf der rechten Seite das Bentinksche, Vareler und Oldenburger mit einer Krone bedeckte Wappen, mit der Umschrift: G. G. Bentinc. S. R. J. Comes. und auf der Kehrseite den gekrönten Knyphauser Löwen, mit der ferneren Umschrift: Dynastes in Knyphausen. Auch gelang es ihm durch die deducirte Behauptung seines eigenthümlichen und unmittelbaren Besitzes dieser Herrschaft sie von dem Contingent zu der, dem Departement Ostfriesland auferlegten, Contribution von 2 Millionen, und auch nachher noch von den directen Steuern wenigstens erst provisorisch zu befreien. i) Indessen konnte er, so wie mit Varel geschehen, die Absonderung Knyphausens von Ostfriesland nicht bewirken. Diese Herrschaft blieb dem Departement Ostfriesland einverleibt, gehörte unter Holländischer Regierung zu dem Ostfriesischen Arrondissement Jever, und wurde unter Französischer Regierung zu dem Canton Hocksyl geschlagen, mußte denn auch in der Folge sämmtliche Holländische und Französische Lasten tragen.

§. 17.

Mit der Holländischen Besitznahme Ostfrieslandes endigte sich das Civil = Gouvernement oder das General = Commissariat des Staatsraths van Hoof. Dagegen trat nun, der Holländischen Ver-

h) s. 3ten Abschnitt. §. 16.

i) s. 4ten Abschn. §. 12. u. 5ten Abschn §. 15.

1808 fassung gemäß, ein, dem neuen Departement vorgesetzter, Landdrost ein. Zum Landdrosten hatte der König den, zur Besitznahme Ostfrieslands Mitbevollmächtigten, Freiherrn von der Capellen, und zum General-Secretair, einen Holländer, van Panhuys, der bisher unter dem Civil-Gouvernement des Staatsraths van Hoof das General-Secretariat wahrgenommen hatte, ernannt. Am 19. März wurde der neue Landdrost von dem General-Commissair feierlich installirt. Um 11 Uhr versammelten sich der Commandant dieses Departements, Ritter van der Vliß, die Regierung, Kammer, das landschaftliche Administrations-Collegium, die Auricher Beamten, und Bürgermeister und eine Jeverische Deputation auf dem Schlosse. In dieser Begleitung und unter dem Geläute der Glocken, Abbrennen der Kanonen und Paradirung der Garnison, so wie auch der Bürger-Fuß-Garde verfügten sich die drei Bevollmächtigten nach dem landschaftlichen Saal. Nach einer zweckmäßigen und die Wichtigkeit dieser Handlung darstellenden Rede, installirte der Staatsrath und bisherige General-Commissair van Hoof den Freiherrn von der Capellen, als Landdrosten des Ostfriesischen oder Holländischen eilften Departements. Der Landdrost beantwortete diese Rede und versicherte am Schlusse, daß sein Bestreben stets dahin gerichtet seyn würde, das Wohl des ihm anvertraueten Departements mit dem Interesse des Königs zu verbinden. Redlich und unverbrüchlich hat dieser rechtschaffene,

einsichtsvolle und thätige Mann, während dem ganzen Laufe seines Amtes, dieses sein öffentlich gegebenes Wort gehalten. Hierauf verpflichtete der Landdrost den General-Secretair van Panhuys, einen ebenfalls hier stets geehrten Mann, womit sich denn diese Feierlichkeit endigte. Nach dieser Installation verweilten die Königlichen Bevollmächtigten van Hoof und van Huygens noch einige Tage in Aurich und traten denn am 23. März ihre Rückreise an. 1808

1808

Dritter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Precaire Fortdauer der Kammer und des Administrations-Collegiums. §. 2. Anordnung einer besondern Domainen-Administration. §. 3. Auflösung der Kriegs- und Domainen-Kammer und des landschaftlichen Administrations-Collegiums. §. 4. Einrichtung des Landdrosten-Amts und Installation der Assessoren. §. 5. Pflichten und Wirkungskreis des Landdrosten-Amts. §. 6. Einführung der Holländischen Sprache §. 7. und der Holländischen Monats-Namen, Rechnungen und Münzen. §. 8. Vertheilung des Departements Ostfriesland in Quartiere und Arrondissementen. §. 9. Vertheilung desselben nach Jagd-Districten. Ernennung der Jagd-Officiere. §. 10. Einführung der Holländischen Jagd- und Fischerei-Verordnungen. §. 11. Errichtung einer Landbau-Commission. §. 12. Wege-Reglement und Bestimmung der Heer-Wege zum Transport der Kaufmanns-Waaren. §. 13. Aufhebung der Lasten, die bisher die Judenschaft hat tragen müssen. §. 14. Vorkehrungen zu der erwarteten Ankunft des Königs. Schützen-Feld. Ludwigs-Fehn. §. 15. Fortdauernde Stockung des reellen Handels und der Schiffahrt. Schleichhandel.

§. 1.

Der Ostfriese war denn nun ein Holländer, und sollte daher Holländisch gestutzt, gebildet und organisirt werden. Diese Organisation konnte aber nicht auf einmal geschehen. Sie mußte, wenn nicht Verwirrung auf Verwirrungen sich häufen sollten, schrittweise vorgenommen werden. Zuvörderst war denn, so wie allen übrigen Holländischen Departementen, auch diesem neuen Departement Ostfries-

land ein Landdrost vorgesetzt: indessen waren noch 1808
keine Assessoren ernannt. Bis dahin nutzte der Landdrost von der Capellen mit unermüdeter Anstrengung diese Zwischenzeit, die Verfassung und Beschaffenheit des Landes, so wie die Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Beschäftigungen und Nahrungsquellen der Eingesessenen kennen zu lernen; dabei kam es ihm sehr zu statten, daß, da er einige Jahre in Deutschland Schulunterricht genossen und seine academische Laufbahn in Göttingen geendigt hatte, der deutschen Sprache so mächtig war, wie der holländischen und der französischen. Uebrigens war noch zur Zeit der Wirkungskreis des Landdrosten fast der nämliche, wie des vorigen Königlichen General-Commissairs. Die Kammer und das landschaftliche Administrations-Collegium dauerten denn auch mit der vorigen Landes-Verfassung, bis zu deren bald darauf erfolgten Auflösung, noch precair oder schwankend fort.

§. 2.

Die Verwaltung der landesherrlichen Domainen war bisher ein Hauptdienst-Zweig der Krieges- und Domainen-Kammer gewesen. Diese Verwaltung wurde in dem Anfang Mai von der Kammer getrennt und einer angeordneten Domainen-Administration anvertrauet. Zum Domainen-Administrator hatte der König den vormaligen Civil-Gouverneur auf dem Cap der guten Hoffnung, Baron von Solis, zum Inspector der Domainen,

1808 einen vormaligen Holländischen See-Officier, Melville, zum General-Empfänger der Domainen-Einkünfte, den hiesigen Kammerrath und Oberrentmeister Freese k) und zum Secretair den hiesigen Landbaumeister Franzius l) ernannt. Chef des Büreau der Domainen-Administration hieß Schüür, der Sage nach, ein in Amsterdam unter dem Namen Ständel faillirter Jude. Mit Anordnung der Domainen-Administration hörten die Dienstgeschäfte des General-Controlleurs van Riemsdyck auf, welcher nach Holland zurückkehrte. Die bei der Domainen-Administration vorhanden gewesenen Acten sind mehrentheils unvollständig. Die von dem Domainen-Administrator angegebenen, gewöhnlich mit einer Bleifeder, ohne Datum und Unterschrift geschriebenen Decrete, lauten durchgehends: Acten naa te zien, oder te rapporteeren, volgens mondelyke Afspraake; oder: naader hand ter tafel te brengen u. s. w.

§. 3.

Der Landdrost benachrichtigte am 14. Mai der Kammer und dem landschaftlichen Administra-

---

k) Im Novemb. wurde Freese als Verpondungungs-Commissair nach Esens versetzt. An seine Stelle wurde Schlicher, ein Holländer, wieder angestellt. Aber auch dieser nahm einige Monate nachher seine Entlassung, da denn Freese wieder als General-Empfänger hervorgerufen wurde und wieder in seine vorige Stelle eintrat.

l) Franzius wurde nachher Domainen-Inspector und Meville dagegen Secretair.

tions-Collegio, daß der König nunmehr Assessoren 1808
bei dem Landdrosten-Amte ernannt hätte, und nun das Landdrosten-Amt ungesäumt seine völlige Einrichtung erhalten würde; wogegen auf Königlichen Befehl, die beiden Collegien, die Kammer und das landschaftliche Administrations-Collegium aufgelöset werden sollten. Der 17. Mai war der traurige Tag, am welchen sich, auf Veranlassung des Landdrosten, beide Collegien, jedes in seinem Saale, zum letzten male versammelten. Zuerst wurde dem Administrations-Collegio, in Gegenwart aller seiner Ober- und Unterbehörden, der Königliche Wille, die gänzliche Auflösung des Collegiums und die damit verknüpfte honorable Dienstentlassung aller Officianten publicirt. Nach dieser Publication drückten sich alle Officianten stillschweigend die Hände, verließen mit einem wehmuthsvollen Blick in eine kummervolle Zukunft verstummt den Saal und gingen auseinander. Dies war das Ende des zweihundert und darüber bestandenen Administrations-Collegiums. Mit diesem Collegio, welches immerhin die Stände in deren Abwesenheit repräsentirt hatte, sank die ganze ständische Verfassung mit allen ihren Vorrechten und Privilegien, dem Anscheine nach, auf immer dahin. Das herrliche Gebäude der Freiheit, wozu unsere Vorfahren den Grund gelegt, welches ihre Nachkommen ausgebessert und die Landesherren durch abgeschlossene Conventionen und beschworne Huldigungs-Reversalien befestigt hatten, stürzte nun auf einmal zusammen und blieb

1808 in seinen Trümmern liegen. So wurde denn auch die, seit der Königlich-Preußischen Regierung bestande Kriegs- und Domainen-Kammer, deren Chef bereits als Staatsrath angestellt war, an dem nämlichen Tage aufgelöset. Einigen Officianten beider aufgehobenen Collegien waren schon andere Stellen angewiesen, die übrigen wurden mit künftigen Anstellungen, Pensionen, und überhaupt mit der Gnade des Königs vertröstet. Doch behielten die noch nicht wieder angestellten Officianten ihr Tractement bis zu dem Ausgange dieses Jahrs. Nach Auflösung beider Collegien gingen sofort die Acten und das Archiv der Landschaft an das Landdrosten-Amt über. Da die Ablieferung schleunig geschehen mußte: so sind alle Acten durcheinander geworfen und leider bis hierzu noch nicht wieder geordnet worden. Inzwischen wurden die wichtigsten Original-Documente vorerst zurückgehalten, und, in Hoffnung besserer Zeiten, besonders aufgehoben. Was aber die Kammer anbelangt: so wurden die auf die Domainen-Verwaltung Bezug habenden Sachen und die zur vormaligen Kammer-Justiz-Deputation gehörenden Proceß-Acten besonders ausgehoben. Jene wurden zu der Domainen-Administration, diese zu der Regierung, welcher nunmehr die Geschäfte der Kammer-Justiz-Deputation anvertrauet war, hin verwiesen. Alle übrigen Cameral-Acten wurden dem Landdrosten-Amte abgeliefert. Durch eine solche Zersplitterung der Acten

ist

ist die Kammer-Registratur in Unordnung gera- 1808
then. Viele Acten lassen sich nicht vorfinden; an-
dere mögen gar absichtlich vernichtet seyn. Diese
große Veränderung hatte aber noch keinen Einfluß
auf die Herrschaft Jever. Die Jeverische Regie-
rung, zu deren Ressort das Administrativ- und Po-
licei-Wesen gehörte, so wie auch die Kammer, die
die besondere Verwaltung der Domainen und Re-
galien hatte, sollte noch so lange provisorisch fort-
fahren, bis der König die Quartiere, worin das
Departement vertheilt werden sollte, festsetzen wür-
de. Erst im Anfange Septemb. wurden die Kam-
mer und die Regierung in Jever aufgelöset und
die Räthe und die sonstigen Officianten entlassen:
indessen wurde dem Jeverischen Kammer-Rath und
Ober-Rentmeister Möhring die Hebung der dorti-
gen Domainen-Einkünfte unter Ober-Aufsicht der
Domainen-Administration anvertrauet. Bei dem
Landgerichte, den Magistraten und den Amtsgerich-
ten traten noch gar keine Veränderungen ein. Al-
le dazu gehörende Justiz-Bedienten blieben bis zu
der Französischen Regierung unverrückt in ihren
Posten.

§. 4.

Nach Auflösung der Kammer und des land-
schaftlichen Administrations-Collegiums verfügte sich
an dem folgenden Tage, den 19. Mai, der Land-
drost mit den von dem Könige ernannten Assesso-
ren und dem General-Secretair in einem feierli-

1808 chen Zuge nach dem innern Schlosse. Hier in dem vormaligen landschaftlichen Saale wurden die Assessoren, nach einer vorher an sie gerichteten Anrede, von dem Landdrosten verpflichtet und installirt. Da nun solchergestalt das Landdrosten-Amt völlig eingerichtet war: so wurde solches den Eingesessenen durch ein Publicat öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurden alle Beamte, Magistrate und sonstige Autoritäten, wie auch alle einzelne Eingesessenen angewiesen, nunmehr ihre Berichte, Vorstellungen, Gesuche und sonstige Eingaben, die bisher an die Kammer oder das Administrations-Collegium abgegeben worden, an den Landdrosten des Departements Ostfriesland zu addressiren. Folgendes war das Personal des Landdrosten-Amtes:

Landdrost, Freiherr Gover A. G. Philipp van der Capellen, Commandeur des Ordens der Union, vormaliger General-Secretair bei dem Landdrosten-Amt zu Utrecht. m)

---

m) In dem folgenden Jahre 1809 wurde er von dem Könige zurückberufen und erst zum Staatsrath und bald darauf zum Minister des Cultus und des Innern ernannt. Nach der Thronentsagung des Königs (1810) kam er außer Dienst und privatisirte bis zu dem Abzug der Franzosen, da ihn der souveraine Fürst von Holland, der nunmehrige König der Niederlande, wieder hervorrief, ihn erst mit wichtigen Geschäften beauftragte und darauf zum General-Gouverneur von Batavia und des Niederländischen Indiens ernannte.

Assessoren: 1808

1) Graf Erhard Gustav von Wedel, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérité und des Königlich-Holländischen Ordens der Union. n)

2) Der vormalige Kriegs- und Domainen-Rath Bley.

3) Der vormalige Kriegs- und Domainen-Rath von Rappard. o)

4) Der vormalige Jeverische Regierungs-Rath Müller. p)

---

n) Er stand vorher als Oberster in Königlich-Preußischen Diensten. Wie er nach Ostfriesland, seinem Vaterlande, zurückgekehrt war, ertheilte ihm der König von Holland den Character eines General-Majors, mit der Befugsamkeit, die Holländische Militair-Uniform zu tragen, und ernannte ihn bald nachher zum Assessor des Landdrosten-Amts. In dem Ausgange des Jahrs 1809 suchte er als Assessor um seine Entlassung nach, und wurde darauf Director des Königl. Pagen-Instituts. Unter Französischer Regierung trat er wieder als General-Major in Französische Dienste. Er machte den Russischen Feldzug mit und starb nach seiner Rückkunft aus Lithauen 1813 in Dresden an erlittenen Krieges-Strapazen.

o) Er suchte 1810 um seine Entlassung nach und wurde Regierungs-Rath in Potsdam.

p) Auch er suchte nachher um seine Entlassung nach und wurde erst Justiz-Rath bei dem Jeverischen Landgerichte, nachher unter Französischer Regierung Rath bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in dem Haag, hernach bei dem Gerichtshofe in Hamburg.

1808 5) Der vormalige landschaftliche Administrator von Seiten des dritten Standes, Kettler.

6) Der Verfasser dieser Geschichte, vormaliger landschaftlicher erster Secretair und zuletzt Landsyndicus.

General-Secretair van Panhuys. q)

Das Büreau des Landdrosten-Amtes war stark besetzt. Es hatte zwei Abtheilungen. Die erste war das Büreau der Finanzen. Dieses hatte einen Chef, 2 Commisen und 4 Klerken oder ordinaire Schreiber. Die zweite war das Polizei-Büreau. Dieses hatte einen Chef, einen Archivar, einen expedirenden Klerk und 5 ordinaire Schreiber. Außerdem waren bei dem Landdrosten-Amte ein Pedell und 5 Boten angesetzt.

§. 5.

In dem Holländischen Reichs-Gesetze vom 13. April 1807 über die Departemental-Verwal-

q) Er, entsprossen aus einer angesehenen Holländischen Familie, war schon mit dem General-Commissair van Hoof nach Ostfriesland als General-Secretair gekommen und behielt diesen Posten unter Holländischer Regierung bei dem Landdrosten-Amte, und unter Französischer Regierung bei der Präfectur. Auch nach der Preußischen Reoccupation nahm er die nämliche Function bei der Landesdirection, ohngefähr 2 Monate lang, wahr. Dieser geachtete Mann war der letzte Holländer, welcher mit seiner Familie Ostfriesland verließ. Er bekleidet jetzt einen angesehenen Posten in Holland.

tung sind unter andern auch die Pflichten, Verrich- 1808
tungen und der Wirkungs-Kreis eines Landdrosten-Amtes vorgeschrieben. Da Ostfriesland die einzige deutsche Provinz ist, die dem Königreiche Holland einverleibt worden: so dürfte es manchem, mit der Holländischen Verfassung unbekannten, Leer nicht unangenehm seyn, wenn wir hier einen, auf das Landdrosten-Amt Bezug habenden, kurzen Auszug aus diesem Gesetze folgen lassen. Nach dem 3ten Artikel wird jedes Departement in Quartiere und jedes Quartier wieder in Gemeinheiten oder Communen abgetheilt. Art. 5. In jedem Departement ist ein Landdrost mit Assessoren und einem General-Secretair. In den Quartieren hat der Landdrost wieder Quartier-Drosten unter sich. (Solche Quartier-Drosten sind indessen unter Holländischer Regierung in Ostfriesland nie angestellt worden.) Art. 8. Zu einem Landdrosten kann der König einen gebornen Holländer aus dem ganzen Reiche anstellen; dagegen müssen die von dem Könige zu ernennenden Assessoren und der General-Secretair die letzten 6 Jahre in dem Departemente gewohnt haben. (Bei dem General-Secretair van Panhuys machte doch der König eine Ausnahme von dieser Regel. Es war dieses auch nothwendig, weil noch zur Zeit kein Ostfriese sich würde in diesen Posten haben finden können.) Art. 9. Landdrosten, Assessoren und General-Secretaire können keine Neben-Bedienungen bekleiden. Art. 10. Der Landdrost ist vorzüglich mit der Ober-Aufsicht der Po-

1808 licei und Ausführung der Gesetze beauftragt. §. 12. Er correspondirt unmittelbar mit jedem Minister, zu dessen Departement jede Angelegenheit gehört. §. 14. Er veranlaßt die Versammlung der Assessoren: so oft es ihm beliebt, §. 15. und behandelt gemeinschaftlich mit den Assessoren solche Sachen, die ihm mit ihnen von dem Könige aufgetragen sind. Wenn die Mehrheit der Assessoren nicht seiner Meynung beitritt: so muß er davon an den Minister, zu dessen Departement diese Sache gehört, berichten. In solchen streitigen, jedoch keinen Verzug leidenden, Sachen kann er zwar, der widersprechenden Mehrheit der Assessoren ohnerachtet, einen Beschluß fassen und ausführen, bleibt aber dafür special verantwortlich. §. 16. Landdrost und Assessoren sollen die Streitigkeiten der Gemeinheiten oder auch der Corporationen, so viel möglich, in der Güte beizulegen suchen. §. 17. Der Landdrost muß sich mit den Assessoren über neue oder zu verbessernde Reglemente, welche die Administration oder die Policei betreffen, berathen und den Entwurf davon dem Minister des Innern einsenden. §. 18. Departemental-Lieferungen und Ausverdingungen gehören vor den Landdrosten und die Assessoren. §. 19. Sie können von dem Könige auctorisirt werden, den Minderjährigen Veniam aetatis zu verleihen, und Notarien, jedoch nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten von dem Gerichtshofe, anzustellen und ihnen das Notariats-Diplom zu ertheilen. §. 20. Landdrost und Assessoren fas-

sen auf alle eingereichte Handels = Begünstigungen 1808
und Octroyen Beschlüsse, §. 21. und haben die Ober-Aufsicht über die Brod = Preise. §. 22. Nur der Landdrost allein ist mit der Ausführung der von ihm und den Assessoren genommenen Beschlüssen beauftragt. §. 23. und 24. Landdrost und Assessoren haben die Ober = Aufsicht über die Middelen (Abgaben oder Steuern) und die Judicatur über die Mittel zu Lande. In solchen Justiz = Sachen hat der Landdrost nur den Vorsitz, da denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bald nachher erfolgte unter dem 29. April 1807 wiederum ein 79. Artikel fassendes Gesetz, worin die Amts = Verpflichtungen des Landdrosten noch umständlicher auseinander gesetzt werden. Es wird nur blos daraus bemerkt, daß der Landdrost zur Erhaltung der Gesetze und Ausführung der Beschlüsse über das Militair, die Gendarmerie und die bewaffnete Bürger-Macht disponiren könne; daß er die Aufsicht über die Justiz = Collegien habe, um auch besonders auf die Ausübung und Vernachlässigung deren Amts = Pflichten zu achten: indessen sich durchaus nicht in die Ausübung der richterlichen Macht mischen dürfe; daß ihm besonders die Aufsicht über die Deiche, Wege und Brücken und dann über den Wasserbau, in sofern solcher nicht zu dem Ressort des General = Directors des Wasserbaues gehört, zustehe. Endlich sind ihm die ungestörte Ausübung des Gottes = Dienstes, schleunige Vorkehrungen wider epidemische Seuchen, die richtige Einnahme der Steuern und Gefälle und die Verhütung der Contraventionen wider das Steuer = System

1808 besonders, so wie überhaupt das ganze Wohl des Landes und der Eingesessenen empfohlen. Da in Ostfriesland nicht, wie sonst in allen anderen Departementen Quartier-Drosten angestellt waren: so verdoppelte der König, wegen der dadurch vermehrten Arbeit, dem Landdrosten das Tractement. Uebrigens hatten die Landdrosten und Assessoren durchaus keine Sporteln, da denn bei dem Landdrosten-Amte alle Verfügungen und Decrete unentgeltlich erlassen und expedirt wurden.

§. 6.

Der Ostfriese sollte sich denn nun auch, als ein neugeschaffener Holländer, auf die Holländische Sprache legen und in der Folge Holländisch sprechen und schreiben. Dies ließ sich im Anfange nicht zwingen, weil nur die Ostfriesen, welche an der Westseite in den Holland in der Nähe liegenden Bezirken wohnten, der Holländischen Sprache kundig waren; den übrigen mehresten Eingesessenen und besonders den Jeveranern, Knyphausern und Varelern aber diese Sprache ganz fremd war. Da nur wenige Holländer, und unter ihnen selbst wenige Geschäftsmänner aus der ersten Volksclasse, einen mit deutschen Buchstaben geschriebenen Aufsatz lesen können: so verordnete schon 1806 der Gouverneur Bonhomme, daß alle ihm einzureichenden Eingaben, zwar in der Deutschen Sprache abgefaßt werden könnten, man sich indessen der lateinischen Buchstaben bedienen sollte. In dem von

dem Landdrosten unter dem 8. Mai 1808 erlasse- 1808
nen Publicat von der Installation des Landdrosten-Amtes fordert er die Eingesessenen und besonders die Officianten auf, sich ununterbrochen in der Holländischen Sprache zu üben, weil es des Königs fester Wille sey, daß diese Sprache bald möglichst in das Departement Ostfriesland eingeführt werden sollte: indessen wollte er den Officianten und überhaupt allen Eingesessenen gerne gestatten, noch vorerst ihre, an ihn gerichteten, Eingaben deutsch abzufassen: jedoch müßten sie mit lateinischen oder holländischen Lettern geschrieben werden. Das holländische Ministerium suchte alle Mittel hervor, die Verdrängung der deutschen Sprache, und dagegen die Einführung der holländischen Sprache zu bewirken. Einem holländischen Schauspiele konnte der Ostfriese keinen Geschmack abgewinnen, daher hat auch hier nie ein holländisches Theater, aller Versuche ohnerachtet, zu Stande kommen können. Ueberhaupt war der Ostfriese wider die, in der Construction, dem häufigen Gebrauch der Participien und in dem Wörterbau von der deutschen Sprache abweichende holländische Sprache eingenommen. Man hielt sie für eine zwar verfeinerte, indessen durch französische Bildung und französische Wörter verstellte plattdeutsche Sprache. Doch dies mag ihr ihren sonstigen Werth nicht benehmen, weil die plattdeutsche oder niedersächsische Sprache, wir mögen auf ihr Alter, oder auf den Umfang ihres Gebiets, oder auf den Reichthum der Wörter sehen, der deutschen

1808 Sprache, wo nicht vorgehet, doch gewiß nicht nachstehet. Nur hat sie das Misgeschick gehabt, daß sie nicht zu einer Schriftsprache erhoben, und sie aus den Cirkeln der ersten Volksklasse verdrängt worden. Da die holländische Sprache in Ostfriesland keine feste Wurzeln fassen wollte: so verordnete der König durch eine im November 1809 erlassene Cabinet-Ordre, daß in allen Schulen holländische Schulmeister angestellt und in den Kirchen nicht mehr in der deutschen, sondern in der holländischen Sprache, als der National-Sprache, geprediget werden sollte. Hierwider kam das ostfriesische Consistorium mit einer dringenden Vorstellung ein, die denn auch eine vorläufige Aufhebung der Königlichen Verfügung zur Folge hatte. Indessen sollten in dem folgenden Jahre 1810, auf Königliche oder ministerielle Veranlassung, zwei holländische Schullehrer in Aurich und in Jever, jeder mit einem festen Gehalte von 500 Fl. Holländisch ter Bevordering van de Kennis der hollandsche Taal en van eene beschaafde Opvoeding, das ist, zur Beförderung der holländischen Sprache und einer behobelten Bildung angestellt werden. Mit diesem den Ostfriesen kränkenden Ausdruck beschaafd, d. i. behobelt, gestutzt, die rohen Sitten abgekehrt, wurden die, welche zu solchen Stellen Neigungen hatte, in der Königl. Courant vom 10. Mai 1810 bis zum 13. July öffentlich 13mal nach einander aufgefordert, sich schleunigst zu melden. Allein diese letzte

Aufforderung kam zu spät, weil damals die große 1808
Staatsveränderung in Holland eintrat, da der Ostfrie-
se onbeschaafd, oder unbehobelt mit seinen, ihm
angeschuldeten, rohen Sitten zu den Franzosen über-
ging. Bei dem gefaßten Vorurtheil wider die holländi-
dische Sprache, gab es während der holländischen Re-
gierung nur wenige Beamte, oder auch sonstige Ein-
gesessene, die ihre Berichte und Vorstellungen in die-
ser Sprache abfaßten. Man machte fast überall von
der Begünstigung, Deutsch mit lateinischen Buchsta-
ben zu schreiben, Gebrauch. Indessen mußten doch
die Ostfriesen, und besonders die Geschäftsmänner,
sich mit der holländischen Sprache in so fern bekannt
machen, daß sie, wenn sie auch darin nicht orthogra-
phisch richtig schreiben konnten, sie doch verstehen
mußten, da alle Gesetze, Verordnungen, so wie die
Verfügungen aller hiesigen holländischen Behörden
holländisch abgefaßt wurden. Die Buchhändler fanden
daher einen reichen Absatz der holländischen Sprach-
lehren und Wörterbücher.

§. 7.

Die Monats-Namen, deren man seit Jahr-
hunderten gewohnt war, wurden nun auch abgeschafft,
und an deren Stelle, auf ausdrücklichen Königl. Be-
fehl, die holländischen Benennungen eingeführt. Bei
allen öffentlichen Geschäften traten nun, mit Vertil-
gung der bisher gebräuchlichen römischen Monats-Na-
men, Januar, Februar u. s. w. Louwmaand,
Sprokkelmaand, Lentemaand, Grasmaand,

1808 Bloeimaand, Zomermaand, Hooimaand, Oogstmaand, Herfstmaand, Wynmaand, Slachtmaand und Wintermaand ein. So geringfügig auch diese Aenderung an sich schien: so veranlaßte sie doch anfangs manche Irrungen. Gleich nach dem Eintritt der französischen Regierung verschwanden aber auch wieder die holländischen Monats-Namen aus diesem Departement. Zwar hatten die Franzosen ihre Brumaire, Frimaire, Nivose, Pluviose u. s. w. Damals aber, wie Holland und dann auch Ostfriesland dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, waren in Frankreich selbst diese neuen Monats-Namen mehrentheils schon abgestellt, und so hatten sie auf Ostfriesland wenigen Einfluß. Dann mußte der Ostfriese sich in die holländische Münz-Rechnungsart fügen. Vermöge Königlichen Decrets vom 7. März 1808 mußten die an öffentliche Cassen zu leistenden Zahlungen in holländischem Gelde, nämlich in Gulden, Stübern und Pfennigen vom 1. Januar 1809 an, berechnet und ausgezogen werden. Indessen wurde das preußische Geld zu 36 St. der Rthlr. bei den Cassen angenommen. Da aber nachher der Rthlr. auf 33 St. Holländisch heruntergesetzt wurde: so entrichteten die Eingesessenen bei einem so niedrigen Cours alle Abgaben in holländischem Gelde. Später wurde nach einer Verordnung vom 31. Dec. 1809 kein preußisches Geld bei öffentlichen Cassen mehr angenommen.

§. 8. 1808

Ostfriesland war denn nun mit Einschluß der Herrschaften Jever, Knyphausen und Varel und nach Absonderung von dem Reiderland, das eilfte Departement des Königreichs Holland. Zufolge eines Königlichen Decrets vom 20. Oct. 1808 wurde dieses neue Departement in drei Quartiere oder Ressorts, Emden, Aurich und Jever, und jedes Ressort wieder in zwei Arrondissemente abgetheilt.

Das erste Quartier oder Ressort Emden war zusammen gesetzt:

1) aus dem Arrondissement Emden. Dahin gehörten a) die Stadt Emden, b) das Amt Emden mit der Insel Nesserland, c) das Amt Pewsum, d) das Amt Gretsyl mit der Insel Borkum, e) und die Herrlichkeiten Petkum, Borssum und Jarssum, Up- und Wolthusen, Risum und Jennelt.

2) Aus dem Arrondissement Leer. Darin: a) der Flecken Leer, b) das Amt Leer, c) ganz Oberledingerland, d) die Herrlichkeit Evenburg, e) und die Herrlichkeit Oldersum.

Das zweite Quartier Aurich, zusammengesetzt:

1) aus dem Arrondissement Aurich. Dahin gehörten: a) die Stadt Aurich mit der Vorstadt,

1808 b) das vormalige ganze Amt Aurich mit Ausschluß der Vogtei Bagband, c) die Stadt Norden, d) ganz Norder-Amt mit der Insel Juist, e) das Amt Berum mit den Inseln Nordernei und Baltrum, f) und die Herrlichkeit Lütetsburg.

2) Aus dem Arrondissement Stickhausen. Dahin gehörten: a) die Vogtei Bagband, b) das vorige Stickhauser Amt mit Ausschluß von Oberledingerland, c) das vormalige Friedeburger Amt, d) und die Herrlichkeit Gödens.

Das dritte Quartier Jever, zusammengesetzt:

1) aus dem Arrondissement Jever. Dahin gehörten: a) die Stadt Jever, b) die ganze Herrschaft Jever mit der Insel Wangeroge, c) die Herrschaft Knyphausen, d) und die Herrschaft Varel.

2) Aus dem Arrondissement Esens. Darunter gehörten: a) die Stadt Esens, b) das ganze Amt Esens mit den Inseln Spikeroge und Langeroge, c) das ganze Amt Witmund d) und die Herrlichkeit Dornum.

Nach einem jüngeren Königlichen Decrete vom 26. Novemb. ward eine neue Vertheilung des Departements gemacht. Um nicht unnütz zu wiederholen, verweisen wir den Leser auf den 5ten

Abschn. §. 15. Man wird daraus ersehen, daß es bei den vorgedachten Quartieren sein Bewenden behalten hat: indessen bei den Arrondissementen einige Abänderungen gemacht worden sind. Uebrigens wird annoch bemerkt, daß jedes Quartier oder Ressort mit ihren Arrondissementen in Districte vertheilt wurden. Darnach hatte das Ressort Emden 52, Aurich 40 und Jever ebenfalls 40 Districte oder Communen. Nach eben diesem Decrete wurde auch die Stadt Aurich zu der Hauptstadt des Departements erhoben. Zwar war das Reiderland von Ostfriesland abgesondert und dem Departement Gröningen einverleibt; um aber solches nicht ganz zu übergehen: so bemerken wir, daß das Reiderland in 5 Communen oder Gemeinheiten abgetheilt wurde. Davon waren die Hauptörter: Weener, Bunde, Jemgum, Bingum und Ditzum. 1808

§. 9.

In Hinsicht der Jagd fand eine andere Vertheilung statt. Nach einer früheren Königlich. Verordnung vom 24. Juny 1808 war das Departement Ostfriesland in 7 Jagd-Districte abgetheilt. Der erste befaßte das Amt Friedeburg, einen Theil vom Stickhauser Amte, der Herrschaft Jever und die Herrlichkeiten Gödens und Evenburg; der zweite die Aemter Norden, Berum, Esens und Witmund und die Herrlichkeit Lütetsburg; der dritte einen Theil vom Leerer Amte gegen Osten von der Emse, und von Norden von der Leda, Nieder-

1808 Reiderland, die Emder Herrlichkeiten und die Südbrockmer Vogtei vom Auricher Amte; der vierte das Leerer Amt gegen Süden von der Leda und gegen Westen von der Emse, Ober-Reiderland und einen Theil vom Stickhauser Amte gegen Süden von der Jümmel; der fünfte die Aemter Emden und Pewsum; der sechste das Gretmer Amt und die Nord-Brokmer Vogtei im Auricher Amte, und der siebente die damals von Ostfriesland noch nicht wieder abgesonderte Herrschaft Varel, sodann die Herrschaft Knyphausen. Obgleich das Reiderland zur Zeit dieses Königlichen Decrets schon dem Departement Gröningen zugefügt war: so wurde es doch noch zu den Ostfriesischen Jagd-Districten gezogen, so wie es auch in Absicht der Steuern noch vorerst mit Ostfriesland verbunden blieb. Zu Jagd-Officiern hatte der König für den 1sten District den Grafen von Wedel, für den 2ten den Baron von Knyphausen-Lütetsburg, für den 3ten den Baron Rheden von Risum, für den 4ten von Closter-Langhaus, für den 5ten von Freese von Hunte, für den 6ten von Osten von Lonhaus und für den 7ten den Baron von Rheden, den jüngeren r), ernannt. So waren nun alle in Ostfriesland anwesenden s) Glieder der Ritterschaft Königlich-Holländische Jagd-Officiere. §. 10.

r) Ein Sohn des Barons von Rheden-Risum. Er war noch nicht in die Ritterschaft aufgenommen.

s) Abwesend waren der Baron von Knyphausen-Leer, als Staatsrath, und der Baron von Knyphausen-Visquard, als Königl. Kammerherr im activen Dienste.

§. 10. 1808

Gleich nach Anstellung der Jagd = Officiere wurden auch die holländischen Jagd = und Fischerei= Reglemente vom 17. April und 8. Mai 1807 eingeführt und öffentlich bekannt gemacht. Diese allgemeinen holländischen Jagd = Ordnungen gehören zwar nicht in eine Special = Geschichte: indessen dürfte es nicht undienlich seyn, für dieses Departement folgendes auszuheben. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß des Ober = Jägermeisters in den Königlichen Domainen jagen. Jeder Grund = Eigenthümer hat das ausschließende Recht, auf seinem Grunde und in seinen Gewässern zu jagen und zu fischen: nur ist er verpflichtet, seine Gründe durch Pfäle auf Abständen von 120 oder allenfalls 150 Ruthen zu bezeichnen. An jedem Pfal ist ein Brett mit der Aufschrift: Privative Jagd von N. N. zu befestigen. Ein solcher Grund = Eigenthümer kann sein privatives Recht auf seinem Grunde zu jagen oder in seinen Gewässern zu fischen, einem dritten verpachten. Entrichtet der Grund = Eigenthümer jährlich 50 Fl. Holl. an Grundsteuer: so kann er in dem Jagd = Districte, worin sein Gut liegt, jagen; entrichtet er 150 Fl. Holl.: so darf er in dem ganzen Districte jagen. Doch müssen solche Grund = Eigenthümer, wenn sie sich der Jagd = Gerechtigkeit bedienen wollen, von dem Ober = Jägermeister einen Schein gegen mäßige Gebühren jährlich lösen. Die auf Jagd = Defraudationen gesetzten Brüche waren, in Verhältniß der unter voriger

1808 preußischer Regierung verordneten Brüche, sehr gelinde. Ein solcher unbefugter Jäger, der auf irgend eine Art Wild getödtet oder gefangen hatte, zahlte, wenn er ertappt ward, zum ersten male 30 und im zweiten Uebertretungsfalle 100 Fl. Im Gefolge dieser Jagd-Edicte ragten nun hier überall Pfäle mit Inschriften: Koniglyke Jagd, oder: privative Jagd van N. N. hervor. Dann wurden in allen Jagd-Districten ordinaire und extraordinaire Jäger, ferner Jagd- und Fischerei-Aufseher und dann auch Poulier- und Wildhändler, an die nur allein die Jagd-Berechtigten ihr Wild verkaufen durften, angestellt. Auch ließen die Jagd-Officiere es an häufigen Warnungen wider Jagd-Defraudationen nicht ermangeln, wie solches fast jedes Wochenblatt dieser Zeit bewährt. Dennoch überschritten nicht nur die patentirten Grundbesitzer öfters ihr Gehäge; sondern der unbefugte Bauer schoß und fing auch eben so viele und noch mehrere Hasen und Hüner, wie unter voriger Regierung.

§. 11.

Schon im Jahre 1805 waren in allen Provinzen der damaligen batavischen Republik besondere Commissionen zur Beförderung und Aufhelfung der Landwirthschaft, unter Benennung von Landbau-Commissionen, angesetzt. In Amsterdam war gleich bei Errichtung dieser Instituten ein General-Commissair angestellt, mit dem jede Provinzial-Commission sich in Briefwechsel setzen konnte. Ihm

mußten von jeder Provinzial-Commission halbjähri- 1808
ge Zeitungs-Berichte über den Zustand der Land-
wirthschaft und der damit in Verbindung stehenden
Gegenstände eingesandt werden. Aus diesen Be-
richten wurde ein allgemeiner Staat oder Beschrei-
bung der geföderten Landwirthschaft zusammengesetzt.
Jährlich wurde eine allgemeine Versammlung in
Amsterdam gehalten, wohin jede Provinzial-Com-
mission einen Abgeordneten senden mußte. Nach
Auflösung der batavischen Republik behielt auch un-
ter der Königl. Regierung dieses Institut seine
Fortdauer. In dem Departement Ostfriesland wur-
de denn auch in dem Ausgange dieses Jahrs 1808
eine Landbau-Commission angeordnet. In Hinsicht
dieser Commission wurde das Departement in 8
Districte eingetheilt. Diese bestanden 1) aus dem
Gretmer und Pewsumer Amt, 2) aus dem Leerer
Amt, 3) aus dem Auricher Amt, 5) aus dem Be-
rumer Amt, 6) aus dem Esener und Witmunder
Amt, 7) Jever und Knyphausen, 8) Frideburger
Amt und Gödens. Jeder dieser Districte hatte ein
Mitglied der Commission. Diese von dem Könige
ernannten Glieder waren: der vormalige landschaft-
liche Administrator von Halem, der Baron von
Knyphausen-Lütetsburg, der nachherige Oberförster
Lanzius-Beninga, der Landbau-Meister Franzius,
der Baron von Rheden, Kettler von Thunum,
Ohmstede von Minsen aus Jeverland und Bley
von Horsten. Den Präsidenten wählte die Com-
mission jährlich aus ihrer Mitte. Der erste war

1808 Lanzius-Beninga. Die Gegenstände, welche von dieser ostfriesischen Landbau-Commission, die sich jährlich zweimal in Aurich versammelte, unter holländischer und auch unter nachheriger französischer Regierung in Erwägung gezogen und bearbeitet worden, betrafen die Beförderung der Abwässerungen, die Ueberwässerung der niedrigen Länder durch das Ems-Wasser, Theilung der gemeinen Weiden, Anbau des Hamfes, Verhütung des Brandes in dem Getreide, Benutzung und Verarbeitung des Flachses, Vermehrung der Holz-Anpflanzungen, besonders in Haide-Gegenden, Cultur der Runkelrüben, Erniedrigung der hohen Miethe des Gesindes auf dem platten Lande, Verbesserung des inländischen Biers, Verminderung der Sperlinge und Vertilgung der Raupen, Verbesserung der Pferdezucht, Mittel wider Pferde- und Viehkrankheiten u. a. m. Die ostfriesische Landbau-Commission hat zwar theils auf Geheiß des holländischen, und nachher französischen Gouvernements, mehr aber aus eigner Wahl über alle diese, in Erwägung gezogenen Gegenstände, ihre Vorschläge und Gutachten eingereicht, sie sind aber unausgeführt geblieben; wovon der Hauptgrund gewesen seyn mag, daß die Ausführungen, wenigstens die mehresten, eine Geld-Unterstützung erforderten. Daher hat denn dieses, an sich sehr heilsame, Institut den Nutzen für dieses Departement nicht stiften können, den man von den ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen der Glieder desselben erwarten durfte.

§. 12. 1808

Auf die Verbesserung der Wege, um eine bequemere Communication innerhalb diesem Departement einzurichten, wurde sehr gehalten. Zu dem Ende wurde auch für dieses Departement eine besondere Verordnung wegen Ausbesserung der Wege in diesem Jahre erlassen. Darnach sollten alle öffentlichen Straßen und Heerwege ohne Anstand verbessert und in brauchbaren Stand gesetzt werden. Die Kleiwege sollten überall 20 Fuß, die Sand- und Haidewege aber 24 Fuß rheinländisch breit und mit einer gehörigen Ründung zum Ablauf des Wassers versehen seyn. Bei allen Sand- und Haidewegen sollten die morastigen Stellen mit Faschinen oder Flaken ausgefüllt und dann mit Sand bedeckt werden. Alle Schlöte, die zur Ableitung des Wassers dienen, sollten auf eine hinlängliche Breite und Tiefe gehalten und gehörig gereiniget werden u. s. w.. Den sämmtlichen Magistraten und Beamten war die Vollziehung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Es ist nun freilich nach dieser Verordnung vieles an den Wegen verbessert, doch ist im ganzen wenig ausgerichtet.

Zufolge eines anderen Königl. Decrets vom 7. Jan. 1808 waren zum Transport und Verführung aller Güter und Kaufmanns-Waaren innerhalb dem Königreiche in jedem Departemente die Routen und Heerstraßen genau bestimmt angewiesen, von welchen, zur Vermeidung des Schleich-

1808 handels, kein Fuhrmann, bei Strafe der Confiscation der Güter und des Wagens, abweichen durfte. Für das Departement Ostfriesland waren die Heerstraßen aus dem münsterischen Amt Meppen von Brual und Papenburg aus nach Leer, aus dem Herzogthum Oldenburg von Moorburg nach Leer, von Moorburg nach Aurich, von Neuenburg nach Aurich, Witmund und Jever, sodann von Ellenserdam nach Jever; ferner von der Seeküste von Mariensyl nach Aurich und Jever, von Rüstringersyl, Hocksyl und Hormersyl nach Jever, von Hormersyl nach Witmund, von Carolinensyl nach Witmund und Esens, von Neuharlinger-, Bensер-, Dornummer- und Westeraccummersyl nach Aurich, von Norden nach Esens, Aurich und Emden, von Emden nach Aurich und Leer und von Leer nach Aurich mit allen den dazwischen liegenden Oertern genau bezeichnet. So sehr auch auf dieses Reglement gehalten wurde: so wußten doch die Schleichhändler, besonders zur Nachzeit, Nebenwege zu nutzen, um englische Manufactur- und Colonial-Waaren ein- und durchzuführen.

§. 13.

Den ostfriesischen Juden wurden auf ihr besonderes Ansuchen durch ein Königl. Decret vom 23. Febr. 1808 dieselben Rechte und Freiheiten ertheilt, die die Juden in den anderen Departementen des Königreichs genossen. Daher wurden

sie auch bald nachher durch ein anderes Decret vom 10. 1808
Jun. von den, unter voriger preußischer Regierung, entrichteten Geleits- und Schutz-Geldern, und allen übrigen, sie von den Christen absondernden, drückenden Belastungen entbunden, so wie ihnen denn auch der freie Erwerb und Besitz von Häusern und Gründen zugesichert wurde. Bei der Bekanntmachung dieser letztern Verordnung forderte der Landdrost sie öffentlich auf, die ihnen ertheilten Begünstigungen dankbar zu erkennen, und sich zu bestreben, sich durch Redlichkeit und gute Sitten der Königl. Gnade immer mehr würdig zu machen. Im ganzen war freilich über diese Begünstigung unter der Judenschaft ein lauter Jubel, doch gab es noch viele unter ihnen, die ihre unverheiratheten Mitgenossen beneideten, weil diese nun von dem Geleite entbunden waren waren, welches sie doch bei ihrer Verheirathung mit schwerem Gelde vorhin hatten erkaufen müssen. Auch schaueten sie mit scheelen Augen in die Zukunft hin, worin sie eine Menge künftiger, sonst durch das Geleite erschwerter oder zurückgehaltener Ehen und eine daraus hervorwachsende, ihrem Handel und Schacherei nachtheilige, große Brut erblickten. Dann wurde noch in diesem Jahre ein Ober-Consistorium aller deutschen israelitischen Gemeinen im ganzen Königreiche in Amsterdam angeordnet. Dieses stand unter der Oberaufsicht des Ministers des Cultus oder des geistlichen Wesens. Zu dem Ressort des Consistoriums gehörten alle jüdisch-deutsche Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen. Zur Bestreitung der Kosten des Consistoriums mußten alle

1808 jüdisch-deutsche Gemeinen 10000 Fl. jährlich beitragen. Die Quote der ostfriesischen Gemeinen wurde in dem folgenden Jahre auf 550 Fl. bestimmt. Damals waren in diesem Departement 286 Juden-Familien und überhaupt 1320 Köpfe vorhanden. Nach diesen Begünstigungen sollte denn auch der gehässige Name, Jude, allmälig vertilgt werden. In allen obrigkeitlichen Verfügungen und Verordnungen hießen sie nunmehr Israeliten oder auch wohl Bekenner des mosaischen Glaubens. Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß auch bisher die Mennoniten hatten Schutzgeld entrichten müssen, und sie nun ebenfalls durch ein Königl. Decret vom 3. Deremb. 1808 von dieser Belastung befreiet worden.

§. 14.

Seit 52 Jahren hatte der Ostfriese nicht das Glück gehabt, seinen Landesherrn in seinem Vaterlande zu sehen, nun aber wollte der König von Holland in der Mitte des Augusts sein Departement Ostfriesland besuchen, um es näher kennen zu lernen. Zu dem Ende ließ er einige Eskadrons der Cavallerie Leibgarde vorläufig in Aurich einrücken. Das Ausschreiben von der bevorstehenden Ankunft des Königs veranlaßte die erforderlichen Anstalten und Vorkehrungen zum würdigen Empfang des Königs überall in dem Lande, und besonders in Aurich, der Hauptstadt des Departements. Unvermuthet eingetretene wichtige Umstände änderten aber den Königl. Entschluß, wornach die Reise bis zu dem nächsten Jahre ausgesetzt

werden sollte. Indessen waren die kostbaren An- 1808
stalten nicht ganz umsonst gemacht. Es fiel näm-
lich bald nachher auf den 2. Septemb. der Ge-
burtstag des Königs ein. Da ihm erst in diesem
Jahre gehuldigt war: so sollte auch der Geburtstag
des neuen Landesherrn, auf höhere Veranlassung,
feierlich begangen werden. Die zu dem Empfange
des Königs in Aurich vor dem Schlosse, an dem
Markte und vor der Juden Synagoge errichteten
drei geschmackvollen, am Abend illuminirten, Eh-
renbogen verherrlichten diesen Festtag. Die In-
schrift an der Balluſtrade des, am Markte stehen-
den, Haupt-Ehrenbogens lautete:

Sub auspiciis Ludovici Napoleonis cum
Batavis
Veterem, quae intercessit necessitudinem
restitutam
In unum coalescentes populum Frisones
congregantur.

Diese Inschrift war wohl nicht aus der Seele der Ostfriesen aufgefaßt. Gerne hätten sie sich die Wiederherstellung der alten Verbindung und Verwandtschaft mit den Batavern verbeten! Auch die Schülerinnen aus dem hiesigen französischen Frauenzimmer-Institut setzten sich an diesem Festtage in Bewegung und machten dem Landdrosten mit Ueberreichung eines Gedichts ein sehr artiges Compliment:

1808 A notre auguste Roi nous comptions en ce
jour
Présenter nos respects, nos voeux et notre
amour.
Le Sort a trompé notre attente,
Mais pour nous consoler,
Nous venons contempler,
Celui qui dans ces lieux si bien le re-
présente.

Mit Uebergehung aller zur Verherrlichung dieſes Feſttages überall in dem Lande, und beſonders in Aurich, veranſtalteten Feierlichkeiten, dürfte nur noch das nahe bei Aurich, mit Bewilligung der Obrigkeit, eingerichtete Schützen-Feld zu erwähnen ſeyn. Das Auricher Bürger-Corps hatte ſich zu dem Empfang des Königs kurz vorher völlig equipirt. An dieſem Tage des Königl. Geburtsfeſtes eröffnete es zum erſtenmale das Schützen-Feld mit einem ſolemnen Scheiben-Schießen. Außer dem eigentlichen Scheiben-Schießen war auf dem Schützenfelde für Beluſtigungen und Spiele aller Art reichlich geſorgt. Da gab es Muſik und Tanz, Kegelſchieben, Ballſchlagen, Schaukeln, Hahnengefechte, Wettrennen u. ſ. w. Kaufleute, Gaſtwirthe, Marketender hatten große und kleine Buden und Zelte, worin Waaren und Erfriſchungen aller Art zu haben waren, aufgeſchlagen. Leider währten dieſe Luſtbarkeiten drei Tage und drei Nächte bis wieder an den Mittag ununterbrochen hindurch.

Noch mehr ist es zu bedauern, daß jährlich das 1808
Scheiben-Schießen in derselben Art wiederholt wurde, und dann sogar die Buden und Zelter oft acht Tage lang, für jeden geöffnet, auf dem Felde stehen blieben. Dadurch hat denn manche brave und fleißige Bürgerfamilie in der Folge die Zerrüttung ihres Hauswesens und den Ruin ihrer Familie gefunden. Bei Gelegenheit dieser Geburtsfeier wollte die hiesige holländische Domainen-Administration dem Könige ein Namens-Gedächtniß stiften. Sie brachte die Anlage einer neuen Colonie bei dem Holtlander Fehn in Vorschlag und taufte sie vorläufig, nach dem Namen des Königs, Ludwigs-Fehn. Nach erfolgter Königl. Genehmigung forderte die Domainen-Administration diejenigen öffentlich auf, welche Neigung finden mögten, sich in der Gegend anzusiedeln und das wüste Land in Cultur zu setzen. Unglücklicherweise ließ sie in ihrer Bekanntmachung auch die Bedingung einrücken, daß jeder Annehmer eine Caution von wenigstens 900 Fl. Holl. leisten müßte. Diese Bedingung schreckte alle so ab, daß sich zu der Zeit auch kein einziger meldete.

§. 15.

Mit dem vorhin so sehr blühenden ostfriesischen Handel und der Schiffahrt, den Schleichhandel ausgenommen, war es nun fast ganz vorbei. Die Engländer hatten zwar die im März 1806 angelegte Blokade der Emse, Weser und Elbe, bei

1808 dem wieder hergestellten freundschaftlichen Vernehmen mit Preußen, unter dem 25. Septemb. desselben Jahrs wieder aufgehoben: indessen konnte der ostfriesische Kaufmann davon keinen Gebrauch machen, weil die Provinz bald nachher von den Holländern besetzt war. Der noch kurze Zeit fortwährende Küstenhandel wurde durch Napoleons Berliner Decret vom 21. Novemb. 1806 und die sich darauf beziehende Verfügung des Königs von Holland vom 1. Decemb. sehr gelähmt. (s. 1sten Abschn. §. 14.) Mit dem unbedeutenden Seehandel und selbst der Küstenfahrt wurde es auch von Zeit zu Zeit für die Theilnehmer mißlicher. Das französische Berliner Decret hatte die englische Regierung veranlaßt, unter dem 11. März 1807 wieder eine Blokade der Emse, Weser und Elbe anzulegen, und denn auch, nach einem Decrete vom 11. Novemb. 1807 alle andere neutrale Häfen, von welcher die brittische Flagge ausgeschlossen wurde, in Blokadestand zu setzen. Um Repressalien zu gebrauchen, erließ der Kaiser Napoleon auf seiner Reise in Italien aus Mailand unter dem 17. Decemb. 1807 das bekannte Gegendecret, wornach jedes Schiff, von welcher Nation es auch seyn mögte, welches sich von einem englischen Kreuzer visitiren, oder sich nach einem brittischen Hafen aufbringen lassen und dort irgend eine Abgabe von der Ladung entrichtet hatte, entnationalisirt, als ein englisches Eigenthum angesehen, aufgebracht und confiscirt werden sollte. Alle diese Verfügungen hatten denn auf den reellen ostfriesischen Seehandel und die Schiffahrt einen starken Ein-

fluß. Jemehr aber der reelle Seehandel abnahm 1808
und fast ganz aufhörte, desto mehr nahm in Holland, und besonders in Ostfriesland, der Schleichhandel mit den Engländern überhand. Dem verbotenen Handel und die Communication mit England zu steuern, erließ der König von Holland unter dem 20. Oct. 1807 ein Decret, wornach auch alle Fahrt längst der Küste von der Emse bis zu der Weser gänzlich verboten wurde; nur wurde blos diese Küstenfahrt unter Convoye von holländischen Kriegsschiffen oder Kanonierböten von und nach Häfen, die mit holländischen Truppen besetzt waren, verstattet. Auch durfte, nach einem andern Decrete vom 10. Novemb., niemand, ohne besondern Paß von seines Ortes Obrigkeit, sich von dem festen Lande nach einer friesischen oder ostfriesischen Insel begeben. Härter war das, auf Veranlassung Napoleons, von dem Könige unter dem 23. Jan. 1808 erlassene Decret. Darnach sollten alle Häfen in dem ganzen Königreiche für alle Schiffe und Fahrzeuge, ohne Unterschied, geschlossen werden. Dies ist wohl das erste Beispiel in der Geschichte, daß ein Oberhaupt eines handeltreibenden Volkes die Häfen seines eignen Staats der Schifffahrt schließt und den Unterthanen die Quellen ihres Erwerbes verstopft. Den Fischern wurde zwar, nach demselben Decrete, der Fischfang noch verstattet: indessen mußten sie, um eine Communication mit den Engländern zu verhindern, einen oder mehrere Soldaten an Bord nehmen. Da der

1808 stärkste Schleichhandel bisher unter der Knyphauser Flagge getrieben war, indem die Engländer, zu ihrem eignen Vortheil, die Unmittelbarkeit des Grafen von Bentink über Knyphausen anerkannten, und die Knyphauser Flagge, als eine neutrale Flagge respectirten: t) so verordnete der König unter dem 24sten Jan., daß die Knyphauser Flagge eingezogen, die Knyphauser sich der holländischen Flagge bedienen, und die Consuls und andere Agenten des Grafen von Bentink, als Herrn von Knyphausen und Varel, nicht mehr anerkannt werden sollten. Dann wurde noch unter dem 3. Novemb. verordnet, daß bei dem Transport von Colonial-Waaren oder sonstigen Sachen, deren Einfuhr verboten worden, außer den gewöhnlichen Pässen und Certificaten, in Hinsicht des innern Handels, noch Certificate d'origine vorgezeigt werden sollten. So strenge nun auch alle diese Maaßregeln waren: so blieben doch noch immer die Schmuggeleien und der Schleichhandel, wie solches unten weiter vorkommen wird, an der Tagesordnung.

t) s. 2ten Abschn. §. 16.

Vierter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Contribution von zwei Millionen holländischer Gulden für das Jahr 1808 statt der noch nicht eingeführten holländischen Steuern. §. 2. Härte dieser Contribution §. 3. Fruchtlose Bemühungen des Landdrosten um eine Erleichterung und Verminderung derselben. §. 4. Plan zur Aufbringung dieser Contribution durch eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation. §. 5. Verfahren bei der Grundsteuer, §. 6. bei der Haussteuer, §. 7. und bei der Quotisation. §. 8. Ausgefertigtes Steuer-Reglement. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. Urtheil des Publicums darüber. §. 11. Aufgebrachter erster Termin durch die Haussteuer und einen Theil der Grundsteuer. §. 12. Erlaß des Contingents von Varel und Knyphausen zu der Contribution. §. 13. Aufgebrachter zweiter Termin durch die Grundsteuer und einen Theil der Quotisation. §. 14. Unvermutheter Erlaß der zweiten Million oder der rückständigen Hälfte der ganzen Contribution. §. 15. Nachherige Streitigkeiten über eine Ausgleichung der Haussteuer mit der Grundsteuer und der Quotisation. §. 16. Einführung aller holländischen Steuern, Abgaben und Lasten. §. 17. Personale der Steuer-Bedienten. §. 18. Einige Bemerkungen über die holländischen Abgaben. §. 19. Judicatur über die Steuer-Contraventionen. §. 20. Steigerung der Preise der mit Abgaben belasteten Waaren. §. 21. Unruhige Bewegungen und Excesse nach Einführung der holländischen Steuern. §. 22. Schlechtes Betragen einiger Steuer-Officianten. Getroffene Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe, zur Sicherstellung der Steuer-Bedienten, und zum Schutz der Eingesessenen wider das schlechte Betragen solcher Officianten. §. 23. Tumultuarischer Auftritt anderer Art. Streitigkeiten über das Strand-Recht. §. 24. Abberufung und Abreise des Landdrosten van der Capellen. Ankunft und Installation des neuen Landdrosten Onepsen.

§. 1.

Das vormalige Fürstenthum Ostfriesland war mit den angränzenden Herrschaften Jever, Knyp-

1808 hausen und Varel in dem Anfange dieses Jahrs Holland einverleibt, und machte das eilfte Departement des Königreichs aus. Es ließ sich nun wohl voraussehen, daß dieses neue Departement, gleich den alten Departementen, dieselben Lasten tragen und dieselben Abgaben entrichten würde. Indessen konnte das, so sehr verwickelte, auf eine große Menge alter und neuerer Verordnungen sich gründende, den Ostfriesen durchaus unbekannte, holländische Steuer-System in diesem Jahre noch nicht eingeführt werden, weil dazu noch zur Zeit nicht die mindesten Vorbereitungen gemacht waren. Nachdem der König das künftige ostfriesische Steuer-Wesen mit dem Staatsrathe in Erwägnng gezogen und den darüber gefaßten Schluß bei dem gesetzgebenden Corps in Vortrag bringen lassen, erfolgte unter dem 10. April 1808 eine, dem Bülletin der holländischen Gesetze inserirte, Königliche Verordnung. Darnach sollten in dem Departement Ostfriesland, so wie auch in dem davon abgesonderten und dem Departement Gröningen einverleibten Reiderland, erst mit dem 1. Jan. 1809 an, alle jetzige und künftige Lasten, Auflagen und Abgaben, welche in dem Königreiche entrichtet würden, ohne irgend eine Ausnahme eingeführt werden. Dagegen sollten, statt der Lasten und Abgaben, für das laufende Jahr 1808 zwei Millionen Gulden Holländisch aus dem Departement Ostfriesland und Reiderland an den öffentlichen Schatz bezahlt werden.

§. 2.

§. 2. 1808

Mit der im Mai dieses Jahrs vorgenommenen Auflösung des landschaftlichen Administrations-Collegiums zerfiel die ganze landschaftliche Verfassung, und mit ihr denn auch das bisherige landschaftliche Steuer-Wesen. Da die holländischen Abgaben erst mit dem 1. Jan. 1809 eingeführt werden sollten und konnten: so war es nothwendig, daß für das laufende Jahr 1808, statt der vorigen Steuern, die aus Schatzungen und dem Consumtionsgelde bestanden, ein Surrogat eintreten mußte. Ein solches Surrogat konnte daher niemanden befremden, nur war die, auf zwei Millionen holländischer Gulden gesetzte Summe viel zu hoch und den Kräften des Departements nicht angemessen. Sie stand auch keineswegs mit der vorigen, in die Landescasse geflossenen, Contribution im Verhältniß. Denn nach dem letztern landschaftlichen Etat betrug die ordinaire Einnahme für das Cassen-Jahr $180\frac{7}{8}$ an Schatzungen, Consumtionsgelde und dem besondern Beitrag der Stadt Emden nur aus 152053 Rthlr. 25 Schaf $17\frac{1}{2}$ Witte im preußischen Courant. Statt dieser landschaftlichen Steuer sollten denn 2 Millionen Gulden holländisch, oder ohngefähr 1,120000 Rthlr. aufgebracht werden. Zwar sollten Harlingerland oder die beiden Aemter Esens und Witmund, die bisher nicht zu der ostfriesischen Landescasse contribuirt, sondern besonders gesteuert hatten, und dann die dem Departement einverleibten Herrschaften Jever, Knyphau-

1808 sen und Varel mit zu dieser Contribution gezogen werden! indessen war dieser Zuwachs doch nur eine geringe Erleichterung. Die Contribution der zwei Millionen war um so viel härter, weil das landschaftliche Cassen-Jahr von Mai zu Mai ging, folglich diese Contribution nicht für das ganze Jahr 1808, sondern nur für 8 Monate, vom Mai bis den 31. Decemb. entrichtet werden mußte. Hierbei traten auch noch die zur Domainen-Casse fließenden beträchtlichen Gefälle und Prästationen hinzu, indem der vorige Domainen-Etat unverändert gelassen war. Der hohe Contributions-Anschlag dieses Departements gründete sich auf den gar zu großen Begriff, den die Holländer sich von dem Wohlstande oder wohl gar dem Reichthume der Ostfriesen machten. Zum Unglück für dieses Departement wurde der Staatsrath und das gesetzgebende Corps durch eine, in dem Anfange dieses Jahrs, und also gerade zu dieser Zeit, in dem Haag herausgekommenen Schrift, in dieser aufgefaßten Meynung bestärkt. Dieser Tractat ist betitelt: Statistisch Overzigt van Oostfriesland en Jever. Der Verfasser desselben Servaas van de Graaff sagt in der Vorrede, daß das Departement Ostfriesland wegen seiner Lage, seiner Fruchtbarkeit und seines Reichthums dem Königreiche von weit größerem Gewicht sey, als wenn das ganze Bisthum Münster demselben würde zu Theil geworden seyn. Besonders erhebt er den Reichthum des Jeverlandes. Es giebt darin, schreibt er S. 79.,

Bauern, die 20 bis 50000 Rthlr. baares Geld 1808
aufbringen können, ohne dadurch ihr Grundeigenthum zu beschweren. Dann schlägt er das jährliche Cassen-Einkommen aus Ostfriesland wenigstens auf eine Million Rthlr. an. Wie falsch diese um die Hälfte übertriebene Rechnung sey, ergiebt sich daraus, daß die etatsmäßige Einnahme bei der Domainen- und Kriegscasse sich ohngefähr auf 350000 Rthlr. und bei der landschaftlichen Casse ohngefähr auf 150000 Rthlr. belief. Die Einnahme bei der Domainencasse der vorigen Kammer oder der nunmehrigen Domainen-Administration kann aber in diesem Falle nicht in Anschlag kommen, weil solche nicht in die holländische Staatscasse, sondern in die Königliche Domainencasse floß, und die Contribution der 2 Millionen Gulden blos ein Surrogat der landschaftlichen und harlingerländischen Steuern war.

§. 3.

Ueber eine so große, und in einer so kurzen Frist aufzubringende Contribution erschollen überall in dem ganzen Departement laute Klagen. Es waren aber keine Stände, keine Volks-Repräsentanten mehr vorhanden, die dem Könige und dem Ministerio die gerechten Beschwerden des Volks vortragen konnten. Doch nahm sich der würdige Landdrost seines Departements eifrig an. Er widerlegte den in Holland aufgefaßten Begriff von dem überall in dem Lande herrschenden Wohlstande,

1808 schilderte den großen Verlust der Kaufmannschaft bei Confiscation ihrer Schiffe in England und Frankreich, den niedrigen Preis der inländischen Producte, die gänzliche Stockung des Handels und der Schifffahrt, den zeitigen Geldmangel, die schweren Deich- und Syhllasten und die, der ausgeschriebenen Contribution ohnerachtet, noch fortwährenden Prästationen an die Domainen-Administration. Aus diesen und andern Gründen mehr trug er auf eine Verminderung der Contribution und auf eine geraume Aussetzung der Zahlungstermine an. Allein das Finanz-Ministerium arbeitete ihm entgegen, und so waren alle seine Bemühungen fruchtlos. Es sollten nun, nach dem einmal gefaßten Beschlusse, die zwei Millionen, und zwar in dem Laufe des so weit verstrichenen Jahres, unwiderruflich aufgebracht werden. Doch bewirkte er durch eine wiederholte Vorstellung ein Königliches Decret unter dem 9. Septemb., wornach die Zahlung der Contribution auf vier Termine gesetzt wurde, wovon die beiden ersten in dem Laufe des Jahrs am 15. Oct. und 1. December. Die beiden andern aber erst in dem folgenden Jahre 1809, nämlich auf den 15. Jan. und 1. März fällig seyn sollten. Dann war auch in dem nämlichen Decrete darin nachgegeben, daß auch von den Königl. Domainen-Gründen- und Gebäuden, da auch solche unter voriger preußischer Regierung steuerpflichtig gewesen, eben so, wie von allen andern Privat-

Ländern und Gebäuden zu dieser Contribution bei- 1808
getragen werden sollte.

§. 4.

Inzwischen waren die Assessoren schon in dem Ausgange Mai, also bald nach ihrer Installation, von dem Landdrosten beauftragt, einen Plan zu entwerfen, wornach die zwei Millionen Gulden auf die bestmöglichste und die Eingesessenen am wenigsten drückende Weise aufzubringen seyen. Sie gingen bei ihrer Arbeit von dem Grundsatze aus, daß diese Last, so viel nur möglich, mit gleichen Schultern zu tragen und darnach alle verschiedene Classen der Eingesessenen verhältnißmäßig herbeizuziehen seyen. Dazu fanden sie weder das vorige, auf gar zu vielen Ungleichheiten beruhende Schatzungs- und Consumtions-Steuersystem, noch eine bloße, den Grundbesitzer allein treffende Grundsteuer, noch eine, die unvermögende Volksclasse vorzüglich drükkende Kopfsteuer, oder auch eine schwerlich auszumittelnde und vielen Schwierigkeiten unterworfene Vermögens- oder Einkommenssteuer geeignet. Sie vereinigten sich daher mit dem Landdrosten über eine dreifache Steuer, über eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation aller Eingesessenen. Sie glaubten darin ein billiges Verhältniß zu finden, wenn zu der Grundsteuer die Hälfte oder — Fl. 1000000
zu der Haussteuer $\frac{1}{10}$ oder — — — 200000
und zu der Quotisation $\frac{4}{10}$ oder — 800000
genommen würden, wornach denn die Fl. 2000000
abzuführen seyn würden.

1808 §. 5.

Schwer war die Aufgabe zu lösen, wie diese dreifache Steuer über die Contribuenten zu vertheilen sey. Eine richtige Vertheilung der Grundsteuer über die verschiedenartigen Grundstücke veranlaßte besonders viele Schwierigkeiten, weil in dem ganzen Departement keine Flur-Register vorhanden waren. Um diese Schwierigkeiten, so viel möglich zu heben, ward allen Magistraten und Beamten in dem Departement, wie auch in dem Reiderlande aufgegeben, Listen von allen, in ihren Amtsbezirken, liegenden Ländereien nach Diematen zu 400, oder Grasen zu 300 rheinländischen 12füßigen Quadratruthen auszufertigen. Darin mußten sie die Länder in drei Hauptclassen von Klei-, Sand- und Methland, mit Unterabtheilungen von gutem, mittlerem und schlechtem Klei-, Sand- und Methland bringen. Diese hiernach eingegangenen Bonitätslisten waren gar zu oberflächlich bearbeitet. Daher wurden Magistrate und Beamte angewiesen, neue Grundregister nach dem wirklichen oder präsumtiven Pachtertrage der Länder auszufertigen, und darnach die Länder, nach Maaßgabe einer höheren oder niedrigeren Pacht, in 12 verschiedene Classen zu stellen. Aber auch diese, wegen Kürze der Zeit, eilfertig bearbeiteten und schon im August eingesandten Listen entsprachen nicht dem bezielten Zweck, weil die Beamten, besonders in großen Districten, dem wirklichen oder auch präsumtiven Pachtertrag, in einer so kurzen Frist, nicht hatten nachforschen

können, auch wohl gar einige Beamte, um ihre 1808
Amtsbezirke zu schonen, die Länder in gar zu niedrige Classen gestellt hatten. Da nun bald darauf, aus einigen benachbarten Districten, worin die Länder in höhere Classen gebracht waren, darüber gegründete Beschwerden eingingen: so fand sich der Landdrost dadurch veranlaßt, aus allen Districten des Departements, so wie auch aus dem, zu dieser Contribution mit herangezogenem Reiderlande sachkundige Oeconomen zusammen zu rufen. Diese sollten, mit Zuziehung einer Commission der Assessoren, die von den Beamten ausgefertigten beiden Listen genau revidiren, solche rectificiren und darnach die Länder, nach ihrer verschiedenen Bonität und Ertrage unter 12 Classen bringen. Diese Einrichtung war vortrefflich, weil die Oeconomen nicht nur die Qualität der Länder ihres Districts, sondern auch der angränzenden Districte kannten, und daher einer dem andern controlliren konnte, wodurch dann Partheilichkeiten möglichst vermieden wurden. Zudem waren zu diesem Geschäfte solche Männer ausgewählt, von deren Kunde sowohl, als Rechtschaffenheit man sich überzeugt hielt. Mit dieser mühsamen Operation beschäftigte sich die Commission vom 29. Sept. an den ganzen Monat October hindurch, worauf sie denn die rectificirten Register dem Landdrosten einreichten. Es dürfte vielen meiner Landsleute nicht unangenehm seyn, wenn ihnen hier ein aus diesen rectificirten Listen gezoge-

1808 nes Generalverzeichniß der in dem Departement vorhandenen contribuablen Ländern vorgelegt wird.

	Diematen.	Grasen.
Im Gretmer u. Pewsummer Amte	16509	1974
— Emder Amte — —	6377	9524
— Leerer Amte — —	15272	2234
— Auricher Amte — —	37822	179
— Norder Amte — —	10754	—
— Berummer Amte —	14017	—
— Stickhauser Amte —	19806	—
— Frideburger Amte —	— —	13496
— Witmunder Amte —	22747	64
— Esener Amte — —	18629	—
In den Herrlichkeiten:		
in Olderssum — — —	334	7669
— Up- und Wolthusen —	2797	872
— Petkum — — —	— —	1387
— Risum — — —	— —	1396
— Jennelt — — —	— —	842
— Lütetsburg — —	2150	—
— Dornum — — —	2867	—
— Gödens — — —	— —	3861
— Loga — — —	— —	1844
Im Reiderland — —	20489	15589
	190571 D.	60931 G.

So viele cultivirte Diematen und Grasen sollen also, nach den rectificirten Listen, in dem eigentlichen und alten Fürstenthum Ostfriesland vorhanden seyn.

Nach diesen Listen hatten die dem Departe- 1808
ment Ostfriesland einverleibten drei Herrschaften,

nämlich:	Jeverland	4416	—	44355	—
—	— Knyphausen	7208	—	—	—
	und Varel	9956	—	—	—
		21580	Diem.	44353	Gr.
Das alte Ostfriesl. hatte		190571	—	60931	—
Es sollte also contri-					
buirt werden von		212151	Diem.	105286	Gr.
106286 Grasen sind					
	Diematen	78964			
also von	— —	291115	Diem. zu 400 rhei-		

nischen Quadratruthen.

Die völlige Richtigkeit dieser Diematenzahl läßt sich nicht verbürgen, weil die Länder nicht vermessen und keine Flur-Register vorhanden sind. Uebrigens wird in Absicht der Bonität der Länder nur noch bemerkt, daß blos aus dem Reiderland 3914 Diematen in die drei ersten Classen gestellt sind und weit über $\frac{3}{4}$ aller übrigen Diematen oder Grasen in den sechs letzten Classen stehen.

§. 6.

Bei der Haussteuer konnten fast gar keine Schwierigkeiten vorkommen, weil alle in dem vormaligen Fürstenthum Ostfriesland vorhandenen Gebäude, ohne Unterschied, bei der Feuersocietät versichert standen, und man vorläufig das catastrirte Quantum für den Werth eines jeden Gebäudes annahm. Auch waren

1808 in den Herrschaften Jever, Knyphausen und Varel ähnliche Feuersocietäten in Jever und Oldenburg errichtet, nur waren dabei nicht alle Gebäude versichert. Diese wenigen nicht versicherten Gebäude mußten daher schleunig taxirt werden. Eben so verhielt es sich mit den Mühlen, die mit zu der Haussteuer gezogen waren. Die nicht in die besondere Mühlen-Brandsocietät aufgenommenen und darin versicherten Mühlen mußten dann ebenfalls taxirt werden. Da übrigens die wenigsten Gebäude nach dem wahren Werthe versichert standen: so sollten von den Gebäuden-Taxen $\frac{1}{4}$ in Abschlag gebracht werden.

§. 7.

Weit schwieriger und verwickelter war die Quotisation, die auf den Stand, das Einkommen, die Haushaltung und die ganze Lage des Contribuenten ging. Man fand zuvörderst eine Districtsvertheilung nothwendig. Darnach ward das Departement, mit Einschluß des davon abgesonderten Reiderlandes, in 15 Districte vertheilt. Diese bestanden aus den vorigen Emder, Gretmer, Leerer, Ober-Reider, Nieder-Reider, Auricher, Norder, Berummer, Stickhauser und Frideburger Recepturen; ferner aus den beiden Aemtern Esens und Witmund und dann aus den Herrschaften Jever, Knyphausen und der, von dem Departement damals noch nicht wieder abgesonderten, Herrschaft Varel. Die Städte Emden, Aurich, Norden, Esens und Jever, und die Flekken Leer, Witmund, Weener und Jemgum, wie

auch die zehn adlichen Herrlichkeiten, Gödens, Dor- 1808
num ꝛc. waren unter diesen Districten nicht begrif-
fen. Ihnen wurden besondere Quoten zugewiesen.
Die durch die Quotisation aufzubringenden 800000
Fl. mußten nun auf die 15 Districte, 5 Städte,
4 Flecken und 10 adlichen Herrlichkeiten vertheilt
werden. Eine solche, ohnehin sehr zu beschleuni-
gende, Vertheilung ließ sich nicht nach der Volks-
zahl machen, weil dadurch die schlechten Districte
sehr gefährdet werden würden. Auch konnte man
nicht die Bonität der Länder zum Maaßstabe bei
der Vertheilung annehmen, weil die reichsten Grund-
eigenthümer selten Selbstgebräucher sind, und meh-
rentheils nicht in den Districten und Communen
wohnen, worin ihre Länder liegen, und überhaupt
ein solcher Maaßstab bei Städten und Flecken durch-
aus unanwendbar ist. Man nahm daher bei der
vorzunehmenden Vertheilung das Princip an, daß
die wohlhabendsten Eingesessenen die größten und
kostbarsten Häuser bewohnten. Freilich läßt sich
von einem großen und kleinen, kostbaren und ge-
ringen Gebäude nicht auf den Wohlstand oder das
Unvermögen eines einzelnen Bewohners schließen,
selbst bei einer ganzen Commune gegen eine andre
mag dieser Grundsatz trüglich seyn: indessen glaub-
te man doch, daß dieses Princip auf ganze Distric-
te und dann auf Städte und Herrlichkeiten an-
wendbar sey, um darnach einen District, Stadt
und Herrlichkeit gegen andre in Hinsicht der Ein-
künfte und des Vermögensstandes der gesammten

1808 Einwohner in Verhältniß setzen zu können. Man basirte daher die Quotisation wieder auf die Feuersocietäten, vertheilte die 800000 Fl. auf die totale Versicherungssumme aller, in einem ganzen Districte vorhandenen, Gebäude und berechnete darnach den Beitrag jedes Districts, jeder Stadt und jeder Herrlichkeit zu dieser Contribution. Indessen band man sich nicht genau an die, hiernach ausgefertigten Quotisationslisten. Sie wurden von dem Landdrostenamte revidirt und dahin rectificirt, daß nach dem blühenden oder abgenommenen Zustande die ausgemittelten Quoten einiger Districte, Städte und Flecken erhöhet oder erniedrigt wurden; doch waren die Ab- und Zuschreibungen nicht beträchtlich. Die Subrepartition der jedem Districte zugewiesenen Quote auf die darin befindlichen Dorfschaften oder Communen wurde in dem vormaligen Ostfrieslande den Amtsgerichten und Renteien und in den Herrschaften Jever, Knyphausen und Varel den dortigen Oberbehörden anvertrauet. Wenn nun solchergestalt jeder Stadt, Flecken oder Commune ihre besondere Quote zugelegt war: so wurde solche wieder in den Städten durch die von den Magistraten und in den Communen von den Beamten angeordneten, aus allen Classen der Einwohner bestehenden, Commissionen auf die einzelnen Einwohner, nach ihren verschiedenen Verhältnissen vertheilt. Um den Quotisateuren ihre Arbeit zu erleichtern, war eine Classification, nach welcher das verschiedene Verhältniß der Contribuenten in 5 Hauptabtheilungen und ei-

ne Menge Unterabtheilungen genau bestimmt war, 1808
von dem Landdrostenamte entworfen und demnächst abgedruckt. Indessen war diese Classification zu weitläufig und zu sehr gekünstelt. Daher fanden die Quotisationscommissionen in den Städten und auf dem platten Lande sie nicht anwendbar. Sie taxirten die Einwohner nach dem ihnen bekannten oder präsumtiven Ertrage ihrer Einkünfte und ihres Erwerbs, und überhaupt nach den besondern Verhältnissen, worin sie unter einander standen.

§. 8.

In der Zwischenzeit, daß alle diese Operationen vorgenommen wurden, ward von dem Landdrostenamte ein Steuerreglement, wornach sich die Contribuenten, Beamten und Steuereinnehmer richten sollten, entworfen. Dieser Entwurf mußte aber erst, auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, zwölf inländischen sachkundigen Kiezern (Wahlmännern) zur Prüfung und Abstattung ihres Gutachtens vorgelegt werden. Diese Commission fand den ganzen Entwurf, nach dem Hauptinhalte, durchaus zweckmäßig; nur machte sie bei Nebenpuncten einige Erinnerungen und trug dabei zugleich auf eine Erniedrigung der Contribution, auf eine Geldnegotiation zur Bestreitung eines Theils der Contribution, und bei Abgang der Emder Bank, auf die Errichtung einer particulairen Leihbank an. Dieses dreifache, von dem Landdrosten unterstützte, Gesuch wurde in einem Königlichen Decrete vom 9. Sept. abgeschlagen. Dagegen ward der

1808 von dem Landdrosten mit den beigefügten Bemerkungen der Wahlmänner eingereichte Entwurf genehmigt, wobei zugleich dem Ermessen des Landdrosten und der Assessoren lediglich überlassen wurde, ob und in wie fern, bei näherer Erwägung des Steuerreglements, von den Bemerkungen der Wahlmänner Gebrauch zu machen sey. Verschiedene Umstände und besonders die Operation der Oeconomen bei der Grundsteuer und denn die Quotisationsvertheilungen verzögerten die Publicität des Steuerreglements. Erst unter dem 14. Novemb. wurde es abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Folgendes ist der Hauptinhalt des aus 75 Paragraphen bestehenden Steuerreglements. Die Contribution der 2 Millionen sollte durch eine dreifache Steuer, eine Grundsteuer, Haussteuer und eine Quotisation aufgebracht werden. Bei der Grundsteuer waren, nach den ausgefertigten Registern, die cultivirten liegenden Gründe in 12 Classen gebracht. Das Verhältniß dieser Classen war, wie 1 zu 12, so daß von einem Diemat in der ersten Classe 12mal so viel entrichtet werden mußte, wie von einem, in der niedrigsten oder 12ten Classe stehenden Diemate. Zu dieser Steuer sollte von allen cultivirten, geistlichen und weltlichen, Königlichen und Privatgründen beigetragen werden und keine Exemtionen dabei statt finden. Doch sollten die Länder der Armeninstitute nur zur Hälfte besteuert werden. Dagegen sollten Colo-

nate so lange, als uncultivirtes Land, angesehen wer- 1808
den, als der Besitzer sich noch in den, ihm zugesicher-
ten, steuerfreien Jahren befände. Der Grundeigen-
thümer mußte die Steuer ohne Concurrenz des Päch-
ters und der Erbpächter ohne Concurrenz des Obereis-
genthümers (domini directi) tragen. In wiefern
ein Pächter, der nach seinem Contracte die vorigen,
nun wegfallenden Schatzungen oder Grundsteuern über-
nommen, oder auch sich unbedingt zur Uebernahme al-
ler künftigen ordinairen und extraordinairen Grund-
steuern verpflichtet hatte und wiefern ein Niesbräucher
überhaupt, und ein Niesbräucher von Pfarr-, Schul-
und Kirchengründen, und dann auch ein Fideicommis-
sarius zu der Grundsteuer herbeigezogen werden könne,
ist in dem Reglement ausführlich bestimmt. Da ver-
schuldete und unverschuldete Grundstücke gleich hoch be-
steuert werden mußten: so ward dem verschuldeten
Eigenthümer die Befugniß ertheilt, zu seiner Erleich-
terung, dem Gläubiger, dem er das Grundstück ver-
hypothecirt hatte, $\frac{1}{4}$ der Zinsen abzuziehen. Die zwei-
te Steuer war eine Haussteuer. Diese mußte von al-
len Wohnhäusern, Scheunen, Packhäusern, Ziege-
leien, Mühlen u. s. w. entrichtet werden. Steuer-
frei blieben Kirchen, Schulen, Armen- und Gasthäu-
ser und überhaupt alle öffentlichen Gebäude; ferner
eingestürzte oder abgebrannte Gebäude, dann neu er-
bauete, noch nicht bewohnte Häuser, und endlich
Mühlen und Fabriken, die vor dem 1. Jan. 1808
noch nicht im Gange gewesen waren. Die dritte
Steuer war eine Quotisation, die nach dem Stande,

1808 dem Gewerbe, Einkommen, der Haushaltung und überhaupt nach der ganzen Lage der Contribuenten vertheilt wurde. Befreiet von der Quotisation waren alle kundbaren Arme, Fremde, so lange sie sich in dem Departement nicht eingemiethet oder eine feste Wohnung darin hatten, und alle dienstthuenden Militairpersonen. Auch sollten die Grundeigenthümer, da sie die Grundsteuer entrichten mußten, nach dem Pachtertrage ihrer Länder bei der Quotisation nicht herbeigezogen werden. Die von den Quotisateuren ausgefertigten Register mußten, nach vorhergehender öffentlichen Bekanntmachung, in jeder Stadt und Commune zur allgemeinen Einsicht acht Tage ausgestellt werden. Die Beschwerden bei jeder dieser drei Steuern über Prägravationen mußten in den Städten bei den Magistraten und auf dem platten Lande bei den Beamten eingebracht werden, da denn die Entscheidung ohne processualische Weitläufigkeit, jedoch erforderlichen Falls, nach eingefordertem Berichte von den Quotisateuren, erfolgen sollte. Dem Querulanten, der sich bei einer solchen Entscheidung nicht beruhigen konnte und wollte, stand der Recurs an das Landdrostenamt offen. Damit aber durch solche Beschwerden keine Stockung in der Hebung veranlaßt würde: so mußte der Querulant $\frac{2}{3}$ seines Steuerbetrags, bei Strafe der Execution, provisorisch entrichten. Die Hebung der Steuern war in den vormaligen Recepturdistricten den bisherigen landschaft-

schaftlichen Receptoren und in den Aemtern Esens 1808
und Witmund, wie auch in den Herrschaften Jever, Varel und Knyphausen denen anvertrauet, die vorher die Steuern darin erhoben hatten. Diesen sämmtlichen Steuereinnehmern war die parate Execution wider die saumhaften Contribuenten ohne Unterschied des Standes verliehen. Zum Generalempfänger der ganzen Contribution war der vormalige Landrentmeister Bacmeister ernannt.

§. 10.

Allgemein genommen fand dieses Reglement, so wie die ganze Einrichtung dieses neuen und ungewohnten Steuerwesens, den Beifall des Publikums. Zwar gingen überall aus dem ganzen Departement und aus allen Communen unzählige Beschwerden einzelner Contribuenten ein, die bei der Grundsteuer in eine niedrigere Classe versetzt seyn wollten, oder in Hinsicht der Quotisation in Verhältniß ihrer Mitbürger und Mitcontribuenten zu hoch angeschlagen zu seyn glaubten. Diese theils gegründet, theils ungegründet befundene Beschwerden entsprangen aber nicht aus den, in dem Reglement festgesetzten, Grundregeln, sondern lagen in den Subrepartitionen. Doch gab es einige Puncte, die den Beifall eines großen oder auch des größten Theils des Publicums nicht fanden. Dahin gehörte zuvörderst, daß bei der Haussteuer nach der in dem Brandcatastro versicherten Summe eines Gebäudes contribuirt werden sollte. Diese Beschwerde schien

1808 allerdings sehr gegründet zu seyn, weil in dem §. 1. des Feuersocietäts-Reglements allen Landeseingegessenen die kräftigste Versicherung gegeben war, daß die Angaben und Taxen der Wohnungen und Gebäude in Ansehung der Königlichen, landschaftlichen und anderer Gefälle und Lasten ihnen zu keiner Zeit zu irgend einem Nachtheil und Präjudiz gereichen und nie darauf provocirt werden sollte. Das Landdrostenamt hatte aber bei dem Drange der Umstände und wegen Kürze der Zeit nur vorläufig das Versicherungsquantum eines Gebäudes für den Werth desselben angenommen und sich im §. 69. ausdrücklich vorbehalten, demnächst die gar zu niedrig versicherten Gebäude taxiren zu lassen. Von diesen sollte demnächst eine Nachsteuer entrichtet werden, die der Contributionscasse wieder zu gute geschrieben werden sollte. Da aber nachher die Hälfte der ganzen Contribution remittirt worden: so ist die Taxation unterblieben und die Nachsteuer nicht eingefordert. Eben so unzufrieden war man, aus dem nämlichen Grunde, mit der, gleichfalls auf das Feuercataſtrum basirten Vertheilung der Quotisation auf die Districte, Städte und Herrlichkeiten. Allein hier war nicht, wie bei der Haussteuer, der versicherte Werth jedes einzelnen Gebäudes in Anschlag gebracht, sondern man hatte bei der Quotisation die ganze Versicherungssumme aller in einem ganzen Amte, oder Stadt, oder Herrlichkeit vorhandenen hoch oder niedrig cataſtrirten Gebäude zusammengezogen, und solche zu ei-

nem Vertheilungsmaaßstabe der 800000 Fl. auf die Aemter, Herrlichkeiten, Städte und Flecken angenommen. Dann äußerte man auch darüber eine große Unzufriedenheit, daß dem Schuldner verstattet wurde, seinem Gläubiger $\frac{1}{4}$ der Zinsen abzukürzen. Dieses war auch wirklich unbillig. Denn vorerst sollte der Capitalist nach seinem ganzen Einkommen, also auch nach den ihm zu entrichtenden Zinsen quotisirt werden: daher konnte man ihm auch nicht den Verlust eines Theils seiner Renten aufbürden; und dann dürfte es sich öfters zutragen, daß bei einem tief verschuldeten Contribuenten der Zinsabzug seinen ganzen Contributionsbeitrag übersteigen mögte. Es hatte auch diese Verordnung keine Wirkung, indem kein Schuldner es wagen durfte, davon Gebrauch zu machen, weil er alsdann die Loskündigung des Hauptstuhls befürchten mußte. 1808

§. 11.

Noch war das Quotisationsgeschäft nicht vorgenommen, noch waren die Oeconomen mit der Revision der Grundregister beschäftigt, noch hatte das Steuerreglement nicht zur Publicität gebracht werden können, wie schon am 15. Oct. der erste Termin der zwei Millionen mit 500000 Fl. dem Generalempfänger eingeliefert werden sollte. (s. §. 3.) Bei dieser Verlegenheit sah sich der Landdrost genöthigt, die ganze Haussteuer, die sonst, wie die beiden andern Steuern, ebenfalls in vier Terminen hätte abgeführt werden sollen, auf einmal auszu-

1808 schreiben, weil sich diese 200000 Fl. sogleich auf die versicherten Gebäude berechnen ließen. Darnach sollten von den, bei den verschiedenen Feuersocietäten versicherten, so wie von den nicht versicherten, indessen bereits taxirten Gebäuden und Mühlen (s. §. 6.) von jedem catastrirten oder taxirten 100 Rthlr. 1 Fl. 6 St. Holländisch entrichtet werden, womit die 200000 Fl. geräumig abgeführt werden könnten. Die an diesem ersten Termin noch fehlenden 300000 Fl. sollten durch die Grundsteuer aufgebracht werden. Nach den von den Magistraten und Beamten eingesandten, aber noch zur Zeit von den Oeconomen nicht rectificirten, Bonitätsregistern mußte nun, so wie sie da lagen, die Grundsteuer erhoben werden. Um einer weitläufigen Berechnung überhoben zu seyn, sollten, unter Zusicherung einer Ausgleichung bei dem zweiten Termin, nun vorläufig von jedem in den 10 ersten Classen stehenden Diemate oder Grase 2 Fl. oder $1\frac{1}{2}$ Fl. und von jedem in der 11ten und 12ten Classe stehenden Diemate oder Grase 10 oder $7\frac{1}{2}$ St. entrichtet werden. Diese durch den Nothstand veranlaßte Maaßregeln wurden schleunig zur Ausführung gebracht, und so ward der erste Termin der Contribution mit 500000 Fl. von den Steuereinnehmern zur generalen Casse abgeliefert.

§. 12.

Die Verhandlungen über die Territoralhoheit des Herzogs von Oldenburg über die Herrschaft

Varel und die bald darauf erfolgte Absonderung 1808
dieser Herrschaft von dem Departement Ostfriesland sind schon oben angeführt. (s. 2ten Abschn. §. 16.) Diese Absonderung der Herrschaft Varel war noch nicht geschehen, wie die Contribution regulirt und über das ganze Departement vertheilt wurde. Es mußte daher Varel, so wie auch Knyphausen, zu der Contribution mit beitragen. Das Contingent zu den beiden ersten Terminen oder der Hälfte der 2 Millionen, also von einer Million war

für Varel

an Grundsteuer — —	13748 — 10		
— Haussteuer — —	9146 — 10		
— der Quotisation —	19360 — 6		
		42254 —	6

Für Knyphausen

an Grundsteuer — —	19420 — 10		
— Haussteuer — —	4231 — 5		
— der Quotisation —	8946 — 12	32598 —	7
	also	74853 —	13

Folglich mußte das übrige Departement und das Reiderland zu den beiden ersten Terminen einzahlen — — — 925146 — 7

Fl. 1000000 — —

Noch war der Königlich-holländische Definitivbeschluß vom 30. Nov. über die Trennung Varels von diesem Departemente nicht erfolgt, wie schon nach einer vorläufigen Verfügung des Königs vom 14. Oct. der Herrschaft Varel ihr Contingent

1808 zu der Contribution, jedoch vorerst nur provisorisch, erlassen wurde. Dieselbige provisorische Begünstigung erhielt der Graf von Bentink auf sein besonderes Anhalten auch für Knyphausen, weil auch diese Herrschaft in dem Tilsiter Frieden nicht erwähnt war, und er seine Unmittelbarkeit über diese Herrschaft zu behaupten suchte. (s. 2ten Abschn. §. 16.) Durch diesen Erlaß der Contingente beider Herrschaften wurde aber das Departement Ostfriesland nicht gefährdet, weil, zufolge Königlicher Zusicherung, der Beitrag beider Herrschaften zu der Contribution von 2 Millionen demselben abgeschrieben werden sollte, und demnächst auch wirklich abgeschrieben ist.

§. 13.

Der zweite Termin zu 500000 Fl. sollte gegen den 22. Novemb. schon aufgebracht werden. Dazu wurden noch 100000 Fl. zur Bestreitung vieler rückständigen Schulden hinzugeschlagen. Es mußten daher zu dem zweiten Termin 600000 Fl. eingezahlt werden. Dazu wurden genommen von

der Grundsteuer — — — 200000
und von der Quotisation — 400000

also 600000 Fl.

Da nunmehr die Grundregister rectificirt waren: so konnte nun eine Ausgleichung der Grundeigenthümer, die in dem ersten Termin zu viel oder zu wenig bezahlt hatten, vorgenommen werden. Zu dem Ende wurden die beiden Termine, der erste bereits bezahlte, und der zweite noch rückständige, zusammengerechnet und von allen Ländereien

1808

in der	1. Classe von einem Diemat			4 Fl. 16 Ct. von einem Grase			3 Fl. 12 Ct.
2.	—	4	—	8	—	3	6
3.	—	4	—	—	—	3	—
4.	—	3	—	12	—	2	14
5.	—	3	—	4	—	2	8
6.	—	2	—	16	—	2	2
7.	—	2	—	8	—	1	16
8.	—	2	—	—	—	1	10
9.	—	1	—	12	—	1	4
10.	—	1	—	4	—	—	18
11.	—	—	—	16	—	—	12
12.	—	—	—	8	—	—	6

eingefordert. Die Bezahlung geschah theils in baarem Gelde, theils durch Rückgabe der bei Entrichtung des ersten Termins von den Receptoren aus-

1808 gestellten Quittungen, die für baares Geld angenommen wurden. Dadurch wurde die Ausgleichung der Grundsteuer zu Stande gebracht. Dann war auch die Subrepartition der Quotisation vollendet. Darnach wurden denn auch die 400000 Fl. von der Quotisation erhoben.

§. 14.

Solchemnach waren denn durch Abführung der beiden ersten Termine die Hälfte der Contribution mit einer Million holländischer Gulden, jedoch nach Abzug des Contingents von Varel und Knyphausen, und außerdem noch 100000 Fl. zur Bestreitung rückständiger Schulden eingezahlt. Nun sollte die zweite Million ebenfalls in zwei Terminen und
1809 zwar schon im Januar und März 1809 aufgebracht werden. Mit der wirklichen Ausschreibung des im Januar fälligen dritten Termins wurde den ganzen Monat hindurch gezögert. Schon aber waren dazu im Februar ernsthafte Vorkehrungen getroffen, wie der Landdrost so ganz unvermuthet unter dem 17. März öffentlich bekannt machen ließ, daß der König die rückständige andere Hälfte der Contribution zu einer Million dem Departement Ostfriesland und dem Reiderlande geschenkt habe. So hatte denn der Landdrost durch seine wiederholten, bei dem Könige unmittelbar eingereichten, Vorstellungen, des in Holland und besonders bei dem Finanzminister Gogel gefundenen Widerstandes ohnerachtet, endlich das Ziel seines Wunsches und seiner unermüdeten

Bestrebungen, dem Departement eine Erleichterung 1809
zu bewirken, erreicht. In seiner Bekanntmachung sagte er: „Ich schätze mich glücklich, eine Wohl-„that verkündigen zu können, welche das Herz un-„sers geliebten Königs so treflich schildert; eine „Wohlthat, welche nicht allein durch die mehr be-„güterten Eingesessenen und Landbewohner erkannt, „sondern auch in den Hütten der weniger Vermögen-„den gesegnet werden wird.“ Und am Schlusse: „Ich würde glauben, dem Nationalcharacter der „Eingesessenen dieses Departements zu nahe zu tre-„ten, wenn ich nöthig finden könnte, bei der Be-„kanntmachung einer so ausgezeichneten Wohlthat „die Herzen zur Dankbarkeit zu ermuntern.“ Kein Ostfriese, auch selbst nicht der, den eine solche Contribution am härtesten drücken mogte, freuete sich mehr über den Erlaß der Million, als der, welcher denselben bewirkt hatte.

§. 15.

Die Hauseigenthümer konnten an dem wohlthätigen Erlaß der Million keinen Theil nehmen, weil sie in dem ersten ausgeschriebenen Termin ihr ganzes Contingent mit 200000 Fl. abgeführt hatten. (s. §. 11.) Sie drangen daher auf die Rückzahlung der zu viel bezahlten Hälfte zu 100000 Fl. oder auf eine Ausgleichung. Eine Rückzahlung oder Ausgleichung war aber unmöglich, weil, nach der unerwarteten Königlichen Remission, keine Hebung mehr statt fand und die Contributionscasse

1809 abgeschlossen wurde. Und doch erforderte die Billigkeit eine Ausgleichung. In Erwägung aber, daß eine solche verlangte Rückzahlung oder Ausgleichung nicht anders, als durch eine auszuschreibende, mit vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpfte, neue Contribution verfügt werden könnte: so wurde die Ausgleichung von einer Zeit zu der andern ausgesetzt. Auf ferneres Anhalten verschiedener Hauseigenthümer wurde ihnen bedeutet, daß sie bei einer Ausgleichung wenig oder gar nichts gewinnen würden, indem sie, bei einer zu dem Behuf zu veranstaltenden neuen Contribution, zu der Quotisation, und wenn sie Grundeigenthümer wären, auch zu der Grundsteuer ihr Contingent beitragen, folglich mit der einen Hand erst das auszahlen müßten, was sie mit der andern wieder erhalten würden. Dadurch ließen sich die mehresten Hauseigenthümer, besonders die von dem platten Lande, besänftigen. Indessen drangen doch noch einige Städter, die keine Grundstücke besaßen, immerhin auf eine Ausgleichung. Ihnen ward die Versicherung ertheilt, daß bei einer künftigen Contribution auf dieses Mißverhältniß Rücksicht genommen, und die Städte und großen Flecken in Verhältniß mit dem platten Lande, so viel möglich, verschont werden sollten. Dieses ist nachher auch wirklich geschehen (s. 5ten Abschn. §. 15. und 16.) und so ist denn fernerhin keine Ausgleichung wieder in Anregung gebracht.

§. 16. 1809

Ostfriesland war in dem vorigen Jahre 1808 dem Königreiche Holland einverleibt. Es sollte daher, gleich den anderen holländischen Departementen, alle holländischen Lasten und Abgaben tragen. Da aber das verwickelte holländische Steuersystem noch nicht sofort hatte eingeführt werden können, so war dem neuen Departement, wie auch dem Reiderlande, die vorerwähnte Contribution von zwei Millionen, als ein Surrogat der holländischen Steuern, für das Jahr 1808 auferlegt. Zufolge Königl. Beschlusses vom 10. April 1808 sollten nun aber mit dem 1. Jan. 1809 alle Lasten, Auflagen und Abgaben, die in dem Königreiche statt fanden, jedoch vorerst mit Ausnahme der Verponding, in das Departement Ostfriesland eingeführt werden. Nach dem holländischen Steuersystem waren sämmtliche Steuern und Abgaben aller Art in beschreevene en onbeschreevene Middelen, das ist, in registrirte und nicht registrirte Abgaben eingetheilt. Unter ersteren werden solche Abgaben verstanden, die jährlich, nach einem gemachten Anschlage, zu Register gebracht, und darnach eingehoben werden. Dahin gehören 1) die Grundsteuer (Verponding), 2) die Abgabe wegen persönlichen Gebrauchs eines Hauses oder Landes (het Personeel), 3) die Abgabe von Dienstboten, 4) die Abgabe von Arbeits- und Luxus-Pferden und für die Passage zu Lande (het Paarden, plaisier en Land-Passage-Geld), 6) die Abgabe von dem

1809 Rind-Vieh, 7) von Meublen (mobiliaire belasting), 8) und von Feuerstellen (belasting op de Haards-Steden). Zu den nicht registrirten Abgaben gehören: 1) die Abgabe von dem Salze, 2) von der Seife, 3) vom Torfe, 4) Mahlkorn, 5) Schlachtvieh (bestiaal), 6) vom hitzigen Getränke, 7) von dem runden Maaße, das ist von Sachen, die nicht gewogen, sondern mit dem runden Maaße gemessen werden, 8) für das Wägen verkaufter oder gewogener Sachen, 9) für die innerhalb Landes statt findende Passage zu Wasser von allen Schiffsfahrzeugen zum Nutzen und zum Vergnügen (het binnen landsche Last-Water-Plaisier en Passage-Geld, 10) von Nachlassenschaften (het regt van Successie), 11) für den Stempel auf Quitungen für bezahlte Abgaben (het collectif Zegel of Billet-Geld), 12) für den Stempel auf öffentliche Urkunden (het klein Zegel op publieke Acten), 13) für die Erlaubniß zur Treibung eines Gewerbes, wie auch des Gebrauchs gewisser Gegenstände, z. B. um Puder in den Haaren oder Peruquen tragen zu dürfen (het regt van Patenten), 14) die Abgabe von einigen Gegenständen des Handels und des Luxus, 15) von ausländischen Producten, 16) und von verarbeiteten Gold- und Silbersachen. Diese sämmtlichen Steuern, sowohl die beschriebenen als unbeschriebenen Mittel wurden unter der Benennung Middelen te Lande begriffen. Dagegen hieß das ganze Zoll- oder Douanenwesen Middelen te Water.

§. 17. 1809

Alle diese Steuern und Abgaben wurden nun mit dem 1. Jan. 1809 eingeführt. Nur blieb noch vorerst das Departement mit der Verponding oder Grundsteuer verschont, weil die Ländereien noch nicht vermessen waren und daher keine richtige Grundsteuer-Register ausgefertigt werden konnten. Später ward durch ein festgesetztes Aequivalent eine Nachsteuer verfügt. (s. 5ten Abschn. §. 15.) In Ansehung der indirecten oder nicht registrirten Steuern wurde sogleich eine allgemeine Aanpeiling oder Untersuchung der bei Kaufleuten, Krämern, Weinhändlern, auch einigen Privatpersonen vorräthigen, der Accise oder sonstigen Abgaben unterworfenen Waaren von den Commisen vorgenommen, wovon denn sofort die gesetzliche Abgabe entrichtet werden mußte. Groß und kostbar war das Personale der Ober- und Unterbehörden bei dem Steuerwesen. Zum Generalempfänger (Ontvanger General der Middelen te Water en te Lande) war der vormalige Landrent-Meister Bacmeister ernannt. T. M. Roukens war Advocatfiskal für die Mittel zu Lande und Substitutfiscal für die Mittel zu Wasser, C. J. Voß ein holländischer Arzt, Inspector der Mittel zu Lande, und W. Blanken Janz Aufseher über die Torfabgaben. Unterinspectoren der Mittel zu Lande waren für das Quartier oder Ressort Aurich van Hanswyk, für das Ressort Emden Sturler, und für das Ressort Jever Fersenaar. Alle diese einträglichen Posten waren, Bacmeister ausgenommen, Holländern zugetheilt. Fer-

1809 ner waren in jedem Arrondissement ein Empfänger der directen Abgaben oder der beschriebenen Mittel, also überhaupt sechs angestellt. Diese waren der Emder Rathsherr van Santen, de Groot, Geyer, Franzius, Boden und Krell. Diese hatten wieder unter sich Commisen, Adsistenten und Thürwärter. Zu Empfänger oder Gaardern der unbeschriebenen Mittel waren 114 Personen angesetzt. Dann waren sechs Verpondings-Commissarien, in jedem Arrondissement einer, angestellt. Diese waren van Heeckeren in Emden, van Steenwyk in Leer, van der Goes in Aurich, Ramaer in Norden, van Tets in Esens und Eckhardt in Jever, alle Holländer. Directoren der Successionsabgaben waren G. L. Wiarda für das Ressort Emden, Doctor J. A. Ihering für das Ressort Aurich und Minssen für das Ressort Jever. Diese Posten waren freilich mit Ostfriesen besetzt; sie waren aber sehr lästig, und brachten wenig ein. Daher wird sich kein Holländer darum beworben haben. Zu allen diesen vorbenannten Officianten trat noch eine große Schaar von Commisen, Büreauisten und Unterbedienten hinzu. Bei den Mitteln zu Wasser, wohin auch alle Schiff- und Handlungssachen gehörten, waren angestellt Düvelaer van Campen, als Königlicher Generalcommissair, Bonn Generalcommis, de Ruikhaupt Commis bei dem Generalcommissariat und Venduemeester (Ausmiener) und Wildeman Adjudant bei dem Generalcommis; ferner sechs Empfänger, Düvelaer van Campen in Aurich, van Elsbroek in Emden, Kuipers in Esens, Zeenmann in Norden,

Lange in Leer und J. de Pottere in Jever. Wieder alle Holländer, beide letztere ausgenommen. Dann waren noch 12 Commiſencollecteurs, 10 Commiſen zur Recherche, 7 Commiſen zu Fuße und 3 reitende Commiſen. Hierzu kam ein ganzes Heer von Douanen. Der Director der Douanen hatte ſeinen Sitz in Emden. 1809

§. 18.

Das nun auch mit dem 1. Jan. 1809 hier eingeführte holländiſche Steuerſyſtem war für die Eingeſeſſenen ungemein hart und drückend. Von den beſchriebenen oder regiſtrirten Abgaben mußte bei der Verponding oder Grundſteuer $1\frac{1}{2}$ pCent. von dem Werthe des Grundes oder des Hauſes entrichtet werden. Der Werth wurde nach dem wirklichen oder präſumtiven Pacht- oder Miethsertrag beſtimmt. Darnach wurde der Ertrag, $16\frac{2}{3}$mal multiplicirt, für den Werth des Landes oder Hauſes angenommen. Bei dem Perſonal oder dem perſönlichen Gebrauch der Immobilien mußte von der reinen Pacht 10 pCent. bezahlt werden. Die Verponding trug der Eigenthümer, das Perſonal der Pächter oder Miethsmann. War der Eigenthümer Selbſtgebräucher des Landes: ſo fielen ihm beide Steuern zur Laſt. Das Dienſtbotengeld betrug für einen Dienſtboten 5 Fl., für zwei 15 Fl., und ſo ſtieg es in dem Verhältniſſe immer weiter. Außerdem mußten für jeden männlichen Bedienten oder Knecht 50 Fl. entrichtet werden. Die Mobiliarſteuer betrug von 500 bis 4000 Fl. 1 pCent. und ſtieg bei einem hö-

1809 hern Werthe der Meublen von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ pCent. Diese Steuer war unbedeutend, weil jeder den Werth seiner Mobilien willkührlich anschlagen konnte. Dabei ließ man es auch bewenden: es sey denn, daß der Anschlag gar zu niedrig gemacht war. Die Abgabe von Feuerstellen war für jede auf 2 Fl. festgesetzt. Die Abgabe von Pferden betrug für den Landgebräucher von jedem Pferde 1 Fl. 10 St., für Manufacturisten und Nahrung treibende Personen 6 Fl., für Privatpersonen für ein Reit- oder Kutschpferd 25 Fl., für zwei Pferde 70 Fl. u. s. w. Für jedes Stück Rindvieh mußten nach dem Alter 10 St. oder 15 St. bezahlt werden. Aus diesen registrirten Abgaben konnten sich die Eingesessenen leicht finden, weil jeder Contribuent von dem Empfänger ein gedrucktes Insinuationsbillet erhielt. Dieses enthielt eine genaue Vorschrift, wie er sich bei allen diesen Steuern — die Grundsteuer ausgenommen; denn diese gehörte vor die Verpondings-Commissarien — zu verhalten habe. Hinter diesem Insinuationsbillet befand sich eine gedruckte Tabelle, die der Contribuent mit dem Pacht- oder Miethsertrage seines Grundes oder Hauses, mit dem Werthe seiner Mobilien, der Zahl seiner Heerdstellen, seiner Dienstboten, Pferde- und Rindviehes vorschriftmäßig selbst ausfüllen mußte. Wehe! ihm aber, wenn er seine Angabe falsch machte, und er demnächst zur Untersuchung gezogen wurde.

Weit

Weit schlimmer und drückender waren die 1809
unbeschriebenen oder nicht registrirten Abgaben. Sie waren in der Regel nicht nur an sich sehr hoch, sondern auch mit vielen Beschwerlichkeiten für die Eingesessenen verknüpft. Dahin gehörten besonders die Abgaben von dem Mahlkorn, dem Torfe, dem Schlachtviehe, der Waage und dem runden Maaße. Der Ostfriese, unbekannt mit Impositen, Accisen und dergleichen in seinem Vaterlande nie eingeführt gewesenen Lasten, wußte sich im Anfange dabei nicht zu benehmen. Es konnte daher nicht an täglichen, aus Unkunde entstandenen, Verstoßen und Vergehen fehlen. Von diesen vor und nach herausgekommenen Steuerverordnungen war eine Sammlung unter dem Titel: Alle de Publicatien en Notificatien, betreffende de allgemeene Belastingen, in drei Octavbänden vorhanden. Zwar waren davon kurz vor Einführung des holländischen Steuersystems viele Exemplare an die Magistrate und die Beamte nach Ostfriesland gesandt. Sie konnten aber doch nur zur Einsicht weniger Menschen gelangen. Dann gehörte, um die Menge aller dieser Verordnungen recht zu verstehen und den Sinn derselben zu fassen, ein besonderes, mit vielem Zeitverlust verknüpftes, Studium. Hierzu trat noch der schlimme Umstand hinzu, daß diese Verordnungen in einer fremden Sprache abgefaßt waren, die die wenigsten Menschen verstanden. Daher sündigte aus Unkunde täglich nicht nur der gemeine Mann, sondern auch der Mann vom Stan-

1809 de wider die Steuergesetze. Der Justizcommissair Doctor G. A. Ihering hat einen Auszug aus allen holländischen Steuerverordnungen gemacht, und solchen unter dem Titel: Kurze Uebersicht der sämmtlichen in dem Königreiche Holland bestehenden Abgaben, gleich nach Einführung des holländischen Steuersystems abdrucken lassen, wodurch er sich um sein vaterländisches Publicum sehr verdient gemacht hat.

§. 19.

Die Jurisdiction und Judicatur über die Mittel oder Abgaben zu Lande, sowohl in Hinsicht der Hebung und Einforderung, als der Vergehungen wider dieselben, und der darauf stehenden Bußen war, zufolge Königlichen Decrets vom 20. Oct. 1808 dem Landdrosten und den Assessoren anvertrauet. Der öffentliche Ankläger bei dem Landdrostenamte war der Advocat-Fiscal. Von den Erkenntnissen des Landdrostenamtes konnten sowohl die condemnirten Angeschuldigten, als der Advocat-Fiskal an den Raad der Judicature over de Middelen te Water en te Lande in Amsterdam appelliren. Bei dem Landdrostenamte fanden keine Urtheils- und Canzeleigebühren und überhaupt keine Sporteln statt. Indessen erhielt der Advocat-Fiskal die Advocaturgebühren, die sehr hoch taxirt waren, mitunter auch willkührlich designirt und genommen wurden. Dann hatte er einen Antheil an allen Geldbußen und bezog ohnedem einen sehr ho-

hen Gehalt, so daß dieser Posten der einträglichste 1809
in dem ganzen Departement war, und vielleicht 30000 Fl. Holl. und darüber jährlich betragen haben mag. Hart waren die Strafen und hoch die Bußen. Auf jeden wörtlichen oder thätigen Widerstand, der einem Steuereinnehmer, oder dessen Schreiber, oder auch nur dessen Deurwaarder (Pedell) bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte widerfahren war, stand, nach Bewandtniß der Umstände, Gefängniß-, Leib- und sogar Lebensstrafe. Die hohen Bußen standen selten mit dem Gegenstande des Verbrechens im Verhältniß. So mußte, um nur ein Beispiel anzuführen, beim Empfang oder Ablieferung einer Tonne Rocken, oder Haber ohngefähr 2 Stüb. für das runde Maaß bezahlt werden. Wurde die Angabe und die Bezahlung zum erstenmal versäumt: so verfiel der Ablieferer sowohl, wie der Empfänger, also jeder, in eine Buße von 1500 Fl. und im wiederholten Falle in die doppelte Buße. Bei einer solchen Contravention läßt sich kein betrügerischer Vorsatz denken. Man konnte daher sicher eine Unkunde der Gesetze oder ein Versehen annehmen. Denn welcher vernünftiger Mensch würde, um 2 Stüber zu ersparen, sich wohl der Gefahr aussetzen, 1500 Fl. zu verlieren? Sonderbar war die Proceßordnung bei dem Verfahren über Contraventionen wider die Steuergesetze. Der Calangirte oder vom Advocat-Fiskal Angeschuldete konnte entweder in Oppositie einkommen, das ist, er konnte das angeschuldete Ver-

1809 gehen entkennen, oder nachweisen, daß bei vorwaltenden besonderen Umständen die gesetzliche Buße darauf keine Anwendung finde, worauf er denn auf die Absolution von der Klage antrug. Oder er gab sich, mit Einreichung eines Requestes auf einem Stempelbogen von 8 Fl. Holländisch, in Submissie. Dadurch entsagte er allen rechtlichen Einreden wider die Klage, und submittirte oder unterwarf sich lediglich dem Ausspruch des Landdrosten und der Assessoren, nur bat er wegen seiner Unkunde mit den Gesetzen oder sonstiger besonderen Umstände, wo nicht um Erlaß, doch um Milderung der auf die Contravention stehenden Geldbuße. In dem Falle war das Landdrostenamt, wenn es sich auch von der Unschuld des Calangirten völlig überzeugt hielt, und ihn, wäre er in Oppositie eingekommen, freigesprochen hätte, nicht berechtigt, ihn von der Klage zu entbinden. Dagegen konnte es, wenn es keinen animum defraudandi vorfand, die gesetzliche Buße, nach Gutfinden und den Umständen, moderiren. Endlich konnte der Angeschuldete in Compositie oder Transactie einkommen, das ist, er konnte sich, wenn es zweifelhaft war, ob wirklich eine Contravention begangen sey oder nicht, über die gesetzliche Buße mit dem Advocat-Fiskal in Tractaten einlassen und sich darüber mit ihm vergleichen. Doch mußte allemal ein solcher Vergleich dem Landdrosten zur Bestätigung vorgelegt werden. Von diesen drei Mitteln, war die Oppositie für den Ca

langirten die gefährlichste, weil die Aussage eines 1809
Steuerofficianten, eines Comisen, und selbst eines Deurwaarders auf seinen Amtseid einen völligen Beweis auslieferte: da denn der Angeklagte auf die Aussage eines gemeinen Schuftes, deren es in diesen Classen so viele gab, in die volle Buße, nach der gesetzlichen Bußtaxe, comdemnirt werden mußte. Auch ließ sich selten der Calangirte mit dem Advocat-Fiskal in einen Transact ein, weil er mehr Zutrauen zu dem Landdrostenamte, als zu ihm hatte. Der gewöhnlichste Gang war daher die Submission. Fand das Landdrostenamt keinen offenbaren Vorsatz bei der Contravention vor: so erniedrigte es die gesetzliche Buße auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, und auch wohl noch tiefer herunter. Im Anfange gingen wenige Contraventionsklagen ein, weil der Landdrost dem Advocat-Fiskal eingeschärft hatte, die Eingesessenen, weil sie noch zur Zeit mit den Steuergesetzen nicht bekannt seyn konnten, zu schonen, desto mehr häuften sie sich aber in der Folge.

§. 20.

Nach Einführung der holländischen Steuern mußten nun freilich die Preise der den Abgaben unterworfenen Waaren steigen: indessen erlaubten sich viele Krämer und sonstige Nahrung treibende Personen, unter dem Vorwande, daß ihre Waaren und sonstigen Sachen durch diese Abgaben so sehr belastet worden, die Preise derselben willkührlich und dem Maaßstabe der Abgaben unverhältnißmä-

1809 ßig, m Druck des Publikums, zu steigern. Diesen Unfug zu steuern, gab der Landdrost den Magisträten und Beamten auf, zweckmäßige Vorkehrungen, jedoch ohne Störung des freien Handels, zu treffen, daß in ihren Districten die Preise der Waaren nicht willkührlich und den Abgaben unangemessen gesteigert, sondern nach Billigkeit regulirt würden. Diese Verfügung des Landdrosten wurde in den hiesigen Wochenblättern öffentlich bekannt gemacht. Die Folge davon war, daß die hohen Preise der Krämerwaaren sofort wieder sanken.

§. 21.

Die ungewohnten neuen Abgaben an sich, mehr noch die Grobheit und das stolze Benehmen einiger, kurz vorher aus dem Staube erhobenen holländischen Steuereinnehmer und deren Commisen veranlaßten viele Excesse und sogar tumultuarische Bewegungen. In Dornum wurden dem Empfänger der unbeschriebenen Mittel, am hellen Tage, die Fenster eingeworfen. Dabei drohete man ihm, sein Haus nächstens in den Brand zu stecken, falls er seine Bedienung nicht niederlegen würde. Ein, von dem Landdrosten nach Dornum gesandtes Militaircommando verlieh dem Empfänger Schutz wider alle Gewaltthätigkeiten. Aehnliche Excesse fielen in Dunum, Westeraccum und mehreren andern Oertern vor. Der schlimmste Auftritt war in Esens, wo in zehen Häusern, die von Steuerbedienten bewohnt waren, die Fenster eingeschlagen wurden.

Wie ein Bauer, als Haupträdelsführer, arretirt 1809
und ins Gefängniß geworfen war, zogen an dem folgenden Tage, am 1. März, ohngefähr 100 Bauern in Esens ein. Diese stürmten erst das Haus des Oberamtmanns, verfügten sich darauf nach dem Amtsgerichtshause, schlugen die Fenster ein, erbrachen die Thüre des Gefängnisses, befreieten den eingezogenen Bauer und führten ihn im Triumph mit sich nach Borgholt, seiner Heimath. Wie am 3. März ein Militaircommando von ohngefähr 40 Mann mit den Gerichtsdienern nach Borgholt maschirte, um den mit Gewalt befreieten Arrestanten wieder aufzuheben, rotteten sich ohngefähr 400 Bauern zusammen. Diese zogen dem Militair entgegen, feuerten auf dasselbe, verwundeten aber blos zwei Gerichtsdiener. Indessen zerstreuete bald das Commando die Bauern, verfolgte sie bis Ochtersum, und hob 24 Bauern auf, die es mit sich gefangen nach Esens führte. Zur Erhaltung der Ruhe ließ der Generallieutenant Corteret vier Brigaden Gendarmen nach Esens verlegen. Auch mußten in der Gegend von Borgholt, Ochtersum, Utorp u. s. w. die Bauern ihre Gewehre abliefern. Inzwischen wurden die Arrestanten, nach einer summarischen Untersuchung, theils, weil sie schuldlos befunden waren und an dem Aufruhr keinen Antheil genommen hatten, theils gegen Caution, schon einige Tage nachher, wieder entlassen. Zwar ward wider letztere die Specialuntersuchung vorgenommen, es ist aber dabei weiter nichts, als

1809 etwa 1000 Rthlr. Inquisitionskosten herausgekommen. Uebrigens soll die erste Quelle des Tumults in Esens aus dem groben Betragen eines Commiscommandeurs de Baer entsprungen seyn.

§. 22.

Solche Auftritte waren für den Landdrosten umso vielmehr höchst unangenehm, weil er das ruhige und stille Betragen der Eingesessenen dieses Departements in seinen Berichten an das Ministerium immer gerühmt hatte. Mehrmals waren in dem vorigen Jahre Gerüchte von hiesigen tumultuarischen Bewegungen in Holland ausgebreitet. Diese waren aber, vielleicht gar, um nur die Ostfriesen anzuschwärzen, geflissentlich erdichtet, theils aber gründeten sie sich auf unbedeutende Excesse, die mit grellen Farben ausgemalt waren. Solche Excesse hatte der Landdrost mit den vielen eingeführten Neuerungen, worin die Leute noch zur Zeit sich nicht finden könnten, zu entschuldigen und mit dem Mantel der Liebe zu bedecken gesucht. Dabei hatte er in einem seiner Berichte angeführt, daß er es nicht rathsam hielte, über dergleichen Excesse scharfe öffentliche Untersuchungen anzustellen; es aber über sich nähme, auf alle unruhige Bewegungen unter der Hand genau zu achten und solche gleich in der Geburt zu ersticken. Das Justiz- und Policeiministerium, welches zu diesem wackern Manne, wegen seiner Betriebsamkeit und seines Eifers für das gemeine Wohl das größte Zutrauen hatte, ließ es auch dabei bewenden. Inzwischen fiel, zu dem

gröſsten Verdruß des Landdrosten, der erwähnte tu- 1809
multuarische Auftritt in Esens vor. Da er sich überzeugt hielt, daß die verschiedenen Excesse, so wie auch der Esener Auflauf, sich wenigstens mehrentheils in dem schlechten Betragen der Steuerbedienten gründeten: so erließ er an die Unterinspectoren der indirecten Steuern folgendes Circulär: „Aus verschiedenen Umständen leuchtet hervor, daß das unter den „Eingesessenen jetzt herrschende Mißvergnügen und „die daraus entstandenen Unordnungen und Excesse, „wo nicht ganz, doch wenigstens für einen groſsen „Theil aus einem verkehrten oder schlechten Benehmen „der Steuerbedienten herrühren, da es doch der aus„drückliche Wille Sr. Majest. ist, daß die Steuer„beamten und deren Employirten bei Ausübung ihrer „Functionen mit der möglichsten Moderation und Be„scheidenheit überhaupt und besonders in diesem De„partement, wo die Eingesessenen weniger mit den „Steuergesetzen, Ordonanzen und Formalitäten be„kannt sind, verfahren sollen. Auſserdem machen „die Officianten einen schändlichen Mißbrauch von der „ihnen verliehenen Auctorität, indem sie selbst bei dem „geringsten aus Unkunde entstandenen Versehen, statt „die Eingesessenen gehörig zu unterrichten, sie mit „verschiedenen Vexationen kränken. Da es nun mei„ne Pflicht ist, sowohl die guten Eingesessenen gegen „alle unerlaubte Practiken der Steuerofficianten zu „sichern, als diese wider alle Widersetzlichkeiten zu „schützen: so habe ich nöthig gefunden, ihnen hiemit „aufzugeben, sogleich nach dem Empfang dieses Aus-

1809 „schreibens den sämmtlichen, unter ihrem Ressort sich „befindenden, bei den Steuermitteln angesetzten Per„sonen auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sich nicht „nur aller unerlaubten Handlungen und Practiken bei „Ausübung ihres Amtes zu enthalten, sondern auch „die Eingesessenen mit der möglichsten Gelindigkeit zu „behandeln; weshalb ich ihnen hiermit zur Pflicht ma„che, mich von der geringsten Veration, wovon sie „Kenntniß erhalten werden, zu benachrichtigen, um „das Betragen solcher Beamten zu untersuchen und sie „nach Befinden der Sachen zu strafen.“ Da viele Einwohner einen übertriebenen Begriff von der Macht oder Auctorität der Steuerbeamten hatten: so ließ der Landdrost dieses Rundschreiben, um es zur öffentlichen Kunde des Publicums zu bringen, in den hiesigen Wochenblättern abdrucken. Seit dieser Zeit wurden die, durch dieses Rundschreiben so öffentlich gebrandmarkten Steuerofficianten, jedoch nur auf eine kurze Zeit, etwas artiger und bescheidener.

§. 23.

Außer den erwähnten Excessen fiel ohngefähr zu derselben Zeit ein tumultuarischer Auftritt, jedoch von einer anderen Art, vor. Auf der Insel Spiekeroge hatten die Commisen und Douanen viele Colonialwaaren entdeckt, solche in ein Schiff einladen und nach Witmund abführen lassen. Die von diesem Vorfall sofort unterrichtet gewordene Domainenadministration ließ wider dieses Verfahren der Commisen protestiren und gab den Witmunder Beamten auf, einen Arrest-

beschlag auf das noch beladene Schiff zu legen, in- 1809
dem sie behauptete, daß diese Colonialwaaren nicht heimlich auf die Insel gebracht, sondern gestrandet wären; daher sie denn diese Waaren, als Strandgüter, reclamirte. Zur Befolgung des von der Domainenadministration erhaltenen Auftrags verfügten sich die Beamten mit den Gerichtsdienern nach dem Schiffe, um den Arrest anzulegen und zu dem Ende die Luken zu versiegeln: sie fanden es aber schon mit Soldaten besetzt. Diese sollten auf den ersten, welcher Miene machen würde, das Schiff zu besteigen, Feuer geben. Da nun die Beamten sich nicht getraueten, ihre erhaltene Ordre auszuführen: so ließen die Commisen die Colonialwaaren, unter einer militairischen Bedeckung, ausladen. Dagegen ließ die Domainenadministration den Fuhrleuten den Transport der Waaren nach Aurich, bei einer schweren Brüche, untersagen. Wie nun der in Witmund anwesende Generalcommissair der Convoyen und Licente die Fuhrleute mit Gewalt zur Fortschaffung der Waaren zwingen ließ, und dabei das größtentheils berauschte Militair vielen Unfug beging, entstand dadurch ein Auflauf. Zwar wurde derselbe durch ein kluges Benehmen der Beamten wieder gestillt, hatte auch weiter keine Folgen: doch waren dabei zwei unschuldige Leute schwer verwundet. Uebrigens erhielt das Generalcommissariat der Convoyen und Licente seinen Willen, ließ die Waaren nach Aurich bringen und entriß der Domainenadministration diese Beute. Ob nun aber

1809 dieſe confiscirten Colonialwaaren eingeſchmuggelt oder geſtrandet geweſen, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Indeſſen ſcheint das Strandrecht zwiſchen der oſtfrieſiſchen Domainenadminiſtration und der öffentlichen Staatscaſſe bei dieſer Gelegenheit zur Discuſſion gekommen zu ſeyn, wenigſtens erfolgte bald nachher unter dem 24. Jun. 1809 eine beſondere Königliche Verordnung, worin es heißt: „le Droit de Varech (Strandrecht) sera perçu „en Ostfrise au profit de Domaines de „la Couronne.“ Wie konnte aber der König dieſe Streitfrage für die Krondomainen entſcheiden, und bei Oſtfriesland, worin, als einem holländiſchen Departement, alle holländiſchen Geſetze gelten ſollten, eine Ausnahme machen? Ausdrücklich ſpricht das kurz vorher in dem ganzen Königreiche und auch in Oſtfriesland mit dem 1. Mai eingeführte holländiſche Wetboek Napoleon das Strandrecht oder die geſtrandeten Sachen als ein Staatseigenthum den öffentlichen Domainen oder der Staatscaſſe zu. §. 483. — „de Stranden van de „Zee, de havens en reeden, en in het alge„meen alle gedeelten van Hollands grond, „welke voor geenen uitsluitenden eigendom „vatbaar zyn, worden onderhoorig ge„acht aan de publieke domeinen.“ Auf den Grund der angeführten Königlichen Verordnung erhielt ſich die Domainenadminiſtration nicht nur die ganze holländiſche Regierung hindurch in der geſetzwidrigen Poſſeſſion des Strandrechts, und

fuhr auch unter der nachherigen französischen Regie- 1809
rung, dem französischen Code Napoléon §. 538. und 539. zuwider, in dem holländischen Gleise fort.

§. 24.

Ein volles Jahr hindurch hatte der Freiherr van der Capellen diesem Departement mit Würde und unermüdeter Betriebsamkeit vorgestanden. Nun wurde er von dem Könige abberufen und erst zum Staatsrath und bald nachher zum Minister des Innern und des Ehrendienstes (Cultus) ernannt. Viel Gutes hat er auf dieser seiner geschäftsvollen Laufbahn bewirkt und wahrscheinlich noch mehr Böses abgehalten. Wenn ein Mann, kraft seines Amtes, dem Geiste einer Nation zuwider, Neuerungen aller Art und ungewohnte Lasten einführen muß, und dennoch sich die Achtung und Zuneigung des Volks aus allen Classen erwirbt: so erprobt dies sowohl ein kluges und vorsichtiges Benehmen, als den edlen Character eines solchen Mannes. Meine Landsleute, die ihn gekannt haben, werden, davon bin ich überzeugt, hierin nichts übertriebenes finden. Unter Begleitung vieler Kutschen und Wagen reisete er mit seiner Gemalin nach Holland ab. Ihm folgte Wilhelm Queysen, Königlich-holländischer Staatsrath und vormaliger Generalpostmeister, Commandeur des Ordens der Union. Dieser trat, am Tage der Abreise des Freiherrn van der Capellen, seine Function als Landdrost an. Auch er war ein biederer Mann, der zur gehörigen Zeit zum Besten des Departements sprechen durfte

1809 und auch konnte. Ueberhaupt hat Ostfriesland unter der holländischen Regierung das besondere Glück gehabt, daß, wenn sich gleich unter den Unterbehörden viel gemeines und schlechtes Zeug befand, dennoch die an der Spitze gestandenen Männer von edler und rechtschaffener Denkungsart waren. Ich wiederhole ihre Namen: Bonhomme, van Hoof, van der Capellen und Queysen.

Fünfter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Einführung der holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher. §. 2. Verzögerte Einführung der holländischen Proceßordnung. Beibehaltung der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung und der jeverischen Landgerichtsordnung. §. 3. Technische Aufnahme einiger Deiche und Syhlen. §. 4. Schwerer Hagelschlag. §. 5. Verbindung der beiden Feuersocietäten unter einer Direction. §. 6. Provisorische Abstellung einiger bisher zur Domainencasse entrichteten Prästationen und Abgaben. §. 7. Oeffentlicher Verkauf einiger Königlicher Domainenplätze und Stückländer, wie auch Cession verschiedener Domainenerbpachten. §. 8. Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich. Wiener Friede. Geringer Einfluß dieses kurz gewährten Krieges auf Ostfriesland. §. 9. Landung der Engländer in Seeland. §. 10. Kreuzung der Engländer bei der ostfriesischen Küste herum. §. 11. Vielfache in Ostfriesland ausgebrochene Unruhen. §. 12. Quellen derselben. §. 13. Vorkehrungen wider den Schleichhandel. §. 14. Erhöhung einiger Steuern und Abgaben. §. 15. Einführung eines Surrogats von 350000 Fl. statt der holländischen Verponding oder Grundsteuer. §. 17. und 18. Impost auf das Gemahlene und Verwirrung des ostfriesischen Mühlenwesens. §. 19. 20. und 21. Ostfriesisches Deichwesen. §. 22. Baronie Jever.

§. 1.

Noch war bei der Justiz nicht die mindeste Veränderung eingetreten. Noch wurde immerhin

in Civilsachen nach dem preußischen allgemeinen Landrechte und dem ostfriesischen Landrechte, und in Criminalsachen nach der preußischen Criminalordnung erkannt, so wie auch noch die Processe nach der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung instruirt wurden. Nun aber wurden in dem ganzen Departement, wie auch im Neiderland, die neuen holländischen Gesetze eingeführt. Zuerst ward das Criminalgesetzbuch (het crimineel Wetboek voor het Koningryk Holland) gleich nach Mitternacht vom 31. Jan. 1809 mit dem Glockenschlag zwölf eingeführt. Dieses aus 394 Artikeln bestehende Criminalgesetzbuch ist sehr deutlich und mit vieler Umsicht abgefaßt. Die Todesstrafen schränken sich auf das Schwerdt und den Strang ein. Confiscation des Vermögens eines verurtheilten Verbrechers, wodurch nach anderen peinlichen peinlichen Gesetzbüchern auch unschuldige Erben bestraft werden, sind darin überall, und auch selbst bei dem Hochverrathe, gänzlich abgeschafft. Das neue holländische bürgerliche Gesetzbuch, genannt das Gesetzbuch Napoleons (Wetboek Napoleon ingerigt voor het Koningryk Holland) wurde unmittelbar nach Mitternacht vom 30. April in dem ganzen Königreich Holland und so auch in diesem Departement eingeführt. So trat denn von diesem Augenblick an, statt unseres vaterländischen 200jährigen Provinziallandrechts und des vortreflichen preußischen allgemeinen Landrechts, das holländische Civilgesetzbuch Napoleons ein. Dieses ist, sowohl in Hinsicht der Ordnung der Materien, als 1809

1809 der rechtlichen Grundsätze, nach dem französischen Code Napoléon eingerichtet: nur sind darin einige Aenderungen und abweichende Bestimmungen bei Sponsalien, Wirkungen der Ehe, Ehescheidungen, der Minorennität, der Gütergemeinschaft, dem Pfandrechte, den Testamenten u. s. w. aufgenommen. Es enthält nur 1908 Artikel, und ist beinahe um die Hälfte kürzer, wie der französische Code Napoleon. Wie sehr es dem preußischen allgemeinen Landrecht an Vollständigkeit nachstehe, wird jedem auch schon bei einer flüchtigen Vergleichung auffallen. Diese Unvollständigkeit mögen die Gesetzgeber wohl selbst gefühlt haben. In dem Art. 8. heißt es daher: Wenn ein Fall vorkömmt, wovon das Gesetz schweigt, oder welcher auch durch Anwendung der Regeln einer gesunden Auslegung nach den Gesetzen nicht ausgemacht werden kann, muß die Sache nach der Billigkeit oder nach der Analogie in ähnlichen Fällen entschieden werden. Weit ausgedehnt war daher öfters der Spielraum der Richter und Advocaten. Von dem holländischen Civilgesetzbuche ist, so viel mir bewußt, keine deutsche Uebersetzung vorhanden. Die Kunde der holländischen Sprache war daher für Richter und Advocaten ein nothwendiges Bedürfniß. Indessen haben der vormalige Kammersecretair Zimmermann und der Regierungsreferendar Brückner eine Uebersetzung des holländischen Criminalgesetzbuches, gleich nach Einführung desselben veranstaltet, und sich dadurch um das Publicum

sehr

sehr verdient gemacht. Beide holländiche Gesetzbü- 1809
cher, sowohl das Civil- als Criminalgesetzbuch sind in der holländischen Zeitung (Koninglyke Courant) von 1809 vollständig abgedruckt. Dies ist wohl das erste Beispiel, daß ganze Gesetzbücher vom Anfange bis zum Ende in einer politischen Zeitung aufgenommen sind.

§. 2.

Das Gesetzbuch über die Rechtspflege oder die Proceßordnung (Wetboek op de Regterlyke Instelling en Regtspleging in het Koningryk Holland) war zwar auf Vortrag des gesetzgebenden Corps im Jul. 1809 von dem Könige bestätigt: sollte aber erst zufolge eines Königl. Beschlusses vom 21. Jan. 1810 in dem Laufe desselben Jahrs eingeführt werden. Diese Proceßordnung ist in drei Büchern abgefaßt. Das erste handelt von Anordnung der verschiedenen Gerichte und den Geschäften und Pflichten der Richter; das zweite von der eigentlichen Gerichts- und Proceßordnung in Civilsachen, und das dritte von dem Criminalproceß. Die Justizgerichte sollten seyen: 1) ein allgemeines Obergericht in dem Haag (het hooge Geregthof), 2) vier Appellationsgerichte (Geregtshoven van Appel) in Utrecht, in dem Haag, Arnhem und Gröningen. Zu dem Ressort des Gröninger Appellationsgerichtes sollte das Departement Ostfriesland gehören, 3) Criminalgerichte (Vierscharen). In Hinsicht dieser Vierscharen ward

1809 das Königreich in 41 Districte vertheilt. Die ostfriesischen Kreise Emden, Aurich und Jever sollten die letzteren drei Districte ausmachen. In jedem dieser drei Hauptörter sollte eine, aus einem Präsidenten, sechs oder acht Gliedern, einem Königlichen Procureur und einem oder zwei Secretairen bestehende Vierschar angeordnet werden. Jede Vierschar sollte auch zugleich die Civiljurisdiction über die Stadt ihrer Residenz haben. Endlich sollten 4) in den übrigen Städten, Flecken und großen Dörfern Civilgerichte, besetzt mit 5 bis 6 Gliedern, angestellt werden. Aehnliche Einrichtungen hatten schon die alten holländischen Departemente; dem Departement Ostfriesland waren sie aber ganz fremd. Dadurch würde denn, wären diese Einrichtungen eingeführt worden, die hiesige Civil- und Criminalverfassung ganz umgeworfen seyn. Indessen verzögerte sich die Einführung der neuen holländischen Proceßordnung bis zur Einverleibung des Königreichs Holland mit Frankreich. So blieben denn bis dahin in Ostfriesland und Jeverland alle Justizbeamte unverrückt auf ihren Posten; die Ober- und Untergerichte blieben in ihrer vorigen Form, und die Processe wurden, nach wie vor, nach der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, so wie in Jeverland, nach der dortigen Landgerichtsordnung instruirt und behandelt. Nur waren zwei Abänderungen nothwendig. Die erste betraf die dritte oder Revisionsinstanz von Sachen, worin der zweite Senat der Auricher Regierung in der

zweiten oder der Appellationsinstanz erkannt hatte. 1809
Da nun diese Revisionsinstanz vorher unter preußischer Regierung bei dem Tribunal in Berlin war: so wurde zufolge eines Königlichen Decrets vom 31. März die ostfriesische Regierung angewiesen, solche Revisionssachen dem hohen Gerichtshofe in dem Haag einzusenden. Die andere Abänderung betraf die vormalige Herrschaft Jever. Nach einem Königl. Decrete vom 2. Aug. 1808 sollten in Jeverland bis zu der generalen Organisation des Justizwesens alle Proceßsachen in der dritten Instanz an den zweiten Senat der Regierung in Aurich gebracht werden, die denn in dritter und letzter Instanz nach den in Jeverland geltenden Gesetzen und Gewohnheiten erkennen mußte. Indessen wurden bis hierzu die bis zum Spruch instruirten Acten in der zweiten und sogar auch schon in der ersten Instanz noch immer an auswärtige Facultäten versandt. Nach nunmehriger Einführung des holländischen Gesetzbuches wurde auch dieses untersagt, weil die auswärtigen deutschen Rechtsgelehrten nicht mit der holländischen Sprache bekannt sind.

§. 3.

Um eine allgemeine Uebersicht von der Beschaffenheit der Deiche und der Syhlen zu erhalten, und um richtiger beurtheilen zu können, ob das Land allenthalben gegen Ueberströmungen gesichert sey, war schon unter Königl. preußischer Regierung, auf Vorschlag der Stände und unter Königl. Genehmigung, in dem Jahre 1806 eine technische Aufnahme aller

1809 Deiche und Syhlen angeordnet. Die Stände hatten die Kosten übernommen und dieses Werk den Ingenieurs van der Linden und Bünnik anvertrauet. Diese hatten sich verpflichtet, nach einer ihnen ertheilten Instruction sämmtliche Seepolder und Flußdeiche technisch aufzunehmen, und davon sowohl geometrische als Profilzeichnungen auszufertigen. Sie haben hierauf in den Jahren 1807 und 1808 die Norder, Auricher und Gretmer Amtsdeiche aufgenommen, und davon die Charte dem Landdrosten eingereicht. Nun sollte in dem Jahre 1809 mit den niederemsischen Deichen und Syhlen wieder angefangen und diese Operationen an der ganzen Küste des Departements fortgesetzt werden. Da aber keine Landes- oder Departementalcasse mehr vorhanden war: so mußten die Kosten aus der Reichscasse bestritten werden. Zwar genehmigte der Minister des Wasserbaues (van den Waterstaat), auf Vortrag des Landdrosten, die Fortsetzung dieses Werks; doch sollte es unter Aufsicht des holländischen Ingenieurs van Diggelen, dem die Direction des Wasserbaues in diesem Departement anvertrauet war, vorgenommen werden. Man ist aber damit in diesem und dem folgenden Jahre nur bis zu der oberemsischen Deichacht gekommen, und so ist die weitere Fortsetzung und Vollendung dieses heilsamen Werks nachher unter französischer Regierung ins Stekken gerathen.

§. 4.

Unter einem schweren Gewitter erfolgte am 18. August ein außerordentlicher Hagelsturm. Dieser Ha-

gelschlag nahm im Gretmer Amte seinen Anfang und 1809
erstreckte sich in einem schmalen Striche, von ohngefähr einer Viertelstunde in der Breite, durch einen Theil vom Auricher, Stickhauser und Friedeburger Amte, und dann weiter durch Jeverland. Die Stücke desselben waren von ungewöhnlicher Größe, einige wie Hühnereier. In vielen Gegenden, durch welche der Hagelsturm seine Richtung nahm, waren alle auf dem Felde stehenden Früchte zerschlagen und die ganze Erndte verdorben. Der Vortrag des Landdrosten, den Landleuten, die vorzüglich durch den Hagel gelitten hatten, eine Befreiung von den diesjährigen Abgaben zu gestatten, wurde von dem Finanzminister nicht genehmigt; dagegen aber zum Besten der Damnificaten eine Collecte in dem Departemente verstattet. Diese Collecte fiel aber, wider Vermuthen, sehr karg aus, so daß sie kaum 650 Rthlr. einbrachte. Diese geringfügigen Gelder wurden blos den bedürftigsten Gemeinen, und darin denen, die das mehreste gelitten hatten, zugetheilt.

§. 5.

Die beiden Feuersocietäten haben in Hinsicht ihrer inneren Einrichtung u) weder unter holländischer, noch unter französischer Regierung, eine wesentliche Veränderung erlitten. Sowohl Holländer,

u) s. 9ten Band, S. 120—124. und 10ten Band, 2tes Buch, 1sten Abschn. §. 22.

1809 als Franzosen haben sich von der vortreflichen Einrichtung dieser Societäten überzeugt. Besonders mußten die französischen Behörden selbst gestehen, daß in dem ganzen Frankreich kein so solides Institut vorhanden sey, wodurch ohne Eintrittsgeld und mit so unbedeutenden Kosten der Werth der Gebäude gesichert würde. Wie sehr die Interessenten den großen Nutzen desselben stets anerkannt haben, ergiebt sich theils aus der jetzigen, ohngefähr gegen den ersten Anschlag fast dreifach erhöheten, Versicherungssumme, theils auch daraus, daß kein einziger Reiderländer, obschon Reiderland von Ostfriesland abgerissen war, ausgetreten ist. Unstreitig würden auch, wäre Jeverland und Knyphausen bei Ostfriesland geblieben, die Jeverländer und Knyphäuser den ostfriesischen Brandversicherungssocietäten beigetreten seyen. Sie waren aber nie von dem Landdrosten, oder nachher von dem Präfecten dazu aufgefordert, und so ist es unterblieben. Doch sind alle Königlichen Domainengebäude in Jeverland, auf Veranlassung der Domainenadministration, in die ostfriesischen Societäten aufgenommen. Es blieb also das Gebiet beider Societäten, so wie es unter preußischer Regierung gewesen war, gerade das nämliche, und wurde weder durch Trennung des Reiderlandes verengert, noch durch den Zuwachs von Jeverland und Knyphausen erweitert. Vorhin stand die Feuersocietät der Städte und der großen Flecke unter Administration der Kriegs- und Domainenkammer,

und die des platten Landes unter der Verwaltung 1809
des landschaftlichen Administrationscollegiums. Nach Auflösung beider Collegien (1808) wurde dem vorigen Landrentmeister, nunmehrigem Generalempfänger Bacmeister, die Verwaltung beider Societäten, unter Aufsicht des Landdrostenamtes, provisorisch aufgetragen. Unter dem 1. Jul. 1808 verordnete der Minister des Innern, auf Antrag des Landdrosten, daß beide Brandversicherungssocietäten unter eine Administration, jedoch unter Oberaufsicht des Landdrostenamtes, gebracht werden sollten. Zu dem Ende sollte ein Administrator oder Director und ein Rendant oder Empfänger, erster mit einem Gehalte von 600 Rthlrn. und letzter von 400 Rthlrn. angestellt werden. Beide solchemnach unter eine Verwaltung zu setzende Societäten sollten aber von einander getrennt bleiben und von jeder eine besondere Casse gehalten und eine besondere Rechnung geführt werden. Die Anstellung eines Directors und eines Rendanten war dem Landdrosten überlassen. Zum Director ernannte er den vormaligen landschaftlichen Secretair Conring und zum Rendanten den vormaligen landschaftlichrn Calculator Ihering, und verpflichtete sie auf die ihnen ertheilten besonderen Instructionen. Mit dem 1. Jan. 1810 traten sie ihr neues Amt an. Der Landdrost und nachher der Präfect nahm ihnen jährlich die Rechnungen ab. Auch wurde das Publicum jährlich durch eine Anzeige in den Wochenblättern von dem Empfange, der Ausgabe, und

1809 dem jedesmaligen Bestande beider Societäten unterrichtet. So sind bis hierzu beide Brandversicherungssocietäten zu völliger Zufriedenheit des Publicums und der Interessenten verwaltet.

§. 6.

Dem Könige war vorgetragen, daß in dem Devartement Ostfriesland, mit Einschluß des Jeverlandes, so wie auch im Reiderland noch viele aus dem alten Contributionssystem und der vorigen Verfassung herrührende Prästationen und Abgaben zu der Domainencasse entrichtet würden, die aber nunmehr nach Einführung der holländischen Steuern und Abgaben wegfallen müßten. Nach einem hierauf unter dem 12. Jun. 1809 erfolgten Königl. Beschluß fand der König es unbillig, daß die Eingesessenen dieses Departements und des Reiderlandes, außer den ihnen nun obliegenden holländischen Steuern und Lasten, noch andere Abgaben und Prästationen entrichten sollten, die in dem Königreiche Holland nicht Statt fanden. Er decretirte daher, daß alle Recognitionen und Naturalien, die vorhin zu der Domainencasse des vorigen Landesherrn, qua talis, oder als Fürsten, nicht aber als Eigenthümer, entrichtet worden, von diesem Jahre an verfallen; dagegen aber alle Natural- und Geldprästationen, die unmittelbar aus Pachten, Heuren, Concessionen und Contracten, wegen Abstandes eines Grundeigenthumsrechtes hergeflossen, stehen bleiben und forthin entrichtet werden sollten.

Da aber zu einer solchen Absonderung eine weitläufige 1809
und genaue Untersuchung erfordet wurde: so konnte noch nicht bestimmt festgesetzt werden, welche Prästationen stehen bleiben, und welche wegfallen sollten. Es fand daher der König für gut, verschiedene von dem Landdrostenamte, mit Zuziehung der Domainenadministration, nahmhaft gemachten Abgaben und Prästationen, jedoch nur vorerst provisorisch, bis zu einer näheren Untersuchung, aufzuheben. Unter diesen in dem vorgedachten Königl. Decrete benannten Prästationen gehören vorzüglich Wachtgeld, Freiengeld, Kuhschatt, Viehschatt, Schweinegeld u. s. w.; ferner die Naturalprästationen von Rocken, Haber, Gerste, fetten Schweinen, Schafen, Gänsen, Hünern, Eiern, Butter, Heu, Stroh u. s. w. Dann auch Windmühlengeld, Mühlenrecognitionen (jedoch mit Ausschluß der Mühlenheuern und Mühlenerbpachten der eigenthümlichen herrschaftlichen Domanialmühlen), Grundgeld, Erbzins von Morästen, Grundzinsen (in sofern solche nicht aus Abstandscontracten herrühren), und endlich eine ganze Menge in besonderen Aemtern statt findende Prästationen. Alle diese in dem Decrete nahmhaft gemachten, provisorisch abgestellten Prästationen sollten auf immer verfallen, falls nicht, nach einer vorzunehmenden genauen Untersuchung, innerhalb einem Jahre, also vor dem 12. Jun. 1810, durch einen zu publicirenden Definitivbeschluß darüber einige Abänderungen würden gemacht werden. Zu vorgedachter Untersuchung wurde eine Commission aus dem Landdrostenamte und der Domainenadministration auf

1809 Königl. Veranlassung niedergesetzt. Weitläufig und mühsam war dieses Geschäft, weil, zur Beurtheilung der Streitfrage, ob diese oder jene Prästation dem Landesherrn, qua talis, oder als Eigenthümer entrichtet worden, das Entstehen vieler Prästationen bis zur Urquelle geschichtlich nachgeforscht und dann die alten und neueren Rentteiregister, sowohl aus Ostfriesland, als Jeverland, nachgesehen und zum Theil unter sich verglichen werden mußten. Das Resultat dieser Operation war, daß von den an die Domainencasse zu entrichtenden Geld- und Naturalprästationen aus Ostfriesland, mit Einschluß des Reiderlandes — — — 87828 Rthlr.
und aus dem Jeverland — — 33538 —
also 121356 —
als vormalige Staats- und Schutzabgaben wegfallen, dagegen von Ostfriesland und mit Einschluß des Reiderlandes — — — 168502 Rthlr.
und von dem Jeverland — 27404 —
also 195906 —
als Prästationen und Abgaben, die aus dem Privateigenthum der Landesherren hergeflossen waren, stehen bleiben müssen. Der Generalintendant der Krondomainen war mit diesem ihm eingesandten Gutachten nicht einverstanden. Er glaubte, daß die angeführten, zur Domainencasse geflossenen, Abgaben und Prästationen, wenigstens größtentheils, ihren Ursprung aus dem Eigenthumsrechte der Landesherren hätten. Diese auf irrige Thatsachen gegründete Meynung wurde von der Commission aus-

führlich widerlegt. So zog sich diese Sache bis 1809
in Mai 1810 hinein in die Länge, da denn der Termin der Bekanntmachung, welche Lasten stehen bleiben, oder wegfallen sollten, nahe bevorstand. Der König verlängerte daher den Termin zur Publication eines Definitivbeschlusses bis zum 30. September. Nach der bald hierauf eingetretenen Staatsveränderung setzte der Kaiser Napoleon unter dem 28. August den Termin bis zur Versammlung des gesetzgebenden Corps aus, indem die Entscheidung über Abschaffung oder Beibehaltung der Prästationen zur Legislation gehören sollte. Eine nähere Untersuchung, noch weniger eine bestimmte Entscheidung, ist indessen nie erfolgt. So sind denn die in dem Decrete vom 12. Jun. 1809 provisorisch abgestellten Prästationen und Abgaben an die Domainencasse, die holländische und nachher die französische Regierung hindurch, abgeschafft geblieben.

§. 7.

Nach einem Königl. Beschlusse vom 1. April 1809 wurden, auf erfolgte Genehmigung des gesetzgebenden Corps, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, und besonders zur Befriedigung der Creditoren des Königs, 6 Millionen Gulden durch eine Anleihe zu 4 pCent. in Amsterdam aufgenommen. Für die sichere Zinszahlung einer, hierunter begriffenen, Anleihe von 3 Millionen Gulden wurde den Gläubigern der Ertrag von special benannten Königlichen Domainenrevenüen und unverschul-

1809 deten Nationaldomainen in Seeland und Gelderland verpfändet. Die Zinszahlung geschah bei der Tesaurie in Amsterdam, wozu denn die aus dem Departement Ostfriesland erfolgten Domaineneinkünfte mit verwandt wurden. Um die Schuldenlast, so viel möglich zu tilgen, ließ der König schon in dem Sommer 1809 verschiedene, in den Aemtern Frideburg und Leer belegene Domainenplätze, theils unter der Hand in Amsterdam, theils hier öffentlich verkaufen. Das Kaufpretium davon betrug 736048 Gulden 10 St. Holländisch. Die mehresten dieser, für einen sehr mäßigen, mitunter auch geringen, Preis verkauften Domainengüter sind bald nachher von den Ankäufern wieder verkauft, und so in die dritte und vierte Hand gekommen. Durch obige Kaufgelder zu 736048 — 10
und einen Zuschuß aus der Tesaurie zu 774951 — 10
wurden Fl. 1,511000 — —
auf die negotiirten drei Millionen abgetragen, wornach denn noch eine Capitalschuld von 1,489000 Gulden auf die ostfriesischen und jeverischen Königlichen Domainen haften blieb. Der König hatte dem Hause von Brienen in Amsterdam, welches die drei Millionen vorgestreckt, oder auf seinen Credit negotiirt hatte, zugestanden, für sich solche in einzelne Obligationen, jede zu 1000 Gulden, wieder zu vertheilen und sie anderen zu überlassen. Wie in dem folgenden Jahre 1810 das Königreich Holland dem französischen Kaiserreiche einverleibt ward, wollte der Kaiser den auf die ostfriesischen

Krondomainen noch haftenden Rückstand zu 1,489000 1809
Fl. getilgt wissen. Zu dem Ende verordnete er, daß den Creditoren des Königs von Holland so viel von ostfriesischen Kronerbpachten creditirt werden sollte, als die Zinsen zu 4 pCent. von dem Restantcapitale betragen würden. Darnach wurden denn den Creditoren viele in dem eigentlichen Ostfriesland und Reiderland, wie auch in Jeverland belegene Erbpachtsgründe förmlich übertragen. Davon betrug die ganze Summe der jährlichen Erbpachten 29895 Rthlr., 7 Schaf, 15 Witte Gold, wozu noch an Meiden v) um das achte Jahr 4705 Rthlr., oder nach einer Fraction jährlich 588 Rthlr. hinzutraten. Bei dem Uebertrage der Erbpachten mußten die Creditoren die Obligationen quitirt zurückgeben, wogegen den Inhabern derselben besondere Actienbriefe, die alle au porteur lauteten, zugestellt wurden. Im Novemb. 1811 machten die Actionärs durch ihren Generalbevollmächtigten, den Ritter Twent van Kortenbosch, einen Versuch, die cedirten Erbpachten öffentlich in Aurich verkaufen zu lassen. Wegen des fehlenden Zutrauens der Käufer fiel aber dieser Versuch sehr nachtheilig für die Actionärs aus, indem sie die Erbpachten, ge-

v) Als eine Erneuerung oder Anerkennung des Haupteigenthums wird in Ostfriesland von einigen Erbpachtsgründen um das 6te, 7te und 8te Jahr der Erbpachtscanon dem domino directo doppelt bezahlt. Dieser außerordentliche Canon wird Meide genannt. Meide ist Altfriesisch und heißt eigentlich ein Geschenk. Altfriesisches Wörterbuch, S. 2558.

1809 gen 4 pCent. zu Capital gerechnet, übernehmen müssen, und solche im Durchschnitt nur zu $5\frac{1}{2}$ pCent. hatten verkaufen können. Sie schlugen daher nur 47 Erbpachten, von welchen zusammen der jährliche Canon 1638 Rthlr. 20 Schaf $15\frac{5}{8}$ Witte betrug, gegen eine Kaufsumme von 58815 Fl. Holländisch los, und hielten mit dem ferneren Verkaufe ein. Die übrigen unverkauft gebliebenen Erbpachten gaben sie in Administration. Die betrugen jährlich, außer den Meiden, in Ostfriesland und Reiderland — 24096 Rthlr. 20 Sch. $16\frac{3}{8}$ Witte. und in der vormaligen Herrschaft Jever 4160 — 20 — 3 —

zusammen 28256 — 13 — $19\frac{3}{8}$ —

Diese Erbpachten werden noch jetzt fortwährend von dem Generalbevollmächtigten der Creditoren jährlich erhoben.

§. 8.

Seit dem am 26. Decemb. 1805 abgeschlossen Preßburger Frieden hatte Oesterreich eine stille Ruhe genossen, und dem blutigen, durch den Tilsiter Frieden 1807 geendigten, Kriege zwischen Frankreich, Preußen und Rußland ohne Theilnahme zugesehen. Oesterreich hatte diese Ruhe genutzt, seine geschlagenen Wunden zu heilen, und neue Streitkräfte durch Verstärkung seiner Armee und Errichtung einer Landwehr zu sammeln. Da Frankreich die in dem Preßburger Frieden stipulirten Bedingungen nicht erfüllt hatte, und nun auch die

österreichischen Rüstungen nicht mit gleichgültigen 1809
Augen ansah, brach, nach vorhergegangenen vielfachen Discussionen, im April 1809 ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich aus. Das Waffenglück war abermals Oesterreich so ungünstig, daß schon am 12. Jul. Napoleon, so wie drei Jahre vorher, triumphirend in die Kaiserstadt Wien einzog. Nur drei Monate währte dieser durch die blutigen Schlachten von Aspern und Wagram merkwürdige Krieg. Doch wurden nach dem Waffenstillstande noch andere drei Monate mit Unterhandlungen zugebracht, da denn am 14. Oct. der Definitivfriede zu Wien mit großen Aufopferungen Oesterreichs abgeschlossen wurde. Dieser in dem südlichen Deutschland geführte Krieg wird hier nur wegen des Zusammenhanges mit den vorigen Kriegen, die mehr auf unser Vaterland herabgewirkt haben, angeführt. Indessen hatte doch derselbe einen, wiewohl unbedeutenden, Einfluß auf Ostfriesland gehabt. Es hatte nämlich der Herzog von Braunschweig kurz vor dem Ausbruche des Krieges mit dem Wienerhofe eine Convention abgeschlossen, zufolge welcher er, als deutscher Reichsfürst und als Alliirter Oesterreichs, unter der ihm zugesicherten Unabhängigkeit, ein Corps von 2000 Mann stellen wollte, welches er auch fast vollständig zusammen brachte. Nach dem zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossen Waffenstillstande kam der Herzog, der nach verschiedenen Gefechten in dem Fürstenthum Bayreuth stand, in eine mißliche Lage.

1809 Er entschloß sich, nach dem nördlichen Deutschland aufzubrechen. Es gelang ihm, unter verschiedenen Gefechten, und selbst verlassen von einigen Officieren und einem Theil seines Corps, sich über Leipzig, Halle, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Hoya und Delmenhorst nach dem Butgadingerland in dem Herzogthum Oldenburg durchzuschleichen und durchzuschlagen. Das Gerücht von dem Einrücken des Herzogs von Braunschweig in Delmenhorst erscholl bald in Ostfriesland. Das hiesige holländische Militair besorgte und vermuthete sogar eine feindliche Invasion in Ostfriesland. Es traf daher am 8. Aug. schleunige Vorkehrungen, um im Nothfall wenigstens Aurich zu vertheidigen. Zu dem Ende wurden vor dem Osterthor Kanonen aufgepflanzt und allenthalben nach den Leerer und Friedeburger Wegen Commandos ausgestellt. Das ganze Militair mußte in der Nacht vor der Stadt bivouaquiren. Die Auricher Bürger, die bei solchen ihnen ungewohnten fürchterlichen Anstalten ihre besten Effecten eingepackt und vor einer besorgten Plünderung versteckt hatten, kamen indessen mit einem kurz währenden panischen Schrecken davon: denn schon an dem andern Morgen ging die sichere Nachricht ein, daß der Herzog sich mit seinen Truppen bei Elsfleth und Brake eingeschifft habe und nach England unter Segel gegangen sey.

§. 9.

Einen größeren Einfluß auf das Königreich Holland, und mitunter auch auf dieses holländisch-ostfriesische

sische Departement, hatte der noch immer fortwäh- 1809
rende englisch-französische Krieg. Seit der engli-
schen Landung unter dem Herzoge von York in
dem Jahre 1799 hatte kein Feind den holländi-
schen Boden betreten. Da England so sehr in
Portugall, Spanien und Sicilien beschäftigt war:
so hielt man sich in Holland vor einer Landung
völlig gesichert. Unerwartet war daher nun in dem
Monate Julius das Erscheinen einer großen engli-
schen Flotte von 36 Linienschiffen, 95 Fregatten
und 139 Transportschiffen, unter dem Befehle des
Grafen von Chatam, in den Gewässern von See-
land. Ohne erheblichen Widerstand landeten die
Engländer auf den Inseln Walchern, Südbeveland
und Schouwen. Schon am 1. August gingen Mid-
delburg und Ter Veere durch Capitulation über.
Am 15. August mußte auch die französische Be-
satzung, nach einem heftigen Bombardement, Vlies-
singen räumen. Doch war es den Franzosen ge-
lungen, bei Ansicht der englischen Flotte, ihre in
dem Hafen von Vliessingen liegende Flotte von
14 Linienschiffen und 8 Fregatten, nach Antwer-
pen in Sicherheit zu bringen. Das Hauptaugen-
merk der Engländer bei dieser Expedition war, die
französische Flotte und die Arsenäle von Antwerpen
zu zerstören; Lord Chatam drang aber nicht schleu-
nig genug gegen die Schelde vor und so ward der
bezielte Zweck nicht erreicht. Im Decemb. mußten
die Engländer Walchern wieder räumen, nachdem
sie vorher die Festungswerke von Vliessingen ge-

1809 sprengt und die Werfte und Arsenäle in Brand gesteckt hatten. Diese Expedition war also eben so fruchtlos, als die vorige von 1799 unter dem Herzoge von York. Während dieser englischen Expedition beschloß der König von Holland, im August zwölf Bataillone Freiwilliger, die sich selbst nach Gutfinden eine Uniform wählen konnten, sonst aber, wie die Linientruppen gekleidet und besoldet werden sollten, zur Vertheidigung des angegriffenen Vaterlandes zu errichten. Das letzte oder zwölfte Bataillon sollte in Emden für das Departement Ostfriesland formirt und organisirt werden. Es wurde denn auch die Vaterlandsliebe und der Patriotismus der Ostfriesen, die zu diesem freiwilligen Dienste durch die hiesigen Wochenblätter besonders aufgerufen wurden, in Anspruch genommen. Mit Errichtung dieses Bataillons wurde aber bis spät in den Herbst gezögert. Da die Engländer bald darnach abzogen: so ist es nicht zu Stande gekommen. Bald nach der englischen Landung hatte der König verordnet, daß wegen dieser feindlichen Invasion die sonst gewöhnlichen Feierlichkeiten bei seinem am 4. Septemb. eintretenden Geburtstage eingestellt, dagegen aber an diesem Tage in dem ganzen Königreiche eine Bet- und Dankstunde gehalten werden sollte, um Gott um baldige Erlösung von dem Feinde anzuflehen, und ihm für die sonstigen, bisher verliehenen, Wohlthaten zu danken. So still lief dieser Königliche Geburtstag ab, der we-

gen der in dem folgenden Jahre eingetretenen 1809
Staatsveränderung nie wieder feierlich begangen ist.

§. 10.

Zwar war die englische Expedition auf Seeland weit von der ostfriesischen Küste entfernt: indessen war man doch auch hier vor einer englischen Landung, womit es aber nie den Engländern ein Ernst gewesen, besorgt. Daher wurden die hiesigen holländischen Truppen immer in Bewegung gehalten und mußten beständig hin und her nach der Küste marschiren. Indessen kreuzten die Engländer doch immer um die Küste herum, besuchten häufig die ostfriesischen Inseln, und kamen auch mitunter wohl an das feste Land. Im April hatten sie zwischen Emden und Gretsyl fünf Schiffe auf der Emse genommen. Fast zur selbigen Zeit verfolgten sie einen dänischen Kaper längs der Insel Juist bis zu der Gretsyler Rhede. Wie der Kaper sich auf der Rhede nicht sicher hielt, trug er bei dem holländischen Commendanten in Gretsyl auf die Einlassung in den dortigen Hafen an, die ihm auch ohne Bedenken verstattet ward. Aber auch hier war er nicht gesichert, indem die Engländer des Nachts landeten, das Schiff aus dem Hafen holten und mit sich wegführten. Ueberhaupt liefen in diesem Jahre viele dänische Kaper in ostfriesische Häfen ein, weil sie die gemachten Prisen, wegen der stets kreuzenden Engländer, nicht allemal in einen dänischen Hafen aufbringen konnten.

1809 Ferner setzten die Engländer im August einige Soldaten und Matrosen bei Carolinensyl an das Land: diese wurden aber von einem holländischen Commando angegriffen. Ein Matrose blieb, sechs wurden gefangen genommen. Solche Auftritte fielen mehrmals vor, selten waren sie aber von Belang.

§. 11.

Indessen fehlte es nicht an innerlichen Unruhen und tumultuarischen Auftritten, die theils aus Mißmuth, theils aus Haß gegen die holländischen Commisen und Douanen, mehr aber noch aus Habsucht, um zu rauben und zu plündern, entstanden. Folgende Beispiele mögen hinreichend seyn, solches zu bethätigen. Als mit dem Anfange dieses Jahrs auch der Torfimpost eingeführt war, sollte auch sogar von dem, in dem vorigen Jahre gegrabenen, noch vorräthigen Torfe der Impost entrichtet werden. Die Ausführung dieser Verfügung und ein grobes Benehmen der Torftaratoren veranlaßte einen Auflauf auf dem Rauderfehn. Die Häuser der Empfänger der unbeschriebenen oder der indirecten Abgaben und der Torftaratoren wurden bestürmt, und deren Fenster eingeschlagen. Zwar rückten einige Gensdarmen und ein schwaches militairisches Commando heran: sie konnten aber nicht weiter vorwärts gehen, da sie 200 bewaffnete Bauern vor sich fanden, und dann auch die oldenburgischen Saterländer den Raubern, mit denen sie einverstanden waren, zu Hülfe kommen wollten.

Der Herzog von Oldenburg hatte indessen seine 1809
Polizeidragoner nach Saterland gesandt und dadurch der Theilnahme an dem ostfriesischen Tumulte vorgebeugt. Wie nun aber gleich nachher zwei Compagnien holländischer regulairer Truppen sich auf dem Rauderfehn einfanden, wurde der Tumult sogleich gestillt; auch mußten die dortigen Eingesessenen der Obrigkeit die Gewehre abliefern. Fast zur nämlichen Zeit bestürmten einige verkleidete Leute die Häuser des Oberamtmanns und eines Gerichts-Assessors in dem Flecken Hage. Letzterer, indem sie mit Gewalt seine Thüre sprengten, rettete sich mit der Flucht. Weil man in dem Wahne stand, daß sie die Einnehmer der indirecten Steuern zu sehr begünstigten, war der Pöbel so sehr wider sie aufgebracht. Im Mai hatte ein Commis der Recherche ein mit Colonialwaaren beladenes Schiff auf der Rhede vor Norden angehalten. Wie er das Schiff in den Norder Hafen gebracht hatte und Anstalten machte, es zu löschen, spürte er einige unruhige Bewegungen. Dies veranlaßte ihn, das Schiff mit Soldaten besetzen zu lassen. Da er sich dadurch gesichert hielt, kam er von dem Schiffe herab. Kaum hatte er den Fuß ans Land gesetzt: so ward er schon von einigen Leuten angegriffen und mißhandelt. Ihn zu retten, schoß ein Soldat von dem Schiffe herab unter das Volk. Ein Bürger fiel durch diesen Schuß und blieb auf der Stelle todt. Die gleich hinzudrängende Menge Volks wollte sich nun an dem Commis rächen und

1809 sofort ein Volksgericht halten: indessen wurde er durch schleunige Vorkehrungen des Magistrats gerettet und in Sicherheit gebracht. Da er verborgen gehalten wurde; so konnte ihn das aufgebrachte Volk nicht ausfündig machen. Am andern Morgen ließ der anwesende General Naques ihn, verkleidet in der Uniform eines Gensdarmen, mit einer Patrouille nach Aurich bringen, wodurch denn seine Glieder und wahrscheinlich selbst sein gefahrvolles Leben gerettet wurden. In demselben Monate lief ein holländischer Kaper mit zwei Prisen, die mit Colonialwaaren beladen waren, im Westeraccummer Syhl ein. In der Nacht rottete sich eine Menge Menschen, es sey aus eignem Triebe, oder aufgemuntert von Schmugglern, wahrscheinlich aber in der Absicht zusammen, den Kaper zu berauben und die beiden Schiffe wieder in Freiheit zu setzen. Von dem Deiche wurde auf den Kaper geschossen, wodurch einige Matrosen oder auch Douanen verwundet wurden. Dagegen ließ auch der Kaper seine Kanonen abbrennen: da aber der Deich dem Volke zur Brustwehr diente: so ist niemand dadurch blessirt worden. Wie bald hierauf ein holländisches Commando dem Kaper zu Hülfe eilte: so hat sich das Volk zurückgezogen und ist auseinander gegangen. Demnächst ist der Kaper mit seiner Mannschaft ans Land gekommen und hat in Westeraccum viele Gewaltthätigkeiten getrieben, weshalb er nachher in Civil-Arrest gezogen wurde. Noch in demselben Monat liefen zwei dänische Ka-

per mit sechs durch sie genommenen, mit Colonial- 1809
und Manufacturwaaren beladenen Prisen, in Harlingersyl ein. Auch hier machte das zusammengelaufene Volk Jagd auf die Prisen, um sich derselben zu bemächtigen und die Waaren zu rauben; es wurde aber noch zur rechter Zeit auseinander gesprengt. Im Monate Juny kamen einige Wagen mit Kaffee durch Hinte. Der Pöbel aus der Dorfschaft, und größtentheils aus der Nachbarschaft, hielt die Wagen an, eröffnete die Ballen, zerstreuete theils aus Bosheit den Kaffee, theils entwich es mit den Ballen aus Diebessinn. Mehrere mit Kaffee beladene Schiffe wurden zu gleicher Zeit spoliirt. Etwas später in dem Herbste entdeckten die Commisen auf Metzen Heere, ohnweit Pewsum, ein Colonialwaarenlager, nahmen es in Beschlag und ließen das Haus mit einer, von den Beamten requirirten, Mannschaft besetzen. In der Nacht wurde das Haus von einer großen Schaar Gesindel bestürmt und die Thüre aufgesprengt. Da die, nur aus zehen Mann bestehende, Wache keinen Widerstand leisten konnte, wurde ein großer Theil dieser heimlich eingeführten Colonialwaaren geraubt und weggeschleppt. Gleich nachher wurden viele geschmuggelte Colonialwaaren von den Commisen in Gretsyl angehalten und in fünf Schiffen zum Transport nach Emden, und dann weiter nach Aurich eingeladen. Eines dieser Schiffe, besetzt mit einem Corporal und vier Gemeinen, legte bei dem Zoll und Wirthshause zu Sylmönken an. Hier wurde

1809 es von einer Menge mit Steinen, Knütteln und auch mit Gewehren bewaffneten Volks bestürmt. Der Corporal sahe sich daher genöthigt, von dem Schiffe herab dreimal scharf feuern zu lassen. Ein in dem Zollhause befindlicher Mann wurde von einer, durch das Fenster gefahrenen, Kugel auf der Stelle getödtet. Zwei andere außerhalb dem Hause wurden schwer verwundet. Auch in dem folgenden Jahre nahm ein solches Unwesen seinen Fortgang. So ward unter andern im Februar 1810 ein großer Transport Colonialwaaren bei Coldinne von vielen bewaffneten Menschen angehalten. Doch ließen sie sich, nach Beraubung einiger Kisten mit Zucker, mit 60 Pistolen abfinden. Dann wurden bald nachher acht mit Colonialwaaren beladene Wagen bei Arle von einem Haufen bewaffneten Volks angegriffen. Auch diesesmal ließ das Volk sich von dem Spediteur, der den Transport begleitete, mit Geld abfinden. Solche räuberische Auftritte, ich enthalte mich, mehrere Beispiele anzuführen, waren so lange an der Tagesordnung, bis unter der französischen Regierung das Contrebandiren ein Ende nahm, und die so sehr wachsame französische Gensdarmerie dem Unwesen des Raubgesindels Wandel schaffte. Zwar wurden über dergleichen Vorfälle immer Untersuchungen angestellt; selten kam aber bei den Inquisitionen etwas heraus, weil das Volk überall mit einander einverstanden war, und unter ihm sich kein Angeber, kein Verräther fand.

§. 12. 1809

Unerhört waren in Ostfriesland vorhin solche Gewaltthätigkeiten und Räubereien gewesen. Woher dann aber die, mit einemmal so tiefgesunkene Moralität des Volks? Die erste Quelle war Rachsucht und ein eingewurzelter Haß wider die holländischen Commisen, die größtentheils der vorhin erwähnten scharfen Warnung ohnerachtet (s. 4ten Abschn. §. 22.) ihre Plackereien und ihr grobes Benehmen wider die Eingesessenen fortsetzten. Der Haß wider die Commisen ging so weit, daß unter andern die Wirthe und Einwohner in Gretsyl sich in dem Monate Mai verabredeten, keinen Commisen zu beherbergen oder aufzunehmen. Sie konnten daher kein Obdach in dem Flecken erhalten, und sahen sich also genöthigt, auszuziehen. Da sie mit Drohungen und schimpfenden Ausdrücken den Flecken verließen, wurden sie am Deiche von dem Volke mißhandelt. Wie schlecht sich aber auch die Commisen überhaupt betragen haben, geht schon daraus hervor, daß auf die wider sie angebrachten häufigen Klagen, nach angestellten Untersuchungen, im November dieses Jahrs hier 7 Collecteurcommisen der Mittel zu Wasser und 3 Commisen zur Recherche auf Königlichen Specialbefehl ihrer Dienste entlassen wurden. Eine andere Hauptquelle solchen Unfugs war der Schleichhandel. Die Commisen ließen sich zwar öfters bestechen: doch fanden sie bei dem Aufbringen und der Confiscation der eingeschmuggelten Waaren, wovon ihnen der Staat

1809 einen Antheil zugesichert hatte, oft mehreren Vortheil. Auch gab es unter ihnen, wie nicht verkannt werden kann, einige ehrliche und unbestechbare Leute. Es mußten daher, wenn keine Bestechungen angebracht werden konnten, die Colonial- und Manufacturwaaren durch anderweitige Kunstgriffe und Schlupfwinkel eingebracht werden. Dennoch wurden, aller genommenen Vorsichtsmaßregeln ohnerachtet, solche contrebande Waaren von den wachsamen Commisen und Douanen oft angehalten, aufgebracht und demnächst confiscirt. Die Schmuggeler hetzten daher das gemeine Volk auf, theils den Commisen die Beute wieder abzujagen, noch mehr aber, um sich zu rächen. Die dritte Hauptquelle war Raub und Plünderungssucht. Der Pöbel begnügte sich nicht damit, den Commisen die von denselben aufgebrachten contrebande Waaren wieder zu entreißen, sondern fiel auch selbst die Schmuggeler bei dem nächtlichen Transport der eingeschlichenen Waaren an, und plünderte und raubte sie mit gewaltsamer Hand. Der gemeine Mann hatte den Grundsatz angenommen, daß, wenn Waaren heimlich, zur Nachtzeit und über verbotene Straßen transportirt würden, die Inhaber sich im unrechtmäßigen Besitze derselben befänden. Dies war an sich wohl nicht unrichtig; man schloß aber weiter, und dies war fast überall die hier herrschende Meynung, daß, wenn die holländischen Commisen entweder bestochen, oder aus Nachsicht, oder Unachtsamkeit solche Waaren ungehindert durchließen, jedermann berechtigt sey, solche contrebande Waaren anzuhalten

und davon denn auch einen Theil des großen Gewin- 1809
nes, den die Schmuggeler vor aller Welt Augen täglich genössen, sich zuzueignen. Mit diesem Grundsatze beschönigten die Räuber, wenn sie in Inquisition geriethen, und der That überführt wurden, ihr Vergehen. Auch die Richter nahmen diese bei dem gemeinen Mann eingewurzelte Meynung, wie solches aus einer Sentenz vom 23. Oct. 1810 hervorgeht, als einen Milderungsgrund an, und erkannten blos auf Zuchthausstrafe, da sonst nach dem holländischen Criminalgesetzbuche, Art. 219. die Thäter mit dem Strange hätten bestraft werden müssen.

§. 13.

Um dem immer mehr überhand genommenen Schleichhandel, so viel möglich, vorzubeugen, bestimmte der König durch ein Decret vom 31. März genau die Waaren, welche nach den Häfen der mit Holland in Freundschaft stehenden Staaten, unter holländischer oder einer neutralen Flagge, ausgeführt, und welche wieder eingeführt werden durften. Die zur Ausfuhr erlaubten Waaren mußten aber mit Vorkenntniß des Directors der Mittel zu Wasser, nach einem ihm eingereichten genauen Verzeichniß, eingeladen werden und durften nur aus sieben benannten holländischen Häfen, worunter auch Emden gehörte, ausgeführt werden. In Absicht der einzuführenden Waaren mußte der Schiffer vor der Ausladung ein Certificat des Ursprungs, woraus hervorgehen mußte, daß sie weder unmittelbar aus England oder den engli-

1809 schen Colonien hergekommen, noch englische Commerzgüter wären, abgeben. Dann verordnete der König unter dem 28. Mai, daß in dem ganzen Königreiche von Seeland an bis zu der Jahde, in einer Entfernung von 2000 rheinländischen Ruthen von der Seeküste, keine Depots oder Niederlagen von Colonialproducten angelegt werden durften. Die ostfriesische Gränzlinie fing von Bunde im Reiderland an, umging die ganze Küste und endigte sich in der Herrlichkeit Gödens an der Jahde. Um diese Linie, oder die Entfernung der 2000 Ruthen von der Küste genau zu kennen, wurden durch ein anderweitiges Decret vom 3. Novemb. die sich an diese Linie anschließenden Oerter, die freilich einige hundert Ruthen mehr oder weniger von der Küste ablagen, angegeben. Dann ward auch an der ostfriesischen Landseite eine Grenzlinie angeordnet, innerhalb welcher eben so wenig Magazine angelegt werden durften. Diese Linie fing von Gödens an und erstreckte sich bis zum Friedeburger Amt, Stickhauser Amt und Oberledingerland entlang ins Reiderland. Später ward die Linie an der Wasserseite von 2000 Ruthen durch ein Königliches Decret vom 24. Mai 1810 auf einen Abstand von 5000 Ruthen von der Seeseite erweitert. Diese Maaßregeln hemmten zwar einigermaßen den Schleichhandel, doch wirkten ihnen die Nachzeit und Pistolen oder Ducaten noch immer kräftig entgegen.

§. 14. 1809

Die holländischen Steuern und Abgaben wurden immer drückender. So wurden zufolge eines Königlichen Decrets vom 20. Decemb. 1809 zur Deckung und Ablösung negotiirter Anlehnen vom 1. Jan. 1810 an die Verponding oder Grundsteuer, das Dienstbotengeld, Pferdegeld, die Abgaben von Rindvieh, das Mobiliar, Heerdstellengeld, Gemahlene, das kleine Siegel und die Successionsabgaben mit $\frac{1}{10}$, der Impost von dem Waagegeld, dem runden Maaße, dem Schlachtvieh, vom Wein, Branntewein und ausländischen Producten mit $\frac{1}{8}$, und vom Jenever mit $\frac{1}{5}$ in dem ganzen Königreiche erhöhet. Die Erhöhung aller dieser Abgaben traf denn auch Ostfriesland, jedoch mit Ausschluß der darin noch nicht eingeführten Verponding.

§. 15.

Die holländischen Steuern und Abgaben aller Art waren, jedoch mit Ausnahme der Verponding, mit dem Anfange dieses Jahrs 1809 in das Departement Ostfriesland eingeführt. (s. 4ten Abschn. §. 16.) Mit der Verponding oder der Grundsteuer hatte man aber bisher noch nicht ins Reine kommen können, weil die Grundcatastern noch nicht ausgefertigt waren. Die Einführung der Verponding verzögerte sich daher von einer Zeit zu der andern, so daß in dem ganzen Jahre 1809 keine Grundsteuer entrichtet wurde. Diese Contribution wurde in dem folgenden Jahre nach-

1810 geholt, so daß darin die Grundsteuer oder ein festgesetztes Surrogat derselben doppelt eingezahlt werden mußte. Es hatte nämlich der König, nach einer vorhergegangenen Verhandlung zwischen dem Finanzministerio und der Präfectur über die Quote eines Surrogats, unter dem 10. April 1810 verordnet, daß das Departement Ostfriesland und das dem Departement Gröningen einverleibte Reiderland für das abgelaufene Jahr 1809 eine Summe von 360000 Gulden Holländisch und eine gleiche Summe für das Jahr 1810 statt der Verponding, an die öffentliche Reichscasse aufbringen sollte. Dieses dem ganzen Departement Ostfriesland und Reiderland auferlegte Surrogat war in Verhältniß der Grundsteuer, die die übrigen Departemente des Königreichs entrichten mußten, nicht übertrieben, und konnte sich in so weit der Ostfriese über diese bestimmte Quote nicht beklagen: nur fiel es den Eingesessenen hart, diese Steuer in einem Jahre diesesmal doppelt zu entrichten. Von diesem jährlichen Surrogat sollten die Städte Emden, Aurich, Norden, Esens und Jever und die Flecken Witmund, Weener und Jemgum 30000 Fl., das platte Land dagegen die übrigen 320000 Fl. übernehmen. Vorgedachte Städte und Flecken waren verhältnißmäßig gegen das platte Land niedriger angeschlagen, um dadurch einigermaßen eine Ausgleichung wegen der, bei der für das Jahr 1808 ausgeschriebenen Contribution von 2 Millionen entrichteten Haussteuer, die vorzüglich die Städte und

großen Flecken getroffen hatte (s. 4. Abschn. §. 15.), 1810 zu bewirken. Die ganze Vertheilung der 350000 Fl. war so gemacht.

Es sollten beitragen:

I. Die Städte und die großen Flecken zu den ihnen auferlegten 30000 holländischen Gulden, von jeden darin steckenden einzelnen 100 Gulden nach folgendem Verhältnisse:

Aurich	—	Fl.	8	5	Stüber	
Emden	—	—	34	13	—	—
Norden	—	—	13	10	—	—
Esens	—	—	4	19	—	—
Jever	—	—	6	19	—	—
Leer	—	—	17	4	—	—
Witmund	—	—	4	19	—	—
Weener	—	—	6	5	—	—
Jemgum	—	—	3	6	—	—
		Fl.	100	—	—	—

II. und das platte Land zu den übrigen 320000 Fl. Holl. von jeden einzelnen 100 Fl.

1) das Reiderland					
a) das Oberreiderland	Fl.	8	10	St.	8 Pf.
b) das Niederreiderl.	—	6	13	—	— —
2) das Leerer Amt	—	5	3	—	— —
3) die Herrlichkeit Loga	—	—	7	—	— —
4) — — Oldarsum	—	1	10	—	8 —
	Fl.	22	4	St.	— Pf.

1810	Transport	Fl.	21	4 St.	—	Pf.
	5) d. Herrlichk. Petkum	—	—	8 —	8	—
	6) — — Borssum, Jarssum ꝛc.	—	1	6 —	8	—
	7) d. Herrlichk. Jennelt	—	—	6 —	8	—
	8) — — Rysum	—	—	10 —	8	—
	9) das Amt Emden	—	4	10 —	—	—
	10) — — Pewsum und Gretsyl	—	9	3 —	—	—
	11) das Amt Norden	—	5	4 —	8	—
	12) — — Berum	—	5	18 —	8	—
	13) die Herrlichkeit Lütetsburg	—	—	6 —	8	—
	14) die Herrlichkeit Gödens	—	1	10 —	—	—
	15) die Herrlichkeit Dornum	—	1	9 —	—	—
	16) das Amt Stickhausen	—	3	10 —	—	—
	17) das Amt Friedeburg	—	1	10 —	8	—
	18) das Amt Aurich	—	8	13 —	—	—
	19) — — Esens	—	6	13 —	—	—
	20) — — Witmund	—	7	4 —	—	—
	21) die Herrschaft Jever	—	19	12 —	—	—
		Fl.	100	— —	—	—

Aus

Aus dieser Vertheilung ergiebt sich denn zugleich 1810
das oben bemerkte Contingent der Städte und Flecken zu 30000 Fl. und des platten Landes zu 320000 Fl. Die Herrschaft Varel war schon längst von dem Departemente Ostfriesland getrennt, konnte also in dieser Vertheilung nicht vorkommen. Die Herrschaft Knyphausen hatte, obschon sie dem Departemente einverleibt blieb, einen provisorischen, noch fortwährenden, Erlaß von den directen Steuern erhalten (s. 2ten Abschn. §. 15. und 16.); daher war auch für Knyphausen kein Contingent zu dem Verpondings-Surrogat berechnet. Unter nachheriger französischer Regierung wurde Knyphausen angewiesen, die Verponding nachzusteuern, wie auch die eingeführten französischen directen Steuern zu entrichten. Die Berechnung und Einziehung dieser Steuern verzögerte sich wieder bis 1813. Da denn von Knyphausen 17386 Gulden Holl. abschlägig zur Generalcasse eingezahlt wurden. Da bald hierauf die französische Regierung sich endigte: so ist weiter nichts an dem Verpondings-Rückstand und den französischen directen Steuern aus Knyphausen entrichtet worden, wornach denn in dieser Hinsicht diese Herrschaft gut weggekommen ist.

§. 16.

Nach dieser Vertheilung wurde den Magistraten in den Städten, und den Beamten in den Aemtern und Herrlichkeiten aufgegeben, mit den Verpondings-Commissarien in den verschiedenen

1810 Arrondissementen die Subrepartitionen zu machen und die Quohieren oder Register schleunig in Ordnung zu bringen. Dabei waren sie besonders angewiesen, in Hinsicht der Städte und der Flecken, mit Zuziehung einer in jeder Stadt und jedem Flecken niederzusetzenden, aus sachkundigen Männern bestehenden, Localcommission, die Subrepartition nach dem wirklichen oder präsumtiven Werthe der Gebäude, und, so viel möglich, zur allgemeinen Zufriedenheit der Hauseigenthümer auszufertigen, nicht aber, wie bei der Ausschreibung der 2 Millionen geschehen, die Brandcatastra zum Maaßstabe der Vertheilung zu nehmen. Wie weit der Contributionsbezirk jeder Stadt und jedes Fleckens sich erstrecken sollte, darüber waren besondere Vorschriften angegeben. In Hinsicht des platten Landes mußte die, bei der Contribution der 2 Millionen, nach dem Werthe und der Güte der Länder, gemachte Subrepartition wieder zum Grunde gelegt werden; dabei ward aber den Beamten und den Verpondings-Commissarien überlassen, offenbare Fehler und Mißgriffe zu verbessern. Besonders aber waren sie auch angewiesen, die Häuser auf dem platten Lande, wozu keine, oder doch nur unbeträchtliche, Grundstücke gehörten, niedrig in Anschlag zu bringen, um auch solchen Hauseigenthümer, gleich den Einwohnern in den Städten und Flecken, und aus dem nämlichen Grunde (s. §. 15.) eine Erleichterung zu verschaffen. Den Beamten waren für ihre Bemühungen $\frac{1}{2}$ pCent.,

den Verpondings-Commissarien $1\frac{1}{2}$ pCent. und 1810
den Receptoren 1 pCent. von der Hebung zugelegt. Zu diesem Behuf und zur Deckung einiger etwaiger Ausfälle, mußten der Contributionssumme noch einige proCente zugefügt werden. Im Jun. mußten die 350000 Fl. für das Jahr 1809 und im December die andern 350000 Fl. für das Jahr 1810 an die Reichscasse abgeführt werden, so daß in einem Jahre an Grundsteuer 700000 Fl. entrichtet sind. Bei diesem Verpondings-Surrogat behielt es auch, nach bald erfolgter Staatsveränderung, für das folgende Jahr sein Bewenden, indem zufolge Kaiserlichen Decrets vom 29. März 1811 wiederum für das Jahr 1811 statt der Verponding oder Grundsteuer, 350000 Fl. nach der vorigen Repartition und auf dem nämlichen Fuße aufgebracht werden mußten.

§. 17.

Unter allen mit dem 1. Januar eingeführten holländischen Abgaben und Belastungen war das Gemahlene sowohl für die Einwohner, als die Müller, die drückendste und lästigste. Vorerst war das Mahlkorn an sich sehr hoch impostirt, indem an Accise für die Last Weitzen 108 Fl. Holl., für die Last Rocken 21 Fl. 12 Stüb., und so verhältnißmäßig für das übrige Mahlkorn, als Gerste, Haber, Bohnen und Buchweitzen bezahlt werden mußte. Dann mußte jeder, der auch nur einen Scheffel Korn zur Mühle bringen wollte, erst von dem, oft von ihm eine Stunde, und viel weiter entfernt wohnenden Empfänger

1810 oder Garder ein Quitungsbillet lösen. Hierzu traten noch vielfache Chicanen der Empfänger hinzu, um die Leute aufzuhalten, oder gar sie hinter das Licht zu führen. Da das holländische Mühlensystem von dem ostfriesischen durchaus abweichend war: so mußten nach Einführung des holländischen Mühlenwesens unausbleiblich viele Verwirrungen eintreten. Es gab nämlich in Holland drei Arten von Mühlen, nämlich 1) Kornmühlen, worauf nur Rocken und Weitzen gemahlen werden durfte; 2) Peldemühlen, worauf blos gepeldet, oder von Gärste allerlei Sorten von Perlgraupen gemacht wurden, und 3) Malzmühlen, die nur blos für die Brauer und Geneverbrenner und dann auch Viehfutter mahlen durften. Dabei war die Freiheit der Müller sehr eingeschränkt, indem sie bei schwerer Strafe keinen Korn- und Mehlhandel führen, keinen Landgebrauch treiben und kein Vieh mästen durften. Auch war ihnen strenge verboten, nach Sonnenuntergang und an Sonn- und Festtagen zu mahlen, imgleichen, statt eines Mahllohns, Matte zu nehmen. Ganz anders verhielt es sich mit dem ostfriesischen Mühlenwesen. Es gab nämlich bisher in Ostfriesland viererlei Mühlen, als 1) ordinaire Rockenmühlen, worauf Rocken und Weitzen, sodann Viehfutter und Malzkorn für Brauer und Geneverbrenner für ein Mahlgeld, mehrentheils aber für Matte, die gewöhnlich das $\frac{1}{16}$ Korn war, gemahlen wurde. Auch durften diese Müller Rockenmehl verkaufen; 2) Mühlen, die blos von dem Commerz- oder eignen Handel mit Weitzen-, Gersten- und Buchweitzenmehl,

wie auch mit Peldegrütze bestehen mußten, nicht aber 1810
für andere Leute, es sey für Geld oder Matte, mahlen durften. Von solchen Mühlen wurde nur ein geringes jährliches Windgeld, oder Canon, bezahlt; 3) verschiedene, erst unter Königlich-preußischer Regierung entstandene, sogenannte kombinirte Mühlen. Diese mahlten alles Korn, wie die Rockenmühlen, hatten aber auch zugleich, so wie die Commerzmühlen, den freien Mehl- und Grützhandel. Für diese den combinirten Mühlen verstattete uneingeschränkte Freiheit zu mahlen und zu handeln, wurde ein hohes jährliches Windgeld von 200 bis 300 Rthlrn. entrichtet. 4) Endlich waren noch einige bloße Peldemühlen vorhanden. Diese wurden eben so, wie die holländischen Peldemühlen, betrieben. Nur auf diese letzteren Mühlen konnte das holländische Mahlsystem leicht angewendet werden.

§. 28.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Müller durch Einführung des holländischen Mühlensystems sehr leiden mußten. Vorerst wurde ihnen ihre bisherige Befugsamkeit, Landgebrauch zu treiben, Vieh zu mästen u. s. w. genommen, und die Rockenmüller mußten sich lediglich mit dem Gemahlenen von Rocken und Weitzen begnügen, durften auch nicht mehr für Matte mahlen, die ihnen, besonders bei hohen Kornpreisen so sehr einträglich war. Dem Commerzmüller blieb, da sein Eigenhandel gänzlich aufhörte, nichts für seine Betriebsamkeit mehr über. Weniger verlo-

1810 ren die Müller der combinirten Mühlen, weil sie doch noch immer, als Rockenmüller, mahlen konnten und auch einigermaßen dadurch entschädigt wurden, daß sie das so hohe Windgeld nicht mehr entrichten durften. (s. §. 6.) Es war nun ganz natürlich, daß die Müller von allen Seiten laute Klagen erhoben, und das holländische Gouvernement mit Bittschriften um Aufhebung des holländischen Mühlensystems für dieses Departement immerfort behelligten. Sie gingen aber mit ihren Gesuchen auch öfters gar zu weit. So stellte eine im September 1809 nach Amsterdam abgesandter Müller-Deputation vor, daß die Belastung auf das Gemahlene für die ersten 6 Monate von Januar bis Juny 1809 44666 Fl. eingebracht hätte. Damit nun die Reichscasse bei einer Aufhebung des neuen Mühlenwesens nicht leiden mögte, sondern sogar dabei gewinnen könnte: so schlug sie eine Erhöhung der directen Steuern von 13000 Fl. mit der Aeußerung vor, daß ein solches Surrogat der Wunsch aller Eingesessenen sey. Zum Glück für das Publicum, in sofern es nicht bei einer oder der andern Mühle interessirt war, wurde die Deputation mit diesem Vorschlage abgewiesen. Doch wirkten die Beschwerden so viel, daß die Müller auf ihren Kornmühlen wieder matten und überhaupt das Gemahlene auf dem vorigen Fuße fortsetzen durften und es auch bei dem vorhinnigen Eigenhandel auf den Commerz- und combinirten Mühlen sein Bewenden behielt. Doch wurde oft der Handel mit

Mehl und Grütze auf einige Wochen verboten, und 1810
dann wieder, auf neue Remonstrationen, verstattet. Endlich verordnete der König unter dem 20. Jun. 1810, daß nach Ablauf von drei Monaten, also vom 20. Sept. an, das holländische Mehlsystem nach seinem ganzen Umfange eintreten, und darnach denn auch der Eigenhandel der Rockenmüller mit Rockenmehl und der commerzirenden Müller mit Weitzenmehl und Perlgraupen aufhören sollte. Mit dem 20. Sept. trat nun ein wahrer Wirwar ein, indem jeder Müller in dem ganzen Departemente bestimmt angewiesen wurde, was und wie er auf seiner Mühle mahlen sollte. Dabei verfuhren die Inspectoren nicht nach gewissen Grundsätzen, sondern sehr willkührlich, indem sie die eine Mühle mehr, wie die andere begünstigten oder benachtheiligten. Gleich bei dem Eintritt des Jahrs 1811 wurden in allen Mühlen, worin Peldesteine vorhanden waren, die Mehlsteine versiegelt, und so wurden diese Mühlen von Stunde an für bloße Peldemühlen erklärt. Schon am 18. Januar wurden die Mehlsteine wieder entsiegelt und nun alle Müller als Rockenmüller installirt. Da nun alle Mahlmühlen in dem ganzen Lande Rockenmühlen waren: so ergab sich überall sofort ein Mangel an Weitzenmehl, denn die Bäcker hatten sich auf Anschaffung eines Mehlvorraths nicht gefaßt gemacht, und besondere Mehlverkäufer, wie in Holland, waren hier nicht vorhanden. Um dem Mangel vorerst abzuhelfen, ward schon am 31. Januar den

1810 commercirenden und combinirten Mühlen wieder verstattet, zwei Monate hindurch mit Mehl und Grütze Handel treiben zu dürfen. Nach Ablauf dieser zwei Monate wurden denn in diesen Mühlen die Mehl- und Beutelsteine wieder versiegelt, und nicht lange nachher wieder entsiegelt. Zuletzt mahlte jeder Müller für ein bestimmtes Mahlgeld alles weg, was ihm vorkam. Wie mit dem Ende des Jahrs 1811 das holländische Mahlsystem aufhörte und das französische mit dem 1. Jan. 1812 dagegen eintrat, nahm jeder Müller sein altes Gewerbe wieder zur Hand, und handelte so gut er konnte, auch führte der Rockenmüller die Matte wieder ein. So kam das Mühlenwesen, die Staatsabgaben abgerechnet, ganz wieder auf den alten Fuß, so wie es unter preußischer Regierung gewesen war. Dennoch litten die Müller mehr durch das französische Freihetssystem, wie vorhin bei dem holländischen Einschränkungssystem; denn nunmehr wurden nicht nur in vielen alten Mühlen neue, unter preußischer Regierung nicht gestattete, Mahlgänge angelegt, sondern es wuchsen auch überall neue Mühlen, wie Pilze aus der Erde hervor, da jeder auf ein zu lösendes Patent Müller seyn konnte. Es entstanden daher, besonders in einigen Gegenden, zum großen Nachtheil der alten Mühlen, gar zu viele Mühlen, wovon die eine der andern die Nahrung entzog. Uebrigens sind bei keiner Abgabe, sowohl unter holländischer, als französischer Regierung, mehrere Defraudationen und

Unterschleife begangen, wie bei dem Gemahlenen. 1810
Viele Eingesessene, besonders die Bäcker, verstanden sich darauf; die Müller selbst noch besser.

§. 19.

Von der Erhaltung der See- und Emsdeiche hängt das Wohl dieses, von der Emse, der Nordsee und der Jahde fast eingeschlossenen, und eine Halbinsel bildenden Departements ab. Es müssen daher zur Unterhaltung der Deiche und Syhlen jährlich beträchtliche Kosten verwandt werden. Wie Jeverland dem Ostfrieslande noch nicht einverleibt war, betrugen, nach einem in der letzten Zeit der preußischen Regierung, gemachten und auf speciale Rechnungen sich gründenden 12jährigen Durchschnitte, die gewöhnlichen jährlichen Unterhaltungskosten 124291 Rthlr. Der ganze Deichumfang des nunmehrigen Departements Ostfriesland, Jeverland also mit eingeschlossen, enthält 90370 Ruthen zu 12 Fuß Rheinländisch, oder ohngefähr 45 deutsche Meilen, und ist in 42 Deichachten, worunter zugleich 64 Syhlachten mit 87 Syhlen oder Schleusen sortiren, abgetheilt. Jedwede Deichacht hat mehrentheils zwei Deichrichter, so wie jede Syhlacht einen oder auch zwei Syhlrichter, denen die speciale Aufsicht der Deiche und Syhlen anvertrauet ist. Dem so wichtigen ostfriesischen Deich- und Syhlwesen standen sowohl in Hinsicht der Aufsicht und der Verwaltung, als auch des Deich- und Syhlbaues selbst, erst unter

1810 holländischer und nachher unter französischer Regierung, große Veränderungen bevor, die, wären sie ausgeführt worden, zu den größten Landplagen würden gehört haben. Indessen haben doch schon viele Deichdistricte durch einzelne ausgeführte, mit schweren Kosten verknüpft gewesene, Verfügungen ungemein gelitten. Gleich nach Auflösung der Kammer und der vorigen administrativen Behörden, (1808) fand sich, auf Veranlassen des Generaldirectors des Wasserbaues in Amsterdam, ein junger Mann aus Gröningen, Buisdyk, in Ostfriesland ein. Dieser umreisete in wenigen Tagen den ganzen Deichstrich. Er fand bei dieser seiner Flugreise, nach seiner Ansicht, die hiesigen Wasserwerke überhaupt elend, besonders aber im Norder Amte die Deiche mit ihren Strohbesteckungen so schlecht, daß er zur Sicherstellung der Strohdeiche eine Steinlage oder Steinbedeckung des Deichfußes sofort anordnete. Die dortigen Deichofficianten und vorzüglichsten Interessenten wiesen durch eine angelegte Berechnung nach, daß die Kosten einer solchen Deichverstärkung den Werth vieler Landgüter, deren Eigenthümern der Unterhalt eines langen Deichstriches oblag, übersteigen würde. So berechneten sie unter andern die Kosten für einen gewissen Heerd in der Westermarsch, dessen Werth sie zu 50000 Fl. Ostfriesisch anschlugen, auf ohngefähr 80000 Fl. Der damalige Landdrost von der Capellen, dem das Wohl des ihm anvertraueten Departements so sehr am Herzen lag, nahm auf die

bei ihm eingereichten Beschwerden, mit Zuziehung 1810
eines vormaligen preußischen Baubedienten, die Norder Deiche selbst in Augenschein und überzeugte sich von den landverderblichen Folgen dieses Plans auf der Stelle. Durch seine Vermittelung ward die so sehr kostbare und unnöthige Deichverstärkung vorerst abgewandt. Nachher fand sich der Generaldirector Twent van Rosenberg hier ein, und umreisete, jedoch ohne Zuziehung eines ostfriesischen Sachverständigen, die Deiche. Nach seiner Rückkunft in Aurich erklärte er, nach einer mit zwei hiesigen Bauverständigen gehaltenen Conferenz, daß er von der Ausführung des Buisdykschen Plans absehen, indessen einen andern geschickten Mann zur ferneren Behandlung der Deichgeschäfte hierher schicken würde. Dieser war der, bei dem hiesigen Wasserbau angestellte, Ingenieur van Diggelen, ein Brabander. Nachdem dieser die Deiche in Augenschein genommen hatte, ging er von dem Grundsatz aus, daß die Deiche, um bei hohen Wasserfluthen das Land vor Ueberschwemmungen zu schützen, allenthalben über der täglichen Fluth gleich hoch seyn müßten, da doch vorzüglich dabei auf den bösen Windstrich und den dadurch entstehenden höheren Wellenschlag hätte gesehen werden müssen. Nach diesem Grundsatze wurden in Ostfriesland und dem Jeverland einige Deichstriche, deren Höhe selbst in der Weihnachtsfluth (1717) von dem Wasser nicht erreicht wurden, mit einem Kostenaufwande von vielen tausend Reichsthalern unnütz

1810 erhöhet. Auch wurden hin und wieder, da die Kappe verschmälert werden mußte, die Deiche unfahrbar gemacht.

§. 20.

Der Norder Amtsdeich hatte an vielen Stellen einen kürzeren und etwas steilen Deichfuß, der aber von einer solchen haltbaren und zusammenhaltenden Beschaffenheit war, daß diese Stellen niemals, auch nicht bei den stärksten Stürmen, beschädigt wurden. Die Auslegung und Verstärkung solcher Stellen wurde, der häufigen Remonstrationen ohnerachtet, daß der jährliche Strohbedarf dadurch unendlich vermehrt und der Deich dadurch weniger haltbar gemacht werden würde, dennoch vorgenommen. In dem Herbste 1809 traten Stürme ein, wodurch, wie man schon vorher gesehen hatte, alle, zur Verstärkung angebrachte Erde nicht nur weggerissen ward, sondern auch an manchen Stellen, wo der alte Deich durch Verbindung mit der Erde locker geworden, selbst vieles von der alten Deichmasse verloren ging. Nun wurden in dem Spätherbste, wo täglich neue Stürme eintreten konnten, die Füllung der eingerissenen Löcher angeordnet. Die eingebrachten schriftlichen und mündlichen Vorstellungen, daß die frische Erde nicht austrocknen und die Strohbesteckung nicht haltbar seyn würde, sodann bei Stürmen diese neue Erde nicht nur herausfliegen, sondern auch der ganze Deich der Gefahr eines Durchbruches

ausgesetzt seyn würde, halfen nichts. Die ausge- 1810
schlagenen Löcher mußten gefüllt werden. Mit unsäglichen Kosten wurde Stroh aus dem Berummer Amt requirirt und die Bauern wurden zum Dreschen gezwungen. Bei dieser so kostbaren, als unnützen Operation war es noch immer ein Glück fürs Norder Amt, daß der Frost bald eintrat und Himmel uns vor Stürmen bewahrte. Nachher wurde auch der niederemsische Deich heimgesucht. Die bisherige Art der Befestigung des Deichfußes und der längst erprobte Flintenbau genügte dem van Diggelen nicht. Er ließ Ausbaue machen, Deck- oder Packwerke anlegen, und den Deich in hölzerne Rahmen zu 4 bis 6 Fuß quadrat mit ordinairen Backsteinen, wie ein Pferdestall, pflastern. Der Erfolg davon war, daß die Ausbaue und Packwerke wegsanken, und bei dem ersten Froste die Deichbeflasterungen von dem Eise theils weggeführt, theils zerstört wurden. Auf eine bescheidne Aeußerung eines Deichofficianten, daß dem dortigen Deichacht viele tausend Reichsthaler durch eine solche unnütze Anlage vergeudet worden, erhielt er die trostlose Antwort: Myn Heer, t'is maar een Proefje. Späterhin unter französischer Regierung wurde auch das Esener Amt sehr arg behandelt. Schon unter voriger preußischer Regierung war beschlossen, daß, da der alte Accummersyhl nicht mehr erhalten werden konnte, ein neuer massiver Syhl gelegt werden sollte. Van Diggelen nahm sich auch dieses Geschäfts an, machte einen Kosten-

1810 anschlag von einem neuen steinernen Syhl und hielt die Ausverdingung unter sehr beschwerlichen Bedingungen. Dies geschah so spät im Sommer, daß bei der gehemmten Schifffahrt die Materialien nicht zur gehörigen Zeit angeschafft, vielweniger der Bau in dem Laufe des Jahrs ausgeführt werden konnte. Die Abdammung des Syhles wurde, nach den Aeußerungen der Kunstverständigen, den technischen Kenntnissen und Erfahrungen zuwider, durch einen Erddamm ausgeführt, welcher doch in dem weichen Schlamme ohne Faschinen nicht zu halten war. Es mußte daher ein großer Theil der Accummer Syhlstiefe mit Erde ausgefüllt werden. Die Kosten würden in das Weite gegangen seyn, wenn nicht das Einbringen des Erddammes, so wie nachher das Herausbringen desselben durch Naturalbienste der Amtseingesessenen wäre bewerkstelligt worden. Das Resultat von allem diesen war, daß der Accummersyhl, der nach Verhältniß anderer, unter preußischer Regierung, hier gebaueten Syhlen höchstens 20000 Rthlr. würde gekostet haben, dem Esener Amte eine Ausgabe von 50000 Rthlrn. verursacht hat.

§. 21.

Dem Deichwesen überhaupt stand noch das Schlimmste bevor. Zufolge eines Königlichen Beschlusses vom 31. Jan. 1810 und nach einer näheren Erläuterung von dem 15. Juny, sollten alle See- und Flußdeiche in dem ganzen König-

reiche in 17 Ringe (Kreise) vertheilt werden. Der 17te oder letzte Ring sollte das Departement Ostfriesland umfassen. Alle diese Deichringe sollten unter Oberaufsicht besonderer Ringcommissionen, mit Zuziehung des, in jedem Departemente angestellten Inspectors oder Ingenieurs en Chef von dem Wasserbaue, gesetzt werden. In dem hiesigen Departement war van Diggelen zum Director und Aufseher des Wasserbaues angestellt. Zu Gliedern der Ringcommission wurden der Baron von Rheden-Risum (Präsident), der Assessor bei dem Landdrostenamte Bley, der Oberamtmann Bölling zu Esens, der Regierungsrath Ittig zu Jever und der Deichdeputirte von der Osten zu Loppersum angesetzt. Dann sollten noch besondere, dieser Commission untergeordnete Deichcollegien in den verschiedenen Districten eingeführt, dagegen aber die Deich- und Syhlrichter entlassen werden. Die Ringcommission sollte denn für die Erhaltung und Sicherheit der Deiche und Syhlen sorgen und zu dem Ende 2 Schauungen, oder Deichinspectionen halten, die eine jährlich in dem Frühjahre, um die Deicharbeiten und sonstigen vorzukehrenden Anstalten anzuordnen, die andere in dem Herbste, um nachzusehen, ob die gemachten Anschläge vollführt seyen. Der schwierigste Punct in den beiden Königlichen Decreten war, daß, der bisherigen ostfriesischen Deicheinrichtung zuwider, alle Pfanddeiche abgeschafft und in Communiondeiche verwandelt werden sollten. Darnach sollten denn alle Hand- und Spanndienste der Deichpflichtigen aufhören; dagegen 1810

1810 aber von ihnen zur Unterhaltung der Deiche ein jährlicher Beitrag, der in eine zu errichtende allgemeine Deichcasse fließen sollte, gezahlt werden. Dieser Beitrag eines jeden Deichpflichtigen von seinen, unter der Deichacht liegenden Ländern, sollte auf den Grund der Verpoudings-Listen, oder nach einer aufzunehmenden Taxe genau bestimmt werden; doch sollte dieser jährliche Geldbeitrag nicht $\frac{1}{3}$ der unsaubern (brutto) Pacht übersteigen. Falls nun aber diese Beiträge zu den Unterhaltungskosten nicht hinreichen mögten: so sollten die Eigenthümer der sonst nicht deichpflichtigen Länder mit herangezogen werden. Außerdem mußten die Deichinteressenten die Erhaltung der Brücken, Wege, Tiefen- und Binnenwasserwerke stehen. Da der König von Holland gleich nach dem letztern Decrete seine Krone niederlegte: so blieb die Ausführung dieser Deichanordnung noch vorerst ausgesetzt. Zwar bestätigte Kaiser Napoleon im Novemb. 1810 provisorisch diese Decrete, doch blieb in diesem Departement das bisherige Deichwesen auf dem vorigen Fuß, nur wurde die Ringcommission sofort in Activität gesetzt. Die Ursache davon war, daß einige Interessenten aus dem Norder und Gretmer Amte wider die Einführung dieser neuen Deicheinrichtung in einer dem Gouvernement eingereichten dringenden Vorstellung remonstrirt hatten. Der Präfect, von dem Gouvernement besonders aufgefordert, über diese so sehr wichtige Angelegenheit sein Gutachten abzugeben, stellte die Beschwerden der Deichinteressenten

essenten der Ringcommission zu, um ihm darüber nä- 1810
here Auskunft zu geben. Da diese die Beschwerden ungegründet erachtete: so fiel der im Februar 1812 abgestattete Bericht des Präfecten für die Interessenten ungünstig aus. Nun sollten dann die Königlichen und Kaiserlichen Decrete ungesäumt zur Ausführung gebracht und mit Abschaffung der Deich- und Syhlrichter der Anfang gemacht werden. Zu dem Ende brachte der Maître des Requêtes des Ponts et Chaussées in Amsterdam einen Plan in Vorschlag, wornach die Deichachten in 5 Districte oder Inspectionen eingetheilt und davon die Hauptörter Leer, Emden, Norden, Esens und Jever seyn sollten. In jedem dieser 5 Inspectionen sollte ein, der Ringcommission untergeordnetes, Deichcollegium, besetzt mit einem Präsidenten (Dyk-Graeve) und fünf Beisitzern (Heemraaden), angestellt werden. Die jährlichen Gehalte dieser Deichcollegien waren auf 36850 Franken angeschlagen. Sobald die Präfecturräthe, die von dem Präfecten zu diesen Verhandlungen nie zugezogen waren, dieses erfuhren, suchten sie den Präfecten erst mündlich und dann schriftlich auf andere Gedanken zu bringen. Sie hielten zwar eine Oberaufsicht über das ganze Deichwesen sehr heilsam, fanden daher wider die Anstellung der Ringcommission nichts zu erinnern; nur erachteten sie die Anordnung der Deichcollegien unnütz und die Beibehaltung der Deichrichter nothwendig. Die Deichrichter waren nämlich in ihren Deichdistricten geboren und aufgewachsen, kannten durch langjährige Erfahrung die

1810 Stärke und Schwäche ihrer Deiche, wohnten in der Nähe derselben, und eilten bei jedem Sturme bei Tage und zur Nachtzeit selbst herbei, um sowohl wegen ihrer Amtspflicht, als auch wegen ihres eignen Interesse, als vorzüglichste Grundeigenthümer, herbei, um die schleunigsten Vorkehrungen zur Erhaltung eines Noth leidenden Deiches und zur vorläufigen Verstopfung etwaiger Einrisse zu treffen. Dann aber hielten sie die Aufhebung der Pfanddeiche für sehr gefährlich und in Absicht der Kosten gar zu drückend, indem die Unterhaltung der Deiche von den Interessenten mit eigner Hand und unter Aufsicht der Deichrichter weit sicherer und gefahrloser, als durch gedungene fremde Arbeiter veranstaltet werden konnte. Daß die Pfanddeiche im besseren Stande seyen, wie die in diesem Departement vorhandenen wenigen Communiondeiche, davon führten sie redende Beispiele an. Daß übrigens die Deiche durch die bisherigen Einrichtungen sich dem besten Stande befänden, deshalb provocirten sie auf einen Augenschein und auf die Erfahrung, indem in einer langen Reihe von Jahren keine gefährliche Deichbrüche vorgefallen und die Deiche immer den fürchtertichsten Stürmen widerstanden hätten, weshalb denn das hiesige Deichwesen keiner holländischen oder französischen Reformation bedürfe. Wenn übrigens jeder Deichinteressent, er mögte Eigenthümer und Selbstgebräucher oder Pächter seyn, die Deicharbeiten an seinen Deichpfanden selbst und mit seinem Gesinde in

Zwischenzeiten verrichtete: so würden dadurch be- 1810
trächtliche Geldcontributionen für die sonst auszuver-
dingenden Deicharbeiten und zur Besoldung der
Deichcollegien erspart werden. Sollten diese Geld-
beiträge, nach dem Anschlage, $\frac{1}{3}$ der unsau-
bern Pacht betragen können: so würde mit Zufü-
gung der zu bestreitenden öffentlichen Staatsabga-
ben, der Communiallasten, der Reparatur der Ge-
bäude u. s. w. von der reinen Pacht selbst eines
unverschuldeten und mit keiner Erbpacht beschwerten
Landgutes wenig überbleiben. Dann würde auch
der Pächter, der hier überall die zu der Deichar-
beit erforderlichen Hand- und Spanndienste mit
den Seinigen in Zwischenzeiten unentgeldlich ver-
richtete, nunmehr dem Eigenthümer die baaren
Geldbeiträge in Rechnung stellen. Das Resultat
von diesem allen würde das Sinken des Werthes
der Privat- und landesherrlichen Landgüter, und
am Ende die Lähmung des Ackerbaues und der
Viehzucht seyn. Endlich fanden sie, wenigstens
noch zur Zeit, die Aufhebung der Pfanddeiche nicht
anwendbar, so lange sich nicht eine hinlängliche
Zahl Deicharbeiter in der Nähe eines Deiches an-
gesiedelt hätte, weil man nicht bei jeder Deichre-
paratur öffentliche Ausverdingungen veranstalten und
entfernte Arbeiter, und besonders bei einer drin-
genden Gefahr, herbeirufen könnte. Durch diese
und andere Gründe mehr fand sich der Präfect
veranlaßt, ein anderweitiges Gutachten abzustatten.
Die Aenderung seines vorigen Sentiments ward

1810 ihm zwar in einem ministeriellen Rescript vom Sept. 1812 verwiesen; er verantwortete sich aber dadurch, daß er, als Fremder und des Deichwesens unkundig, sich, nach nun näher eingezogener Erkundigung, eines andern habe belehren lassen, und er es daher für seine Pflicht gehalten habe, die Sache in einem andren Lichte vorzustellen. In dem folgenden Jahre 1813 fand sich der Generaldirector des Wasserbaues Mollerus (vormaliger holländischer Minister des Innern) mit dem Ingenieur en Chef Goudrian hier ein, um diese Sache näher zu untersuchen und die Deiche selbst in Augenschein zu nehmen. Nachdem er mit vorgedachten Präfecturräthen eine Conferenz gehalten und darauf einige Deiche bereiset hatte, trat er, schwankend zwischen beiden Meynungen, seine Rückreise an. Die Sache verzögerte sich indessen bis zu dem erfolgten Ende der französischen Regierung. So verblieb es denn zum wahren Heil des Landes überhaupt und der Deichinteressenten besonders bei der vorigen Einrichtung der Pfanddeiche und der fortwährenden Amtsführung der Deich = und Syhlrichter: indessen blieben die Deiche und Syhlen noch so lange unter der Oberaufsicht der Ringcommission, bis selbige im Mai 1814 wieder aufgelöset wurde.

§. 22.

Wenige Tage vor seiner Thronentsagung schenkte der König, zufolge eines Decrets vom

11. Jun. 1810 dem Generalmajor und Capitain der Garde, Steven Jacob Travers, das Schloß zu Jever mit allen Umgebungen und sämmtlichen auf dem Schlosse sich befindenden Meublen, sodann 6000 Franken jährliche reine Einkünfte von gewissen Domainengütern, als ein Majorat, und mit dem Titel eines Baron von Jever. Außerdem schenkte er in demselben Decrete sechs anderen Officieren 18000 Franken, also jedem 3000 Franken an jährlichen Revenüen von anderen, in Ostfriesland belegenen, Königlichen Domainenländern. Dies war das letzte Königliche Decret, welches auf das Departement Ostfriesland einigen Einfluß hatte. Die Freude der Donatarien war aber von kurzer Dauer. In der Ferne sahen sie die Früchte des Geschenkes reifen, gelangten aber nicht zu deren Genusse; denn kaum hatte der König die Krone niedergelegt: so ließ auch schon der Kaiser Napoleon im Anfange Augusts dieses Königliche Decret wieder einziehen. So entstand und verschwand ein Baron von Jever, wie ein Irrwisch. 1810

Fünftes Buch

von 1810 bis 1813.

Erster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Vorbereitung zu einer Staatsumwälzung des Königreichs Holland. §. 2. Kräftige Apologie der Holländer zur Widerlegung der wider sie angebrachten Beschuldigungen. §. 3. Mißliche Lage des Königs. Entfernte Hoffnung zur Erhaltung des Königreichs. §. 4. Abgedrungener Tractat zur einstweiligen Erhaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Reichs. §. 5. Einfluß dieses Tractats auf Ostfriesland. §. 6. Letzte Vorkehrungen des Königs zur Aufrechthaltung des Reichs. §. 7. Thronentsagung des Königs zu Gunsten seines Prinzen Napoleon Ludwig. Abreise des Königs. §. 8. Provisorische vormundschaftliche Administration. §. 9. Incorporation oder Vereinigung Hollands mit dem französischen Reiche. §. 10. Vernichtung Hollands als eines eignen Staats. Holländer und mit ihnen Ostfriesen, nunmehr Franzosen. §. 11. Auflösung der provisorischen Regentschaft und der vormundschaftlichen Administration. Herzog von Plaisance, kaiserlicher Statthalter in Holland. §. 12. Kaiserliches Organisationsdecret der holländischen Departemente, und besonders des Departements Ostfriesland. §. 13. Nachtheilige Aufschlüsse und Wirkungen dieses Decrets auf Holland überhaupt und Ostfriesland besonders. §. 14. Einführung der französischen Sprache, zugleich mit Beibehaltung der holländischen und in Hinsicht Ostfrieslands der deutschen Sprache. §. 15. Veränderungen mit den ostfriesischen Wochenblättern. §. 16. Vertilgung des Namens Ostfriesland und Verwandlung desselben in Departement der Ostems. §. 17. Großer Verlust der ostfriesischen Creditoren durch Amalgamation der ostfriesischen Nationalschuld mit der öffentlichen holländischen Schuld und durch Tierci-

rung der Zinsen. §. 18. Wiederherstellung der Emder Bank. 1810
§. 19. Auflösung der Emder Häringscompagnie. §. 20. Strenge Maaßregeln des Kaisers zur Vernichtung des englischen Handels. §. 21. Kurze Geschichte des nun allmälig schwindenden und endlich völlig erlöschten ostfriesischen Schleichhandels. §. 22. Abermalige Ausdehnung des französischen Reichs durch die einverleibten Departemente der Elbe- und Wesermündungen, ferner der Oberems und der Lippe.

§. 1.

Schon lange befürchteten die Holländer eine ihnen bevorstehende große Staatsveränderung. In der Mitte des vorigen Jahrs hatten sie gesehen, wie der römische Staat aufgelöset und zu einem integrirenden Theil des französischen Kaiserreichs gemacht war. Schreckende, doch noch unverbürgte Gerüchte, die ihrem Königreiche ein ähnliches Schicksal vorspiegelten, kamen bereits in dem vorigen Herbste 1809 im Umlauf. Aus einer, von dem französischen Staatsredner, Montaliver, in der Versammlung des gesetzgebenden Corps gehaltenen, und in öffentlichen Blättern abgedruckten, Rede leuchtete ein sich Holland näherndes Gewitter hervor. „Holland — so sprach der Redner — „Holland ist nichts anders, als ein Theil von „Frankreich, wenn man es eine Anschwemmung „des Rheins, der Maas und der Schelde, das „heißt, der Arterien des Reichs, nennt. Die Nich„tigkeit seiner Douanen, die Gesinnung seiner „Agenten und der Geist seiner Bewohner, deren „stete Tendenz ein betrügerischer Handel mit Eng„land ist, alles hat es sich zur Pflicht gemacht, „ihnen den Handel auf dem Rhein und der We-

1810 „ser zu untersagen. — Es ist Zeit, daß alles „dieses wieder in seine natürliche Ordnung kom„me!“ Der König, von der mißlichen Lage Hollands und seinem schwankenden Throne näher unterrichtet, verfügte sich, es sey aus eigner Bewegung, oder gerufen von seinem Bruder, dem Kaiser, in dem Ausgange Decembers 1809 selbst nach Paris. Aus der Anwesenheit des Königs und aus den persönlichen Verhandlungen mit seinem Bruder versprach man sich viel Gutes, und schmeichelte sich mit der Hoffnung, Holland würde ein isolirter Staat bleiben. In der Königlichen holländischen Zeitung vom 10. Jan. 1810 heißt es: „De Belangen van het Koningryk ma„ken nog by aanhoudenheid het aanwezen „van den Koning in Paris noodzaakelyk. „In middels strekken de regtvaardigheit en „alom bekende grootheid van ziel van den „grooten Napoleon en de rustelooze Yver „van onzen geliefden Souverein voor het „welzyn van zyn Volk tot de zekerste waar„borgen, dat men zich alles goedes mag „beloven, voor het heil van Hollands inge„zetenen, uit de vereenigde pogingen van „dit doorluchtig Broeder Paar.“ Eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Herzogs von Cadore vom 24. Jan. an den holländischen Minister Roell verwässerte gar bald diese schwache Hoffnung der Holländer. In dieser weitläuftigen Note heißt es unter andern: Wie

der Kaiser sich genöthiget gesehen, die brittischen 1810
Inseln in Blokadestand zu setzen, wären auch die Holländer verpflichtet gewesen, ihre Häfen vor dem englischen Handel zu schließen. Diese Maaßregeln des Kaisers entsprächen aber nicht dem Handelsgeiste der Holländer, die daher solchen durch heimliche Wege immer entgegen gearbeitet hätten. Mit Schmerzen habe der Kaiser nun gesehen, daß der König von Holland sich zwischen seine, ihm obliegenden ersten Pflichten gegen den Kaiserlichen Thron und der holländischen Nation gestellt fände. — Die holländische Nation, weit entfernt, der Vaterlandsliebe der Amerikaner nachzufolgen, habe in diesen Zeitläufen sich lediglich durch ein elendes kaufmännisches Interesse leiten lassen. — Ohne Heerlager, ohne Zölle, ohne Freunde und Bundesgenossen seyen die Holländer eine Versammlung von Kaufleuten, beseelt lediglich von ihrem Handel. Sie machten zwar eine reiche, nützliche und ansehnliche Gesellschaft, aber keine Nation aus u. s. w. — Der Schluß dieser merkwürdigen Note lautet: „Bei dem fortwährenden Kriege „mit England bin ich beauftragt, dem Ministerium „und der holländischen Nation zu eröffnen, daß „der gegenwärtige Zustand von Holland mit den „Umständen, worin sich das feste Land und das „Reich befindet, nicht bestandbar sey. Zu dem „Ende habe sich der Kaiser vorgenommen:

1) „Den Prinz seines Geblütes, den er auf den „Thron von Holland gesetzt, zu sich zurückzuru-

1810 „fen. Die erste Pflicht eines Prinzen in der „Linie der Erbfolge des Kaiserlichen Throns sey „gegen den Thron. Alle übrigen damit in Wi„derspruch stehenden Verbindlichkeiten müßten „schweigen und die erste Pflicht eines jeden „Franzosen, in welcher Lage er sich auch befin„den möge, sey gegen sein Vaterland.

2) „Alle Ausgänge von Holland und alle holländischen Häfen mit französischen Truppen zu „besetzen, und

3) „alle Mittel zu bewerkstelligen, um Holland zu „dem System des festen Landes zurückzubringen „und desselben Küsten und Häfen einer Regie„rung zu entziehen, welche die Häfen von Hol„land zu den vornehmsten Stapelplätzen und „den größten Theil der Kaufleute zu Begünsti„gern und Handelsagenten von England gemacht „hätte."

§. 2.

Die wirkliche oder angebliche Quelle der Unzufriedenheit des Kaisers mit den Holländern und der Spannung zwischen ihm und seinem Bruder, dem Könige, war also vorzüglich der immer fortwährende Schleichhandel. Bitter drückte sich der Moniteur am 31. Januar 1810 über den holländischen Schleichhandel unter andern so aus: Holland hat die allgemeine Sache verrathen und die

englischen Handelsgüter unter einer americanischen 1810
Flagge, die selbst von den vereinigten Staaten nicht anerkannt wird, und durch sonstige vermummte Kunstgriffe eingeführt u. s. w. Die Holländer verdroß es, daß sie als Verräther in dem Moniteur öffentlich aufgestellt wurden. Sie fanden sich daher veranlaßt, in ihre Königl. Courant vom 8. Febr. eine auf Wahrheit gegründete und in einer dreisten Kraftsprache aufgesetzte Apologie ihres Benehmens einrücken zu lassen. „Wir bezeugen — „heißt es unter andern darin — vor dem allwis„senden Gott und ganz Europa, diese harten Be„schuldigungen nicht zu verdienen. — Wer weiß „nicht, welche Aufopferungen dieses Land für die „gemeine Sache gethan hat, wie es ausgesogen, „und was es gelitten hat? Wir wollen nicht der „100 Millionen Gulden erwähnen, die wir zur „Erkaufung unserer Freiheit haben darbringen müs„sen; nicht der französischen Truppen, die viele „Jahre hinter einander auf dieser kleinen Grund„fläche von uns gekleidet, genähret und besoldet „sind, noch der vielen Kriegsschiffe, die wir für „den gemeinschaftlichen Krieg aufgeopfert haben, „auch nicht der großen Zahl unserer besten Mann„schaft und unserer in die Hände der Feinde ge„fallenen Landeskinder, und noch weniger die da„durch vermehrten und beinahe verdoppelten Abga„ben; nur wollen wir uns blos auf die letzteren „Zeiten einschränken, und besonders auf das, was „auf den Gegenstand Bezug hat, weshalb wir in

1810 „den Verdacht der Treulosigkeit gerathen sind.“ Nun werden alle die Maaßregeln angeführt, die der König zur Steuerung des Schleichhandels getroffen hatte. Zum Beweise ihrer Thätigkeit weisen sie aus einer Liste nach, daß von dem 1. April 1809 an in Holland, außer einer großen Menge Wagen, 101 mit Colonial- und Manufacturwaaren beladene Schiffe, und dann noch 40 andere Schiffe, die zwar mit erlaubten Gütern beladen: indessen theils mit falschen, theils mit verdächtigen Papiern versehen gewesen, angehalten worden. Dann fahren sie weiter fort: „Daß „Schleichhandel getrieben wird, ist nicht zu verken„nen. Findet aber nicht der Schleichhandel überall „statt? Ist der Schleichhandel immer ganz abzukeh„ren? und ist dieses bei einer solchen ausgestreckten „Küste möglich? — Und dann am Schlusse: Durch „die unverdiente Anschuldigung eines Verrathes der „gemeinen Sache sehr gekränkt, mögen wir von der „Gerechtigkeit des Kaisers erwarten, daß er, von „dem wahren Zustande der Sache besser unterrichtet, „zu seinem eignen und Frankreichs Besten, unserm „Könige werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen und „sich nicht in dem Auge von Europa und der Nach„kommenschaft der Schande aussetzen werde (zal „blootstellen aan den blaam), gegen ein treues „und arbeitsames Volk Maaßregeln genommen zu „haben, die mit der Unabhängigkeit unvereinbar sind „und selbst auf die Vernichtung des ganzen Volksbe„stehens, hinauslaufen mögen. — Wir schmeicheln „uns vielmehr, daß der große Napoleon seinen höch-

„sten Ruhm in der Erhaltung und Begünstigung 1810
„eines Volks setzen werde, dem er in dem Pari-
„ser Tractat von 1806 für sich und seine Nach-
„kommen die Aufrechthaltung seiner Constitution,
„die Integrität seiner Besitzungen in beiden Welt-
„theilen und seine bürgerliche und gottesdienstliche
„Freiheit auf immer garantirt hat."

§. 3.

Auch der König fand sich durch die bittern Ausdrücke des Moniteurs sehr gekränkt. Er schrieb unter dem 15. Februar an das gesetzgebende Corps in Amsterdam: „Der Verdruß, den ich bisher empfunden habe, ist dadurch noch sehr vermehrt worden, daß wir, mit Unrecht, in dem Moniteur beschuldigt worden, die Sache von dem festen Lande verrathen zu haben." Indessen gab er sowohl in diesem, als auch in einem andern, gleich nachher an den Staatsrath erlassenen Schreiben doch noch eine, wiewohl entfernte, Hoffnung zur Fortdauer des Königreichs. In diesem letzten heißt es unter andern: „Ich kann nicht umhin, ihnen „meine Versicherung zu erneuern, daß alle mögli-
„chen Versuche zur Erhaltung der Integrität des
„Reiches angewendet werden sollen: indessen dürfte
„uns solches große und mühsame Aufopferungen
„kosten." — und am Schlusse — „Ich habe al-
„les gethan, um unsere Sache auf die bestmöglich-
„ste Weise zu vertheidigen; habe auch Ursache zu
„glauben, daß, so wir uns einigermaßen fügen

1810 „werden, Holland sich noch aus diesem Sturm „werde retten können.“

§. 4.

Die holländischen Angelegenheiten veranlaßten, bei der fortwährenden Anwesenheit des Königs in Paris, viele Verhandlungen und Discussionen. Ohne große Aufopferungen von Seiten Hollands ließen sich die vorschwebenden Streitigkeiten nicht beseitigen. Dazu waren auch schon die Holländer durch vorgedachtes Schreiben des Königs vorbereitet. Es ließ sich voraussehen, daß der holländische Staat, wo nicht völlig scheitern und in den französischen Abgrund versinken, doch nur allenfalls seine Trümmer würde retten können. Um die Unabhängigkeit Hollands mit dieser mißlichen Lage vereinbar zu machen, ward zwischen den Kaiserlichen und Königlichen Bevollmächtigten am 16. März in Paris ein Tractat abgeschlossen, und am 31. März von beiden Seiten ratificirt. Der Hauptinhalt dieses durch den Nothstand erzwungenen Tractats ist folgenden Inhalts: 1) Aller Handel zwischen den holländischen und englischen Häfen ist verboten. Nur der Kaiser kann gültige Licenzen oder Erlaubnißscheine ertheilen. w) 2) Es soll

w) Napoleon wollte also Monopolist und Obersteuereinnehmer des Welthandels werden. Zu dem Ende wurden Licenzen erfunden, die er ertheilen konnte, um mit England zu handeln. Dies würde, wäre dieses System zu Stande gekommen und von langer Dauer gewesen seyn, eine

ein Truppencorps von 18000 Mann, bestehend 1810
aus 8000 Franzosen und 10000 Holländern, an allen Mündungen der holländischen Flüsse, mit französischen Douanen aufgestellt werden. Die holländischen Regierungen müssen diese Truppen unterhalten und kleiden. 3) Sobald England seine Cabinetsordre von 1807 einziehen wird, werden auch die französischen Truppen Holland räumen und soll auch Holland seine Unabhängigkeit wieder genießen. 4) Der König von Holland tritt dem Kaiser der Franzosen holländisch Braband, ganz Seeland und Geldern auf dem linken Waalufer ab. 5) Der König von Holland muß eine Eskadre von 9 Linienschiffen und 6 Fregatten auf 6 Monate ausgerüstet und proviantirt gegen den 1. Jul. zum Auslaufen bereit halten, und außerdem eine Flottille von 100 Kanonierböten auf die Rhede legen. 6) Die holländische Regierung verpflichtet sich, den Contrebandehandel zu zernichten. 7) Im vollen Vertrauen der in diesem Tractate übernommenen Verpflichtungen garantirt der Kaiser die Integrität der holländischen Besitzungen.

§. 5.

Ein so großes Sühnopfer mußten die Holländer Frankreich darbringen, um noch auf eine kurze

---

unermeßliche Goldgrube für Frankreich geworden seyn, indem darnach alle nach dem festen Lande kommende Producte und Waaren in Paris besteuert werden mußten.

1810 Zeit den äußeren Schein ihrer Existenz zu erkaufen. Hart fiel dem Könige der Abschluß dieses, ihm abgedrungenen Tractats, besonders in Hinsicht der Absonderung eines so beträchtlichen Grundgebiets von seinem Königreiche, da er beim Antritt seiner Regierung die Befolgung der Constitution und die Manutenenz des ganzen Grundgebietes feierlich beschworen hatte. Auf Ostfriesland, als ein holländisches Departement, hatte auch dieser Tractat seine ausfließende Wirkung, indem durch die getroffenen Maaßregeln der Schleichhandel mit einemmal stockte, und dann das Departement auch französische Truppen einnehmen mußte. Schon im April rückten das zweite französische Infanterielinienregiment und einige Eskadronen reitender Jäger ein. Chef dieser Truppen war der General Barde de Bourdesoulte, der in Emden sein Hauptquartier nahm. Bald darauf folgten vier Compagnien Fußjäger, dann 800 Mann von dem 67sten und weiter 1000 Mann von dem 65sten Regimente, wie auch noch einige Compagnien von dem 37sten Regimente Linientruppen. Mit diesen französischen Truppen fand sich auch eine große Schaar französischer Douanen ein, die, zur Verhütung des Schleichhandels, vorzüglich die Syhlen besetzten. Ausserdem standen in Ostfriesland noch einige holländische Truppen, und darunter ein Cüraſſierregiment und ein Jägercorps, die aber doch nachher abzogen. Alle diese Truppen lagen bei den Bürgern in Quartieren; nur

nur wurden viele Gemeine in Emden und zum Theil 1810
auch in Aurich in die Caserne gelegt. Zum Behuf der Fournitüren, Untensilien, Reparaturen der Thüren und Fenster der Emder Caserne wurde in dem Sommer eine Contribution von 16000 Fl. Holl. ausgeschrieben, die die dortige Bürgerschaft aufbringen mußte. Uebrigens wurde gewöhnlich dem Militair Brod und Fleisch durch die Annehmer der Lieferungen ausgetheilt.

§. 6.

Gleich nach dem Abschluß des Tractats trat der König seine Rückreise aus Frankreich an, und zog am 11. April wieder in seine Haupt- und Residenzstadt Amsterdam ein. In Gemäßheit der mit dem Kaiser abgeschlossenen Convention wurde nun das holländische Braband und Seeland den Franzosen eingeräumt, der Contrebandehandel durch strenge Maaßregeln verboten und sofort auf den Schiffswerften an der Ausrüstung der 9 Linienschiffe und 6 Fregatten mit aller Thätigkeit gearbeitet. Um sich bei seinem Bruder beliebt zu machen und sich in seiner Gunst zu befestigen, ernannte der König den französischen Staatsrath Cambier zu seinem Kriegsminister, und schärfte allen Behörden ein, für die gute Aufnahme und Verpflegung der französischen Truppen bestmöglichst zu sorgen. Dann schrieb er einen in dem ganzen Königreiche zu feiernden allgemeinen Dank- und Bettag auf den 16. Mai aus. An dem Tage sollte Gott, dem Allregierer, dafür in allen Kirchen gedankt werden, daß mitten in

1810 dem Sturm, welcher die Gestalt von Europa umgeformt, mächtige Reiche erschüttert, neue Thronen hervorgebracht, und viele Völker aus der Reihe der Staaten geschleudert hatte, dennoch, wiewohl unter drückenden Lasten und großen Aufopferungen, dem Königreiche Holland seine Existenz verblieben ist. Vorzüglich aber sollte Gott auch inbrünstig angerufen werden, daß der unselige Krieg sich baldigst durch einen glücklichen und dauerhaften Frieden endigen möge. Dieser Tag mußte denn auch in Ostfriesland von den Kirchengemeinen aller Religionen mit stiller Feierlichkeit begangen werden.

§. 7.

Alle die von dem Könige zur Erhaltung des Königreichs getroffenen Vorkehrungen fruchteten nichts, vielmehr wurden die Spannungen zwischen ihm und seinem Bruder immer größer. Am Schlusse des Monats Juny näherte sich ein französisches Corps unter dem Generallieutenant Bruno Amsterdam, um diese Königliche Residenzstadt zu besetzen. Eine so abhängige Lage hielt der König mit seiner Würde nicht vereinbar. Er verließ seine Residenz, ging nach Harlem und legte, nach einer kurzen vierjährigen Regierung, seine Krone nieder. Unter dem 1. Jul. erfolgte seine Entsagungsacte. Sie ist auch für Ostfriesland merkwürdig, und lautet wörtlich so: „Ludewig Napoleon, „durch Gottes Gnade und die Constitution des

„Reichs König von Holland, Connetable von 1810
„Frankreich.

„Allen denen, die dieses sehen, lesen oder
„hören, Unsern Gruß zuvor:

„Holländer! In meinem Gemüthe überzeugt,
„daß durch mich nichts mehr für Eure Angelegen-
„heiten so wenig, als für Eure Wohlfahrt gethan
„werden kann; beschaue ich hingegen mich selbst als
„ein Hinderniß, die gute Gesinnung meines Bru-
„ders gegen dieses Land wieder zu bewirken: so habe
„ich zum Besten des Kronprinzen, meines ältesten
„Sohnes, Napoleon Ludwig und seines Bruders
„des Prinzen Karl Ludwig Napoleon von meinem
„Rang und meiner Königlichen Würde Abstand ge-
„than. Da Ihro Majestäten, die Königin, von
„Rechtswegen und zufolge der Staatsconstitution
„Regentin von dem Königreiche seyn wird: so soll
„bis zu ihrer Ankunft [sie war in Paris] die Re-
„gierung dem gesammten Rathe der Minister an-
„vertrauet werden.

„Holländer! Nie werd ich ein so gutes und
„tugendhaftes Volk, wie ihr seyd, vergessen. Mei-
„ne letzten Gedanken, so wie meine letzten Seuf-
„zer sollen für Euer Wohl seyn. Indem ich Euch
„nun verlasse, kann ich Euch nicht genug empfeh-
„len, die französischen Truppen und Beamten wohl
„zu empfangen. Dies ist das beßte Mittel, um

1810 „Euch bei Sr. Majestät, dem Kaiser, von dem „Euer eigenes, Eurer Kinder und Eures Landes „Loos ganz abhängt, beliebt zu machen. Nun, „da die Bosheit und Lästerungen, so ferne es „Eure Angelegenheiten betreffen mag, mich nicht „mehr erreichen können, habe ich die gerechteste „Hoffnung, daß Ihr endlich die Belohnung für „alle Eure Aufopferungen und für Eure große Stand„haftigkeit und Gelassenheit finden möget."

So geschehen Harlem, den 1. Jul. 1810.

Ludewig Napoleon.

Aus einer andern Proclamation von demselben Tage leuchten noch näher die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem Könige hervor. Sie hebt sich so an: „Ludewig Napoleon ꝛc. In Betracht, daß der „unglückliche Zustand, worin sich das Königreich be„findet, aus dem Unwillen, welchen der Kaiser, mein „Bruder, gegen mich gefaßt hat, entsprungen ist; „und in Betracht, daß der gegenwärtige Zustand der „Sachen darin zu suchen ist, daß ich unglücklich ge„nug gewesen bin, meinem Bruder zu mißfallen, und „ich seine Freundschaft verloren habe, ich daher allein „in dem Wege stehe, um die unaufhörlichen Strei„tigkeiten und Mißverständnisse zu beendigen: haben „Wir beschlossen, so als Wir durch diese offenen und „feierlichen Urkunden, die aus Unserem freien Willen „ausgefertigt sind, beschließen, von diesem Augenblick „an, von dem Range und der Königlichen Wür„de von dem Königreiche Holland, zum Behuf

„Unsers vielgeliebten Sohnes, Napoleon Ludewig, 1810
„und bei dessem Entstehen, zum Behuf desselben Bru-
„ders, Karl Ludewig Napoleon, Abstand zu thun
„u. s. w.“ Gleich nach dieser Resignation verließ der König Holland und ging unter dem Namen eines Grafen von St. Leu vorerst nach dem Karlsbade.

§. 8.

Der junge Prinz Napoleon Ludewig war denn nun nach der Resignation seines Vaters König von Holland, und seine Mutter Hortense vormundschaftliche Regentin. Bei ihrer Abwesenheit trat inzwischen, in Gefolge der Königlichen Entsagungsacte, das holländische Ministerium, unter dem Vorsitz des Ministers von Heim, die provisorische Regierung an, und erließ deshalb unter dem 3. July eine besondere Proclamation. Das gewöhnliche Kirchengebet für den abgetretenen König hörte nun auf; dagegen ward folgende Gebetsformel vorgeschrieben: Wy bidden voor onzen iongen Koning Napoleon Lodewyk en voor de Koninginne Regentesse van dit Koningryk. Nur ein einziges mal, am Sonntage den 10. July, wurde in den Kirchen des Departements Ostfriesland für den sechsjährigen König gebeten. An dem folgenden Sonntage war er nicht mehr König. Napoleon hatte das Königreich Holland seinem Kaiserreiche einverleibt. So hatte denn Holland und darunter denn auch Ostfriesland innerhalb 14 Tagen drei Landesherren, den König Lude-

1810 wig Napoleon, den jungen König Napoleon Ludewig und den Kaiser Napoleon.

§. 9.

Was die Holländer bei ihrer critischen Lage längst befürchtet und nach vorwaltenden Umständen vorausgesehen hatten, die Aufhebung ihrer Selbstständigkeit und der Untergang ihres Staates, erfolgte jetzt. Der Herzog von Cadore überreichte dem Kaiser die Abdankungsacte des Königs von Holland zu Gunsten seines ältesten Prinzen. Eine solche Acte — sagte er in seinem Berichte vom 9. July — hätte der König ohne Zwischenkunft und Genehmigung des Kaisers nicht ausstellen können. Ohne Kaiserliche Zustimmung und Bestätigung könnte sie keine Kraft haben. Dabei entwickelte er weitläufig die Gründe zu der nothwendigen Vereinigung Hollands mit Frankreich. Doch dies waren nur Formalien, die, um der Staatsumwälzung Hollands einen rechtlichen Scheinanstrich zu geben, vorher gehen mußten. Es war schon lange der Wille des Kaisers, ein Wille, der bei seinen, durch Glück und Zufall bisher begünstigten Unternehmungen keinen Widerstand fand, daß Holland dem französischen Reiche einverleibt werden sollte. Er decretirte daher schon an dem nämlichen Tage, am 9. July, zu Rambouliet die Vereinigung Hollands mit dem französischen Reiche. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieses, für Holland und dann auch für Ostfriesland so wichtig gewordenen Kaiserlichen Decrets:

1) Holland iſt mit dem Kaiſerreiche vereinigt. 1810

2) Amſterdam ſoll die dritte Stadt von dem Kaiſerreiche ſeyn.

3) Holland ſoll 6 Glieder in dem Senate, 25 Deputirte in dem geſetzgebenden Corps, und 2 Richter in dem Caſſationshofe haben.

4) Die Land- und Seeofficiere werden in ihren Poſten beſtätigt.

5) Der Herzog von Plaiſance, Erzſchatzmeiſter des Reichs, ſoll ſich, als Unſer allgemeiner Statthalter, nach Amſterdam begeben. Mit dem 1. Januar 1811 hören ſeine Functionen auf, da die franzöſiſche Adminiſtration ihren Anfang nehmen wird.

6) Alle öffentlichen Beamten werden in ihren Poſten beſtätigt.

7) Die gegenwärtigen Laſten oder Contributionen ſollen bis zu dem 1. Jan. 1811 bleiben, da alsdann die franzöſiſchen Laſten eintreten werden.

8) Die Zinſen der öffentlichen Schuld ſoll für das Jahr 1810 nur für $\frac{1}{3}$ in Ausgabe gebracht werden.

9) Die auf den Gränzen poſtirten Douanen ſollen von Unſerm Generaldirector der Douanen orga-

1810 nisirt und die holländischen Bedierten der Mittel zu Wasser mit demselben vereinigt werden. Die Douanenlinie von der Seite Frankreichs soll mit dem 1. Jan. 1811 aufhören, und die Gemeinschaft zwischen Holland und Frankreich unbehindert seyn.

10) Die sich nun in Holland befindenden Colonialwaaren sollen die Holländer, mittelst Bezahlung von 50 pCent., also der Hälfte des Werthes, behalten.

11) In Amsterdam soll eine besondere Administration, unter dem Vorsitz einer Unserer Staatsräthe, angeordnet werden, der die Aufsicht über die Deiche und Polder und andere öffentliche Werke anvertrauet werden wird.

12) Es soll eine Commission angeordnet werden, um alles, was auf das öffentliche und Communialwesen Bezug hat, in Ordnung zu bringen.

§. 10.

So hatte denn der Kaiser seinen Bruder so lange gedrängt und so hart behandelt, daß er von der Regierung Abstand nehmen mußte, und seinem Neffen, Napoleon Ludewig, eine Krone entrissen, die bei dem erledigten väterlichen Throne, nach der holländischen Reichsconstitution, auf ihn übergehen mußte. Um indessen den jungen Prinzen

einigermaßen zu entschädigen, hatte er ihm schon 1810
im Jul. des vorigen Jahrs das Großherzogthum Berg, jedoch unter seiner Oberaufsicht während der Minderjährtgkeit des Prinzen, abgetreten. Wahrscheinlich war diese Abtretung schon eine Vorbereitung zu der Vereinigung Hollands mit seinem Kaiserreiche, wornach er so lange geangelt hatte. Holland hörte denn nunmehr, vom 1. Jul. 1810 an, auf, eine für sich bestehende Nation zu seyn. Ihr, nach Auflösung der batavischen Republik unter so vielen Drangsalen und Lasten, erst vier Jahre gestandenes Königreich war nun in das alles verschlingende Meer des großen französischen Reichs versenkt. Die Holländer und mit ihnen die Ostfriesen wurden zu Franzosen umgeschaffen. Mit Wehmuth blickten die Holländer auf den Umsturz ihres Reiches, ihrer Constitution und ihrer ganzen Verfassung hin. Ungerne verloren sie ihren König, der, wenn er gleich in seiner beschränkten Lage, wenig Gutes stiften konnte, doch manches Böse, und darunter die Conscription, und bei der großen Schuldenlast den Nationalbanquerot zurückgehalten, auch sich bei dem Schleichhandel nachsichtlich bezeigt hatte. Noch mehr kränkte es sie, daß ihr Name aus dem Register der europäischen Staaten gestrichen war, und Holland, das sich über zwei hundert Jahre, als eine mächtige, blühende und reiche Republik, und dann noch in den letzten vier Jahren als ein eigenes, wiewohl welkendes, Königreich erhalten hatte, nunmehr als

1810 ein eigener Staat mit einemmal ganz vertilgt war. Zwar erblickte auch der Ostfriese bei dieser großen Umwälzung keine günstigere, vielmehr trübere Zeiten in der Zukunft: indessen ließ er sich diese Veränderung nicht so sehr zu Herzen gehen, wie der Holländer, indem es ihm gleichgültig war, ob er, sollte sein Vaterland doch nicht mehr eine deutsche Provinz seyn, ein Holländer bleiben, oder ein Franzose werden sollte.

§. 11.

Nach der Resignation des Königs ward am 3. Jul. die angeordnete provisorische Regentschaft und schon wieder am 12. Jul. die Vereinigung Hollands mit dem französischen Kaiserreiche und die damit verbundene Auflösung der, kaum in Activität gekommenen, provisorischen Regentschaft in Amsterdam proclamirt. Gleich darauf fand sich der Kaiserliche Statthalter, der Herzog von Plaisance in Amsterdam ein, bezog das vormalige Königliche Palais und trat sofort seinen wichtigen Posten an. Dem holländischen Minister der auswärtigen Verhältnisse wurde nun bekannt gemacht, daß seine Amtsgeschäfte sofort aufhörten. Auch wurden die holländischen Abgesandten an den fremden Höfen benachrichtigt, daß ihre Sendungen beendigt seyen. Dann wurden alle holländischen Truppen den französischen einverleibt, und unter den Oberbefehl des Marschalls von Reggio (Oudinot) gestellt. Demnächst mußten alle Justiz- und admini-

strative Beamte in dem ganzen Königreiche dem 1810
Kaiser Napoleon den Eid der Treue und des Gehorsams schwören und einen schriftlichen, eidlichen Revers ausstellen. Die Justizhöfe wurden angewiesen, im Namen des Kaisers Recht zu sprechen, und sich nunmehr kaiserliche Gerichtshöfe zu nennen. Ueberhaupt ward alles das, was bisher Königlich hieß, in Kaiserlich umgeschaffen. Uebrigens blieben bis zu dem Ende dieses Jahrs alle Beamten und Officianten in ihren Posten; auch wurden in dem ganzen Justiz- und Verwaltunnswesen keine Veränderungen gemacht. Die Veränderungen der Wappen und Flaggen war eine Selbstfolge. Die holländischen Wappen wurden von allen öffentlichen Gebäuden abgenommen, und dagegen die französischen wieder angeschlagen. Noch waren keine vier Jahre verflossen, wie der holländische Löwe mit seinen Pfeilen den schwarzen Adler aus Ostfriesland verdrängt hatte, und nun mußte schon wieder der Löwe dem goldnen Adler, mit der Donner- und Blitzenkeule in den Klauen, Platz machen. An dem Geburtstage des Kaisers, am 13. August, welcher befohlnermaßen überall feierlich begangen werden mußte, wehete zum ersten male die dreifarbige Flagge von allen Thürmen in diesem Departemente.

§. 12.

Nach diesen Vorbereitungen erließ der Kaiser am 18. Oct. ein Decret zur Organisation der hol-

1810 ländischen Departemente. Folgendes ist, mit Weglassung alles dessen, was für Ostfriesland kein besonderes Interesse hat, der kurze und wesentliche Inhalt dieses weitläuftigen Organisationsdecrets.

Art. 1. Zur allgemeinen Verwaltung der holländischen Departemente werden angestellt 1) ein Generalgouverneur (Herzog von Plaisance), 2) ein Generalintendant der Finanzen und der innern Angelegenheiten (Baron von Alphonse), 3) ein Director des Wasserbaues, 4) der Centralcasse, 5) ein Oberdirector der Douanen, 6) ein Director der öffentlichen Schuld 7) und der Policei.

Art. 2. Das Gouvernement soll in Amsterdam seyn.

Art. 21. Die holländische Sprache kann zugleich mit der französischen (concouremment avec la langue française) bei den Gerichten, der administrativen Verwaltung und in allen öffentlichen, notariellen und Privatacten beibehalten werden.

Art. 22. Das mit dem Kaiserreiche vereinigte Grundgebiet von Holland wird in 7 Departemente abgetheilt, nämlich in das Departement der Südsee (darin die Hauptstadt Amsterdam), der Mündungen der Maas (Hauptstadt Grafen-Haag), der Oberyssel (Hauptstadt Arnhem), der Mündung der Yssel (Hauptstadt Zwol), Friesland (Hauptstadt Leuwarden), der

Westemse (Hauptstadt Gröningen), und der Ostemse 1810
(Hauptstadt Aurich).

Art. 29. Das Departement von der Ostemse wird zusammengesetzt aus dem Departement Ostfriesland. Der Hauptort ist Aurich. Dieses Departement wird in drei Arrondissemente Aurich, Emden und Jever abgetheilt.

Art. 31. und 32. Beilage Num. 1. und 2. Das Departement der Ostemse soll 4 Präfecturräthe, 16 Departementalräthe und 200 Glieder in den Departementalwahlcollegien haben. Jedes Arrondissement soll 11 Arrondissementräthe und 120 Glieder in den Wahlcollegien haben.

Art. 33. Die administrative Organisation soll mit dem 1. Jan. 1811 anfangen.

Art. 34. Die Präfecten und die Präfecturräthe sollen über die, bei den Steuern und Abgaben vorkommenden Contraventionen dieselbe Judicatur haben, die vorhin die Landdrosten und Assessoren hatten.

Art. 36. In Amsterdam, Rotterdam und Emden sollen Commerzkammern errichtet werden.

Art. 51. In allen Schulen, ohne Unterschied, sollen französische Sprachmeister angestellt werden.

1810 Art. 53. Alle richterliche Autoritäten werden mit dem 1. Jan. 1811 supprimirt. Von diesem Tage an soll die Justiz nach den Gesetzen des Kaiserreichs ausgeübt werden.

Art. 54. In dem Haag soll ein Kaiserlicher Gerichtshof, besetzt mit 40 Räthen, angeordnet werden.

Art. 56. Dieser Gerichtshof ist die Appellationsinstanz der von den Gerichten erster Instanz auserkannten Civilsachen und von den Commerztribunälen entschiedenen Mercantilsachen.

Art. 63. und 72. In jedem Arrondissement eines Departements soll ein mit vier Richtern, 3 Substituten und einem Procureur besetztes Tribunal seyn.

Art. 70. Das Tribunal in dem Hauptort eines Departements soll, mit Einschluß des Präsidenten, Vicepräsidenten und Instructionsrichters, 8 Richter und 4 Substituten haben. Dem, bei einem solchen Tribunal, anzustellenden Procureur werden 2 Substituten beigefügt.

Art. 82. Die Friedensgerichte und Policeigerichte sollen nach den allgemeinen Policeigesetzen organisirt werden.

Art. 88. Sowohl bei dem Kaiserlichen Ge- 1810
richtshofe, als den Gerichten der ersten Instanz wird eine bestimmte Anzahl von practischen Sachwaltern (Avoués), sodann von Huissiers (Boten) angestellt werden.

Art. 94. In den Städten Amsterdam, Utrecht, Harlem, Haag, Rotterdam, Dortrecht, Arnhem, Zwol, Leuwarden, Gröningen und Emden sollen Commerztribunäle angeordnet werden.

Art. 114. Der Code Napoléon, Code de Procedure und Code de Commerce werden mit dem 1. Jan. 1811 eingeführt.

Art. 115. Die holländische Schuld bleibt im Ganzen (d. i. wird, was den Hauptstuhl anbelanget, nicht verringert), doch werden die Zinsen nur mit $\frac{1}{3}$ bezahlt.

Art. 116. und 117. Das große Buch der öffentlichen Schuld soll weiter ausgefertigt und die Arbeit der Commission vor dem 1. Januar 1813 beendigt seyn.

Art. 119. Nachher wird es von einer Kaiserlichen Bestimmung abhangen, auf welche Weise das große Buch der holländischen Schuld dem großen Buche der öffentlichen französischen Schuld einzuschmelzen sey.

1810 Art. 121. Zum Behuf der Zinszahlungen der holländischen Schulden werden 25 Millionen aus der generalen Contributionscasse ausgesetzt.

Art. 122. Bürgerliche und geistliche Pensionen sollen, nach einer vorzunehmenden Liquidation, so wie in dem Kaiserreiche ausgezahlt werden.

Art. 124. Die bisherigen Abgaben und Belastungen bleiben das ganze Jahr 1810 hindurch unverändert.

Art. 125. Nach dem Budget für das Jahr 1811 sollen betragen:

a) die directen Abgaben,		
1) die Grundsteuern	9,150000	
2) die übrigen directen Steuern	3,680000	
		12,830000
b) die indirectecten Abgaben, als:		
1) das Enregistrement	5,300000	
2) die vereinigten Abgaben	10,080000	
3) die Lotterie	800000	
		16,000000
Holländisch Fl.		29,330000
oder Franken		61,280000

(Da

(Da die französischen Abgaben erst mit dem 1810
1. Jan. 1812 eingeführt wurden: so sind diese für das Jahr 1811 in dem Budget angeschlagenen 61,280000 Franken nach dem bisherigen holländischen Steuersystem erhoben.)

Art. 142. Mit dem 1. Jan. 1811 sollen auch die Gesetze und Verordnungen des Reichs der Ein- und Ausfuhr beobachtet werden.

Art. 143. Mit der Aufsicht über Ein- und Ausfuhr sind die Douanen belastet.

Art. 145. Die holländischen Douanen werden in vier Unterdirectionen, wovon Rotterdam, Amsterdam, Dokkum und Emden die Hauptörter sind, vertheilt. — Die Abtheilung von Emden soll sich längs der Küste von dem Dollart, der Nordsee und der Jahde bis zu der äußersten Küste von Holland, und an der Landgrenze von Neustadt Gödens bis zu Völlen an der Emse erstrecken.

Art. 165. In den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Emden soll ein Stapelplatz (entrepôt réal) von fremden, indessen nicht verbotenen Waaren und Kaufmannsgütern seyn.

Art. 173. Mit dem 1. Jan. 1811 werden in Holland zwei neue Militairdivisionen errichtet werden, welche die Nummern 17. und 31. führen sollen.

1810 Art. 175. Gröningen soll die Hauptstadt der 31. Militairdivision seyn. Diese wird aus den Departementen der Yssel, Friesland, der Ost- und Westemse bestehen. (Zum Commandanten dieser Division ward nachher der Divisionsgeneral Durutte ernannt.)

Art. 176. In Holland sollen zwei Directionen der Artillerie seyen. Die erste soll die Oerter der 17. und die zweite der 31. Militairdivision befassen.

Art. 178. Bei der Direction der Artillerie sollen 3 Unterdirectionen seyen; die erste für Friesland, die zweite für die Westemse, und die dritte für die Ostemse.

Art. 179. Zu dem Dienste der Batterien sollen längs der holländischen Küste 9 Compagnien Küstenbewahrer organisirt werden.

Art. 180. Auch sollen in Holland zwei Directionen des Genies seyen; die erste soll für die 17., die zweite für die 31. Militairdivision seyn.

Art. 189. Das Departement der Ostemse soll eine Compagnie Gensdarmes haben, die aus 10 Brigaden zu Pferde und 10 Brigaden zu Fuße bestehen wird.

Art. 192. Jedes Departement soll eine Re- 1810
servecompagnie haben.

Art. 194. Die Conscription soll in allen holländischen Departementen nach den französischen Conscriptionsgesetzen eingeführt werden.

Art. 195. Die eine Hälfte der jährlichen Conscription wird für den Landdienst, die andre für den Seedienst bestimmt.

Art. 196. Holland soll nur ein Seearrondissement ausmachen.

Art. 208. Unter dem holländischen Generalpoliceidirector sollen vier Generalpoliceicommissarien, nämlich in Rotterdam, Emden, Texel und Hardenberg stehen.

Art. 212. Der Generalpoliceicommissair in Emden soll zu seinem Arrondissement haben: 1) die Douanenlinie, worin alle an der Nordsee liegenden Inseln begriffen sind, 2) die ganze Douanenlinie an den Küsten, die von den Departementen der West- und Ostemse errichtet werden soll.

§. 13.

Durch dieses kaiserliche Organisationsdecret wurde die bisherige holländische Staatsverfassung theils völlig vernichtet, theils umgewandelt. Es

1810 konnten aber die mehresten Artikel, besonders in Hinsicht der administrativen Verwaltung, der Policei, der Justiz, der Steuern und Abgaben, der öffentlichen Schuld und der Conscription erst in dem folgenden Jahre 1811 in Kraft gesetzt werden. Daher werden diese Gegenstände erst in den folgenden Abschnitten näher entwickelt werden. Die schlimmsten dieser Artikel waren die Einführung der in Holland nie statt gefundenen Conscription, die so gehässige und mit der größten Strenge allen Schleichhandel hemmende, und auch den reellen Handel hindernde Douanenlinie, die gar zu wachsame Policeiaufsicht und die Herabsetzung der sich jährlich ohngefähr auf 80 Millionen Gulden betragenden Zinsen der öffentlichen Schuld auf den dritten Theil, wodurch in der Folge viele Familien, deren Vermögen ganz, oder größtentheils in Staatspapiern bestand, völlig ruinirt wurden. Die mißlichen Wirkungen dieser Verfügungen trafen die Ostfriesen so, wie die eigentlichen Holländer. Der Anfang der französischen Regierung machte daher so wenig auf Holland, als Ostfriesland einen günstigen Eindruck. Man mußte sich aber in die Zeiten schicken; sie waren böse.

§. 14.

Die Holländer hatten ihren neuen Landsleuten, den Ostfriesen, ihre Sprache aufgedrungen, und schon zur allmäligen gänzlichen Verbannung der deutschen Sprache aus den ostfriesischen Gerichten,

Kirchen und Schulen Vorbereitungen gemacht. 1810
Eben so verfuhren nun wieder die Franzosen mit den Holländern. Es sollte denn auch in allen Departementen des vorigen Königreichs Holland die französische Sprache eingeführt und in der Folge die Gerichts-, Kanzel- und Volkssprache werden. Doch verstattete der Kaiser in dem Organisationsdecrete Art. 21., daß noch vorerst die holländische Sprache, jedoch gemeinschaftlich mit der französischen, bei öffentlichen Verhandlungen und in Urkunden beibehalten werden könnte. In Ansehung Ostfrieslandes änderte aber der Kaiser den 21. Artikel schon bald nachher dahin ab, daß in diesem Departemente, statt der holländischen Sprache, die deutsche Sprache zugleich mit der französischen bei den Gerichtshöfen, der administrativen Verwaltung und in allen öffentlichen und Privatacten gebraucht werden könnte. Im Anfange des folgenden Jahrs verstattete der Großrichter und Justizminister, Herzog von Massa, durch eine besondere Verfügung, daß auch ostfriesische Privatpersonen Vorstellungen in deutscher Sprache, jedoch mit einer beizufügenden französischen Uebersetzung, an sein Ministerium gelangen lassen könnten. Die holländische Sprache hörte denn nun in Ostfriesland, als Geschäftssprache, auf; indessen wurden noch immer die von dem holländischen Gouvernement hierher erlassenen Rescripte und Verfügungen in holländischer Sprache abgefaßt, so daß man diese Sprache, besonders auch, weil so viele holländische Verordnungen noch nicht außer Kraft

1810 gesetzt waren, doch noch nicht so ganz entbehren konnte. Statt der holländischen Sprache, trat denn nun in Gemeinschaft mit der deutschen, hier die französische ein. Diese wurde, als eine weit ausgebreitete, und daher an sich nützlichere Sprache günstiger, wie vormals die holländische Sprache, von den mehresten Eingesessenen aufgenommen. Die holländischen Wörterbücher und Sprachlehren, die Geschäftsmänner zu ihrem nothwendigen Bedarf sich angeschafft hatten, wurden bald zur Seite gelegt. Dagegen traf man denn in den Arbeitsstuben der Geschäftsmänner, in den Häusern der Bürger und auf den Toiletten der Damen Grammairen, Dictionairen und sonstige französische Bücher an. Den Buchhändlern, Sprachmeistern und den angestellten beeidigten Uebersetzern ward dadurch eine reiche Erwerbsquelle eröffnet.

§. 15.

Die beiden eingeführten holländischen und französischen Sprachen, so wie auch die verschiedenen Staatsveränderungen, gaben unseren, schon über 50 Jahre bestandenen Wochenblättern eine andere Gestalt. Bis 1808 führten sie noch den Titel: Ostfriesische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten, und wurden, wie vorhin, mit deutschen Lettern abgedruckt. Mit dem Anfange des Jahrs 1809 wurden die deutschen Lettern daraus verbannt, und mußten, auch selbst deutsche Anzeigen und Bekanntmachungen, mit holländischen oder la-

teinischen Buchstaben abgedruckt werden. Das 1810
Wochenblatt bekam nun den Titel: Courant voor het Departement Oostfriesland. Mit dem Anfange des Jahrs 1811 ward es, nach Vertilgung des Namens Ostfriesland, betitelt: Gazette du Departement de l'Ems Oriental, und in der Colonne gegenüber: Courant für das Departement der Ostemse, und nachher, da es auch politische Nachrichten enthielt, politisches Journal des Departements der Ostemse, und endlich nach der preußischen Reoccupation: Politisches Journal für die Provinz Ostfriesland. Auch kam in Emden unter französischer Regierung ein besonderes Wochenblatt heraus, welches sich noch bis hierzu erhalten hat. Da auch die Stadt Jever ihr bisheriges Wochenblatt noch immer fortsetzte: so waren in diesem kleinen Departemente drei Wochenblätter vorhanden. Da aber zufolge eines Kaiserl. Decrets vom 3. Aug. 1810 in jedem Departement nur ein politisches Journal herausgegeben werden durfte: so konnten politische Nachrichten nur blos in dem Auricher Wochenblatte aufgenommen werden.

§. 16.

Das heutige Ostfriesland war, unter der fränkischen Oberherrschaft, und wahrscheinlich schon lange vorher, seitdem die Einwohner dieses Landes in den friesischen Bund eingetreten waren, ein Theil des vormaligen Ostfrieslands, welches sich von der Süderse bis zur Weser erstreckte. (s. 1. Bd.

1810 S. 93.) Diesen seinen alten ehrwürdigen Namen hat Ostfriesland, auch selbst noch unter holländischer Regierung bis in dieses Jahr 1810 hinein, behalten. Nach dem Organisationsdecrete, Artikel 22., ward nun der Name Ostfriesland mit einem Federstriche vertilget und in das Departement der Ostemse umgewandelt. Der Ostfriese hörte denn nun auf ein Ostfriese zu seyn. Er wurde ein Ostemser. Glücklicher darin war die eigentliche Provinz Friesland, der Ursitz der Friesen. Sie führte mit dem ihr benachbarten Gau zwischen der Lauer und der Emse, oder der nachherigen Provinz Gröningen, schon diesen Namen zu den Zeiten des Plinius, Ptolomäus und Tacitus, wie noch unser Ostfriesland unter dem Grundgebiete der Chauken begriffen war. Auch in dem französischen Ungewitter rettete sie ihren zweitausendjährigen Namen. Napoleon nannte sie das Departement Friesland.

§. 17.

Das Kaiserliche Organisationsdecret hatte besonders auf die Gläubiger der ostfriesischen Landesschulden einen sehr nachtheiligen Einfluß, indem nach den Artikeln 115. und 116. die Zinsen tiercirt oder auf $\frac{1}{3}$ erniedriget und die Capitalien der verschiedenen Anlehen selbst in das nun auszufertigende große Buch der holländischen öffentlichen Schulden eingetragen werden sollten. In dem Ausgange des vorigen Jahrs 1809 hatte der König von Holland beschlossen, die ostfriesischen Landesschulden für einen Theil der holländischen

öffentlichen Reichsschuld zu erklären. Zu dem Ende 1810
hatte er dem gesetzgebenden Corps aufgegeben, einen Plan zu entwerfen, wornach die Uebernahme der ostfriesischen Landesschulden mit dem Wohl des Reiches und denn auch der ostfriesischen Creditoren auf die bestmöglichste Weise in Einstimmung zu bringen sey. Die mit 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 pCent. zu verzinsenden ostfriesischen Landesschulden betrugen damals, mit Einschluß des noch rückständigen Kaufgeldes, von dem 1756 angekauften landschaftlichen Bunderpolder (s. 8. Bd. S. 382.) überhaupt theils in Golde, theils in Courant 1,334836 Rthlr. Creditoren dieser Schulden waren: 1) Privatpersonen in Ostfriesland, 2) ostfriesische Pia corpora, und 3) öffentliche und besondere Cassen, als die Hauptbank in Berlin, die Emder Bank und die vormalige Königlich-Preußische Domainenkammer. Die Forderungen dieser Cassen betrugen 669077 Rthlr. Folglich waren, da seit 1792 alle auswärtigen Gläubiger abgefunden waren (s. 41. Buch. 1. Abschnitt. §. 1.), die übrigen 665759 Rthlr. eine lediglich den Eingesessenen zustehende Nationalschuld. Der Landdrost Queyssen wandte sich mit einer dringenden Vorstellung an den König, suchte aus den darin angebrachten Gründen der Vereinigung der ostfriesischen Schulden, besonders aber der eigentlichen Nationalschuld, mit der holländischen Reichsschuld vorzubeugen und brachte zugleich die Einnahme von den landschaftlichen Bunder- und Witmunderpoldern in Vorschlag. Es erfolgte aber auf diese Vorstellung keine Resolution. Nach der

1810 Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich proclamirte der Statthalter, Herzog von Plaisance, unter dem 17. Oct. 1810 die landschaftlichen Bunder- und Witmunderpolder, die den Creditoren für die Sicherheit der Anlehen mit verpfändet waren, für öffentliche oder Reichsdomainen, wodurch denn den Creditoren ihre Hypothek entrissen ward. Gleich hierauf erfolgte das Kaiserliche Organisationsdecret. Da darnach auch die ostfriesischen Schulden in das holländische große Buch eingetragen und die Zinsen tiercirt werden sollten, fanden sich verschiedene Creditoren in dem folgenden Jahre 1811 veranlaßt, den Kaiser unmittelbar mit einer Bittschrift anzutreten, und das Finanzministerium um Unterstützung ihres Gesuches anzusprechen. In dieser ihrer Bittschrift hatten sie den großen Unterschied zwischen den holländischen und ostfriesischen Schulden, sowohl in Hinsicht ihres Ursprungs und ihrer Beschaffenheit, als auch besonders des so sehr verschiedenen Werthes der holländischen Staatspapiere und der ostfriesischen Obligationen dargestellt. Diese von den Ständen selbst oder von dem Administrationscollegio in deren Namen ausgestellten Schuldverschreibungen waren nicht, wie die holländischen Effecten, die von den Mäklern auf der Börse für Einländer und Ausländer eingekauft und verkauft werden, einer merkantilischen Speculation unterworfen. Daher ist auch nie in irgend einer Courant der Cours der ostfriesischen Capitalien bemerkt. Sie standen theils wegen der Sicherheit, welche die dafür verpfändeten landschaftlichen Einkünfte den Creditoren

gewährten, theils auch wegen der stets richtigen Zins- 1810
zahlungen und selbst der prompten Abführung eines losgekündigten Hauptstuhls, in den letzten 90 Jahren noch bis kurz vor dem Ausbruch des Krieges von 1806 in einem solchen Werthe, daß sie zu 115 bis gar 125 pCent. angekauft, in Erbtheilungen angenommen und cedirt wurden, wogegen die holländischen Staatseffecten zu 20 oder 30 pCent. angekauft und verkauft wurden. Der Ostfriese verlor also durch das Zusammenschmelzen der holländischen und der ostfriesischen Schulden drei- und vierfach gegen den Holländer. Da nun die sämmtlichen ostfriesischen Landesschulden lange vor der Incorporation mit Holland entstanden, von einem andern Ursprunge und Beschaffenheit waren, nie eine Verbindung dieser ungleichartigen Landesschulden vorhanden gewesen, und dann die privativen Schulden der in dem pariser Tractate vom 16. März 1810 abgetretenen vormaligen holländischen Provinzen, Seeland und holländisch Braband von den übrigen holländischen Schulden abgesondert geblieben: so lebten die ostfriesischen Gläubiger in der Hoffnung, daß auch ihre Landesschulden nicht mit den holländischen würden amalgamirt und in das große holländische Buch eingetragen werden. Hierauf und daß den Creditoren die völligen Zinsen fernerhin ausgezahlt werden mögten, ging der Schluß der dem Kaiser eingereichten Bittschrift. Die Supplicanten wurden indessen unbeschieden gelassen, da sie denn den

1810 Verlust von $\frac{2}{3}$ der Zinsen sich gefallen lassen mußten. In dem folgenden Jahre 1812 wurden sie aufgefordert, bei Verlust ihres Rechts ihre originalen Obligationen einzusenden und in das große holländische Buch eintragen zu lassen. Dieses mußte denn geschehen, worauf sie zum Beweise der geschehenen Eintragung gedruckte Certificate erhielten. Da die Zinsen nun nicht mehr, wie vorhin, in Aurich, sondern in Amsterdam ausgezahlt wurden, und zu deren Erhebung kostspielige Procuratien (Vollmachten) erfordert wurden, dann auch bei der Einschreibung der preußische Reichsthaler nur zu 34 Stüber Holländisch berechnet war: so erhielten die ostfriesischen Creditoren nur ohngefähr $\frac{1}{4}$ der ihnen verschriebenen Zinsen. Natürlich sanken nun die landschaftlichen Obligationen tief von dem vorigen Werthe herunter: indessen ließ sich kein ohngefährer Preis angeben, weil jeder auf eine Veränderung und bessere Zeiten harrte, sie also für keinen den geringfügigen Zinsen entsprechenden Werth verkaufen und keiner auf eine eitle Hoffnung sie ankaufen wollte.

§. 18.

So nachtheilig der Anfang der französischen Regierung den Creditoren der ostfriesischen Landesschulden war: so wohlthätig war sie für die 1769 etablirte Emder Bank. Nach ausgebrochenen Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Frankreich ward der Bankdirector Benneke durch eine Königliche Cabinetsordre

vom 9. Aug. 1806 angewiesen, alle baaren Bestän- 1810
de, Bücher und Papiere der Bank einzupacken und unter einer militairischen Bedeckung nach Magdeburg zu bringen, wohin sie denn auch am 18. Aug. abgeführt wurde. Der baare Bestand betrug 43254 Rthlr. größtentheils in Golde. An Wechseln und Schuldverschreibungen waren 1,777534 Rthlr. vorhanden. x) Außerdem befanden sich in der Bank deponirte Juwelen, die der preußischen Seehandlungscompagnie gehörten. Deren Werth war auf 2944027 holländische Gulden angegeben. Wie Magdeburg am 13. Novemb. an die Franzosen durch Capitulation übergegangen war, wurden sogleich alle Effecten und Papiere der Bank in Beschlag genommen, die Bestände oder baaren Gelder zur französischen Kriegscasse gezogen und die Juwelen geraubt. Auch waren die ebenfalls nach Magdeburg versandten Depositen bei der Regierung und einigen Untergerichten nach Magdeburg abgesandt. Diese Depositа gehörten unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen an. Der damalige holländische Generallieutenant und Gouverneur Daendels nahm sich der Bank und der Depositencassen an. Auf seine Veranlassung reiseten der Regierungspräsident von Schlechtendahl und der Bankdirector Benneke mit einem von ihm ertheilten Empfehlungsschreiben an den Marschall Ney

---

x) Die Bankeffecten betrugen — — 1,777534 Rthlr.
Dagegen war die Bank schuldig — 1,217412
Folglich hatte sie mehr zu fordern als 560122 Rthlr.

1810 im Novemb. nach Magdeburg ab, um die Bank und die Depositen der Gerichte zu reclamiren. Die Bevollmächtigten wandten sich nun sowohl an den Marschall Ney, als den Generalintendanten Darü. Auch wurden Unterhandlungen mit den französischen Oberbehörden in Berlin eingeleitet. Alle Bemühungen waren indessen fruchtlos; doch wurden im Jul. 1807, nachdem der Präsident schon wieder zurückgekommen, die Depositeneffecten wieder ausgeliefert. Darunter befand sich auch eine verschlossene Kiste, worin Silbergeräthe und Prätiosen vorhanden waren. Diese hatten die Franzosen unberührt gelassen, weil sie den Inhalt nicht vermutheten, oder aber sie als ein Pupillenheiligthum respectirten. Inzwischen blieben die Effecten der Emder Bank noch immer unter Beschlag. Dieses war offenbar ungerecht, da die Effecten der Bank, als ein Privateigenthum, nach dem §. 25. des Tilsiter Friedens, nicht confiscirt werden konnten, und um so viel härter, weil die Magdeburger Bank den Behörden schon längst wieder zurückgegeben war. Im Decemb. 1808 wurden die Bücher, Wechsel, Schuldverschreibungen und sonstige Papiere der Emder Bank von Magdeburg nach Cassel versandt und dort von dem französischen Receveur der Contributionen Robbé de Beuverselt in Empfang genommen. Der holländische Gesandte Hüygens, gab sich, besonders von dem Könige in Holland dazu aufgefordert, viele Mühe, die Restitution der Bankeffecten zu erhalten; die

Franzosen bestanden aber darauf, daß sie als eine 1810
rechtmäßig eroberte Beute anzusehen wären, und daher die Zurückgabe nicht unentgeldlich geschehen könnte. Es wurde daher 1809 von dem Landdrosten, mit Bewilligung des holländischen Finanzministerii, ein Versuch gemacht, die Franzosen mit 10 bis 15000 Rthlrn. abzufinden, und dadurch die Restitution der Effecten zu erkaufen. Diese Abfindungssumme genügte ihnen nicht, indem selbst der Generalintendant Darü sich verlauten lassen, daß man für die Zurückgabe wohl eine Million Franken hätte darbieten können. Hierauf verordnete der König, daß die von der Bank geleisteten Vorschüsse und Anlehen eingezogen und dagegen den Schuldnern zu ihrer Beruhigung Mortificationsscheine eingehändiget werden sollten. Nach dieser, von dem holländischen Gesandten öffentlich in Cassel bekannt gemachten, Königlichen Verfügung konnten die Franzosen die Papiere nicht realisiren, und wurden also solche für sie werthlos. Indessen war dieses noch nicht ein dringender Bewegungsgrund für sie, um die Effecten verabfolgen zu lassen, weil sie voraussahen, daß die Bank die Activa nicht einziehen konnte, da sie die Bücher nicht einmal hatte und auch die Debitoren ohne Zurückstellung ihrer Verschreibungen auf solche Mortificationsscheine keine Zahlung leisten würden. Und so geschah es denn auch, so daß die Königliche Verfügung nicht zur Execution gebracht wurde. Wie nun aber Holland in dem Sommer 1810 Frank-

1810 reich einverleibt war, wandte sich ungesäumt der Landdrost Queyssen an den Statthalter Herzog von Plaisance, und stellte ihm vor, daß, da die Eingesessenen dieses Departements nunmehr französische Unterthanen wären, der Restitution der Bank nichts mehr in dem Wege stehen könnte. Er trug daher auf eine schleunige und unentgeldliche Zurückgabe der Effecten an, damit die Bank zum Wohl des Departements wieder in Activität gesetzt werden konnte. Auf den Bericht des Statthalters decretirte der Kaiser schon am 17. August die unentgeldliche Restitution der Bankeffecten. Es verfügte sich hierauf der Bankdirector im September wieder nach Cassel, nahm dort die sämmtlichen Effecten in Empfang und brachte sie nach Emden zurück. Die vorhin gedachten Juwelen und das baare Geld waren indessen auf immer verloren. Die Bank wurde denn sofort wieder in Activität gesetzt. Sie zog allmälig von ihren Debitoren die rückständigen Zinsen, wie auch zum Theil rückständige Capitalien ein, und fand sich schon in dem Anfange des folgenden Jahrs 1811 im Stande, ihre Gläubiger durch völligen Abtrag der Zinsen und vorläufige Abschlagszahlungen der bei ihr belegten Capitalien zu befriedigen. Auch wurde zur Fortsetzung und Beendigung vieler Concursprocesse, wovon die Massen bei der Bank belegt waren, die seit vier Jahren gehemmte Justiz wieder in Gang gebracht.

§. 19.

§. 19. 1810

Unter der Königlich-preußischen Regierung blühete die Emder Häringscompagnie zum großen Vortheil der Interessenten und zum besondern Nuzzen der Stadt Emden immer fort, und war fast bis zu dem Ende der preußischen Regierung in stetem Wachsthume. (s. 42. Buch. 2. Abschn. §. 14.) Wie nach ausgebrochenen Mishelligkeiten zwischen Preußen und England schon im April 1806 die Mündungen der Elbe, Weser und Emse blokirt, Embargo auf preußische Schiffe gelegt, und Kaperbriefe wider diese ausgegeben wurden, konnte und durfte die Compagnie für dieses Jahr ihre Buisen nicht auslaufen lassen. Sie gerieth daher sofort in Verfall und kam in dem Jahre $180\frac{6}{7}$ um 89292 Fl. Holl. und $180\frac{7}{8}$ wieder um 64777 Fl. Holl. zurück. Wenn gleich die Compagnie keine Ausbeute mehr erhielt, ihre Buisen müssig in dem Hafen lagen und dem Verderben ausgesetzt waren, hielt sie sich dennoch vorerst bei einander. Sie schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß der König von Holland, da Ostfriesland nunmehr ein holländisches Departement war, diese, dem Lande so sehr nützliche, Entreprise dereinst, nach einem allgemeinen Frieden, so sehr begünstigen würde, als sie von der vormaligen batavischen Republik benachtheiliget wurde. Inzwischen hatten die Holländer in dem Jahre 1808 noch verschiedene Buisen auslaufen lassen. Von diesen waren einige von den Engländern aufgebracht, in-

1810 dessen wieder zurückgegeben. Auch hatten die Engländer ihnen ihre gefangenen Häringe für gute Preise abgekauft. In Hoffnung einer ähnlichen Begünstigung hatten die Interessenten bei einer im Oct. 1808 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, in dem folgenden Sommer 1809 auch bei fortwährender Blokade der Emse, ebenfalls einige Buisen auslaufen zu lassen, wenn die Directoren, bei alsdann vorwaltenden Umständen, dabei keine besondere Schwierigkeiten finden würden. Da es aber diesen an Connexionen fehlte, die die Holländer zu erhalten wußten: so haben sie dieses Wagestück nicht unternehmen dürfen. Die Compagnie hatte daher wieder für das Jahr $180\frac{8}{9}$ einen Verlust von 47271 Fl. und für das Jahr $18\frac{09}{10}$ von 45518 Fl. erlitten. Dennoch ward noch immer eine Dividende, jedoch nur zu $2\frac{1}{2}$ pCent. jährlich ausgezahlt. Da nun die Compagnie jährlich so sehr zurückkam: so ward in der Generalversammlung vom 27. Nov. 1810 beschlossen, sie aufzulösen und ihr Vermögen zu realisiren. Damals wurde der Credit oder die Effecten der Compagnie auf Fl. 774331 — 2 — 8
und das Debet oder die Schulden, mit Einschluß der annoch der 2745 Actien zu 220 Fl. auf — 625188 — 18 — 4
angeschlagen. Folglich war die Compagnie, aller der Unfälle ohnerachtet, annoch Fl. 149142 — 4 — 4

vorwärts gekommen. Solchemnach wurden erst die 1810
in dem Hafen liegenden 57 Buisen mit ihrem voll-
ständigen Fischereiapparat, und 3 Jägerschiffe mit
ihrem Zubehör am 28. März 1811, und später die
Packhäuser und sonstigen Effecten öffentlich verkauft.
Dies war das Ende der 1769 errichteten, und vor-
hin so sehr blühenden Emder Häringscompagnie. Die
nach der preußischen Reoccupation dieser Provinz wie-
der errichteten Privathäringscompagnien liegen außer
der Grenze dieser Geschichte.

§. 20.

Napoleons eiserner Wille war, die Freiheit der
Weltmeere zu erstreiten und die Engländer zu zwin-
gen, die 1651 unter Crommel ertheilte Navigations-
acte wieder einzuziehen und den Grundsatz, Freischiff
macht Freigut, anzunehmen. Mit dem Schwerdte
konnte er das ihm unzugängliche Albion, das ihn bei
seiner großen Rüstung bei Boulogne ins Angesicht ge-
höhnt und seine unüberwindliche Armade in Blokade-
stand gesetzt hatte, nicht erreichen. Er suchte daher
alle Mittel hervor, den englischen Handel zu vernich-
ten und durch den zernichteten Handel den brittischen
Staat zu stürzen. Zu diesem seinen bezielten Zwecke
sollten ihn seine bisher getroffenen Maaßregeln, und
darunter vorzüglich die vorhin erwähnten Decrete von
Berlin und Mailand, führen. Da aber diese Decrete
von 1806 nicht die vermeinten Wirkungen hervorge-
bracht hatten: so erließ er ein anderweitiges Decret
aus Trianon unter dem 5. Aug. 1810, worin der

1810 Handel mit England und dessen Colonien gänztich verboten, und der Grundsatz aufgestellt wurde, daß alle seewärts einkommende Colonialwaaren so angesehen werden sollten, als wären sie aus englischen Häfen gekommen. Auch mußten nach einem andern Decrete vom 18. August von allen in Holland, also auch in diesem Departement, vorhandenen Colonialwaaren, 40 bis 50 pCent. ihres Werthes entrichtet werden. Dies war ungemein hart für die, welche schon von ihnen bezahlte und rechtlich erworbene Colonialwaaren auf ihrem Lager hatten. Bald hierauf erfolgte das Kaiserliche Decret aus Fontainebleau vom 19. October, worin die Verbrennung und Vernichtung aller aus englischen Fabriken herrührenden und verbotenen Waaren geboten ward. Beide Decrete wurden nachher von allen Gliedern des Rheinbundes, so wie auch von Preußen, Dänemark und den Hanseſtädten adoptirt. Nach Bekanntmachung dieser Decrete trafen die hiesigen Kaufleute und sonstige mit Colonial- und Manufacturwaaren versehene Personen ungesäumt Anstalten, solche heimlich auf die Dörfer zu bringen und sicheren Leuten in Verwahrsam zu geben, oder sie auf eine andere, bestmögliche Weise zu verstecken. Inzwischen wurden von den Douanen die sämmtlichen Läden und alle Winkel in den Häusern der großen und kleinen Kaufleute von den Böden bis zu den Kellern herab genau visitirt. Die vorgefundenen, zum Behuf der Abgabe von 50 pCent. nicht angegebenen Colonialwaaren wurden weggenommen und sofort confiscirt,

von jedem Stück der Manufacturwaaren aber, sie 1810
mogten englischen, deutschen, oder selbst französi-
schen Ursprungs seyn, vorerst Proben abgeschnitten.
Die Waaren selbst wurden versiegelt und blieben
so lange unter dem Siegel, bis der Besitzer mit
der Factura nachwies, daß sie nicht in England
fabricirt worden. Konnte er den Beweis nicht
führen: so wurden solche Manufactur- oder Fa-
brikwaaren nicht nur confiscirt, sondern der Eigen-
thümer mußte noch obendrein $\frac{2}{3}$ des Werthes zur
Buße entrichten. Es läßt sich leicht erachten, daß
die Douanen ihre Nachforschungen mit der größten
Umsicht und Strenge wahrnahmen, da ihnen durch
ein besonderes Decret von St. Cloud vom 12.
Septemb. 1810 der fünfte Theil des, bei einem
öffentlichen Verkauf, sich ergebenden Verkaufspreis-
ses der von ihnen entdeckten und verbotenen Waa-
ren zugesichert war. Durch List und Drohungen
suchten sie daher den Eigenthümern der versteckten
Waaren ihre Geheimnisse zu entlocken. Gelang es
ihnen: so machten sie entweder die Leute unglück-
lich, oder fanden sich mit ihnen unter der Hand
ab: denn eine solche heimliche Abfindung war ih-
nen oft vortheilhafter, als der fünfte Antheil von
einem künftigen ungewissen Ertrage des Verkaufs-
preises; auch gewann der Besitzer dabei, weil er
wenigstens keine Brüche bezahlen durfte. Dem-
nächst wurden zufolge des Decrets von Fontaine-
bleau einige vorgefundene englische Fabrik- und
Manufacturwaaren in Emden öffentlich verbrannt.

1810 Der Sage nach soll von den Aufsehern dabei sehr säuberlich verfahren seyn, indem sie es nützlicher erachteten, die besten Sachen für sich zu bergen, als sie durch die Flammen vernichten zu lassen. Uebrigens wurde der Handel und die ganz unbedeutende Schifffahrt von Zeit zu Zeit mehr erschwert. So durften selbst die mit Kaiserlichen Licenzen eingekommenen oder auch von französischen Kapern den feindlichen Schiffen genommenen Waaren nur blos in den drei Häfen von Rotterdam, Amsterdam und Emden entladen und eingeführt werden. Auch durfte kein Schiff ohne Erlaubniß der Douanen ein- und ausgeladen werden, und dieses sollte nur in Gegenwart der Beamten, und zwar zwischen Auf- und Niedergang der Sonne, geschehen können. Ferner sollte kein Schiff als französisch, und selbst nicht als holländisch, angesehen werden, wenn es nicht mit den erforderlichen Formalitäten für französisch erklärt und so naturalisirt worden. Ich übergehe viele andere, den Handel und die Schifffahrt drückende, oder vielmehr sie völlig auflösende, Verfügungen.

§. 21.

Durch die unter französischer Regierung wider den Schleichhandel getroffenen strengen Maaßregeln wurde derselbe immer mehr geschwächt, und hörte zuletzt völlig auf. Die unter der holländischen Regierung erlassenen Verfügungen zur Hemmung des Schleichhandels hatten wenig gefruchtet.

Das Nitimur in vetitum, noch mehr die Spe- 1810
culationen auf einen ansehnlichen Gewinn, hatten die großen und kleinen Schmuggler veranlaßt, durch vielfache Kunstgriffe, mitunter auch durch offenbare Gewaltthätigkeiten sich den größten Gefahren auszusetzen. y) Es dürfte nicht undienlich seyn, hier eine kurze Geschichte oder einen flüchtigen Ueberblick des ostfriesischen Schleichhandels unter holländischer und französischer Regierung einzuschieben. Kaum hatten 1806 die Holländer diese Provinz besetzt: so wurde auch sogleich die Einfuhr der englischen Colonial = und Manufacturwaaren verboten. Indessen lockte die vortrefliche Lage dieser Provinz und die von ihrer Nordküste nicht weit entlegene Insel Helgoland, der bekannte Stapelplatz der englischen Colonial = und Manufacturwaaren, viele bremer, hamburger, frankfurter und leipziger Kaufleute hierher, um auf Helgoland Comptoire zu etabliren und ihre Waaren über Ostfriesland transportiren zu lassen. Dadurch kam sowohl der Speditionshandel, als auch der eigne Schleichhandel, darin der Ostfriese sich immer mehr orientirte, in den größten Flor. Um den nun so sehr überhand nehmenden Schleichhandel und die Einfuhr der englischen Colonial = und Manufacturwaaren zu hemmen, ließ der König 1808 zur Bewachung der Häfen Kanonierböte vor die Küste legen. Dann wurde den Gensdarmen zur strengsten Pflicht ge-

y) s. 43. Buch. 1. Abschn. §. 14. 3. Abschn. §. 16. und 5. Abschn. §. 11 — 13.

1810 macht, alle mit Colonial- und Manufacturwaaren befrachtete Schiffe sofort anzuhalten. Ohne Pässe, die doch nicht immer ächt waren, durften keine Waaren in das Land eingebracht und durchgeführt werden. Die Spediteurs und ostfriesischen Schmuggeler lernten es bald, sich den Officieren der Kanonierböte zu nähern. Man behandelte für ein Schiff, nach den Umständen 60, 80, 100 Pistolen und darüber. Waren nun die Schiffe in die Häfen der Syhlen eingelaufen: so blieben auch die Gensdarmen bei dem Anblick klingender Münze nicht gleichgültig. Gegen eine behandelte oder in die Hand gedrückte Abgabe ließen sie die befrachteten Wagen ungehindert durch. Gelang es den Schleichhändlern nicht, sich mit den holländischen Officianten abzufinden: so wurden die Waaren confiscirt und Pferde und Wagen verkauft. Bei einem solchen Verkauf war das Publicum sich immer einig, indem öfters ein Spann Pferde mit dem Wagen zu 10 bis höchstens 15 Rthlr. verkauft und dann dem vorigen Eigenthümer überlassen wurde. Gewöhnlich wurden die angehaltenen Waaren, die nach Aurich gebracht wurden, unterwegs verkauft, heimlich gestohlen, mitunter auch wohl durch einen gewaltsamen Angriff auf der Heerstraße geraubt, da denn aber die Thäter, wenn sie ausfündig gemacht worden, nach den Gesetzen bestraft wurden. So tief war bei der unteren Volksklasse die Moralität gesunken, daß in einigen Gegenden der Grundsatz allgemein war:

Geschmuggelte Waaren zu rauben, sey kein Ver- 1810
brechen. Durch die von dem Könige von Holland 1809 erlassene Verfügung, daß nur auf Vorzeigung eines Certificats d'Origine Pässe auf einzuführende Colonialwaaren ertheilt werden durften, wurde dem Contrebandiren anfangs einiger Einhalt, jedoch nur auf eine kurze Zeit, gethan, indem sich auch hier wieder die Eigenthümer oder Spediteurs solcher Waaren zu helfen wußten. Sie verkauften nämlich solche zum Schein gleich bei der Ankunft einem Dritten. Dieser masquirte Käufer versicherte vor dem Richter des Orts durch einen Handschlag an Eidesstatt, daß er diese Waaren weder mittelbar, noch unmittelbar aus England oder englischen Colonien erhalten hätte. Auf eine solche Versicherung erhielt er ein Certificat des Ursprungs, worauf ihm denn in Aurich die verlangten Pässe ertheilt wurden. Da nun solche Pässe von den, bei den Syhlen angestellten holländischen Commissarien visirt werden mußten: so wurden diese für eine zu beschleunigende Unterschrift reichlich bezahlt. Bei so bewandten Umständen hatte der Schleichhandel immer um so vielmehr seinen Fortgang, weil die ostfriesischen Schleichhändler die holländischen Officianten von Zeit zu Zeit näher kennen lernten. Die mehresten dieser Leute waren dürftig aus Holland gekommen und hatten sich in Ostfriesland in der Absicht ansetzen lassen, um sich zu bereichern, und in einem Lande zu ärnten, wo sie nicht gesäet hatten. Sie,

1810 oder doch die mehresten von ihnen, kannten schon von Haus aus die heimlichen Gänge des Schleichhandels, die der an einen freien Handel gewohnte Ostfriese durch vielfache Nachforschungen erst ausspähen mußte. Ihr eigenes Interesse erforderte es daher, das Contrebandiren unter der Hand mehr zu befördern, als zu hindern. Oft gingen sie sogar so weit, daß sie selbst einen größeren oder geringeren Antheil an einer Ladung nahmen. Wie in Aurich das Generalcommissariat der Mittel zu Wasser etablirt war, wurden an den bedeutendsten Syhlen Comtoire errichtet. Bei diesen Comtoiren mußten Waagebillette und Pasporten über Colonialwaaren ausgegeben werden, wofür nach einem besondern Tarif das Waagegeld erhoben wurde. Dadurch fing der Schleichhandel noch mehr zu blühen an. Statt, daß man die Waaren sonst allein zu Lande transportirte, ließ man die von Helgoland gekommenen Schiffe bei den Kanonierböten liegen. Der Schleichhändler ließ sich dann an das Land setzen, kaufte ein Waagebillet und Pasport, und damit segelte das Schiff directe nach Amsterdam oder Antwerpen. So mag denn vielleicht selbst der Kaiser in Paris den geschmuggelten ostfriesischen Kaffee und Zucker sich haben schmecken lassen. Wie nachher eine Gränzlinie von 2000 Ruthen von der Küste abgezogen ward, innerhalb welcher keine Colonialwaaren aufgelagert werden durften, wurden die Comtoire rückwärts über diese Linie gelegt. Um nun die Colonial-

waaren in der Nacht durchzuführen, mußten wäh- 1810
rend des Transports die, sich innerhalb der Linie, befindenden holländischen Officianten zwei oder drei Stunden schlafen, da sie denn nichts sahen, nichts hörten. Durch einen so ruhigen Schlaf verdienten sie jedesmal 10 bis 30 Pistolen und darüber. Wie nun aber nicht lange nachher diese Linie auf 5000 Ruthen, oder ohngefähr 3 Stunden von der Küste ausgedehnt ward, wurden sofort alle nur einigermaßen verdächtige Häuser und Scheunen innerhalb dieser neuen Linie, wie auch die Inseln, genau visitirt. Es fanden sich hier sehr viele Colonial- und Manufacturwaaren vor. Diese wurden nach Aurich abgeführt, und demnächst in der Kirche den Meistbietenden für einige hunderttausend Gulden verkauft. Das Resultat des hiesigen Schleichhandels war, daß viele Kaufleute und sonstige Privatpersonen sich dadurch bereichert hatten; andere aber durch die Confiscationen und schwere Buße ihren großen Gewinnst wieder einbüßten oder gar zu Grunde gingen. Das Schlimmste dabei war, daß in Ostfriesland, worin vorhin so sehr auf Redlichkeit, Treue und Glauben gehalten wurde, die Moralität dahin gesunken war. Die vorhin erwähnten, von Napoleon erlassenen strengen Verfügungen schwächten nun den Schleichhandel schon an sich, und auch noch mehr dadurch, daß die Schmuggeler mit den französischen Douanen noch nicht so gut bekannt waren, wie mit den holländischen Commisen. Doch ließen sich einige auch

1810 bestechen, und lagen oft mit den Schmuggelern unter einer Decke. Davon folgendes selbst von den Chefs der Douanen genommenes Beispiel. Du Clerc, dem Director und Gattere, dem Inspector der französischen Douanen in Emden wurde wegen hier verübter Prellereien, besonders wegen Consciscation der Schiffe, worin mehrere Beamte der Douanen und auch einige Ostfriesen verwickelt waren, 1811 der Proceß gemacht. Sie wurden schuldig befunden und zur verdienten Strafe verurtheilt. Ein anderes Beispiel, wie die Douanen sich bestechen ließen und dabei zugleich aus Bosheit die Menschen ins Unglück stürzten, mag folgendes seyn. Ein Kaufmann fand sich bei Bensersyl mit einem Douanen mit 25 Pistolen ab, um von der Insel 12000 Pfund Kaffee einzubringen. Kaum war das glücklich an den Wall gekommene Schiff ausgeladen: so gab der Douan seinen Cameraden ein verabredetes Zeichen. Diese eilten herbei, nahmen den Kaffee weg und arretirten den Kaufmann. Dieser wurde nach Gröningen abgeführt und ist dort in dem Gefängnisse gestorben. Eben so führten sie einen andern Spediteur, von dem sie vorher ebenfalls Geld genommen hatten, an, wie er in einer Nacht durch einige gedungene Arbeiter beim Accummersyl Kaffee austragen lassen. Die Arbeiter wurden zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe condemnirt und der Spediteur auf zehn Jahre auf die Galere gebracht. Solche und andere Vorgänge schreckten die Schmuggeler

so ab, daß sie auf die Fortsetzung des so lange 1810
getriebenen heimlichen Handels verzichteten. Jeder Kaufmann war nun froh, das zu behalten, was er für sein Geld redlich und ohne Umzüge gekauft hatte. Da der Schleichhandel zu den Werken der Finsterniß gehört, ich aber nie in die Geheimnisse desselben eingeweihet war: so habe ich auch nichts mehr darüber sagen können.

§. 22.

Kaum war das Königreich Holland dem französischen Kaiserreiche einverleibt: so streckte Napoleon schon wieder seine Polypenarme nach einer neuen und größeren Ausdehnung des französischen Grundgebietes aus. Der fortwährende Krieg gab ihm zur Ausführung seines Plans Gründe oder vielmehr Scheingründe an die Hand. Er fand bei diesen Umständen die Vereinigung der Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elbemündungen mit dem französischen Reiche und die Errichtung einer inländischen Schifffahrt bis zu der Ostsee für eine dringende Nothwendigkeit. Unter dem 13. Decemb. erfolgte schon ein Senatusconsult, wornach Holland, die Hansestädte, Lauenburg und die Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie von dem Zusammenfluß der Lippe mit dem Rhein bis nach Haltern u. s. w. liegen, für Bestandtheile des französischen Reichs erklärt wurden. Diese Länder sollten, mit Einschluß der 7 holländischen Departemente, zehn Departemente bilden, nämlich

1810 das Departement der Süderſee, der Maasmündungen, der Oberyſſel, der Yſſelmündung, Friesland, der Weſtems, der Oſtems, der Oberems, der Weſermündungen und der Elbemündungen. Gleich nachher wurde noch das eilfte Departement, das Lippedepartement, hinzugefügt. Die vier letztern waren denn die nachgefügten neuen Departemente. Zu Hauptſtädten darin waren Osnabrück, Bremen, Hamburg und Münſter ernannt. Für die erſten ſechs holländiſchen Departemente ſollte ein Kaiſerlicher Gerichtshof in dem Haag, für das Departement der Oſtems aber und die drei neueſten Departemente ein Gerichtshof in Hamburg errichtet werden. Solchemnach wurde Oſtfriesland, oder das nun ſogenannte Departement der Oſtems, der deutſchen Sprache halber, in Hinſicht der Juſtiz, von den holländiſchen Departementen abgeſondert. Indeſſen ſollte noch vorerſt dieſes Departement nach einem andern Decrete vom 21. December bis zu dem 1. März 1812 unter dem Reſſort des Kaiſerlichen Gerichtshofes in dem Haag verbleiben, und dann zu dem Reſſort von Hamburg übergehen. Bei dieſer neuen Ausdehnung des franzöſiſchen Reichs decretirte der Kaiſer zugleich die Vereinigung des baltiſchen Meers mit dem Rhein durch Anlegung eines Kanals, der ſich von Lübeck an bis Hamburg, und dann weiter von der Elbe bis zu der Weſer, von der Weſer zur Ems und von der Ems bis zu dem Rhein erſtrecken ſollte. Durch die Incorporation vorgedach-

ter drei neuen Departemente und das ebenfalls kurz 1810
vorher mit einer geringen Seelenzahl von 63533 Menschen incorporirten Walliserlandes, oder des Departements des Simplon, hatte Frankreich, nach einer von dem Grafen von Montalivet dem gesetzgebenden Corps überreichten specialen Liste einen abermaligen Zuwachs an der Volkszahl von 1,365048 Seelen enthalten. Die ganze Population des Kaiserreiches war seit 1798 nun von 28,786911 auf 42,738377 Menschen gestiegen. Nach der Vereinigung so vieler Länder mit dem französischen Reiche, bestand solches nun aus 130 Departementen, worunter denn das vormalige Königreich Holland sieben Departemente bildete.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Vertheilung des Departements der Ostemse in 3 Arrondissemente, 14 Cantons und 108 Mairien. §. 2. Aufnahme der Volkszahl. §. 3. Auflösung des Landdrostenamtes. Anordnung der Präfectur. Präfect, Unterpräfecten, Präfecturräthe. §. 4. Wirkungskreis des Präfecten und der Präfecturräthe. §. 5. Departemental- und Arrondissementsräthe. §. 16. Deren Attribute und Verrichtungen. §. 7. Mitglieder des gesetzgebenden Corps. §. 8. Mairien, Adjoints und Municipalräthe. §. 9. Einführung der französischen Gesetzbücher. §. 10. Kaiserliche Gerichts- und Appellationshöfe. §. 11. Auflösung der bisherigen Regierung. Errichtung der Tribunäle in Aurich, Emden und Jever. §. 12. Personale, §. 13. und Wirkungs- und Geschäftskreis derselben. §. 14. Auflösnng der Stadt-Amtgerichte. Errichtung der Friedensgerichte. §. 15. Assisengerichte. Richter, Geschworne, öffentlicher Ankläger und Vertheidiger der Angeschuldeten. Proceßverfahren. §. 16. Vollstreckung der Criminalsentenzen auf dem Auricher Markte. §. 17. Bemerkungen über die große Menge der angeschuldeten und verurtheilten Verbrecher. §. 18. Specialgerichte und Militairgerichte. §. 19. Prevotalgerichtshöfe und Douanengerichte. §. 20. Schlechter Zustand des Auricher Gefängnisses und des Emder Zuchthauses. §. 21. Commerztribunal und Commerzkammer in Emden. §. 22. Generalpoliceicommission in Emden. §. 23. Bemerkungen über die bei den verschiedenen Amtsfächern angestellten Beamten. §. 24. Pensionen der dienstlos gewordenen und nicht wieder angestellten vorigen Officianten. §. 25. Flor der Stadt Aurich bei der zahlreichen Menge der darin wohnenden Officianten. §. 26. Großer Brand in Aurich. §. 27. Neue reformirte Kirche und israelitische Synagoge in Aurich.

§. 1.

Nach dem in dem vorigen Abschnitte §. 12. angeführten Kaiserlichen Organisationsdecrete sollte zufolge

zufolge der Artikel 33. und 53. die administrative 1811
und Justizorganisation mit dem 1. Jan. 1811
ihren Anfang nehmen: indessen konnte sie noch
nicht sofort in allen ihren Theilen in Kraft treten.
Sie erfolgte zwar nach und nach, doch kurz auf
einander. Das Departement Ostfriesland, nun
Ostems genannt, war nach dem Organisationsde-
crete, Art. 29., in drei Arrondissemente Aurich,
Emden und Jever abgetheilt. Sowohl in admini-
strativer, als judicieller Hinsicht, besonders bei der
Einrichtung der Friedensgerichte und der Mairien,
waren Unterabtheilungen der Arrondissemente noth-
wendig. Gleich mit dem Anfange des Jahrs 1811
ward ein Plan zur Vertheilung des Departements
in Cantons bearbeitet und dem Gouvernement ein-
gereicht. Darnach wurde das Arrondissement Au-
rich in 4 Cantons, Aurich, Timmel, Norden und
Berum; das Arrondissement Emden in 5 Cantons,
Emden, Pewsum, Oldarsum, Leer und Stickhau-
sen; und das Arrondissement Jever ebenfalls in 5
Catons, Esens, Witmund, Jever, Hocksyl und
Rüstringen abgetheilt. Die Benennungen dieser
Cantons waren von den darin belegenen Haupt-
örtern entlehnt; nur hatte man bei Canton Rü-
stringen die uralten Benennungen Rüstringen bei-
behalten. Solchemnach enthielt das Arrondisse-
ment Aurich die Städte Aurich und Norden,
und die vormaligen Auricher, Norder und Be-
rummer Aemter; das Arrondissement Em-
den die Stadt Emden und die Pewsummer, Gret-

1811 syler, Leerer und Stickhauser Aemter; und das Arrondissement Jever die Städte Jever und Esens, die Esener, Witmunder und Friedeburger Aemter und die vormalige Herrschaft Jever. Zu jedem dieser drei Arrondissemente waren die darin liegenden oder daran stoßenden adlichen Herrlichkeiten gezogen. Die Stadt Aurich blieb, wie schon unter der holländischen Regierung, die Hauptstadt des Departements, worin denn auch nachher der Präfect seinen Sitz hatte. Bald darauf wurden die 14 Cantons wieder in Mairien, wovon jede Mairie wieder größere oder kleinere Dorfschaften enthielt, abgetheilt. Darnach waren in dem Arrondissement Aurich und zwar 1) im Canton Aurich die Mairien Aurich, Engarhafe, Victorbur, Wigboldsbur und Middels; 2) im Canton Berum die Mairien Arle, Dornum, Hage, Lütetsburg, Nesse und die Inseln Baltrum und Norderney; 3) im Canton Norden die Mairien Stadt Norden, Norderland, Marienhafe und die Insel Juist; 4) im Canton Timmel die Mairien Aurich-Oldendorf, Bagband, Hatshausen, Timmel und Weenen; ferner in dem Arrondissement Emden, und zwar 5) im Canton Emden die Mairie Stadt Emden; 6) im Canton Leer die Mairien Driver, Jrhove, Leer, Neermohr, Steenfelde, Veenhusen und Völlen; 7) im Canton Oldersum die Mairien Canum, Hinte, Larrelt, Loppersum, Oldarsum, Petkum, Rorichum, Simonswolde, Wolthusen und Wiebelsum;

8) im Canton Pewsum die Mairien Eilsum, 1811
Gretsyl, Grimersum, Grothusen, Hamsverum, Loquard, Manschlacht, Pewsum, Risum, Uttum, Visquard, Wirdum und die Insel Borkum; 9) im Canton Stickhausen oder Detern die Mairien Amdorf, Bakemohr, Collinghorst, Detern, Filsum, Hesel, Holtland, Loge, Nortmohr, Potehausen, Rhaude und Uplengen. Und endlich in dem Arrondissemente Jever 10) in dem Canton Esens die Mairien Bense, Dunum, Esens, Harlingen, Roggestede, Stedesdorf, Wardum, Westeraccum und die Inseln Langeoog und Spikeroog; 11) in dem Canton Hocksyl die Mairien Fedderwarden, Hohenkirchen, Hocksyl, Minsen, Waddewarfen, Wiarden und die Insel Wangeroog; 12) im Canton Jever die Mairien Stadt Jever, Clavens, Oldorf, Schortens, Sillenstedt und Tettens; 13) im Canton Rüstringen die Mairien Etzel, Gödens, Horsten, Niende, Rapsholt und Sande, 14) und in dem Canton Witmund die Mairien Asel, Bardum, Burhave, Butforde, Carolinensyl, Funix und Witmund. Solchemnach enthielt das Departement der Ostemse 3 Arrondissemente, 14 Cantons und 108 Mairien oder Communen.

§. 2.

In dem, mit beigefügten Tabellen, abgedruckten Kaiserlichen Decrete vom 21. Oct. 1811 sur la Circonscription des Arrondissemens,

1811 Cantons et Communes, qui composent les Departemens de la Hollande sind alle einzelnen zu jeder Mairie gehörende Dörfer mit der Volkszahl genau angegeben. Darnach betrug, zufolge der Recapitulation, die Population der 7 holländischen Departemente überhaupt 1,733236 Menschen. Unter den sieben Departementen war das hiesige der Ostemse das kleinste. Es hatte nämlich das Arrondissement Aurich 36688

— — Emden 48275

— — Jever 42996

also überhaupt das Departement nur eine Population von — — — 127959 Menschen. Angenommen, daß diese Angabe der Volkszahl richtig sey, denn nach einer, in dem Anfange des vorigen Jahrs, dem holländischen Minister des Innern eingesandten Specialtabelle betrug die Volkszahl nur 126175 Menschen: so ergiebt sich daraus, daß dieses Departement bei dem Zuwachs von Jeverland zu 16286

und von Knyphausen zu 2898

——— 19184

und wieder nach Abzug von dem abgerissenen Reiderlande zu 16282

annoch an Volkszahl 2902

Menschen gewonnen hat.

§. 3.

Nach der französischen Verfassung hatte jede Mairie oder Commune einen Maire und einen

Municipalrath, jeder Canton einen Friedensrichter 1811
und jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz. Einem ganzen Departement stand ein Präfect vor, dem nach Verhältniß der Größe eines Departements 3 bis 5 Präfecturräthe und ein Generalsecretair beigefügt waren. Mit dem 1. Jan. 1811 konnte diese neue Einrichtung noch nicht eingeführt werden, weil der Kaiser die Departementalvertheilung in Arrondissemente, Cantons und Mairien noch nicht bestätigt und so wenig den Präfecten, als die übrigen Beamten ernannt hatte. Es war daher der Landdrost angewiesen, vom 1. Jan. 1811 an provisorisch die Präfectur zu verwalten, so wie die Assessoren provisorisch die Stellen der Präfecturräthe vertreten mußten. Aber bald nachher setzte der Kaiser Jannesson, einen Zweibrücker, einen Schwager des bekannten Grafen Lobau (Mouton), zum Präfecten an. Dieser fand sich in den letzten Tagen des Februars in Aurich ein und trat mit dem 1. März seine wichtige Fänction an. Der nun abgegangene Landdrost Queyssen wurde gleich darauf zum Mitglied des gesetzgebenden Körpers für das Departement der Yfselmündung, seiner Heimath, berufen. Zum Unterpräfecten in dem Arrondissement Emden wurde Gengoult Kuyl, ein Brabander, ein durchaus rechtschaffener Mann, der sowohl in Emden selbst, als in dem Emder Arrondissement geschätzt und geachtet wurde, und in dem Arrondissement Jever Hondelot und nachher de Coels, erster

1811 ein Franzose, letzter ein Cölner, angesetzt. Die Unterpräfectur in dem Arrondissement Aurich blieb unbesetzt, weil der Präfect diese Stelle selbst wahrnahm und auch zugleich den Gehalt eines Unterpräfecten bezog. Die Assessoren vertraten indessen noch immer provisorisch die Stellen der Präfecturräthe bis zu deren Anstellung. Erst am 19. Mai wurden zu wirklichen Präfecturräthen die beiden bisherigen Assessoren A. C. Kettler und der Verfasser, ferner H. Sethe, vormaliger Kriegsrath, und H. J. von Halem, vormaliger landschaftlicher Administrator, angestellt. Letzterer suchte aber einige Wochen nachher um seine Entlassung nach, da denn an seine Stelle der vormalige Assessor Bley als Präfecturrath wieder eintrat. Der vormalige Generalsecretair bei dem Landdrostenamte, van Panhuis, ward wieder bei der Präfectur in derselben Qualität angesetzt.

§. 4.

Die Präfecten, Unterpräfecten und Präfecturräthe hatten ohngefähr den nämlichen Wirkungskreis und die nämlichen Attribute, die unter holländischer Regierung den Landdrosten, Quartierdrosten und Assessoren beigelegt waren. (s. 53. 3ten Abschn. §. 5.) Der Präfect hatte die Administration über das ganze Departement. Ihm war sowohl das gemeine Wohl, als das Privatinteresse seiner Untergebenen anvertrauet. Daher mußte er jedem an bestimmten Tagen und Stunden Gehör verleihen, und jährlich einmal eine

Reise (tournée) durch das ganze Deparment ma- 1811
chen. Er correspondirte unmittelbar mit den Mi-
nisterien und dem Gouvernement, und mußte alle
ihm von oben herab zugekommene Verordnungen
zur Execution bringen. Daher mußte ihm zu je-
der Zeit die Gensdarmerie zu Dienste stehen. Auf-
serdem hatte er seine eigne Präfecturgarde. Unter
seiner Oberaufsicht standen das ganze Finanzwesen,
alle öffentlichen Landes- und Communialcassen, das
ganze Policei- und öconomische Fach, Kirchen-
und Schulwesen, Medicinalanstalten u. s. w. Nur
durfte er sich nicht in die Justiz und das eigentli-
che Militairwesen mischen. Bei einer kurzen Ab-
wesenheit eines Präfecten innerhalb dem Departe-
mente vertrat der Generalsecretair und bei einer
längeren Abwesenheit außerhalb dem Departemente,
der älteste Präfecturrath dessen Stelle. Die Unter-
präfecten nahmen alle Functionen eines Präfecten
in ihren Arrondissementen wahr. Die Präfecturrä-
the waren die Gehülfen des Präfecten. Er konn-
te sie zu jeder Zeit zusammen berufen, um sich
mit ihm über vorkommende Angelegenheiten zu be-
rathen, ihnen zusammen oder einzelne Acten zur
Ertheilung eines Gutachtens zuschreiben und sie mit
Commissionen in- und außerhalb der Hauptstadt
beauftragen. Dann hatte der Präfecturrath über
Contraventionen und Abgaben nach dem 34. Arti-
kel des Organisationsdecretes dieselbe Judicatur,
die vorhin Landdrosten und Assessoren gehabt hat-
ten. Besonders gehörte zu den Obliegenheiten des

1811 Präfecturraths, über Reductions- und Remissionsgesuche bei den directen Steuern, über Streitigkeiten mit den Entrepreneurs öffentlicher Arbeiten und Anstalten, über Mishelligkeiten zwischen dem Militair und den Lieferanten, über Contestationen der Privatpersonen bei Anlegung öffentlicher Wege oder Kanäle, und überhaupt über alle Streitigkeiten wegen Nationaldomainen zu erkennen. Uebrigens wurden die Sachen bei der Präfectur nicht so gründlich behandelt, wie vorhin bei dem Landdrostenamte. Dieses lag vorzüglich in dem flüchtigen Wesen des Präfecten, der sonst einen offenen Kopf, einen schnellen Blick und eine superficielle Kenntniß aller Sachen hatte, oder sich solche bald erwerben konnte. Auch war sein Büreau aus übertriebener Sparsamkeit gar zu schwach besetzt, weil er die Kosten desselben bestreiten mußte, wofür ihm doch 30000 Franken ausgesetzt waren. Daher blieben denn viele Sachen lange in der Expedition liegen, andere wurden wohl gar verworfen. Doch gehörte er nicht in die Classe der Präfecten, die die holländischen und deutschen Departemente so sehr tyrannisirt haben. Er war entfernt von allem Stolze, verlieh jedem, dem Vornehmen und dem Geringen, Gehör, ließ sich auch oft, wenn er auf einem Irrwege war, davon ablenken.

§. 5.

Nach dem Organisationsdecrete, Art. 31. und 32., sollten in dem Depatement der Ostems 16

Departementalräthe, und in jedem Arrondissemente 1811
11 Arrondissementräthe, also überhaupt 33 Arrondissementräthe angestellt werden. In einem Decrete vom 19. März hatte der Kaiser die Departemental- und Arrondissementräthe ernannt. Darnach waren Departementalräthe der Freiherr von In- und Knyhausen-Lütetsburg, der Amtsverwalter Hoppe zu Norden, der Graf C. A. von Wedel, der Rath Janssen zu Jever, der Kaufmann J. E. Brands zu Witmund, der Oberamtmann Telting zu Aurich, der Ausmiener J. E. Fridag zu Norden (nach dessen Absterben der vormalige landschaftliche Administrator von Halem), der Syndicus de Pottere in Emden, der vormalige Kriegsrath P. F. von Hoffmann in Aurich, der Proprietair R. F. Kettler zu Grimersum, der Bürgermeister J. H. von Santen in Emden, der Rath und Amtsverwalter D. Kempe von Pewsum, Justizcommissair und Ausmiener J. N. Schelten zu Gretsyl, der Assessor Canold von Esens, der Freiherr von Rheden, und der Rath J. C. L. Ittig zu Jever. Die Arrondissementräthe waren von dem Arrondissement Aurich der vormalige Justizcommissair J. W. de Pottere, B. Heilman, R. Schomerus, S. A. Ibeling, H. Petersen, P. F. Conerus, H. E. Dircks, W. Sassen, W. Lubinus, G. C. Ditzen und C. B. Meyer; von dem Arrondissement Emden P. L. Marche'es, D. R. de Bruin, Beckering, Schuirman, J. C. Dyken, R. Tholen, D. Bussen, H. Müller, Krebs, E. von Wingene und A. Altmans; und aus dem Arrondissement Jever

1811 Rosendahl, J. Omstede, J. G. Oncken, G. E. Kettler, H. M. Mammen, Hoppe, J. U. Jürgens, H. A. Garlichs, C. A. Drost, R. Roleſs und R. Brahms. Im Auguſt wurde erſt der Arrondiſſementsrath und demnächſt der generale Departementalrath inſtallirt. Der Departementalrath wählte gleich in ſeiner erſten Seſſion den Oberamtmann Telting zu ſeinem Präſidenten und den Syndicus de Pottere zu ſeinem Secretair. Zu Präſidenten ernannte der Arrondiſſementsrath von Aurich den Juſtizcommiſſair de Pottere, der von Emden den Kaufmann P. L. Marche'es und der von Jever den Amtmann Garlichs zu Präſidenten ihrer Verſammlungen.

§. 6.

Die Verrichtungen und Attribute des Departementalraths, der ſich jährlich nach einem, von dem Präfecten angeordneten, Termin in der Hauptſtadt des Departements verſammeln mußte, beſtanden vorzüglich in Vertheilung der directen Steuern auf das Departement, der Beſtimmung der Additionalcentimen zum Behuf der öffentlichen Ausgaben und der Reviſion der, von dem Präfecten geführten, Rechnung über die verwandten Additional-Centimen, in der Beurtheilung des Departementaletats, weshalb ihm, dem Departementalrath, das Budget jährlich vorgelegt werden mußte, und dann in Propoſitionen über das allgemeine Beſte des Departements und die beſonderen Bedürfniſſe deſſelben. In dieſer letzten Hinſicht waren die

Departementalräthe als Repräsentanten des Volks 1811
und als Stände anzusehen: indessen waren sie nichts weiter, wie Schattenrepräsentanten. Die verschiedenen von dem Departementalrathe an den Präfecten zur weiteren Beförderung an die Ministerien abgegebenen Gutachten und Vorschläge betrafen das Deichwesen, die Verlängerung des Auricher Kanals nach der Jahde hin, Verbesserung des Schulwesens, Herstellung der Departementalgebäude und besonders der Gefängnisse, die Wittwencasse in Berlin, wobei 50 Personen in diesem Departement interessirt waren, das landschaftliche Schuldenwesen, Unterstützung der Insulaner bei dem Verluste ihrer Erwerbzweige, Abhelfung der Theurung und des Mangels des Salzes, Vermeidung kostspieliger Arbeiten an öffentlichen Wegen, Fortsetzung des supprimirten Hebammeninstituts, Aufhebung der Douanenlinie zwischen diesem und dem Weserdepartemente und andern belangreichen Gegenständen mehr. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß ein Departementalrath einem Lande von großem Nutzen seyn könne; auch hat der hiesige Departementalrath bei seinen Sitzungen im Novemb. 1811, im März 1812 und 1813 es nie an Fleiß und Eifer für das gemeine Wohl fehlen lassen: nur ist zu bedauern, daß auf alle diese eingereichten Vorstellungen nie eine Antwort erfolgt oder ein Beschluß gefaßt ist. Hat der Departementalrath nichts Gutes stiften können: so mag er doch vielleicht einiges, schon zur Ausführung ge-

1811 reiftes, Böse zurückgehalten haben. Was den Arrondissementrath anbelangt: so bestanden dessen Obliegenheiten in der Repartition der directen Steuern auf die Städte, Flecken und Dörfer in seinem Bezirke, in Abnahme der Rechnung des Unterpräfecten von den Additionalcentimen zum Behuf der Arrondissementausgaben, und dann in Vorschlägen über den Staat und die Bedürfnisse des Arrondissements.

§. 7.

So waren denn nun die Präfectur, der Departemental- und der Arrondissementrath mit der, in dem Organisationsdecret, bestimmten Zahl der Glieder dieser Collegien besetzt. Nach der französischen Constitution mußte nun auch jedes Departement eine gewisse, mit dem Umfange seiner Bevölkerung in Verhältniß stehenden Zahl, Glieder in dem gesetzgebenden Corps haben. Zufolge eines Kaiserlichen Beschlusses vom 19. Februar sollte das Departement der Süderfee, so wie auch der Maasmündung vier, das Departement der Oberyssel drei und die übrigen holländischen Departemente, darunter denn auch dieses der Ostems, nur zwei Deputirte in dem gesetzgebenden Corps haben. Zu Deputirten aus diesem Departemente ernannte der Kaiser den Freiherrn von Knyhausen-Leer und den vormaligen Emder Bürgermeister Detelof. Beide haben sich auch zweimal nach Paris verfügt und den Sitzungen mit beigewohnt. Nun fehlten noch

die Departemental = und Arrondissementwahlcollegien. 1811
(s. Art. 31. nnd 32. des Organisationsdecrets.) Diese konnten aber noch zur Zeit nicht angeordnet werden, weil die Listen der 600 begütersten oder in den Steuerrollen am stärksten angesetzten Bürger noch nicht ausfertigt waren. Daher hatte denn auch der Kaiser die Departementalräthe und die Mitglieder des gesetzgebenden Corps, die sonst von diesen Wahlcollegien hätten in Vorschlag gebracht werden müssen, diesesmal einseitig selbst ernannt.

§. 8.

Nachdem die Vertheilung des Departements in 14 Cantons und 108 Mairien oder Communen von dem Kaiser genehmigt war, wurden in dem Monate März die 108 Mairen angestellt. Nur in Communen von 5000 Seelen und darüber wurden die Mairen von dem Kaiser selbst, in den übrigen von dem Präfecten ernannt. Es gab hier nur zwei Mairien, die 5000 Menschen enthielten, die Mairien Emden und Leer. In der ersten setzte der Kaiser den vormaligen Emder Bürgermeister von Santen und in der andern Cramer von Baumgarten an, der vor der Revolution in holländischen Militairdiensten gestanden, indessen doch ostfriesischen Ursprungs war. Jedem Maire waren, nach der Größe der Communen, ein oder zwei Adjoints oder Gehülfen zugefügt. Auch hatte jede Commune einen Municipalrath, der nach Verhältniß der Population aus 10, 20 oder 30 Municipalen bestand. Blos Emden hatte 30 Municipalen. Die

1811 Mairen mußten gleich nach ihrer Installation eine doppelte Anzahl von Candidaten zu Adjointen und Mitgliedern der Municipalität dem Präfecten zur Auswahl in Vorschlag bringen. Zwar faßte die, dem Präfecten, vorgelegte Generalliste eine Personenzahl von ohngefähr 2000 Candidaten: indessen war die Arbeit nicht schwer. Mit mechanischen Federstrichen ward die Hälfte der Candidaten jeder Commune durchgestrichen und die andere offen gelassen, und so die Auswahl in einigen Minuten getroffen. Die Functionen eines Maire bestanden in der Administration der Mairie und besonders in Verwaltung der Communialeinnahme und Ausgabe, unter Aufsicht des Unterpräfecten und Oberaufsicht des Präfecten, in Repartition der directen Steuern unter den Contribuablen, in Verwaltung des Policeiwesens, in Aufnahme des Civilstandes der Eingesessenen, Haltung der Geburts-, Trauungs- und Todtenlisten, in Proclamation und Copulation der Eheleute u. s. w. z) Der Adjoint war Gehülfe des Maire und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Municipalrath wurde nur bei den wichtigsten Gegenständen, besonders aber bei Ausfertigung des jährlichen Budgets von der Communialeinnahme und Ausgabe und dann bei Repartition der directen Steuern von dem Maire zusammenberufen. Zu Mairen waren, so viel möglichst, die angese-

z) Eine solche Copulation durch einen Maire auf dem Gemeindehause fand vielen Anstoß; daher ließen sich fast alle jungen Eheleute nach dieser Handlung noch einmal von einem Geistlichen einsegnen.

henſten und vernünftigſten Männer aus den Com- 1811
munen genommen; indeſſen gab es unter der gro-
ßen Zahl derſelben doch einige unter ihnen, beſon-
ders aus den geringeren Dörfern, die kaum leſen
und ſchreiben konnten; ſie wußten ſich aber doch
mehrentheils durch Mithülfe anderer, beſonders der
Schulmeiſter, durch Belehrung und Uebung in die
franzöſiſche neue Verfaſſung ſo zu finden, daß im
Allgemeinen ſelbſt der Präfect mit ihren Amtsver-
richtungen ſehr zufrieden war. Nach dieſer Ein-
richtung der Mairien, hörte denn die vorige Ver-
faſſung auf, wo alle kleinen einzelnen Dorfſchaften,
die nun mit den größeren zuſammengeſchmolzen
waren, unter verſchiedenen Benennungen ihre eig-
nen Schütmeiſter, Bauerrichter, Rottmeiſter oder
Polrichter hatten. Da ein ſolches Bauerrichter-
oder Schütmeiſteramt unter den Landbeſitzern jähr-
lich wechſelte und dann oft auf einen Schwachſin-
nigen und ſelbſt auf ein eheloſes Weibsbild über-
ging: ſo möchte die franzöſiſche Einrichtung in die-
ſer Hinſicht der vorigen Verfaſſung wohl vorzuzie-
hen ſeyn. Prüfet alles, und behaltet das Gute!

§. 9.

Auch bei der Juſtiz trat eine große Verände-
rung ein. Es ſollten zwar nach dem Organiſa-
tionsdecrete, Art. 33., alle richterlichen Autoritä-
ten mit dem 1. Jan. 1811 ſupprimirt und von
dem Tage an die Geſetze des Kaiſerreiches einge-
führt werden; da aber die Glieder, womit die

1811 neuen Justizcollegien besetzt werden sollten, noch nicht ernannt waren: so ward die Justizreform noch zwei Monate ausgestellt. Mit dem 1. März wurden denn die französischen Gesetzbücher, der Civilcoder (Code Napoléon), die Proceßordnung, (Code de Procédure civile), das Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen (Code pénal), die Criminalproceßordnung (Code d'instruction criminale) und das Handlungsgesetzbuch (Code de commerce) eingeführt. Solchemnach mußten die hiesigen Richter und Sachwalter, nachdem sie sich ohngefähr 2 Jahre mit den holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzen herumgequält hatten, sich nun in die französischen Civil- und Criminalgesetze, und, was das Aergste war, in die, von der bisher noch beibehaltenen preußischen Proceßordnung, durchaus abweichende, französische Civil- und Criminalproceßordnung einstudiern. Da die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben: so werden unsere jungen Juristen, sobald sie ihre practische Laufbahn antreten wollen, sich mit dem ostfriesischen Landrechte, dem preußischen allgemeinen Landrechte und den holländischen und französischen Civilgesetzbüchern bekannt machen müssen.

§. 10.

Gleich bei Einführung der französischen Gesetze wurden auch die neuen Justizgerichte in Activität gesetzt. Der Kaiserliche Gerichts- und Appellationshof für

für die sieben holländischen Departemente hatte seinen 1811
Sitz in dem Haag. Die Glieder desselben wurden an dem 1. März von dem Staatsrath Gogel installirt. Außer dem Präsidenten, dem Staatsrath von Maanen, und 4 Vicepräsidenten war das Gericht mit 35 Räthen besetzt. Unter diesen befanden sich 2 Räthe, die aus dem Departement der Ostems genommen worden, der vormalige Assessor bei dem Landdrostenamte, Müller, und der Regierungsrath Kettler aus Aurich. In dem folgenden Jahre wurde, wie bereits im 1. Abschn. §. 22. bemerkt ist, der Kaiserliche Gerichtshof in Hamburg die Appellationsinstanz von den hiesigen Tribunälen, worauf denn die beiden Räthe Müller und Kettler nach Hamburg versetzt wurden. Bei dieser Abänderung gewann allerdings dieses Departement, weil der Gerichtshof in dem Haag eine weitläuftige und kostbare holländische Uebesetzung der Acten mit den sämmtlichen Belägen verlangte und dann auch in der That keine einzige nach dem Haag versandte Appellationssache abgeurtheilt ist.

§. 11.

Zufolge der Artikel 63. und 72. des Organisationsdecretes sollten in jedem Arrondissement oder Bezirk eines Departements ein Justiztribunal erster Instanz seyn. Es wurden daher drei Tribunäle, nämlich in Aurich, Emden und Jever angeordnet. Auf Veranlassung des Landdrosten Queys-

1811 sen, als dermaligen provisorischen Präfecten, versammelten sich die sämmtlichen Glieder der Regierung am 28. Febr. in ihrem gewöhnlichen Sizzungssaale auf dem Schlosse. Dorthin verfügte sich der Landdrost mit einem Assessor und dem Generalsecretair. Nach einer feierlichen Stille hielt er eine wohlgesetzte Anrede, worin er der Regierung ihre nunmehrige Auflösung bekannt machte. Nachdem der Präsident diese Rede beantwortet hatte, wurde die Regierung förmlich aufgehoben und die Registratur versiegelt. Hierauf entfernte sich der Landdrost, fand sich aber eine Stunde nachher wieder in den Saal ein, und eröffnete den Gliedern der bisherigen Regierung, daß ihr nun aufgelöstes Collegium, unter der Benennung Tribunal, eine andere Form erhalten sollte. Hierauf wurden die bei diesem neuen Tribunal angesetzten Glieder, so wie auch alle Subalternen, aufgerufen, worauf jeder besonders nach einem französischen Formular schwören mußte, die französischen Gesetze zu befolgen und dem Kaiser gehorsam zu seyn. Nachdem hierauf den Gliedern des Tribunals ihre Plätze angewiesen waren, ward diese feierliche Handlung mit einer Rede von dem Landdrosten und demnächst von dem Präsidenten beschlossen. Dies war das letzte Geschäft, welches der nun abgehende Landdrost verrichtete. An dem nämlichen Tage wurden auch die beiden andern Tribunäle in Emden und Jever angeordnet und die dabei ernannten Glieder von einem nach Emden und einem

andern nach Jever committirten Assessor auf dieselbe Weise installirt. 1811

§. 12.

Die Glieder der drei Tribunäle erster Instanz waren bereits in einem Kaiserlichen Decrete vom 24. Januar ernannt. Darnach waren nun angesetzt: 1) bei dem Tribunal in Aurich von Schlechtendahl, Präsident, Heslingh (Regierungsrath) als Vicepräsident, Tiaden (vormaliger Advocatfiscal), Instructionsrichter, Bölling (vormaliger Oberamtmann in Esens), von Wicht, Sassen, Olffen und Detmers (vormalige Regierungsräthe), als Tribunalsrichter, und zu Suppleanten Schepler (Regierungsrath), von Wicht (Criminalrath), Brückner und Conring (vormalige Regierungsreferendarien). Ferner Vossen, ein Brabänder, als Kaiserlicher Procureur, von Halem (Amtmann zu Dornum) und Goldberi, ein Elsasser, als Substitutprocureure, und endlich Bley (vormaliger Regierungsrath und erster Secretair) als Greffier. Außer diesen war der bisherige Oberamtmann Telting als Kaiserlicher Criminalprocureur für dieses Departement angestellt. 2) Bei dem Tribunal in Emden Detelef (vormaliger Bürgermeister, nun auch Mitglied des gesetzgebenden Corps) als Präsident, Oldenhove (Oberamtmann in Leer) als Instructionsrichter, Rösingh und Suur (beide vormalige Bürgermeister) als Tribunalsrichter; ferner Lösing (vormaliger Bürgermeister) und Bluhm (Assessor bei dem Leerer Amtgerichte) als Rich-

1811 terſuppleanten, und dann De Diepenhede de Rosendahl Coppieters, ein Brabander, als Kaiſerlicher Procureur, Sauvage als Subſtitutprocureur, und Hüllesheim (vormaliger Secretair) als Greffier; und 3) bei dem Tribunal zu Jever Ittig (vormaliger Regierungsrath in Jever) als Präſident, Garlichs (Amtmann) als Inſtructionsrichter, Janſſen (Bürgermeiſter) und Unger (Stadtſecretair) als Richter; ferner Mansholt (Hof- und Regierungsrath), Möhring (Amtmann) und Jaspers (Amtmann) als Suppleanten. Die Stelle eines Kaiſerlichen Procureurs war noch nicht beſetzt, indeſſen Ehrentraut zum Subſtitutprocureur angeſtellt. Greffier bei dieſem Tribunal war der vormalige Advocat Jürgens. Es waren alſo alle, bei dieſen drei Tribunälen, angeſtellten Glieder und Officianten, nur blos mit Ausſchluß der Procureure, aus dieſem Departement genommen. Bei jedem dieſer Tribunäle war eine beſtimmte Zahl von Advocaten, Sachwaltern (Avoués), a) Notarien (Huissiers) und geſchwornen Ueberſetzern angeſtellt. Zu Advocaten und Avoués wurden ſtudirte Juriſten, zu Notarien aber auch verſchiedene unſtudirte genommen. Sowohl die Avoués, als

a) Da nach der franzöſiſchen Proceßordnung jede Parthei einen Sachwalter (Avoué) beſtellen mußte, und dieſer ohne einen Advocaten den ganzen Proceß durchführen konnte: ſo wurde ſelten von einer Parthei ein Advocat und Avoué zugleich angenommen. Daher ließen ſich faſt alle vorigen Advocaten und Juſtizcommiſſarien als Avoués anſtellen, weshalb es dieſem Departement nur wenige Advocaten gab.

Notarien, hatten in jedem Arrondissement eine 1811
Kammer, die vierteljährig Sitzung hielt. Bei einer solchen Kammer war ein Präsident, Syndicus, Rapporteur, Secretair und Schatzmeister, doch letzterer gewöhnlich ohne Casse. Das Tribunal in Emden hielt, da nunmehr der dortige Magistrat aufgehoben war, seine Sitzungen auf dem Rathhause, und das Tribunal in Jever in dem vormaligen Landgerichtshause. Bisher hatte die Auricher Regierung ihre Sitzungen und auch ihre Registratur auf dem inneren Schlosse gehabt. Da aber der Präfect das innere Schloßgebäude selbst beziehen wollte: so wurde das neue Tribunal mit der ganzen weitläuftigen vormaligen Regierungs-, Consistorial-, Criminal- und Pupillenregistratur nach dem, auf dem Schloßplatze stehenden Canzeleigebäude, der bisherigen Residenz des Landdrosten, verstühlt. Durch die schleunige Verpackung und den eilfertigen Transport ist das Archiv und die Registratur sehr in Unordnung gerathen und vielleicht mögen manche Acten gar verloren gegangen seyn.

§. 13.

Vor die Tribunäle gehörten alle Civilprocesse ihrer Bezirke. Ferner sprachen sie in der zweiten Instanz in Streitsachen, die von den Friedensgerichten auserkannt waren, wenn sonst die streitigen Objecte appellabel waren. In sofern waren denn die Tribunäle Appellationsgerichte. Endlich gehör-

1811 ten vor ihnen, als Zuchtpoliceigerichte (tribunaux de police correctionelle), die Vergehen (delits), worüber sie auf eine unbestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe erkennen konnten. Dagegen aber gehörten die Verbrechen (crimes) vor die Assisengerichte. Jedem Tribunal stand ein Kaiserlicher Procureur, als eine Staatsbehörde, zur Seite. Dieser mußte auf die Vollziehung der Gesetze halten und das Interesse der Unmündigen, Abwesenden u. s. w. handhaben, hatte aber keine Stimme bei den richterlichen Aussprüchen, sondern machte blos Aufforderungen (requisitions), oder auch Schlußanträge (conclusions). Von den Erkenntnissen der hiesigen Tribunäle erster Instanz gingen die Appellationen erst an den Kaiserlichen Gerichtshof in dem Haag, und von dem 1. Jan. 1812 an den Gerichtshof in Hamburg. (s. §. 10.) Dagegen ward in correctionellen Sachen von den Erkenntnissen des Auricher Tribunals an das Tribunal in Bremen appellirt, so wie wieder das Auricher Tribunal die Appellationsinstanz der von den Emder und Jeverischen Tribunälen abgeurtheilten correctionellen Sachen war. Uebrigens fanden nach französischen Gesetzen in Civilsachen nur zwei Instanzen statt: indessen konnte sich die in der zweiten Instanz sachfällig gewordene Parthei an den Cassationshof in Paris wenden. Dieses Gericht war aber nicht befugt, die vorige Appellationssentenz, in Hinsicht der Materialien, zu reformiren, sondern konnte sie nur wegen nicht ge-

hörig beobachteter Formalien, wegen Ueberschreitung der Competenz und wenn die Gesetze unrecht angewendet worden, vernichten. In einem solchen Falle verwies der Cassationshof die Sache an ein anderes Gericht, um auf den Grund der Sache zu erkennen. 1811

§. 14.

In jedem Canton war ein Friedensgericht. Es gab also in dem Departemente der Ostems 14 Friedensgerichte. Folgende Friedensrichter waren dabei angestellt: In dem Canton Timmel der Kriegsrath Sethe, der aber bald darauf zum Präfecturrath ernannt wurde, da denn an dessen Stelle der Referendarius Conring wieder eintrat, im Canton Aurich der Criminalrath und Amtgerichtsassessor von Halem, im Canton Norden, der Norder Amtsverwalter Hoppe, im Canton Berum der Berummer Amtsvorsteher Ditzen, im Canton Emden der Emder Rathsherr Rösingh, im Canton Pewsum der Gretsyler und Pewsummer Raths- und Amtsverwalter Kempe, im Canton Oldarssum der Amtmann der Oldarssummer Herrlichkeit Möller, im Canton Leer der Leerer Rentmeister Baumgarten, im Canton Stickhausen der Stickhauser Amtsvorsteher Gerdes, im Canton Jever der Amtmann der Herrlichkeit Loga, im Canton Hocksyl der Amtmann des Emder Amtes Detmers, im Canton Rüstringen der Amtmann in Gödens von Metzner, im Canton

1811 Esens der Justizbürgermeister in Esens Suur, und im Canton Witmund der Amtsvorsteher im Witmunder Amte Brands. Jeder Friedensrichter hatte einen oder zwei Suppleanten oder Stellvertreter und einen Greffier. In der Regel, die jedoch einige Ausnahmen litt, durfte bei den Tribunälen erster Instanz keine Hauptklage angenommen werden, wenn nicht zuvörderst der Beklagte zum Versuch einer Sühne oder gütlichen Auseinandersetzung vor das competente Friedensgericht vorgeladen war. Daher die Benennung: Friedensgerichte. Diese Gerichte erkannten in Bagatellsachen bis zu 100 Franken; ferner über possessorische Klagen, sodann, wenn der Streitpunct Beschädigung der Felder und Früchte, Grenzverrückungen, Ausbesserungen, die einem Miethsmanne zur Last liegen u. s. w. betrafen. Endlich waren sie auch Gerichte der einfachen Policei und erkannten darin über Verbalinjurien und sonstige Uebertretungen der einfachen Policei, worauf nach dem Strafcodex eine Geldbuße von 15 Franken und darunter, oder eine funfzehntägige oder kürzere Gefängnißstrafe stand. Unter den Friedensrichtern, so wie auch unter den Mairen standen, die in jedem Canton angestellten Feld- und Holzwächter (Gardes champêtres et forestiers), als Policeibediente. Diese mußten auf alle Policeivergehungen achten und konnten die auf der That ertappten Verbrecher arretiren. Die Forstwächter standen besonders unter dem Oberförster und den Unterförstern. Zum Ober-

förster ward Langius-Beninga zu Stikelkamp er- 1811
nannt. Mit Errichtung der Friedensgerichte wurden denn auch die bisherigen Stadt- und Amtgerichte aufgelöset. Dies geschah an dem nämlichen Tage, wie die Tribunäle in Emden, Aurich und Jever installirt worden, da denn die in den drei Arrondissementen angestellten Friedensrichter zugleich mit den Tribunalsrichtern in Aurich, Emden und Jever verpflichtet, und sofort in Activität gesetzt wurden.

§. 15.

In jedem Departement des ganzen Kaiserreichs wurde vierteljährig ein feierliches Criminalgericht (cour d'assises) in der Hauptstadt eines Departements gehalten. Ein solches Assisengericht erkannte in einziger und letzter Instanz über Criminalverbrecher, die, nach vorgängiger Instruction des Processes bei den Untergerichten, von dem Kaiserlichen Gerichtshofe für peinlich Angeklagte erklärt und an die Assisen verwiesen worden. Ein solches Assisengericht war zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Kaiserlichen Gerichtshofes, als Präsidenten, aus vier Tribunalsrichtern des Hauptortes in dem Departemente, dem Kaiserlichen Criminalprocureur und einem Greffier des Tribunals. Zu Geschwornen mußte der Präfect 60 angesehene Einwohner in dem Departement vorschlagen, woraus der Präsident 36 auswählte. Aus diesen bestimmte das Loos bei jeder einzelnen vorzunehmen-

1811 den Criminalsache zwölf, die das Gericht der Geschwornen (Jurés) bildeten. Der Präsident eröffnete jede Sitzung mit einer Anrede, vereidigte die 12 Geschwornen, ließ das Urtheil der Criminalsection des Kaiserlichen Gerichtshofes (Arrêt de mise en accusation) und die peinliche Anklage vorlesen und wiederholte dem Angeschuldeten den wesentlichen Inhalt der Anklage, die der Criminalprocurator, als öffentlicher Ankläger, näher entwickelte, und dann auf die gesetzmäßige Strafe antrug. Wenn hierauf nun sowohl die Beweise als Defensionalzeugen vernommen und erstere mit dem Inculpaten confrontirt worden, trat der Vertheidiger desselben, ein Advocat oder Avoué, auf. Der Criminalprocureur replicirte, da denn der Vertheidiger, dem das letzte Wort zustand, wieder antworten konnte. Nachdem hierauf der Präsident die Debatten für geschlossen erklärt hatte, stellte er die Fragen auf, die die Geschwornen mit Ja oder Nein beantworten sollten, und übergab ihnen zu gleicher die peinliche Klage, die aufgenommenen Protocolle und alle zur Sache dienenden Acten. Die Geschwornen begaben sich hierauf in ein besonderes Zimmer, dessen Zugänge durch Gensdarme bewacht wurden. Nach gefaßten Schlüssen über die ihnen vorgelegten Fragen fanden sie sich wieder in den Gerichtssaal ein und ließen sich auf ihre Sitze nieder. Nun forderte der Präsident ihnen das Resultat ihrer Berathschlegungen ab, worauf der Vorsitzer der Geschwornen sich erhob, und, die

Hand auf das Herz gelegt, sagte: Auf meine Ehre und mein Gewissen vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Juri ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig, oder: Nein, ist unschuldig. Im letztern Falle wurde der Angeschuldete sofort in Freiheit gesetzt. Im ersten Falle wurde dem nun wieder vorgeführten Inquisit die Erklärung der Geschwornen von dem Greffier vorgelesen. Nachdem hierauf von dem Procureur und dem Vertheidiger über die Anwendung eines Strafgesetzes Vorträge gehalten waren, verfügte sich das Gericht in das Berathschlagungszimmer, um sich über das Urtheil zu besprechen. Nach dessen Zurückkunft las der Präsident den Text des Gesetzes, worauf das Urtheil gegründet war, und sprach sodann in Gegenwart des Angeschuldeten das Urtheil aus. Alles dieses, von Eröffnung des Gerichts an bis zu dessen Beendigung, geschah bei offnen Thüren. Da eine Sitzung des Assisengerichts bis zu der ausgesprochenen Sentenz nicht unterbrochen werden durfte: so währte sie oft bis tief in die Nacht oder auch wohl bis zu dem frühen Morgen. Wider das ausgesprochene Urtheil fand keine weitere Instanz statt: indessen konnte binnen 3 Tagen das Rechtsmittel der Cassation eingewandt werden. Ward das Urtheil cassirt: so wurde die Sache an einen andern Gerichtshof verwiesen. Die Strafen waren nach dem französischen Criminalcoder die Todesstrafe mit der Guillotine, Zwangarbeiten (travaux forcés), da die in dem hiesigen Departemente 1811

1811 dazu verurtheilten Deliquenten nach Antwerpen abgeführt wurden, Deportation außer dem Gebiete des Kaiserreichs, Brandmark, Ausstellung an den Pranger und Zuchthausstrafe. Die Todesstrafe, die Ausstellung an den Pranger und das Brandmarken wurden auf dem Markte in Aurich vollzogen.

§. 16.

Der erste Assisenhof, worin die hiesigen Richter, der Procureur und der Greffier, zum ersten male in ihrem schwarzen Ornate saßen, wurde am 30. Mai bis zu dem 1. Jan. in Aurich gehalten. Präsident war von Gons, Rath bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in dem Haag. Es waren diesesmal nur 6 Angeschuldete vorhanden, weil von dem Gerichtshofe in dem Haag nicht mehrere Competenz- und Anklageerkenntnisse ausgefertigt waren. Der Grund davon war, weil der holländische Gerichtshof die deutschen Acten nicht lesen konnte, und eine Uebersetzung vielen Aufenthalt veranlaßt hatte. Der zweite Assisenhof ward am 31. August angefangen und am 5. Septemb. geschlossen. Der Hofrath Müller in dem Haag war zum Präsidenten ernannt. Schon war er in Aurich angekommen, um das Präsidium zu übernehmen, wie ein Protest von dem Kaiserlichen Gerichtshofe in Hamburg einging, weil Müller bereits durch ein Kaiserliches Decret nach Hamburg als Rath berufen war, mithin nicht mehr als Mitglied des Gerichtshofs in dem Haag fungiren konnte. Es mußte

daher der Präsident des Auricher Tribunals von Schlechtendahl den Vorsitz übernehmen. Damals waren 16 Angeschuldete vorhanden. Das dritte Assisengericht wurde vom 10. bis 20. December, und dann wieder vom 4. bis 12. Jan. 1812 unter dem Vorsitz des nunmehr in Hamburg bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe als Rath angestellten Müller gehegt, denn zu der Zeit waren schon alle Criminalsachen aus diesem Departemente an den Cour Imperial in Hamburg verwiesen. Damals waren 26 Angeschuldete. Unter diesen befanden sich zwei Diebe und Mörder, die auf dem Auricher Markte guillotinirt wurden. b) Noch war ein 1811

b) Die Guillotine für dieses Departement war von dem Kaufmann und so sehr geschickten Mechanicus C. B. Meyer in Aurich verfertigt. Ob schon Meyer nie ein Modell, auch nicht einmal eine genaue Zeichnung von einer Guillotine gesehen hatte: so war doch diese von ihm erfundene Guillotine die beste in ihrer Art, indem der Verurtheilte nicht, wie sonst, gebunden wurde, sondern frei, nur mit einem Eisen um den Hals, vor einem Brette stand, und dann, nach umgewandtem Brette, durch den Fall des Beils in einem Nu der Kopf und Rumpf in einen unter dem Schafott angebrachten Kasten fiel. Auf Befehl des Herzogs und Justizministers von Massa sollten künftig alle Guillotinen in Frankreich nach der Meyerschen Verbesserung eingerichtet werden. Auch ward Meyer beauftragt, für Amsterdam und andere holländische Departemente Guillotinen ausfertigen zu lassen. Die für Amsterdam ausgefertigte Guillotine war bei dem Ausbruch der Staatsrevolution 1813 noch nicht vollendet: indessen hat doch Meyer von dem Souverain von Holland eine Entschädigung erhalten.

1811 Gensdarme, der einen Menschen freventlich erstochen hatte, zum Tode verurtheilt. Auf nachgesuchte Cassation der Sentenz ward die Sache an das Assisengericht zu Bremen verwiesen. Dieses bestätigte das Urtheil, worauf er in Bremen guillotinirt wurde. Das vierte Assisengericht wurde vom 10. März bis zu dem 4. April 1812 gehalten. Präsident war von Pape, Hofrath in Hamburg. Es waren damals 37 Angeklagte. Unter diesen war ein Dieb und Mörder, der zum Tode verurtheilt und in Aurich guillotinirt wurde. Das fünfte Assisengericht wurde im Jun. über 16 Angeklagte, das siebente im December über 8 Angeschuldete, das achte im Februar und März 1813 über 10, und das neunte und letzte im August und Septemb. über 29 Angeschuldete unter den verschiedenen Vorsitzen der, bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe in Hamburg, angestellten Räthen Horn, Meyer, von Zesterfleth, von Hartman und von Oelrichs gehalten. Durch die im Novemb. erfolgte preußische Reoccupation hörten die Assisengerichte auf. Bei der Hegung dieser 9 Assisengerichte, vom Mai 1811 bis Septemb. 1813, waren also vier Deliquenten mit der Todesstrafe belegt, einige nach Antwerpen zur Zwangarbeit abgeführt, andere gebrandmarkt und viele zur Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger, verurtheilt. Das Schafott war auf dem Auricher Markt oft permanent. Daher machten zuletzt die häufig vollzogenen Strafen, und besonders die Ausstellung an den Pran-

ger und auch selbst das Brandmarken wenig Ein- 1811
druck auf die Zuschauer.

§. 17.

Unter der vorigen preußischen Regierung saßen jährlich ohngefähr 30 bis 40 Inquisiten, unter französischer Regierung 150 bis 170 eingekerkert. Obgleich nach dem französischen Strafcode in der Regel die Verbrechen, und besonders die geringeren Vergehungen schwerer bestraft wurden, wie nach dem preußischen Criminalgesetzbuche: so hatte sich demohnerachtet die Zahl der Deliquenten so sehr gehäuft, daß, außer den vor die Assisengerichte gehörenden Criminalverbrechen, von den hiesigen drei Tribunälen erster Instanz im Durchschnitt vierteljährig 90, mithin jährlich 360 correctionelle Sachen abgemacht waren. Dadurch wird denn auch in diesem Departement der Satz bewährt, daß geschärfte Strafen wohl verdorbene Menschen unglücklich machen, sie aber nicht verbessern. Indessen ist dabei doch auch nicht zu verkennen, daß die Zeitumstände Veranlassung zu neuen, vorhin unbekannten, Verbrechen, mithin zu neuen Inquisitionen, dargeboten haben. Dahin gehören Widersetzlichkeiten wider die Commisen und Douanen, Diebstahl confiscirter Waaren, das Contrebandiren und Falsitäten aller Art in Conscriptionsangelegenheiten. Gleich nach Auflösung der französischen Regierung untersuchte im Novemb. 1813 der Criminalprocurator Telting das Gefängniß in

1811 Aurich und das Zuchthaus in Emden. Er fand darin 147 Gefangene vor, wovon bereits 111 verurtheilt waren. Auf seinen, mit einer genauen Liste aller dieser Gefangenen und der Art ihrer Verbrechen, begleiteten Bericht an das preußische Gouvernement in Münster, wurden sogleich 48 bereits verurtheilte und 4 noch nicht verurtheilte Gefangene entlassen, und 35 der Gefangenen Milderung der Strafen bewilligt. Außer diesen waren noch 12 Gefangene von den Kosacken bei ihrem Einzug in Emden in Freiheit gesetzt. Auch von diesen wurden 10 wegen ihren geringfügigen Vergehungen begnadigt. Endlich befanden sich aus diesem Departement in Antwerpen noch 7 Verbrecher, die Zeitlebens, oder auch auf bestimmte Jahre zu Zwangs-, Arbeits- und Kettenstrafe mit einer Kugel am Fuße verurtheilt waren. Von diesen wurden auch 5 von dem dort anwesenden Generallieutenant von Bülow, auf Requisition des Civilgouverneurs in Münster, freigelassen.

§. 18.

Außer den Assisengerichten gab es noch zwei außerdentliche peinliche Gerichte (tribunaux d'exception), nämlich Specialgerichte und Militair- und Kriegsgerichte. Erstere waren theils aus dem Präsidenten und Richtern eines Tribunals erster Instanz, theils aus Militairpersonen zusammengesetzt. Ein solches Specialgericht erkannte ohne Geschwor-

schworne über Verbrechen der Landstreicher und Va- 1811
gabonden, über das Verbrechen eines gewaltsamen Widerstandes wider eine bewaffnete Macht, über Münzverfälschung und bewaffnete Zusammenrottirungen. Auf Verfügung des Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes in Hamburg ward auch für dieses Departement ein Specialgericht in Aurich constituirt. Dieses bestand denn aus dem Präsidenten und den Räthen des Tribunals, aus einem Eskadronschef und zwei Capitains. Dieses Specialgericht ist aber nie in Activität gekommen. Dagegen wurde ein Militairgericht, welches blos aus Militairpersonen bestand, wegen eines offenbaren und gewaltsamen Aufruhrs jedesmal besonders niedergesetzt. Ein solches Militairgericht ist diesem Departement nur einmal gehegt worden. (s. 3ten Abschn. §. 9.)

§. 19.

In dem vorigen Jahre waren, bis zu einem allgemeinen Frieden, sieben Prevotalgerichtshöfe in dem Kaiserreiche angeordnet. Diese Gerichte erkannten, mit Ausschließung aller anderen Gerichte in erster und letzter Instanz, über alle mit bewaffneter Hand vorgenommene oder auch versuchte Unterschleife in Zollsachen, und sonstige bei dem Contrebandiren verübte Criminalverbrechen, so wie auch über die Verbrechen und Vergehungen der Zollbedienten oder der Douanen selbst. Ein dieser 7 Prevotalgerichtshöfe war in Valenciennes angestellt.

1811 Darunter ressortirten die Douanendirectionen von Wesel, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Dokkum, Dünkerken, Boulogne, Abbeville, Rouen und Emden. Schlimm war es für den Angeschuldigten, in die Hände eines solchen, mit einem Generalprofos (grand prevôt), 8 Beisitzern und einem Generalprocurator besetzten Gerichtshofes zu fallen, da die Aussagen eines Douanen auf seinen Amtseid einen völligen Beweis auslieferten. Der Sage nach soll auch der Prevotalgerichtshof in Valenciennes nicht so ganz bestechungsfrei gewesen seyn. Auch verschiedene Ostfriesen sind vor dieses Gericht gezogen, wovon einige ihr Verbrechen mit Brandmark, Festungsarbeit und Kettenstrafe haben büßen müssen. Dann waren in allen Grenzdepartementen, die von den Douanenlinien besetzt waren, ordentliche Douanengerichte. Diese erkannten über geringere Zolldefraudationen, die mit Confiscation, einer Geldbuße oder einer bloßen correctionellen Strafe abgebüßt wurden. Ein solches Douanengericht war in Gröningen angeordnet, worunter die Douanendirectionen in Dockum und Emden gehörten.

§. 20.

Die Gefängnißanstalten in diesem Departemente waren, während der französischen Regierung, schlecht. Das Auricher Gefängniß bedurfte große Reparaturen, und wegen der vielen Gefangenen, eine Erweiterung und andere Einrichtung. Zwar

waren dazu 20000 Franken bestimmt: es wurden 1811
aber nur erst 2000 und nachher wieder 3000
Franken assignirt. Daher konnte denn wohl das
Nothwendigste geflickt, aber nichts Wesentliches her-
gestellt und verbessert werden. Ohnehin wurden
die Gefangenwärter karg besoldet. Daher gelang
es vielen Gefangenen, auch wohl durch Bestechun-
gen der Wärter, auszubrechen und zu entwischen.
Doch wurden sie von den wachsamen Gensdarmen
fast immer wieder aufgespürt und aufgebracht.
Schlimmer sah es in Emden mit dem Zuchthause aus.
Oft erhielten die Züchtlinge in zwei Tagen kein Brod,
weil die Bäcker, die so lange auf Zahlung geharrt
hatten, kein Brod mehr liefern wollten. Daher
mußte denn der Concierge oder Zuchthausmeister den
Züchtlingen oder Gefangenen, wenn sie nicht verhun-
gern sollten, auf seinen eignen Credit Brod oder son-
stigen Unterhalt verschaffen, wodurch zuletzt der Ver-
mögensstand dieses Mannes ganz zerrüttet ward.
Erst nach der preußischen Wiederbesitznahme dieser
Provinz erfolgte von dem Civilgouvernement in Mün-
ster eine Zahlungsanweisung von 18000 Franken für
den Zuchtmeister. Indessen ist doch auch nicht zu
verkennen, daß man schon im Anfange der französi-
schen Regierung auf eine bessere Einrichtung der Ge-
fängnisse bedacht gewesen, es ist aber solche nicht zur
Ausführung gekommen. Es sollten nämlich nach ei-
nem Kaiserlichen Decrete vom 21. Oct 1811 drei
Hauptgefängnisse für die 7 holländischen Departemen-
te und das Lippedepartement in Amsterdam, Grönin-

1811 gen und Münster angelegt werden. Das Gröninger sollte für die Departemente von Friesland, der Westems und der Ostems dienen und für 350 Gefangene eingerichtet werden. Zu der Einrichtung wurden 400000 Franken ausgesetzt, die durch Additionalcentimen aus diesen drei Departementen herbeigeschafft werden sollten. Es wurden daher in dem Jahre 1812 viele Bestecke und Kostenanschläge ausgefertigt, die aber wegen der nachherigen Kriegsunruhen zurückgelegt wurden. So blieb denn nach, wie vor, das Emder Zuchthaus das Detentionshaus für dieses Departement. Dadurch wurden denn die dem Departemente, zum Behuf der Gröninger Zuchthausanstalten, bevorstehenden beträchtlichen Ausgaben erspart. In der That eignete sich auch nicht Gröningen, sondern allenfalls Bremen besser zu einer Detentions- und Zuchthausanstalt für dieses Departement, weil das Tribunal in Bremen die Appellationsinstanz von den bei dem Auricher Tribunal auserkannten correctionellen Sachen war. Es konnten denn die, in Aurich verurtheilten und nach Bremen abgeführten Arrestanten, nach bestätigter Sentenz, ohne Umstände in das dortige Zucht- und Detentionshaus eingesperrt werden, da sie sonst in dem Falle 20 Meilen zurück nach Gröningen hätten abgeführt werden müssen.

§. 21.

Außer den Civil-, Policei- und Criminalgerichten gab es noch Commerz- oder Handlungsge-

richte, die schon unter der Regierung Ludwig des 14ten, unter dem Namen von Consulargerichte, bestanden und nachher durch den Code de Commerce einige Abänderungen erlitten hatten. Nach dem Kaiserlichen Organisationsdecrete, Art. 94., sollten in sieben holländischen Städten, und unter diesen auch in Emden, Handelstribunäle angeordnet werden. Ein solches Handelsgericht bestand aus bloßen Kaufleuten, denen ein Greffier, als Rechtsgelehrter, beigeordnet war. Es entschied alle auf Handel und Schifffahrt Bezug habende Streitigkeiten, als Wechsel-, Haverei-, Assecuranz-, Bodmereisachen u. s. w., und instruirte die Concurssachen faillirter Kaufleute; mußte aber, sobald juristische Fragen, als Incidentpuncte, zur Entscheidung gebracht waren, die Parteien in Hinsicht solcher Incidentpuncte an die Civiltribunäle verweisen. Das Verfahren war blos summarisch. Jeder Proceß wurde durch eine simple Vorladung zur Audienz gebracht, daselbst plaidirt, und nach dem bereits eingeführten Code de Commerce entschieden. Bei dem Emder Commerztribunal hat die Erfahrung es bethätiget, daß Handelsstreitigkeiten schneller und richtiger von kundigen Kaufleuten entschieden werden, als von gelehrten Juristen, die sich von den öfters sehr verwickelten Handelsfällen nicht die reine practische Ansicht zu verschaffen wissen, welche der Kaufmann durch lange Erfahrung sich erworben hat. Die Installation des Emder Commerztribunals verzögerte sich bis in 1811

1811 Oct. 1812, da denn dieses Gericht sich sofort in Activität setzte. Die Sitzungen wurden auf der so genannten Klunderburg in Emden gehalten. Obgleich von der Zeit der Installation an die französische Regierung nur noch ein Jahr fortwährte: so sind doch in einer solchen kurzen Zeit ohngefähr 400 Handlungssachen abgemacht. Das Personal des Emder Commerztribunals bestand aus den Kaufleuten C. L. Marche's, als Präsidenten, C. H. Schröder, A. H. Eschershausen und H. Bauman, als Richter, Ringius, von Santen und Rodewyk, als Suppleanten, und C. Bley, als rechtsgelehrten Greffier. Von dem Commerztribunal unterscheidet sich die, ebenfalls in Emden etablirt gewesene, Commerzkammer, Chambre de Commerce. In einer solchen Kammer konnten nur Kaufleute sitzen, die wenigstens 10 Jahre lang selbst Handel getrieben hatten. Handlungsstreitigkeiten lagen ganz außer ihrem Geschäftskreise. Sie beschäftigte sich lediglich mit dem Handlungszustande, Verbesserung und Ausbreitung des Handels, und konnte darüber unmittelbar mit dem Minister des Innern correspondiren. Der Präfect, und in seiner Abwesenheit der Maire, konnten bei den Sitzungen präsidiren. Das Personal der Commerzkammer bestand aus dem Vicepräsidenten P. L. Marche's, und den Gliedern der Kammer C. Tholen, J. Doden, J. H. Swart, P. J. Abegg, F. Reimers, C. H. Metger, J. H. Müller und J. H. Bouerman und einem Greffier, J. de Kyrning. Die Richter bei dem Commerztribunale, so wie auch

die Glieder der Commerzkammer, genossen weder Ge- 1811
halte, noch Sporteln oder sonstige Emolumente. Die Besoldung eines Greffier, so wie die kleinen Ausgaben für Schreibmaterialen, Feuer und Licht u. s. w. wurde bei dem Commerztribunale aus der Staatscasse, und bei der Commerzkammer aus Zugabecentimen von Patentsteuern bestritten. Bei dieser Gelegenheit wird nur noch bemerkt, daß später nach einem Kaiserlichen Decrete aus dem Hauptquartier Dresden, vom 14. Jun. 1813, eine besondere Commerzbörse in Emden errichtet worden, wobei 5 Wechselagenten und Waarenmäkler und drei Schiffsmäkler als Dolmetscher in der französischen, englischen und holländischen Sprache angestellt worden.

§. 22.

Die französische Regierung widmete von jeher der hohen Policei ihre besondere Aufmerksamkeit. Dem ministeriellen Departement der generalen Policei des Reiches stand der Herzog von Rovigo vor. Das ganze Reich war in Hinsicht der Policei in vier Arrondissemente oder Kreise abgetheilt. Zu dem ersten Kreise gehörten unter andern die 7 holländischen Departemente, und darunter denn auch dieses Departement der Ostems. Chef dieses ersten Kreises war der Graf von Real. Unter ihm stand der Ritter Villiers du Terrage als Policeidirector der 7 holländischen Departements. Diesem waren wiederum 4 Generalpoliceicommissarien, die in Rotterdam, Hardenberg, Texel und Emden

1811 ihren Siz hatten, untergeordnet. Der Emder Generalcommissair, dem außer diesem Departemente auch das Departement der Westems anvertrauet war, hieß Lemosy. Ihm lag, wie seinen Amtsgenossen, ob, in aller Absicht für die Sicherheit des Reichs, und besonders der ihm anvertraueten beiden Departemente öffentlich und unter der Hand zu wachen. Er stand daher mit dem Generaldirector in beständiger und unmittelbarer Correspondenz. Zwar mag ihm vieles von seinen besoldeten c) und auch wohl unbesoldeten Spionen, die sich allenthalben einzuschleichen wußten, angebracht seyn: er rügte aber selten ein leichtes Vergehen, wenn ihn nicht die Strenge seiner Amtspflicht dazu aufforderte. So viel mir bewußt, ist auch niemand wegen unvorsichtiger oder freier Reden, und oft bitterer Ausdrücke, die bei aller, schon zur Gewohnheit gewordenen, Verschlossenheit dennoch, wenn das Herz voll war, wohl über die Zunge flossen, von ihm in Anspruch genommen worden. Vielmehr soll er wohl dann und wann einige unvorsichtige Leute haben zu sich kommen lassen und sie mit einer Warnung, sich künftig mehr in Acht zu nehmen, entlassen haben. Viele Menschen hätte er ins Unglück stürzen und viel Böses stiften

c) Zufolge einer Declaration des Policeiministers Cochon von 1797 soll sich die Zahl der besoldeten Spione in Frankreich schon auf 150000 belaufen haben. Wie groß mag sie denn wohl unter der Regierung Napoleons und dann bei der Erweiterung des Reichs gewesen seyn?

können, hätte er ein böses Herz gehabt. In Em- 1811
den wurde er sehr geschätzt und geachtet, nicht so ein in Jever angestellter Unterpoliceicommissair, ein junger Mensch, Namens Beaumont.

§. 23.

Die vormalige ostfriesische Verfassung war theils schon unter holländischer, theils nachher unter französischer Regierung ganz umgeändert und über den Haufen geworfen. Alle zwischen den vorigen Landesherren und den Unterthanen feierlich abgeschlossene Landesverträge, alle beschworne Huldigungsreversalien, alle Privilegien und Vorrechte des Landes waren vernichtet. Die ganze Staatsverfassung war völlig umgeformt. Es gab keine Regierung, kein Pupillencollegium, keine Stadt- und Amtgerichte, keine adliche Patrimonialgerichte, keine Kriegs- und Domainenkammer und kein landschaftliches Administrationscollegium mehr. Regierungsräthe, Kriegsräthe, landschaftliche Administratoren, Ordinairdeputirte, landschaftliche Receptoren, Bürgermeister, Rathsherren, Oberamtmänner, Amtmänner in den Herrlichkeiten, Syndiken, Secretaire, Registratoren, Ausmiener, d) Justizcommis-

d) Für diese war ihre Entlassung besonders hart, weil sie ihre Posten unter preußischer Regierung durch Entrichtung schwerer Recognitionen von 3000 bis 5000 Rthlrn. erkauft hatten. Doch ließen sich die mehresten wieder als Notarien ansetzen, da sie in der nämlichen Qualität wieder Verkäufe wahrnehmen konnten.

1811 sarien, Referendarien waren verschwunden. Nur blos die Domainenamtmänner blieben unter der Domainenadministration in ihren Posten. Unter allen diesen Veränderungen und Umwälzungen erhielt sich doch noch das Consistorium mit allen seinen geistlichen und weltlichen Consistorialräthen in Kirchen-, Schul- und Armensachen, so wie auch der reformirte Coetus in Emden in ihrer bisherigen Form und Verfassung unverrückt. Auch blieben alle Prediger und Schullehrer auf ihren Posten, litten auch keine weitere Veränderungen, als daß sie, freilich hart genug! lange auf ihre, zum Theil aus der landesherrlichen Casse, fließende Gehalte harren mußten, oder wohl gar sie nicht ausgezahlt erhielten. Bei diesen großen Veränderungen blieben, da es unter der französischen Regierung so viele Bedienungen gab, doch nur sehr wenige vormalige ostfriesische Officianten dienstlos. Die Stellen aus diesem Departemente in dem gesetzgebenden Corps und in den Kaiserlichen Gerichtshöfen erst in dem Haag und dann in Hamburg, alle drei Tribunäle in Aurich, Emden und Jever, die Friedensgerichte und die Präfectur, jedoch mit Ausschluß des Präfecten und des Generalsecretairs, waren mit ostfriesischen und jeverischen Inländern besetzt. So waren auch alle Greffiers, Advocaten, Avoués, Notarien, Huissiers und fast alle bei den verschiedenen Büreaus angestellten Calculatoren, Commisen und Schreiber aus diesem Departement genommen. Auch waren fast alle Hypothekenbe-

wahrer, Directoren der Successionsabgaben, Post- 1811
meister, Particulair- und Arrodissementsempfänger, Percepteurs in den Cantons und den Communen, und einige Controlleurs, Ostfriesen oder Jeveraner. Sonst waren die ersten und einträglichsten Posten bei dem Steuerwesen mit Franzosen besetzt. Unter diesen waren nur allein die wichtigsten Posten eines Generalempfängers und eines Directors der directen Abgaben vormaligen ostfriesischen Officianten anvertrauet. Die Gehalte aller Justiz- und administrativen Officianten von oben bis unten herab waren sehr karg zugeschnitten: indessen wurden die Besoldungen monatlich richtig ausbezahlt. Uebrigens waren die Gehalte, nach Würde der Aemter, nicht immer richtig abgetheilt. So wurde z. B. der Scharfrichter besser, wie ein Tribunalsrichter, und gerade so, wie der Vicepräsident des Tribunals in dem Hauptorte mit 2400 Franken oder 600 Rthlrn. besoldet. Dagegen konnten die Bedienten, welche von Gebühren und Emolumenten lebten, als die Sachwalter (Avoués), Notarien, und besonders auch die Huissiers, die ein reiches Einkommen hatten, sich nicht beklagen. Besonders aber standen sich die Steuerbedienten an feststehenden Gehalten und Nebengebühren vortreflich; doch diese Posten, wenigstens die ersten und einträglichsten, wurden von Fremden bekleidet.

§. 21.

Nach Auflösung der Kammer und des Administrationscollegiums im Jahre 1808 war von dem Kö-

1811 nige von Holland den abgegangenen, nicht wieder angestellten Bedienten Pensionen zugesichert. Es wurde daher an dem Pensionswerke gearbeitet, Listen ausgefertigt und dem Gouvernement eingereicht. Noch war hierüber kein Beschluß erfolgt, wie die Staatsveränderung 1810 eintrat, wodurch das endlich zur Reife gediehene Pensionswesen mit einemmal stockte. Bei der in diesem Jahre 1811 erfolgten Justizreform verordnete der Kaiser, daß alle getreue Diener des Staats, welche schon unter voriger preußischer Regierung wegen Alter und Schwäche mit Pensionen begnadigt worden, und dann die, welche ohne ihr Verschulden bei der holländischen Organisation 1808, oder auch französischer Organisation 1811 ihre Stellen im Justiz-, Finanz- und Policeifache verloren hatten und nicht wieder angesetzt worden, unterstützt werden sollten. Indessen sollten nur die auf Pensionen Anspruch machen können, welche 10 Jahre lang dem Staate gedient, und ihre Gehalte aus der öffentlichen Casse, nicht aber aus einer städtischen oder Communalcasse bezogen hatten. Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 22. Oct. 1811 sollte zur Berechnung der zu bestimmenden Pensionen nur der feste Gehalt des letzten Jahrs, keineswegs aber der Betrag der Emolumente in Anschlag gebracht werden. Dabei waren denn folgende Bestimmungen gemacht: Wer zehn Jahre ununterbrochen, es sey in der nämlichen letztern, oder vorher in einer andern Stelle dem Staate gedient hatte, sollte jährlich $\frac{1}{60}$

des Tractements von dem letzten Dienstjahre zu 1811
genießen haben. Dieses $\frac{1}{6}$ sollte jährlich mit $\frac{1}{120}$ bis zu dem geführten 30. Dienstjahre gesteigert werden. Hatte denn der Officiant 30 Jahre gedient: so sollte seine Pension auf die Hälfte des Gehalts bestimmt, und dann wieder für jedes Jahr darüber mit $\frac{1}{240}$ erhöhet werden. Doch durfte eine Pension nicht 3000 Franken übersteigen. Um nun zu einer solchen Pension zu gelangen, mußten viele Vorschriften und Formalitäten genau beobachtet werden. Es mußten Geburs- und Taufscheine, Bestallungsurkunden, Entlassungsscheine, Bescheinigung der Vorgesetzten, unter welchen der Pensionist gedient hatte, über die Bezeichnung der jedesmaligen Dienstzeit nach Jahren, Monaten und Tagen, Bescheinigung des Auszahlers über den Betrag des festen Gehalts in dem letzten Dienstjahre, und des Mairen des Wohnorts über die eidliche Betheurung des Beamten, daß er seit seiner Entlassung weder eine Pension, noch Besoldung aus einer Staatscasse gezogen habe, und andere Nachweisungen und Formalitäten mehr eingereicht und beobachtet werden. Ueberdem mußten alle diese Beweisstücke mit einer von einem vereideten Dolmetscher bescheinigten französischen Uebersetzung begleitet werden. Da aber die, welche auf eine Pension Anspruch machten, und unter diesen besonders die angestellt gewesenen Ausländer, die Bescheinigungsstücke und die sonstigen Nachweisungen nicht sobald erhalten konnten, viele sich auch nicht

1811 dabei vorschriftsmäßig zu benehmen wußten, und überhaupt diese Leute zerstreut in dem Lande wohnten: so konnte der Präfect die ausgefertigte Pensionsliste mit den geforderten Belegen und Bemerkungen erst in dem Anfange des Jahrs 1812 absenden. Kaum war diese Liste abgegangen: so gingen wieder neue Vorschriften ein, wornach noch verschiedenes zugefügt und die Liste umgearbeitet und abgeändert werden mußte. Auf den darnach umgeänderten und rectificirten Listen waren 13 alte Pensionisten und 36 Officianten und Subalterne, die seit 1808, nach Auflösung der Kammer und des landschaftlichen Administrationscollegiums, seit 1811 bei der Justizveränderung und seit 1812 bei Einführung des französischen Steuersystems dienstlos geworden waren, gebracht. Letztere waren mehrentheils hier angestellt gewesene holländische Commisen. Nach diesen eingesandten Listen wurde endlich den 13 alten, unter voriger Regierung mit Pensionen begnadigten Beamten die volle Pension und den vormaligen 1808 außer Dienst gesetzten landschaftlichen Bedienten, jedoch mit Ausschluß der Boten, eine Pension nach obigen Grundsätzen und Verhältniß der Dienstjahre, zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 31. Mai 1813 e) bewilligt.

e) Dieses Decret war von der Kaiserin, als damaligen Regentin, während der Abwesenheit des Kaisers bei dem Feldzuge in Rußland, unterschrieben. Die Unterschrift lautete: Pour l'Empereur, et en Vertu des pouvoirs, qu'il nous a confiés.

Marie Louise.

Diese Pensionen wurden auch mit sämmtlichen Rück- 1811
ständen vom 1. Jan. 1809 an, denn bis dahin waren unter holländischer Regierung alle Gehalte, wie auch alle alten Pensionen berichtigt, auf einmal ausgezahlt. Die Liste aber, worauf die Justiz-, Finanz- und Steuerofficianten standen, waren in Paris an ein anderes Ministerium abgegeben. Dieses verzögerte den Bericht. Es trat die große Staatsveränderung ein, womit sich hier die französische Regierung endigte, und so erhielten diese Officianten keine Pensionen.

§. 25.

Die Stadt Aurich war, sowohl unter holländischer, als französischer Regierung, der Hauptort (Chef-lieu) des Departements. Hier war die Präfectur, die Domainenadministration, das welt stärker, wie die beiden anderen Tribunäle, besetzte Tribunal erster Instanz, die beiden Friedensgerichte für die Cantons Aurich und Timmel, das Conservatorium der Hypotheken des Arrondissements, die Generalsteuercasse, die Direction der directen Steuern, die Direction und Inspection der vereinigten Abgaben, die Direction und Inspection von dem Enregistrement u. s. w. Bei dem großen Personal aller dieser Beamten, und deren viele Unterbehörden und Büreaus, hielt es schwer, in einer so kleinen Stadt alle diese Personen, die zum Theil auch ihre Familien mit hereingezogen hatten, besonders bei der stets fortwährenden, die Quartiere beengenden, militairi-

1811 schen Einquartierungen unterzubringen. Dadurch stiegen die Miethen der Häuser und der Stuben außerordentlich. Dreißig Pistolen und darüber mußten öfters für ein paar einzelne Stuben und 50 bis 60 Pistolen für eine Etage an jährlicher Miethe bezahlt werden. Dadurch kam in Aurich viel baares Geld in Circulation. Die Folge davon war, daß viele Bürger, um die Zeitumstände zu nutzen, ihre Häuser zur einträglichen Aufnahme der Miethsleute erweiterten, auch inwendig und auswärts verschönerten, wodurch denn auch die Stadt an äußerer Zierde sehr gewonnen hat. Diese durch Ansetzung so vieler Beamten und deren Unterbehörden vermehrte Volkszahl, die vierteljährige Hegung der Assisengerichte, die Versammlungen des Departementalraths, die häufigen Conscriptionen, und die Menge der Fremden, die Geschäfte halber bei der Präfectur, dem Tribunale, der Domainenadministration, den Friedensgerichten und den Steuerbeamten in den vielfachen Fächern sich in Aurich kürzer oder länger aufhalten mußten, verschaffte den Gastwirthen, Kaufleuten, Krämern, Fuhrleuten, Bäckern und überhaupt der Classe aller Gewerbe und Nahrung treibenden Personen vielen Vortheil. Nur die schlecht besoldeten Beamten und Officianten, die ohnehin mit schweren Abgaben und drückenden Einquartierungen belastet waren, litten ungemein. Im ganzen genommen, florirte die Stadt.

§. 26.

§. 26. 1811

Der 20. Jul. war für die Einwohner Aurichs ein Tag des Schreckens. Um Mittag entstand Brand in den Kasernen auf der Vorstadt. Zwar wurden diese gerettet, indessen ergriff die Flamme das in der Nähe stehende Jägerhaus, worauf gleich die ganze Reihe der Jägerhäuser, die von vier Familien bewohnt wurden, in Brand gerieth. Nach einer, einem Kanonenschusse ähnlichen, Explosion von entzündetem und in einem Gefäße eingeschlossen gewesenen Pulver wurden durch einen starken Sturm aus dem Westen die brennenden Sparren und sonstiger Brennstoff nach dem hundert Schritte davon entfernten Burgthore hingeschleudert. Gleich stand das in der Nähe des Thors sich befindende Privathaus an allen vier Ecken in vollen Flammen. Kurz hierauf brannte auch schon die ganz isolirt stehende Hauptwache, mit der darüber befindlichen reformirten Kirche. Auf dem Boden der Kirche hatten die französischen Militairschuster ihr Pechmagazin. Das brennende Pech flog durch den anhaltenden, mit einem starken Gewitter vereinigten Sturm allenthalben umher. Die hohen Bäume vor dem Schlosse und auf dem so genannten Nürenburger Wall gewährten zwar vielen, doch nicht hinlänglichen Schutz gegen die umherfliegenden Brandmaterialien. Es brannten zugleich die Dächer des Amthauses auf dem Schloßgewölbe, die herrschaftliche Heuscheune auf dem Piquierhofe, einige Häuser hinter dem

1811 Kirchhofe an dem Walle, wie auch in der Burgstraße, und sogar tiefer in der Stadt eine Scheune auf dem so genannten neuen Kirchhofe. Man hielt nun, da es an so vielen Seiten zugleich brannte, die in einem dicken und stickenden Rauch eingehüllte Stadt verloren. Daher entfernten sich die mehresten Menschen von den Brandstellen, packten ihre besten Effecten ein und ließen sie zum Theil aus der Stadt bringen. Doch mit einemmal legte sich der Sturm, das Gewitter lösete sich in einen starken Regenguß auf, und der Wind lief schnell von Westen nach Osten, also abwärts von der Stadt. Nun faßte man wieder Muth. Jeder eilte zur Rettung nach seinen Kräften herbei, wobei sich denn auch das französische Militair besonders auszeichnete. Am Abend war schon, die fortbrennenden Materialien und die abgebrannten Gebäude ausgenommen, alles gelöscht. Völlig abgebrannt waren die Jägerhäuser, das Privathaus an dem Burgthore, die Hauptwache mit der reformirten Kirche und eine Scheune auf dem kleinen Kirchhofe. Die übrigen Gebäude waren nur beschädigt, und keins darunter, die herrschaftliche Heu- und Torfscheune ausgenommen, beträchtlich beschädigt. Die abgebrannten Gebäude, sowohl die privat- als herrschaftlichen, standen ziemlich hoch bei der Feuersocietät versichert, da denn das catastrirte Quantum aus der Societätscasse der Domainenadministration und der Privateigenthümer ausbezahlt wurde. Nur konnte die reformirte Gemei-

ne daran keinen Theil nehmen, weil ihre mit der 1811
Hauptwache abgebrannte Kirche ein landesherrliches Gebäude war. Zu einiger Entschädigung der Damnificaten für den Verlust ihrer Meublen und Effecten, und der reformirten Gemeine für den Verlust ihres Gotteshauses, bewilligte der Kaiser aus der Reichscasse 30000 Franken. Davon wurden der reformirten Gemeine 15000 Franken, und die übrigen 15000 den Privatdamnificaten, nach Verhältniß der erlittenen Schäden, angewiesen. Diese Gelder wurden an dem Krönungstage des Kaisers am 1. December ausgezahlt.

§. 27.

Die reformirte Gemeine wurde, nach dieser erhaltenen Gratification, von dem Präfecten angewiesen, eine neue Kirche zu erbauen, die inwendig dem Zwecke des Gottesdienstes entsprechen und auswendig der Stadt zur Zierde gereichen sollte. Dem Maire de Bourdeaux f) gab er auf, auf

f) Der Maire de Bourdeaux, Ritter des Reunionsordens, war unter den 108 Mairen der einzige, der kein gebornер Ostfriese oder Jeveraner war. Vorhin war er holländischer Legationsrath, erst in Berlin, nachher in Petersburg, und seit dem Anfange 1809 Königlich-holländischer Gesandter in Kopenhagen gewesen. Nach Auflösung des Königreichs Holland privatisirte er in Aurich, und wurde 1811 Maire daselbst. Bei dem Ausbruch des Krieges mit Rußland 1812 war er Chef du Bureau bei dem Herzoge von Bassano, dem er, den ganzen Feldzug hindurch, zur Seite war. Nunmehr ist er wieder holländischer Gesandter an dem Petersburger Hofe.

1811 die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Die Provisoren der Gemeine bemüheten sich zwar anfangs, ein in der langen Straße stehendes Kaiserliches Gebäude zu erhalten, um solches zu einer Kirche einzurichten, ihr Gesuch fand aber kein Gehör. Es mußte also eine neue Kirche von Grund auf erbauet werden. Nachdem nun die Provisoren einen Riß, nebst dem Kostenanschlage von einer neu zu erbauenden Kirche erst dem Präfecten und dann dem Maire eingereicht hatten: so wurde, nach erfolgter Approbation, in dem Frühjahre 1812 mit dem Bau der Anfang gemacht. Die kleine Gemeine bestand aus pfälzer Colonisten, die sich, ohngefähr eine Stunde von der Stadt entfernt, in ziemlich beträchtlicher Zahl angesiedelt hatten, aus einigen wenigen Nahrung treibenden Bürgern und einer geringen Zahl von Civilofficianten. Erstere konnten schlechterdings gar nichts beitragen und die Bürger nur wenig, daher fiel die ganze Last auf wenige einzelne mehr oder weniger vermögende Familien. Die Gemeine hatte auf eine Collecte sichere Rechnung gemacht: das deshalb bei dem Präfecten angebrachte Gesuch wurde aber abgeschlagen. Zwar wurden unter der Hand einige Beiträge gesammelt, der Betrag davon war aber unbedeutend, und entsprach keineswegs der Erwartung. Bei dem allen trat das Misgeschick hinzu, daß durch verschiedene herbeigeführte Umstände die Baukosten den Kostenanschlag weit über die Hälfte überstiegen. Nach so vielen, besonders aus Geldmangel herbei-

geführten Widerwärtigkeiten, ward das Gebäude 1811
erst in dem Herbste 1814 vollendet, da denn bei einer feierlichen Einweihung am 9. Oct. zum erstenmale in der Kirche der Gottesdienst gehalten wurde. Das Resultat von diesem allen war, daß die Stadt eine schöne Kirche erhielt, der ganze Kirchenfond verbauet war, und die kleine Gemeine in eine tiefe Schuldenlast versenkt wurde. Während der drei Jahre, worin die Reformirten, nach dem Verlust ihrer Kirche, keinen besondern Gottesdienst halten konnten, verstattete der lutherische Kirchenrath, unaufgefordert und aus eigner Veranlassung, dem reformirten Prediger, Consistorialrath Essenbrügge, wechselsweise mit ihren beiden Predigern zu predigen. Ein abermaliger Beleg von der Aufklärung und die auf allgemeine Bruderliebe sich gründenden tolerantischen Gesinnungen! Die israelitische Gemeine hatte bisher ihren Gottesdienst in einem von ihr gemietheten, auf dem Hofe des Parnasses stehenden Gebäude abgehalten. Die Begünstigungen, womit auch die hiesigen Bekenner des mosaischen Glaubens unter holländischer Regierung 1808 schon begnadigt waren, flößte ihnen Muth ein, einen neuen Tempel zu bauen, wozu sie in dem folgenden Jahre die erforderlichen Vorkehrungen trafen. Im Sommer 1811 war das Gebäude vollendet, und darauf am 13. Septemb. feierlich eingeweihet. Auch diese zweckmäßig eingerichtete und auch äußerlich ziemlich ansehnliche, der neuen reformirten Kirche gegenüberstehende, Syna-

1811 gege gereicht der Stadt zur Zierde. So erhielt denn Aurich innerhalb drei Jahren zwei von Grund auf neu erbauete Kirchen.

Dritter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Einführung der Conscriptionen. §. 2. Erste Conscription zur Landmacht. §. 3. Errichtung der Präfecturgarde. §. 4. und 5. Conscription zum Seedienste. §. 6. Ausgebrochene Unruhen bei der Conscription der Seeleute in Leer. §. 7. Tumult in Aurich, §. 8. und auf den Fehnen in derselben Conscriptionsangelegenheit. §. 9. Niedergesetzte Kriegscommission und Bestrafung der Aufrührer. §. 10. Wegführung sämmtlicher Schiffer von den aufrührischen Fehnen. §. 11. Ankunft des Grafen Real zur näheren Untersuchung dieser Unruhen. §. 12. Endliche Begnadigung der weggeführten Schiffer und deren Rückkunft. §. 13. Zweite Conscription zur Landmacht. §. 14. Französisches Militair und Gensdarmerie. §. 15. Magazin und Einquartierungsreglement. §. 16. Abneigung der Ostfriesen zum französischen Militairdienste. Französische Militairschulen. §. 17. Französische Douanen. §. 18. Lästige und kostbare Douanenlinie.

§. 1.

Nach dem Kaiserlichen Organisationsdecrete sollten zufolge der Artikel 194. und 195. die jährlichen Conscriptionen nach den französischen Conscriptionsgesetzen in die holländischen Departemente eingeführt werden. Diese Verfügung traf besonders dieses Departement empfindlich, weil unter allen vorigen Regierungen darin nie eine Conscription oder Recrutirung statt gefunden hatte und da-

her den Ostfriesen der Militairdienst ganz unbe- 1811
kannt war. Ihm, dem nunmehrigen Franzosen, war das französische Reichsgrundgesetz: Tout François est Soldat et se doit à la defense de la Patrie annoch ganz fremd. In diesem Jahre 1811 ward denn die Conscription zur Ausführung gebracht. Nach einem Kaiserlichen Decrete vom 3. Febr. 1811 sollten aus den 7 holländischen Departementen 3000 Conscribirte, und zwar 2000 für die Landmacht und 1000 für die Seemacht aus der Classe von dem Jahre 1808 genommen werden. Darnach standen den holländischen Departementen, um den übrigen französischen gleich gestellt zu werden, die Conscriptionen aus den Classen 1809, 1810 und 1811 noch bevor. Zu der Classe von 1808 gehörten die jungen Leute, die in dem Jahre 1788 vom 1. Jan. bis 31. Dec. geboren waren. Auf dieses Departement waren 228 Conscribirte, und zwar 152 für den Landdienst und 76 für den Seedienst vertheilt. Aus den weitläuftigen französischen Conscriptionsgesetzen mag folgendes anzuführen, hinreichend seyn. Befreiet vom militairischen Dienste waren alle vor dem Kaiserlichen Decrete vom 3. Febr. 1811 verheurathete Personen, Wittwer, die Kinder hatten, und die, welche zum geistlichen Stande gehörten. Der, welcher wegen körperlicher Fehler oder Leibesschwäche nicht dienen konnte, fiel zwar von selbst aus, mußte aber für Befreiung von dem Dienste zur Recrutirungscasse so viel entrichten,

1811 als seine eignen oder seiner Eltern Steuerabgaben in dem Laufe des ganzen Jahrs betrugen. Sie mußten also ihre Leibesgebrechen oben darein mit Gelde büßen. Dann erhielten einige zur Conscription aufgerufene junge Leute das Vorrecht, vorerst bis zu einem eintretenden Nothstande außer activem Dienst zu bleiben und ins Depot gestellt zu werden. Dahin gehörten diejenigen, die einen Bruder hatten, der schon im activen Dienste stand, falls nicht schon einem andern Bruder dasselbe Vorrecht zugestanden worden; ferner der einzige Sohn einer Wittwe, dann der älteste von drei elterlosen Brüdern, wie auch der Sohn eines 71jährigen Vaters, und endlich von Zwillingsbrüdern derjenige, der bei der Loosung die höchste Nummer gezogen hatte. Uebrigens waren sowohl Stellvertretungen (Remplacemens), als Umtauschung der Loose (Substitutions) nach der Loosung erlaubt, in welchem Falle aber 100 Franken zur Recrutirungscasse bezahlt werden mußten. Wegen der Abneigung der hiesigen Eingesessenen gegen den militairischen Dienst überhaupt und den französischen besonders, wurde ein Stellvertreter, der aber nur aus dem Departement genommen, und nicht über 30 Jahre alt seyn durfte, auch wenigstens 1 Meter und 649 Millemeter (5 Fuß 3 Zoll rheinländisch) halten mußte, gewohnlich für 1500 bis 3000 Rthlr. gekauft. Auch die Eintauschung einer hohen Nummer gegen eine niedrigere fiel oft eben so kostbar. Dadurch wurden viele Väter, die

ihre Söhne durch ein so schweres Lösegeld von 1811
dem gezwungenen Dienste gerettet hatten, zu Grunde gerichtet. Aus der Rechnung des Generalempfängers ergiebt sich, daß in den Conscriptionsjahren von 1811 bis 1813 zur Recrutirungscasse 358000 Franken eingezahlt worden. Hieraus ergiebt sich, daß überhaupt 358 Stellvertreter angekauft sind. Wenn man nun annimmt, daß ein Stellvertreter im Durchschnitt nur 1000 Rthlr. gekostet hat: so sind dadurch 358000 Rthlr. aus den Familien gegangen.

§. 2.

Die erste Conscription wurde in dem Monate März vorgenommen. Die aus diesem Departement zu stellenden 228 Conscribirten wurden nach der Volkszahl auf die 14 Cantons vertheilt. Darnach mußten gestellt werden aus den

Cantons		Nach der Volkszahl.		An Mannschaft.
1. Emden	—	10448	—	19
2. Pewsum	—	8135	—	15
3. Oldarssum	—	6948	—	12
4. Leer	—	10753	—	19
5. Stickhausen	—	10249	—	18
6. Timmel	—	9225	—	17
7. Aurich	—	8671	—	16
8. Norden	—	9961	—	18
9. Berum	—	8907	—	16
10. Esens	—	9695	—	17
11. Witmund	—	8638	—	16
12. Jever	—	8387	—	15
13. Hockshl	—	8653	—	16
14. Rüstringen	—	7505	—	14
		126175		228

1811 Die Loosungen wurden in dem Hauptorte eines jeden Cantons theils von dem Präfecten, theils von den damit beauftragten Präfecturräthen vorgenommen. Gelooset hatten diesmal, aus allen Cantons zusammen genommen, 1049 junge Leute, die in dem Jahre 1788 geboren waren. Aus diesen mußte also ohngefähr der vierte bis fünfte Mann dienen. Nach einer jeden Loosung ward ein Recrutirungsrath angeordnet, der die Dienstfähigkeit und besonders auch die eingereichten Reclamen der Conscribirten untersuchen und entscheiden mußte. Ein solcher Recrutirungsrath bestand jedesmal aus dem Präfecten oder einem von ihm delegirten Präfecturrathe, zwei Staabsofficieren und einem Greffier. Bei der Versammlung des Recrutirungsrathes mußten die Mairen und ein Arzt zugegen seyn; jene, um über die Reclamen der Conscribirten die erforderliche Auskunft zu geben, und dieser, die Fehler und Gebrechen eines Conscribirten oder Stellvertreters zu untersuchen. Diesesmal versammelte sich der Recrutirungsrath in den drei Hauptörtern der Arrondissemente oder Kreise Aurich, Emden und Jever am 25. März bis zum 2. April. Sowohl die Loosungen, als die Verrichtungen des Recrutirungsraths liefen allenthalben ganz ruhig ab. Die nun auf die Listen gebrachten 228 Conscribirten mußten sich aus den drei Arrondissementen oder Kreisen am 8. April in Aurich einfinden, wurden daselbst gemustert und am 10. April unter einer militairischen Bedeckung abgeführt. Von diesen ka-

men 6 unter die Kaiserliche Garde in Paris, 4 1811
unter Cürassierregimenter, 97 unter Infanterieregimenter in Amsterdam, Bergen op Zoom und Gröningen, und 76 wurden an die Marine in Amsterdam und Rotterdam abgegeben, weil $\frac{1}{3}$ zum Seedienst bestimmt war. Letztere konnten sich besser in ihr Schicksal finden, weil der Ostfriese in der Regel den Seedienst dem Landdienste vorziehet. Die übrigen 45 Conscribirten blieben in Aurich zu einer Reservecompagnie zurück. Nach Abführung der Conscribirten schilderte der Präfect in einem abgestatteten Berichte seine mühsame Verrichtung und sein vorsichtiges Benehmen bei dieser ersten Conscription, wobei er auch den guten Geist der Ostfriesen und deren Anhänglichkeit an den Kaiser mit dem Zusatze schilderte, daß bei dem Abmarsch der jungen Leute aus Aurich allenthalben ein lautes Geschrei: „Vive l'Empereur!" erhoben worden. Davon aber hat man hier nichts vernommen, wohl aber von dem vielen Angstgeschrei und wehmüthigen Abschiede der Eltern, Geschwister und guten Freunde, die die weggeschleppten Conscribirten bis zum Thore begleiteten. Indessen erhielt der Präfect, der während seines Hierseyns in den Conscriptionen lebte und schwebte, auf seinen Bericht ein Belobungsdecret.

§. 3.

Die hier zurückgebliebenen 45 Conscribirten waren die größten, schönsten und wohlgebildesten

1811 aller der ausgehobenen jungen Leute. Der Präfect, oder vielmehr die Frau Präfectin, hatte sie aus der ganzen Mannschaft ausgewählt. Aus diesen wurde die Präfecturgarde gebildet, denn jeder Präfect hatte in seinem Departement eine ihm zu Dienste stehende Präfecturgarde. Der bei dieser Garde angestellte Chef oder Capitain war ein Franzose, und hieß Parchez. Zwar gab nachher der Präfect oft einem General einige dieser Leute ab, er ersetzte aber immer wieder den Abgang aus den folgenden Conscriptionen. Da nun daraus wieder die größten und wohlgebildesten Leute genommen wurden: so ward diese Garde durch eine so sorgfältige Auswahl von Zeit zu Zeit mehr verschönert. In der That ließ sich keine schönere Garde denken, wie diese ostfriesische war. In dem folgenden Jahre 1812 ernannte der Kaiser die ostfriesische Präfecturgarde zu Grenadieren des 34. Linienregiments, da sie denn hohe rothe Federbüsche und orangefarbene Epaulets erhielten. Die Federbüsche gaben den ohnehin großen Gardisten ein gigantisches Ansehen. Die Präfecturgarde war bei den Bürgern in Aurich einquartirt und mußte, so wie das übrige Militär, von ihnen beköstiget werden. Der sonstige Unterhalt, welcher von 1811 bis 1813 ohngefähr 50000 Franken betragen hat, wurde aus den Cassen der Communen bestritten.

§. 4.

Von den 3000 Conscribirten, welche die 7 holländischen Departemente stellen mußten, war der

dritte Theil für den Seedienst bestimmt. (s. §. 1.) 1811
Es waren daher von den aus diesem Departemente gestellten 228 Conscribirten 76 zur Marine abgegeben. Diese waren aber keine befahrene Seeleute, sondern Landleute oder Handwerker. Daher konnten sie bei der Marine nicht als Matrosen oder Steuerleute gebraucht werden, sondern mußten als Soldaten auf Kriegsschiffen dienen, oder auf den Schiffswerften arbeiten. Da nach dem 196. Artikel des Organisationsdecretes Holland ein besonderes Seearrondissement ausmachen sollte: so verordnete der Kaiser unter dem 10. Febr. 1811, daß aus den 7 holländischen Departementen, außer der gestellten Landmiliz, annoch 3000 wirkliche oder befahrene Seeleute zum Seedienste aufgerufen werden sollten. Davon sollte die eine Hälfte sofort in activen Dienst gestellt, die andere Hälfte aber zur Reserve aufgehoben werden. Das für dieses Departement der Ostems bestimmte Contingent betrug 300 Seeleute. Zufolge des 5. Artikels des erwähnten Decrets vom 11. Febr. sollten zu diesem wirklichen Seedienste aufgerufen werden alle diejenigen, welche ein Alter 24 bis 49 Jahren erreicht, und sich mit der Schifffahrt auf den dem Meere zufließenden Flüssen oder auf den in diese Flüsse laufenden Kanälen, beschäftigt hatten. Befreiet von diesem Dienste sollten blos seyn Capitains, die auf weiten Seereisen, oder großen Küstenfahrten, wenigstens ein Jahr lang, in dieser Qualität das Commando geführt hatten; ferner

1811 Schiffer auf langen Küstenfahrten, g) welche zur Zeit der Aushebung seit einem Jahre ein Schiff commandirt hatten, dann Lootsen zum Dienste in den Häfen, so wie auch Eigenthümer von Schiffen, von wenigstens 15 Tonnen, und endlich Schiffer, welche drei schon in der Aushebung begriffene Söhne hatten. Uebrigens war auch jedem zum Seedienst aufgerufenen Matrosen verstattet, einen andern nicht aufgerufenen Dienstfähigen an seine Stelle zu setzen.

§. 5.

Die aus diesem Departemente zu stellenden Seeleute konnten nicht, wie die Conscribirten zu der Landmacht, nach der Volkszahl, auf die Cantons vertheilt werden, weil einige Cantons viele, andere nur wenige, oder fast gar keine Seeleute hatten. Es mußten daher in jedem Canton die darin vorhandenen Seeleute aufgezeichnet werden. Aus der darnach ausgefertigten Generalliste ergab sich, daß überhaupt in dem ganzen Departement sich 1304 Seeleute zwischen 24 und 49 Jahren befanden. Ungewiß war man, und auch der Präfect war darin schwankend, ob auch vormalige

g) Unter weiten Seereisen werden Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem mittelländischen Meere und nach Grönland, verstanden. Große Küstenfahrten (grand Cabotage) sind die Fahrten nach der Ostsee, England, Frankreich und Spanien bis zur Straße von Gibraltar. Die kleinen Küstenfahrten strecken sich von Calais bis zum Sund aus.

Schiffer, welche schon seit längeren Jahren die 1811
Schifffahrt aufgegeben hatten, und nun als Landgebräucher, Kaufleute, Wirthe oder Handwerker lebten, und dann auch Landschiffer, die blos die Binnenkanäle auf- und abwärts befuhren, in die Cathegorie der zum Dienste aufgerufenen Seeleute fallen müßten. Da von den mehresten Listen diese Leute abgelassen waren: so wurden in vielen Cantons Suppletoirlisten kurz vor den Ziehungen eingereicht. Dadurch wurde die Zahl der auf den ersten Cantonslisten gebrachten Seeleute fast um die Hälfte erhöhet. So stieg zum Beispiel im Canton Emden die Zahl der Seeleute von 299 auf 456, und in den beiden Cantons Timmel und Aurich sogar von 115 auch auf 456. Die Ziehungen oder Loosungen sollten vom 1. bis 8. April in den verschiedenen Cantons vorgenommen werden. In den Cantons Emden und Oldarssum dirigirte der Präfect die Loosungen selbst, in den übrigen übertrug er die Direction einzelnen Präfecturräthen.

§. 6.

Die Loosung der Seeleute aus dem Canton Aurich und Timmel ward von einem Präfecturrath am 1. und 2. April vorgenommen. Nach verrichtetem, ohne alle Unruhe vollendetem, Geschäfte, reisete er noch an dem nämlichen Tage, den 2. April, nach Leer, um an dem folgenden Tage die Loosung vom Canton Leer und demnächst vom

1811 Canton Stickhausen zu dirigiren. Bei seiner spä-
ten Ankunft in Leer erfuhr er von den Beamten,
daß weder in Leer selbst, noch in dem ganzen
Canton Militair vorhanden wäre, und sich nicht
einmal ein einziger Gensdarme in dem Flecken
befände. Dies befremdete ihn um so viel mehr,
weil der Präfect ihm vor seiner Abreise ausdrück-
lich versichert hatte, daß er ein Commando nach
Leer sowohl, als nach Stickhausen beordert hätte.
Noch trat dabei ein schlimmer Umstand ein, daß
der Präfect den Loosungstermin auf einen Tag
angesetzt hatte, an welchem in Leer das größte
Jahrmarkt einfiel, wo sich eine Menge Fremde
und Ausländer, besonders aus dem benachbarten
Münsterlande, einzufinden pflegte. Da nun aber
der Termin einmal angesetzt war: so mußte die
Loosung, der geäußerten Besorgniß des Beamten
vor Unruhen ohnerachtet, doch vor sich gehen. Man
verfügte sich also an dem andern Morgen zur
Verrichtung dieses Geschäfts in die lutherische Kir-
che, wo die Loosung vorgenommen werden sollte.
Der Präfecturrath machte den aufgerufenen See-
leuten, um sich, als einem Landsmann, Zutrauen
zu verschaffen, in der väterländischen plattdeutschen
Sprache, mit dem Gegenstande dieses Geschäfts
und der Nothwendigkeit, den Kaiserlichen Willen
zu befolgen, bekannt. Zwar hörte man ihm ru-
hig und stille zu, kaum hatte er aber ausgeredet:
so entstand von allen Seiten unter der großen

Menge

Menge des eingedrungenen Volkes ein lautes, un- 1811
verständliches und tumultuarisches Gemurmel. Er gebot hierauf Stillschweigen und verlangte, daß zwei oder drei hervortreten sollten, ihre etwaigen Beschwerden anständig vorzutragen. Dies geschah. Sie beschwerten sich darüber, daß mit Ausfertigung der Listen von den Leerer Beamten willkührlich und partheiisch verfahren sey, indem allein das große Fehn in dem Canton Timmel mehrere Schiffer hätte, wie der ganze Canton Leer, und dennoch sogar die beiden Listen von den Cantons Timmel und Aurich wenigere Conscribirte enthielten, als die von dem Canton Leer. Dann beschwerten sie sich darüber, daß viele Leute auf die Leerer Liste gebracht worden, die durchaus nicht als Schiffer betrachtet werden könnten, wobei sie zugleich dem gegenwärtigen Oberamtmann die bittersten Vorwürfe in unschicklichen und sogar drohenden Ausdrücken machten. Es wurde ihnen hierauf bedeutet, daß auch die Auricher und Timmeler Listen durch Suppletairlisten mit einer dreifachen Anzahl Seeleute erhöhet worden, ihre erste Beschwerde also von selbst wegfiel. Dann ward ihnen versichert, daß die Leute, welche sich nicht zum Seedienste qualificirten oder irrig aufgeführt worden, demnächst von dem Rath des Aufgebots bei der Untersuchung von der Liste abgestrichen werden würden. Sie wurden daher aufgefordert, sich ruhig zu betragen und sich der Loosung zu unterziehen, da sie sich sonst der schwersten Strafe aussetzen würden. Die

1811 mehresten wurden dadurch beruhiget und fanden sich zur Loosung bereit, andere aber lärmten noch immer fort. Immittelst hatte sich eine bewaffnete Douanenwache, es sey aus eigener Bewegung des von dem Lärm unterrichteten Officiers, oder auf Requisition der Beamten, vor der Kirchthüre postirt. Dies war, da die Douanen so sehr dem Volke gehässig waren, Oel ins Feuer gegossen. Es kam draußen zum Handgemenge. Ein Douane wurde durch die Kirche geschleppt und bluttrünstig geschlagen. Herbeieilende, gut gesinnte, handfeste Leute retteten sein Leben und brachten ihn aus der Kirche in Sicherheit. Wie die Ruhe wieder hergestellt war, wurde endlich mit Auslegung der Loosungszettel der Anfang gemacht. Aber nun entstand wieder ein neuer Lärm. Viele schrien, daß sie durchaus nicht ziehen wollten, wenn ihnen nicht der originale Kaiserliche Befehl mit des Kaisers Unterschrift vorgezeigt würde. Dabei wurden denn wieder dem Oberamtmann solche Vorwürfe gemacht, daß man handgreifliche Beleidigungen für dessen Person befürchten mußte. Er fand daher gerathen, sich mit Hülfe einiger guten Freunde zu entfernen. Da es bei diesen Umständen ohne militairische Unterstützung unmöglich war, unter einer so großen, sich immer mehr häuffenden Masse, zum Theil betrunkenen, Volks, eine Stille zu bewirken, um das Geschäft mit der gehörigen Ruhe und Aufmerksamkeit zu vollziehen, und sich die schlimmen Folgen eines solchen Auftritts nicht voraussehen lie-

ßen, machte der Präfecturrath der Versammlung 1811
laut bekannt, daß die Loosung für diesesmal aufgehoben sey, und ein neuer Termin angesetzt werden sollte, da sich alsdann die Conscribirten, bei Strafe des Ungehorsams, wieder einfinden müßten. Nachdem er von dieser ganzen Handlung ein Verbal aufgenommen hatte, verfügte er sich unverweilt nach Emden, um dem Präfecten, der sich dort befand, um an dem folgenden Morgen die dortige Ziehung der Loose zu dirigiren, den Vorfall in Leer vorzutragen. Der Präfect entschloß sich hierauf, die Direction der Loosungen in den Cantons Leer und Stickhausen selbst zu übernehmen, und übertrug dagegen dem Präfecturrath die Direction der Loosungen in den beiden Cantons Emden und Oldarssum. Zu dem Ende ließ er sofort eine Compagnie Infanterie mit scharf geladenen Gewehren aus Emden nach Stickhausen marschieren. Er selbst fuhr mit Tagesanbruch, unter Bedeckung einiger Gensdarmes nach. Bei seiner Durchreise durch Leer ordnete er einen neuen Loosungstermin daselbst an, und verfügte sich sofort nach Stickhausen, um in der Kirche zu Detern die Loosung für den Canton Stickhausen wahrzunehmen. Die Kirche hatte er mit Militair besetzen lassen, das Volk wollte sich aber nicht in die Kirche einsperren lassen, und drang darauf, daß die Loosung vor der Kirche unter freiem Himmel vorgenommen werden sollte. Hierüber entstanden solche unruhige Bewegungen, daß der Präfect, des ihn schützenden Mi-

1811 litairs ohnerachtet, so sehr in das Gedränge kam, daß er nachgeben und die Ziehungen auf dem Kirchhofe verrichten lassen mußte. Hierauf verfügte er sich mit dem Militair nach Leer, wo er an dem folgenden Tage die Ziehungen dirigirte. Diesmal in Leer, so wie sonst überall in dem ganzen Departement, waren die Ziehungen ruhig und in der besten Ordnung vollzogen. Zwar wurde über den Tumult in der Leerer Kirche eine Inquisition veranlaßt und eine Menge Zeugen abgehört, weil man aber die Haupträdelsführer nicht kannte, oder vielmehr nicht kennen wollte, und dann der Präfect diesen Auftritt durch seine Unvorsichkeit selbst veranlaßt hatte: so ward die Inquisition schläfrig betrieben, und demnächst auf Verfügung des Präfecten sistirt.

§. 7.

Der Rath des Aufgebotes war eben so zusammengesetzt, wie der Recrutirungsrath bei den Conscriptionen für den Landdienst, nur daß darin, statt Landofficiere, Seeofficiere saßen. Der Administrator des Seewesens und Chef über die Aushebung der Seeleute in diesem Departemente hieß Jacques. h) Der Rath des Aufgebotes sollte sich in den Hauptörtern der Arrondissemente und zwar in Aurich am

h) Er wohnte in Emden, als dem Hauport des Seedistricts. Unter ihm standen an verschiedenen Oertern des Departements angestellte Commissarien der Marine, Commisen, Aufseher und Bevollmächtigte der Marine.

11. April, in Emden am 18. und in Jever am 14. April versammeln. Wenn gleich die Vorfälle in Leer und in Detern dem Präfecten eine Weisung zu mehrerer Vorsicht hätten geben sollen: so handelte er nun noch weit unvorsichtiger, wie vorhin. Er beging einen dreifachen Fehler. Vorerst hatte er alle gelosete Seeleute und Schiffer aus den Cantons Aurich, Timmel, Berum und Norden in Aurich auf den 11. April zugleich beschieden, und sie, über 600 an der Zahl, auf das Schloß kommen lassen. Dann hatte er, obschon eine gute Besatzung in Aurich lag, dennoch das Schloß nicht besetzen lassen. Es befanden sich blos die gewöhnlichen Schildwachen der Präfecturgarde und einige wenige Gensdarmes auf dem Schlosse. Endlich hatte er sogar gestattet, daß viele und zum Theil betrunkene Schiffer mit Knütteln in den Saal traten, da er sie doch zur Ablegung derselben hätte anhalten sollen. Ueberhaupt behandete er dieses wichtige Geschäft so leichtsinnig, so nachläßig, daß er in seiner simplen, gewöhnlichen Kleidung da saß und nicht einmal seine Präfecturinterimsuniform, die ihn doch vor persönliche Beleidigungen mehr hätte sichern können, angezogen hatte. Der Rath des Aufgebotes, wobei der Präfect präsidirte, nahm nun die Untersuchung der Reclamen vor, und machte mit den zuerst in den Saal gelassenen Schiffern des Cantons Timmel den Anfang. Man war nur erst bis zu der 8ten Nummer gekommen, als ein überlautes Gemurmel 1811

1811 in dem Saale entstand. Bald darauf ward mit einem Knüttel nach dem hinter dem Tische sitzenden Rathe des Aufgebotes geworfen. Viele Schiffer fluchten und schalten. Der Tumult wurde immer stärker. Ein Schiffer schlug mit einem Prügel auf den Tisch, ein anderer läutete mit der über dem Tische hängenden Glocke, ein dritter schlug einen großen kristallenen Kronleuchter in Stücken. Ein solcher tumultuarischer Auftritt nöthigte den Recrutirungsrath den Saal zu verlassen. Der Präfect wollte indessen das einmal angefangene Geschäft nicht unvollendet lassen. Er machte daher mit der abgebrochenen Operation auf dem geräumigen Schloßplatze unter freiem Himmel wieder den Anfang. Kaum aber hatte sich der Recrutirungsrath gesetzt, wie sich von neuem der Lärm erhob. Die Schiffer schwenkten mit ihren Knütteln über den Köpfen, tobten, schimpften und vergriffen sich an einem Beamten. Der Präfect kam selbst in das Gedränge und erhielt zwei Schläge mit einem starken Prügel in den Nacken. Bei diesen Umständen hielt sich der Präfect nicht länger sicher. Er rettete sich durch die Flucht über die Brücke an der Nordseite des Schlosses und dann weiter durch den Graben. Nun rückte erst das Militair mit rührenden Trommeln im Sturmschritte nach dem Schlosse heran. In dem Augenblicke hörte der Lärm auf, da denn das Volk auseinader lief. An diesem Tumulte hatten die Schiffer- und Seeleute aus den Cantons Aurich, Norden und Berum keinen Antheil genommen. Daher ist auch kein einziger von ihnen nachher in Inquisition

gerathen. Nur allein betrunkene oder sonst brutale 1811
Schiffer aus dem Canton Timmel hatten diesen Tumult erregt. Da solchemnach das Recrutirungsgeschäft gestört war, ließ der Präfect an dem Nachmittage in der Stadt ausrufen, daß die sämmtlichen vorgeladenen Schiffer sich vorerst nach Hause zurück begeben könnten. Zwar blieben noch viele in den Wirthshäusern, besonders vor dem Osterthore, sitzen. Diese wurden aber von den immer patrouillirenden Soldaten auseinander gejagt. Dieses war um so viel nöthiger, weil sich an dem Nachmittage und gegen den Abend vieles gemeine Gesindel, besonders von dem schwarzen Wege her, in Aurich eingefunden hatte, um den Tumult, wovon es schon unterrichtet war, zu nutzen und dann zu rauben und zu plündern. Dazu soll es sich wirklich schon einige Häuser ausersehen gehabt haben. Auch von diesem Gesindel wurde die Stadt bald gesäubert. Es mußte denn nun zur Versammlung des Raths des Aufgebotes ein neuer Termin angeordnet werden. Diesesmal war der Präfect vorsichtiger. Er setzte zu der Operation für die beiden Cantons Aurich und Timmel vier Tage, vom 23. bis 26. April, an, da an jedem dieser Tage von den in den beiden Cantons sich befindenden 352 Conscribirten, nur der vierte Theil oder 88 Seeleute sich zugleich in Aurich einfinden sollten. Auch wurden die Seeleute aus den beiden Cantons Berum und Norden besonders vorgenommen. Dieses ganze Geschäft wurde nun sowohl in Aurich, als Jever ruhig verrichtet. Demnächst sind schon in dem Monate

1811 Mai die aus diesem Departemente für den activen Seedienst gestellten 150 Seeleute unter einer militairischen Eskorte nach den Oertern ihrer Bestimmung abgeführt. Die andere Hälfte, oder die übrigen 150 Seeleute blieben denn in der Reserve.

§. 8.

Einige bemerkte Rädelsführer, oder auch Theinehmer an dem Tumulte auf dem Auricher Schlosse, sollten nun aufgebracht und eingezogen werden. Zu dem Ende ward ein militairisches Commando am 14. April nach den Fehnen des Cantons Timmel gesandt, um die Verbrecher zu arretiren. Das Detachement fand in der Gegend zwischen Timmel und dem neuen Fehn Widerstand. Von beiden Seiten wurde geschossen. Endlich mußte das Militair, zu schwach, den erhaltenen Befehl wider eine Menge des zusammengerotteten Volks auszuführen, unverrichteter Sache nach Aurich zurückkehren. Nachdem unter der Hand einige Rädelsführer dieses neuen Aufruhrs ausfündig gemacht worden, brachen in aller Stille 600 Mann Infanterie nach den Fehnen auf. Natürlich lief nun das Volk auseinander. Viele Tumultuanten flüchteten, andere versteckten sich. Doch wurden einige bezeichnete Theilnehmer erwischt und nach Aurich aufgebracht. Das Militair blieb indessen noch eine geraume Zeit zur Erhaltung der Ruhe auf den Fehnen stehen. Das Departement der Ostems war nicht das einzigste holländische Departement, worin wegen der Conscription Unru-

hen ausgebrochen waren. Zu der nämlichen Zeit 1811
entstand in Amsterdam am 11. April, wie die dortigen Conscribirten abgeführt werden sollten, ein gefährlicher Volksauflauf. Sie wie hier, so ward auch dort eine Kriegscommission niedergesetzt, welche die Anführer mit der Todesstrafe und andere Theilnehmer mit sonstigen Leibesstrafen belegten.

§. 9.

Nach abgestattetem Berichte von den hiesigen tumultuarischen Vorfällen verordnete der Generalgouverneur der holländischen Departemente, Herzog von Plaisance, eine Kriegscommission. Die Glieder derselben wurden von dem Divisionsgeneral Dürütte, Commandanten der 31. Militairdivision, ernannt. Diese waren Nazal, Bataillonschef bei dem 37. Regimente, als Präsident, ein Capitain, als Rapporteur und Richter, noch 2 Capitains und 3 Lieutenants, als Richter, und ein Greffier. Dieses Kriegsgericht versammelte sich am 24. Mai dem Auricher Schlosse. Nach Eröffnung der Sizzungen trug der Rapporteur die Verhandlungen und die für und wider die Inquisition beigebrachten Beweise und Gegenbeweise vor. Hierauf wurden die Gefangenen, frei und ohne Fesseln, in Begleitung ihrer Defensoren, durch die Wache vorgeführt. Alle diese Gefangenen, einer aus Mordorf ausgenommen, waren von den Fehnen, und zwar von dem großen neuen Bookzeteler = und Iheringsfehn. Sie waren theils wegen des Tu=

1811 multes in Aurich vom 11. April, theils wegen des dem Detachement Kaiserlicher Truppen am 14. April mit bewaffneter Hand geleisteten Widerstandes angeklagt. Jedem der Angeschuldeten wurden nun die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen vorgehalten, und dann die zur Ueberführung dienenden Actenstücke vorgetragen. Nachdem hierauf der Rapporteur seinen Bericht abgestattet und darnach seine Conclusionen angebracht hatte, wurden die Vertheidigungen sowohl der Angeschuldeten, als der für sie aufgetretenen Defensoren angehört. Bis hierzu war das Gericht bei offenen Thüren gehalten, nun aber wurden die Inquisiten abgeführt und die Zuschauer sowohl, wie die Defensoren, angewiesen, sich zu entfernen: worauf denn die Commission zu ihren Berathschlagungen bei verschlossenen Thüren überging. Nach gefaßten Schlüssen wurden die Thüren wieder geöffnet und die Sentenz den Angeklagten publicirt. Darnach waren zwei zum Tode und zwei andere zur 16jährigen Kettenstrafe verurtheilt. Sechse wurden sechs Monate lang, und einer auf ein Jahr unter Aufsicht der hohen Policei und zur Disposition des Gouvernements gestellt. Dagen wurden sieben, die sich durch die Flucht gerettet hatten, in contumaciam zum Tode verurtheilt. i) So endigte sich

---

i) Von diesen ist einer wieder ertappt, wurde aber von einer andern Kriegscommission in Gröningen 1812 freigesprochen. Noch ein anderer dieser entwischten Tumultuanten ist bei seiner Zurückkunft von Helgoland wegen Contre-

dieses um 7 Uhr des Morgens angefangene, und 1811
ununterbrochen bis um 10 Uhr des Abends fortgesetzte und darauf geschlossene Kriegsgericht. Die beiden zum Tode verurtheilten Gefangenen wurden an dem folgenden Morgen, zwölf Stunden nach der Publication der Sentenz, auf dem Kirchdorfer Felde, ohnweit Aurich, erschossen. Auch wider die andern verurtheilten Inquisiten wurde die Sentenz nach ihrem ganzen Inhalt vollzogen. Dies war der erste Act dieser Tragödie, worin Schuldige die Hauptrolle hatten. Es folgt der zweite Act, worin Unschuldige ein Verbrechen büßen mußten, das sie nicht begangen hatten.

§. 10.

Napoleon, von dem Tumulte unterrichtet, war wider die Fehnen sehr aufgebracht, indem er in dem festen Wahne stand, daß die Engländer den Tumult angezettelt hätten, und den Geist des Aufruhrs in diesem Departemente anzufachen suchten. Er beschloß, zu einem warnenden Beispiele für ähnliche Auftritte, ein schweres Strafgericht über die Fehnen ergehen zu lassen. Auf seinen Befehl wurden, nachdem die in activen Dienst gestellten Schiffer schon abgeführt waren, alle übrigen Schiffsleute von den im Canton Timmel belegenen Fehnen, ohne Unterschied, ob sie zur Reser-

bandiren in Inquisition gerathen, nach Valenciennes abgeführt und von dem dortigen Prevotalgerichte zur zehnjährigen Kettenstrafe verurtheilt.

1811 ve gehörten, oder sich freigelooset hatten, ob sie überhaupt gelooset hatten, oder nicht, ob sie verheurathet waren, oder sich im ledigen Stande befänden, ohngefähr 300 an der Zahl aufgegriffen und erst nach Antwerpen abgeführt. Bald darauf wurden von diesen 137 Mann nach Lille auf die Festung gebracht und die übrigen nach Toulon transportirt. Letztere wurden bei ihrer Ankunft in Toulon, am 2. August auf die Kriegsschiffe vertheilt, worauf sie als Matrosen dienen mußten. Diese waren besonders ausgesucht und bestanden aus der besten seefahrenden Mannschaft der vorhin gedachten Fehnen. Traurig war nun der Zustand dieser Fehnen. Die Binnenschifffahrt stand stille und die Torfgrabereien, die Haupterwerbsquelle der Fehnleute, gerieth ins Stecken. Die weggeführten Schiffer hatten 117 Weiber und 368 Kinder, die nun zum Theil den Armen zur Last fallen mußten, trostlos hinterlassen. Den sonst so blühenden Fehnen stand daher ihr gänzlicher Ruin bevor. Ungemein litten auch dadurch die Obererbpächter der Fehnen, weil fast alle diese weggeführten Schiffer zugleich Untererbpächter der Fehngründe waren, sie also auf die von ihnen zu entrichtenden Erbzinsen keine Rechnung mehr machen konnten.

§. 11.

Der so sehr wider die Fehnen aufgebrachte Kaiser wollte es nicht bei diesen Strafgerichten bewenden lassen. Er schien sie noch stärker heimsu-

chen und sie mit Scorpionen geißeln zu wollen. 1811
Zu dem Ende trug er dem Chef des ersten französischen Generalpoliceiarrondissements, Grafen Real, und dem General der Gensdarmerie, Grafen Lauer, auf, sich an Ort und Stelle von den tumultuarischen Auftritten genau zu unterrichten, und davon zu berichten. Sie fanden sich schon im Ausgang Mais in Aurich ein. Da der Tumult in Paris vergrößert und überhaupt die Ostfriesen, als ein rebellisches Volk, welches sich schon 1761 den französischen Truppen, unter Anführung des Marquis de Conflans, mit gewaffneter Hand widersetzt hatte, k) mit grellen Farben geschildert worden; so waren sie anfangs nicht nur wider die Fehnbewohner, sondern auch wider die Nation eingenommen. Gleich nach ihrer Ankunft verfügten sich die Obererbpächter der Fehnen zu dem Grafen Real, stellten ihm den elenden Zustand ihrer Fehnen vor, baten für die abgeführten unschuldigen Schiffer, und suchten besonders sein Mitleiden mit den hinterlassenen Weibern und Kindern rege zu machen. Sehr ungünstig nahm er sie auf. Der Kaiser, erwiederte er, hat mich nicht als einen Schutzengel, sondern als einen Botschafter des Zorns und der Rache in dieses Departement gesandt. Daß Weiber und Kinder das schwere Verbrechen ihrer Männer und Väter büßen müssen, ist gerecht. Mein Kaiser ist kein schwacher oder Weiberkaiser,

k) s. 9ten Band. S. 34—46.

1811 daher kann ein Gefühl des Mitleidens auf seine, blos auf das Wohl des Ganzen gehende, Bestimmungen keine Aenderung machen. Sollten, setzte er hinzu, nur einige Trunkenbolde die Tumulte veranlaßt haben: so wäre es die Pflicht der übrigen Fehnbewohner gewesen, denselben Einhalt zu thun. Da sie dieses unterlassen hätten: so müßten sie auch alle dafür büßen. Die gerechten Strafen müßten den Fehnen recht fühlbar gemacht werden, um ihnen einen Schrecken vor ähnlichen Verbrechen auf immer einzuflößen. Wie nun aber der Graf bald nachher dieses Departement ganz anders vorfand, als es auf dem Pariser Gemälde geschildert war, nirgends einen Geist des Aufruhrs verspürte, und ein stilles, ruhiges Volk um sich sahe, änderte er seine Gesinnungen. Er ließ die Fehneigenthümer oder Obererbpächter wieder vor sich kommen und rieth ihnen an, mit einer dringenden Bittschrift bei dem Kaiser einzukommen, und darin lediglich aus politischen und öconomischen Gründen die Entlassung der weggeführten Schiffer, durch deren Entfernung die Fehnen gänzlich zu Grunde gingen, nachzusuchen, durchaus aber nicht der Unschuld der Schiffer und des Schreiens der Weiber und Kinder darin zu erwähnen, weil der Kaiser in Hinsicht der Unschuld der Schiffer nicht irren wollte, und auf das Geschrei der Weiber und Kinder nicht achten könnte und würde. Ihr Schlußantrag müßte daher seyn, daß der Kaiser Gnade vor Recht ergehen lassen mögte. Eben dieses rieth

ihnen auch der Graf Lauer an, an den sie sich 1811
gleichfalls gewandt hatten. Die Fehneigenthümer entwarfen nun eine solche Bittschrift und zeigten sie dem Grafen Real vor. Er änderte darin einige Stellen, gab ihnen das Concept zurück, und versprach ihnen, so viel in seinen Kräften stände, ihr Gesuch bei dem Kaiser zu unterstützen.

§. 12.

Nach einer Anwesenheit von 3 bis 4 Wochen trat der Graf Real seine Rückreise nach Paris wieder an. Dort hatte er dem Kaiser einen günstigen Vortrag von seiner Sendung; sowohl in Hinsicht der guten Gesinnungen der Eingesessenen dieses Departements überhaupt, als auch besonders von dem elenden Zustande der Fehnen durch Wegführung der Schiffer, gethan. Dieses günstigen Vortrages ohnerachtet, blieben die Fehneigenthümer noch zur Zeit, auf ihre eingereichte Bittschrift, unbeschieden. Indessen saßen sie nicht stille. Sie wandten sich allenthalben hin, wo sie auch nur auf eine entfernte Art, durch eine gelegentliche Fürsprache, sich zur Bewilligung ihres Gesuches einige Hoffnung machen konnten. Zu dem Ende übersandten sie eine genaue Geschichtserzählung von der Unschuld der abgeführten Schiffer dem Generalgouverneur, Herzog von Plaisance, dem Minister des Innern Montalivet, dem Intendanten der Krondomainen Daendels, wegen des Kaiserlichen Interesses bei Erhattung der Fehnen und den beiden ostfriesischen Mitgliedern des gesetzgebenden Corps,

1811 die sich gerade damals in Paris befanden, und suchten um deren aller Unterstützung und ein gelegentlich anzubringendes Fürwort nach. Auch die in der Festung Lille eingeschlossenen Schiffer rührten sich und trugen auf eine Untersuchung ihrer Schuld oder Unschuld an. Doch alle diese Bewegungen blieben fruchtlos. Wie Napoleon sich im Oct. in Amsterdam befand, empfahl eine dorthin sich verfügte Fehndeputation dem Staatsrath Appelius diese ihre Angelegenheit und übergaben ihm eine unmittelbar an den Kaiser gerichtete abermalige Bittschrift. Nachdem der Staatsrath diese Bittschrift dem Kaiser persönlich überreicht und von dem ganzen Vorgange genau unterrichtet, daraus zum Besten der Fehnen vorgetragen hatte, erhielt die Sache eine bessere Wendung. Auf besondern Kaiserlichen Befehl wurden erst den heimgelassenen Schifferfrauen alle rückständigen Steuern erlassen und bald darauf ihnen 973 Rthlr. aus vacanten Drostenemolumenten zu ihrer Unterstützung angewiesen. Diese wurden nach Verhältniß ihrer Umstände unter ihnen vertheilt. Nach seiner Zurückkunft in Paris ließ der Kaiser die ihm eingereichte Bittschrift dem Minister der Marine mit der Aufgabe zustellen, um vorzüglich auch darüber zu berichten, ob eine Entlassung der Schiffer von der Toulonner Flotte mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn mögte und zu einem gar zu großen Nachtheil für die Flotte gereichen könnte. Der Minister forderte hierauf zuvörderst den Präfecten auf, ihm über die etwaige Theilnahme der weggeführ-

führten Schiffer an den Tumulten, und dann auch 1811
über deren Unentbehrlichkeit auf den Fehnen, umständliche Auskunft zu geben. Der Präfect glaubte, Napoleon würde nur die, den Fehnen unentbehrlichen, oder auch nur etwa die verheuratheten Schiffer entlassen, die übrigen aber zurückhalten. Er war daher der Meynung, daß, wenn man auf die Befreiung aller Schiffer ohne Unterschied antragen würde, zu befürchten stände, daß man dadurch der guten Sache schaden mögte und dann am Ende keiner zurückkommen würde. Er verlangte daher die Ausfertigung einer besonderen Liste von beweibten oder auch sonst unentbehrlichen Schiffern. Die mit dem Entwurf des Berichts von ihm beauftragten Präfecturräthe wollten sich mit der Ausfertigung einer solchen Liste nicht befassen, weil man nur wenige Schiffer persönlich kannte, und man daher die tauglichsten von den untauglichsten nicht sondern konnte. Sie bestanden darauf, daß, wenn alle diese Schiffer unschuldig weggeführt worden, man auch auf die Freilassung aller ohne Unterschied antragen müßte. Wie der Präfect endlich nachgab: so ist darnach auch der Bericht abgegangen. Nachdem der Minister der Marine auf den Grund dieses Berichts, und auf kräftige Mirwirkungen der Staasräthe Real und Appelius dem Kaiser die Lage der Sache günstig vorgetragen, und er selbst, der Minister, auch bei Entlassung der Schiffer von der Flotte keine erhebliche Schwierigkeiten vorgefunden hatte: so er-

1811 folgte endlich unter dem 17. April der Kaiserliche Beschluß, wornach alle Schiffer ohne Unterschied wieder in Freiheit gesetzt werden sollten. Es wurden hierauf sofort die erforderlichen Ordres an den Commandanten von Lille und den Admiral in Toulon ausgefertigt. Am 7. Jul. kamen die Schiffer aus Lille in Aurich an, und verfügten sich dann weiter nach den Fehnen, wo sie von den Ihrigen mit offenen Armen und Freudenthränen empfangen wurden. Später betraten wieder in einzelnen Abtheilungen die Schiffer aus den Häfen von Toulon, Marseille und Genua ihren vaterländischen Boden. Von allen diesen weggeführten Schiffern sind nur fünfe, die in Lille oder auf der Flotte verstorben waren, zurückgeblieben. Die Schiffer, welche auf der Flotte gedient hatten, rühmten nach ihrer Rückkunft ihre sehr gute Behandlung auf den französischen Kriegsschiffen, dagegen beklagten sich die anderen über ihre harte und strenge Behandlung auf der Citadelle von Lille.

§. 13.

Noch in diesem Jahre wurde die zweite Conscription für die Landmacht ausgeschrieben. Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 11. August 1811 sollten aus den 7 holländischen Departementen, wie auch aus den beiden Departementen der Rhein- und Scheldemündungen, zusammen 3600 Mann, und zwar davon $\frac{2}{3}$ für die Landmacht und $\frac{1}{3}$ für die Seemacht ausgehoben werden. Das Contin-

gent dieses Departements war, wie bei der vorigen 1811
Conscription, wieder auf 228 Mann gesetzt. Diese wurden abermals, nach Verhältniß der Bevölkerung des Departements, die diesesmal auf 127912 Menschen angeschlagen war, vertheilt. Darnach mußten aus dem Arrondissement Emden 87

— — Aurich 68

— — Jever 73

zusammen 228

Conscribirte gestellt werden. Die vorige Conscription war für das Jahr 1808, diese zweite für das Jahr 1809. Dahin gehörten die jungen Leute, die in dem Jahre 1789 geboren waren. Die Loosungen wurden in dem Monate September vorgenommen. Nach vollzogenen Loosungen versammelte sich der Recrutirungsrath in Aurich, Emden und Jever vom 30. Septemb. bis zum 8. October. Das ganze Geschäft, sowohl bei den Loosungen, als dem Recrutirungsrathe, ging diesesmal ohne alle Unruhen ab. Schon am 15. Oct. wurde die erste Abtheilung, und am 30. Oct. die zweite abgeführt. Sie wurden nach verschiedenen Oertern, als Paris, Lüneville, Arras, Douay, Antwerpen und Givet transportirt.

§. 14.

In dem ganzen Kaiserreiche waren 32 Militairdivisionen. Die 31ste bestand aus den Departementen der Yſſelmündungen, Friesland und der West- und Ostems. Der nunmehrige Chef und Commandant dieser Division war der General, Baron Liger Bel-

1811 air, der in Gröningen sein Hauptquartier hatte. Nach Einverleibung Hollands in das französische Reich war dieses Departement beständig mit französischen Truppen, mehrentheils Infanterie, belastet. Die Zahl dieser Truppen läßt sich wegen des beständigen Ein- und Abmarsches nicht angeben. Außer dem, im Felde dienenden Militair, war, so wie in allen übrigen Departementen, so auch hier, wie schon vorhin bemerkt ist, gleich nach der französischen Besitznahme, ein Theil der Gensdarmerie eingelegt. Die Kaiserliche Gensdarmerie war in 34 Legionen abgetheilt. Zur 33sten Legion gehörten die Departemente der Elbe- und Wesermündungen, der Ober- und Ostemse. Chef dieser Legion war der Oberst Charlot, dem sein Hauptquartier in Hamburg angewiesen war. Die zu dieser Legion gehörende Gensdarmerie in dem Departemente der Ostems bestand aus einer Compagnie von 20 Brigaden, halb Cavallerie, halb Infanterie. Chef dieser Compagnie, der Capitain von Ingen, hatte mit 2 Lieutenants seine Station in Aurich; die beiden anderen Lieutenants hatten ihre bestimmten Stationen in Emden und Jever. Zum Behuf dieser Gensdarmerie mußte die Mairie Aurich auf ihre Kosten ein besonderes Stallgebäude erbauen lassen. Diese vorzüglich schon equivirte und auch gut besoldete Gensdarmerie entsprach völlig ihrem Zwecke zur Erhaltung der inneren Ruhe und zur Sicherheit der Eingesessenen.

§. 15. 1811

Alle diese Truppen, und auch selbst die Gensdarmen, waren bei den Bürgern, und auf dem platten Lande bei den Landleuten, einquartiert; doch waren auch einige in die Kasernen zu Emden und Aurich eingelegt. Vom 1. Jan. 1811 an ward der Dienst der Lieferung der Vivres, Fourage, Getränke u. s. w. für Rechnung des Reichs verwaltet. Es wurden daher in den vorzüglichsten Communen des Departements Vertheilungsmagazine angelegt, bei welchen Aufseher der gelieferten Vivres, Fourage u. s. w. angestellt waren. Es mußten daher sämmtliche Truppen ihre Bedürfnisse in solchen Oertern in Empfang nehmen, wo die Magazine und deren Preposés sich befanden. War ein Magazin über eine französische Meile von einem, mit Militair belegten, Orte entfernt: so mußte der Preposé oder der Lieferant die Wagen zum Transport der Vivres und der Fourage selbst, auf seine eignen Kosten, besorgen. Sämmtliche Mairen waren angewiesen, auf die Qualität oder Güte, und das Gewicht der Lebensmittel genau zu achten, und, wenn etwas daran mangeln sollte, auf Kosten und Gefahr der Preposés selbst gehörige Vorkehrungen zu treffen. Der Hauptmagazinbewahrer (Garde Magazin) Duchamp hatte seinen Wohnsitz in Aurich. Da also die Unterofficiere und Gemeinen die benöthigten Lebensmittel, als Brod, Fleisch und Reis erhielten: so wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die Eingesessenen dem Militair weiter nichts, als Quartier, Feuer und Licht und die nöthigen Geräth-

1811 schaften zum Kochen, zu geben brauchten. Auch sollten die Officiere ihre Quartiere selbst bezahlen, weshalb sie monatlich eine, wiewohl geringe, Vergütung erhielten. Dann waren die Mairen nach einer von dem Ordinateur der Division erlassenen Verfügung vom 21. Oct. 1811 angewiesen, keinem Unterofficier oder Gemeinen, es sey denn, daß sie krankheitshalber sich nicht zu Fuße nach einem Hospital begeben könnten, Fahrzeuge zu liefern. Auch durften die Officiere in keinem Falle Fahrzeuge oder Sattelpferde auf Rechnung des Staats fordern, sondern sollten sie selbst baar bezahlen. Die Preise für Wagen und Pferde, welche einem ganzen Corps, oder auch einem Detachement auf dem Marsche geliefert werden mußten, waren nach einem besondern Tarif genau bestimmt und wurden auf die von den Mairen eingereichten Bons von dem Payeur bezahlt. Diese Einrichtungen waren an sich vortreflich, nur wurde nicht immer genau darauf gehalten. Der gemeine Soldat brachte nicht immer sein Brod und Fleisch u. s. w. ins Haus, sondern verkaufte es; der Wirth mußte daher, wollte er den Hausfrieden erhalten, ihn beköstigen. Auch hatte der Soldat mehrere Bedürfnisse, denen von dem bequartierten Wirthe abgeholfen werden mußten. Die Officiere, einige der ersten Staabsofficiere etwa ausgenommen, wurden ganz von den Bequartierten beköstiget. Die Gensdarmen, wie auch gewöhnlich die Douanen und nachher die Cohorten und Küstenbewahrer, wurden ebenfalls einquartiert, und lagen den Bequartierten auf deren Kosten völlig zur

Last. Von Einquartierungen war, wie schon unter 1811
holländischer, und vorher schon unter preußischer Regierung, Niemand befreiet. Alle mußten diese Last, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, ohne irgend eine Exemtion, tragen. Uebrigens war die Disciplin unter den hier gelegenen französischen Truppen in der Regel, die freilich einzelne Ausnahmen litt, recht gut. Wie sich die Franzosen anderwärts in den eroberten Ländern betrogen haben mögen, gehört nicht hierher. Ostfriesland war keine eroberte Provinz mehr, es war nicht feindlich besetzt. Wir waren selbst Franzosen, französische Unterthanen.

§. 16.

Der Ostfriese, oder nun der Ostemser, hatte nicht die geringste Neigung, freiwillig in den französischen Dienst zu treten. Die vielen Stellvertreter oder Remplacens für Conscribirte machten so wenig, wie die einzelnen, welche aus der niedrigsten Volksclasse zu dem Douanendienste übergingen, hiervon eine Ausnahme. Jene hatten sich durch große Geldsummen erkaufen lassen, und diese baueten auf Unterschleife und Gaunereien. Wie nach einem Kaiserlichen Decrete vom 4. Septemb. 1811 ein Regiment Flanqueurs bei der Kaiserlichen Garde errichtet werden sollte, wurden, so wie in allen anderen französischen Departementen, auch hier die Söhne und nächsten Verwandte der Förster, unter besonderen Begünstigungen, dazu aufgefordert. Es hat sich aber auch kein einziger aus diesem Departemente dazu gemeldet.

1811 Die Abneigung der Ostfriesen vor dem französischen Militairdienste leuchtet noch mehr daraus hervor, daß nach der Schlacht bei Leipzig 1813, und wie nachher die Franzosen über den Rhein zurückgedrängt waren, alle damals noch lebenden und nicht in Gefangenschaft gerathenen Ostfriesen, ohne Unterschied, Cavalleristen, Infanteristen, Präfecturgardisten, Officiere sowohl, als Gemeine, jede, auch selbst die gefahrvollste, Gelegenheit genutzt haben, ihre Fahnen theils diesseits, theils jenseits des Rheins zu verlassen, und in ihr Vaterland wieder zurückzukehren. Der französische Kriegsdienst versprach auch keine sonderlich glänzende Aussichten, indem nach einem unter dem 2. August 1811 erlassenen Kaiserlichen Decret ein Soldat, der als Conscribirter oder als Freiwilliger in Dienst getreten, erst nach zwei Dienstjahren zum Corporal und nach acht Jahren als Lieutenant, befördert werden konnte. Schnellere Fortschritte machten die, welche sich in einer Militairschule hatten unterrichten lassen. Eine solche Militairschule war zu Saint-Cyr, welche, gegen ein zu entrichtendes Kost- und Unterrichtsgeld, zur Bildung der Infanterieofficiere eingerichtet war. Die Zöglinge aus dieser Schule wurden, nach angestellter Prüfung, sogleich als Unterlieutenants bei den Infanterieregimentern angesetzt. Da nun alle jungen Leute der Conscription unterworfen waren: so hätte man vermuthen sollen, daß bei einer solchen Begünstigung sich viele Jünglinge nach dieser Militairschu-

le begeben würden. Indessen haben doch nur aus 1811
dem ganzen Departemente fünf solcher jungen Leute diese Schule bezogen, die denn auch nach ihrer Entlassung sofort bei der Armee als Lieutenants angestellt sind. Zu der für den Dienst der Cavallerie bestimmten Schule von St. Germain hat sich so wenig, als zu dem dem Dienste der Artillerie gewidmeten Prytaneum von la Flâche ein Ostfriese verfügt.

§. 17.

Auch die Douanen können in Hinsicht, daß sie bewaffnet waren, Uniform trugen, ihre Officiere hatten, in Brigaden eingetheilt waren und im Nothfall Kriegsdienste verrichten mußten, zu dem Militair gerechnet werden. Die französischen Gesetze von der Ein- und Ausfuhr und das ganze Douanenwesen ward, zufolge des Organisationsdecrets, mit dem 1. Jan. 1811 eingeführt. Der Director der Douanen in allen holländischen Departementen war der Baron Coquebart de Montbret, der in Amsterdam residirte. Unter ihm standen 4 Unterdirectionen in Amsterdam, Rotterdam, Dockum und Emden. Die Douanenabtheilung von Emden ging längs der Küste des Dollarts, der Nordsee und der Jahde. Die Landgrenzen erstreckten sich von Neustadt-Gödens bis zu Völlen ins Oberledingerland. Die Douanen wurden hauptsächlich an die Küste und die Landgrenzen gelegt, wo sie allenthalben ihre Zollhäuser hatten. Die Unter-

1811 direction für das hiesige Departement war denn in Emden. Der dortige Director hieß Hains, der ein zahlreiches Büreau hatte. Dann waren drei Inspectoren in Leer, Esens und Detern angestellt. Ferner waren in Emden ein Receveur principal, Controlleur aux visites, Commis principal a la Navigation, 4 Receveurs aux déclarations, 1 Vérificateur liquidateur, 4 bloße Vérificateurs und 3 Commises aux expeditions. Eben solche Douanenbeamte waren bei den Inspectionen in Leeer, Norden und Jever angesetzt. Die Zahl der in dem ganzen Departemente, und besonders an der Küste und der Landgrenze, angestellten Douanen mit ihren Officieren war sehr groß, läßt sich aber nicht genau angeben. Mehrentheils waren es Leute aus der niedrigen Volksclasse und, einige Holländer abgerechnet, alle Franzosen.

§. 18.

Die Douanenlinie an der Landseite zwischen dem hiesigen Departemente und den neuen Departementen der Oberemse und der Weser war dem Absatz der hiesigen Landesproducte, und besonders den Besitzern und Gebräuchern der grünen oder Weideländer, deren Hauptproducte Butter und Käse sind, äußerst nachtheilig. Die Butter war, wenn sie über die erste Douanengrenzlinie transportirt werden sollte, schwer impostirt 1) und dann mußte

1) Die Tonne Butter wurde bei der Grenze dieses Departements mit 24 Fl. Holl. verzollt. Die Nebenunkosten be-

noch ein eben solcher Impost zum zweitenmale ent- 1811
richtet werden, wenn sie weiter durch die zweite, die eigentliche Reichsgrenzlinie, nach dem Königreiche Westphalen oder sonst außerhalb dem Reiche verführt werden sollte. Dadurch hörte die, vorhin so beträchtliche, Ausfuhr der Butter und der Käse nach Westphalen ganz auf. Die Folge von dem entbehrten Absatz war Ueberfluß der Butter im Lande und sehr niedrige Preise, wobei der Landmann, besonders bei den drückenden Abgaben, nicht bestehen konnte. Unter preußischer Regierung galt gewöhnlich die Tonne Butter ohngefähr 160 Fl., und nun war sie für 80 Fl. und darunter zu haben. Dazu trat denn noch der hohe Preis des, zu der Bearbeitung der Butter und der Käse unentbehrlichen Salzes hinzu, indem die Tonne Salz, die vorhin 10 Fl. Holl. galt, nun mit 55 Fl. bezahlt werden mußte. Daher gebrauchte nunmehr der Landmann oft seine ungesalzene Butter zu Wagenschmier. Wie die hanseatischen Departemente ebenfalls Frankreich einverleibt waren: so konnten die Grenzen zwischen den holländischen und hanseatischen Departementen keine Reichsgrenzen mehr seyn. Es hätte also diese zwischen diesen Depar-

---

trugen ohngefähr 8 Fl. Es mußten also bei der Ausfuhr über die Grenzlinie 32 Fl. Holl. entrichtet werden. Der Impost und die sonstigen Kosten waren bei der letzten Douanenlinie die nämlichen. Folglich betrugen die Abgaben von einer Tonne Butter nach Westphalen 64 Fl. Holl. oder 96 Fl. Ostfriesisch.

1811 tementen gezogene Douanenlinie aufgehoben werden müſſen. Zwar hatte auch der Kaiſer unter dem 21. Oct. 1811 decretirt, daß dieſe Douanenlinie nur noch proviſoriſch bis zu dem 1. Jul. 1812 ſtehen bleiben und dann eingezogen werden ſollte. Die Aufhebung iſt aber, ſo ſehr auch von dem Präfecten auf Inſtanz der Landbaucommiſſion darauf angedrungen iſt, nie erfolgt.

Vierter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Geistliches und Kirchenwesen. Verfall des öffentlichen Gottesdienstes. §. 2. Projectirte Organisation des Kirchenwesens. §. 3. Schulen. §. 4. Academien und deren Einfluß auf die Schulen. §. 5. Verfall des Schulwesens und des wissenschaftlichen Unterrichts. §. 7. Stillstand der Litteratur. §. 9. Gesunkene Moralität. §. 9. Zustand des Medicinalwesens. §. 10. Verordnete Annahme der Familiennamen, §. 11. und Bestimmung der Taufnamen. §. 12. Vorgeschlagenes vierte Arrondissement. §. 13. Projectirte radicale Verbesserung der Wege, §. 14. und Verlängerung des Auricher Treckfahrtskanals nach der Jahde. §. 15. Einführung der Runkelrübencultur zur Zuckerfabrication. §. 16. Erwartete Ankunft des Kaisers.

§. 1.

Das geistliche Wesen hat so wenig unter holländischer, als französischer Regierung einige Aenderung erlitten. Der Wirkungskreis des Provinzialconsistoriums in Aurich und des Coetus in Emden blieb immer unverrückt, wurde weder verengert, noch erweitert. Auch bekam das Consistorium in Jever, welches sich über das Gebiet der vorigen Herrschaft Jever erstreckte, nicht die mindeste Veränderung. Alle Prediger blieben auf ihren Posten und lehrten nach den Religionssätzen ihrer Kirchengemeinen. Die nach Absterben der Prediger erledigten Pfarrstellen wurden, wie vorhin, von den Gemeinen selbst, zufolge des ihnen

1811 zustehenden Wahlrechtes, in den Herrlichkeiten aber von den Besitzern derselben, und im Harlingerland auf Vorschlag des Consistoriums besetzt. Die tief eingewurzelte Hyperorthodoxie m) konnte zwar, da ihr Scheinheiligkeit, Heuchelei, Unwissenheit und Vorurtheile noch zur Seite standen, nicht so ganz ausgerottet werden; doch machten Aufklärung und eine freiere, reinere, auf Vernunft und Offenbarung gegründete, Denkungsart immer mehrere Fortschritte. Duldsamkeit und allgemeine Menschen-, Christen- und Bruderliebe nahm fast überall, wo nicht Geistliche aus Unwissenheit, Starrsinn oder auch Eigennutz entgegen arbeiteten, sichtbar die Oberhand. Doch wurde der öffentliche Gottesdienst, besonders in den Städten, immer mehr lauer. Protestantische Kirchenlehrer, die sonst gewohnt waren, von ihren Kanzeln herab eine zahlreiche Versammlung ihrer Gemeinen zu überschauen, sahen nun auf leere, unbesetzte Kirchenstühle und Bänke herab. Die sogenannten Vornehmen, deren Beispielen mehrentheils die Bürger folgten, wohnten nur dann dem öffentlichen Gottesdienste bei, wenn sie auf hohen oder höchsten Befehl in feierlichen Processionen zur Kirche getrieben wurden, um an Geburts- und Krönungstagen, oder wegen des geflossenen Menschenblutes auf den Schlachtfeldern und wegen eingeäscherter Städte und Dörfer, dem Gotte der Liebe mit Absingung des unmelodischen und sinnlo-

m) s. 1stes Buch. 2ten Abschn. §. 8. und 9. und 3tes Buch. 2ten Abschn. §. 23. und 24.

losen Ambrosianischen Lobgesanges ein erzwungenes 1811
Dankopfer zu bringen. Bitter klagte der Emder Coetus sowohl über den Verfall des öffentlichen Gottesdienstes, als des catechetischen Unterrichts, und auch besonders darüber, daß es so viele erwachsene und selbst bejahrte Leute unter den Reformirten gäbe, die nie ein Glaubensbekenntniß abgelegt, und als Glieder einer Kirchengemeine angenommen worden. Der Coetus fand sich daher 1811 veranlaßt, einen rührenden zum Wiederaufbau des so sehr gesunkenen Gottesdienstes abzwekkenden gedruckten Hirtenbrief zu erlassen, welcher auf Verfügung des Coetus von den Kanzeln in den reformirten Gemeinen abgekündigt wurde. Wärmer für ihren Gottesdienst waren die Mennoniten, Römisch-Catholischen und Israeliten. Noch machte der Coetus dadurch bei dem öffentlichen Gottesdienste eine wesentliche Verbesserung, daß er noch in diesem Jahre 1811 bei den reformirten Gemeinen, statt der bisherigen Psalme, die neuen vortreflichen holländischen Kirchenlieder, Nederlansche Evangelische Kerk-Gezangen, einführte. Sonderbar bleibt es denn aber doch, daß der deutsch-reformirte Prediger in Emden n) vor, unter und nach seiner deutschen Predigt holländische Gesänge, noch bis auf den heutigen Tag, absingen läßt. Dadurch figurirt der ächte deutsche Zuhörer, als ein Stummer, bei dem Gesange und

n) An den 4 reformirten Kirchen in Emden sind 5 holländische, 1 deutscher und 1 französischer Prediger angestellt.

1811 der ächte Holländer, als ein Tauber, bei der Predigt.

§. 2.

So unerschüttert das protestantische Kirchenwesen sich auch bisher erhalten hatte: so stand demselben nun doch eine große Veränderung und Umwälzung seiner Verfassung bevor, indem auf Kaiserlichen Befehl das französische Organisationsgesetz des Gottesdienstes vom 18. Germinal des Jahrs 10 (März 1801) auch hier eingeführt werden sollte. Darnach sollte, was zuvörderst das reformirt-geistliche Wesen betrifft, keiner zum Pfarrer bei einer reformirten Kirche künftig angestellt werden, wenn er nicht in dem Seminario zu Genf studirt und Zeugnisse von seinen Fähigkeiten und guten Sitten von dort zurück gebracht hätte. Dann sollten die reformirten Gemeinen Pfarrkirchen, Localconsistorien und Synoden haben. Eine Consistorialkirche sollte 6000 Seelen befassen, und fünf Consistorialkirchen sollten wieder eine Synode bilden. Das Consistorium einer jeden Consistorialkirche sollte aus den Pfarrern der dazu gehörenden Kirchengemeinen und aus 6 bis 12 weltlichen Alten oder Notablen bestehen, die aus den meist Besteuerten (plus imposés) des ganzen Consistorialbezirks genommen werden mußten. Dagegen sollte eine Synode einen Pfarrer und einen Notablen aus jeder dahin gehörenden Kirchengemeine in ihren

ren Versammlungen haben. Diese Synoden soll- 1811
ten über alles, was die Haltung des Gottesdien-
stes, den Kirchenlehrunterricht und die Leitung der
kirchlichen Angelegenheiten betrifft, wachen; durften
sich aber nicht eigenmächtig versammeln; sondern
mußten erst um die Erlaubniß des Präfecten vor-
her nachsuchen. Der Präfect selbst, oder allenfalls
ein Unterpräfect, war verpflichtet, den Versamm-
lungen beizuwohnen. Es sollte denn nun, auf den
Grund dieses einzuführenden Gesetzes, der Plan
zur Organisation des reformirten Kirchenwesens
ausgefertigt werden, welcher denn auch von einem
von dem Präfecten dazu beauftragten reformirten
Präfecturrath, mit Zuziehung einiger der vorzüg-
lichsten Geistlichen, bearbeitet wurde. Da das von
Ostfriesland abgesonderte Reiderland fast ganz re-
formirt, dagegen Ostfriesland und das demselben
einverleibte Jeverland ganz lutherisch war: so hatte
die reformirte Seelenzahl in diesem Departemente
so abgenommen, wie die lutherische zugenommen
hatte. In den letzten Jahren der preußischen Re-
gierung war die protestantische ostfriesische Volks-
zahl auf 110000 Menschen angegeben, worunter
sich 60000 Lutheraner und 50000 Reformirte be-
fanden. Dagegen waren nun die reformirten Ge-
meinen, nach Absonderung des Reiderlandes, zufol-
ge der statistischen Tabellen, auf 26916 Seelen
eingeschmolzen. Es konnten daher nur 4 Consi-
storialkirchen in Vorschlag gebracht werden, und,
streng genommen, würde in diesem Departemente,

1811 da die fünfte Consistorialkirche fehlte, keine Synode haben Statt finden können. Die in Vorschlag gebrachten vier Consistorialkirchen waren in Emden, Leer, Hinte und Gretsyl. Der Bezirk der Emder Kirche schränkte sich mit einer Seelenzahl von 7339 Menschen blos auf die Stadt ein. Der Bezirk der Leerer Kirche umfaßte die Gemeinen Leer, Accum, Neustadt-Gödens, Dykhausen, Iderhove, Grotwolde, Midling und Marck, Esklum, Loga, Veenhusen, Nüttermoer, Neermoer und Oldarssummer Garste. Die Volkszahl war 6798 Menschen. Der Bezirk der Hinter Consistorialkirche enthielt die Gemeinen von Aurich, Bedecaspel, Marienwehr, Loppersum, Suiderhusen, Osterhusen, Westerhusen, Kanhusen, Midlum, Cirkverum, Rysum, Twixlum, Wiebelsum, Larrelt, Loger-Vorwerck, Nesserland, Uphusen, Wolthusen, Groß- und Kleinborssum, Jarssum, Ganderssum, Oldarssum und Simonswalde. Die Volkszahl war 6520 Menschen. Die Consistorialkirche zu Gretsyl war aus den Gemeinen von der Insel Borkum, von Lütetsburg und Norden, Wirdum, Grimersum, Uttum, Eilsum, Jennelt, Visquard, Gretsyl, Manschlacht, Grothusen, Hamsverum, Uplewart, Kampen und Pilsum mit einer Population von 6859 Seelen zusammengesetzt. Bei jeder dieser 4 Consistorialkirchen waren denn auch die Aeltesten oder Notablen in Vorschlag gebracht. Zu Präsidenten der Emder Consistorialkirche war der älteste Prediger Penon, der Leerer Kirche der Prediger Clinge

zu Neermoer, der Hinter Kirche der Consistorial- 1811
rath Essenbrügge in Aurich und der Gretsyler Kirche der Prediger Barenborg in Manschlacht vorgeschlagen. Darnach ist denn auch der Bericht in dem folgenden Jahre 1812 an das geistliche Ministerium in Paris abgegangen. Was nun das lutherische Kirchenwesen anbelangt, so sollte solches ebenfalls auf den Grund des angeführten Gesetzes organisirt werden. Darnach sollten die, welche künftig auf eine Pfarre Anspruch machen wollten, in Strasburg studiren. Uebrigens waren die Einrichtungen der Kirchen augsburgischer Confession, fast die nämlichen, wie die der Reformirten. Es gab ebenfalls Localpfarrkirchen und Consistorialkirchen; doch hatten die Lutheraner keine Synoden. Ihre Kirchen standen unter Inspectionen. Fünf Consistorialkirchen machten den Bezirk einer Inspection aus. Diese Inspectionen waren einem Generalconsistorio untergeordnet. In dem Kaiserreiche waren drei solche Generalinspectionen, in Strasburg, Mainz und Köln. So wie die Reformirten, so waren auch die Lutheraner aufgefordert, den vorgeschriebenen Plan zur Organisation ihrer Kirchen zu bearbeiten. Sie zögerten aber damit von einer Zeit, bis zu der andern. Die Niederlagen der Franzosen in Rußland, und nachher das Ende der französischen Regierung in diesem Departemente entband sie von dieser Arbeit, so daß nie ein Plan zur Reife gediehen und noch weniger eingereicht ist. Die Folge davon war,

1811 daß auch der reformirte Organisationsplan, in Erwartung des lutherischen, beseitiget wurde und auch darauf keine Resolution erfolgt ist. Das Kirchenwesen aller der verschiedenen Glaubensgenossen blieb also, wie es gewesen war.

§. 3.

Auch das Schulwesen war mit einer völligen Umwälzung bedrohet, der aber durch die nachher eingetretene Staatsveränderung vorgebeugt wurde. Doch haben die Schul- und Unterrichtsanstalten sowohl unter holländischer, als französischer Regierung, verschiedene, sehr nachtheilige Veränderungen erlitten. In dem Jahre 1809 fand sich der holländische Generalschulinspector van der Ende hier ein. Um das Schulwesen zu organisiren, vertheilte er eine Menge kleiner Bücher, die als Muster zu dem Unterrichte dienen sollten. Sein Verbesserungsplan ging vorzüglich dahin, daß die Bibel, die Gesangbücher und der Catechismus, kurz aller religiöser Unterricht aus den Schulen verbannt, und dieser Unterricht den Predigern allein überlassen werden sollte. An der Stelle dieses Unterrichts sollte in den Schulen reine Moral, Naturlehre und andere gemeinnützige Wissenschaften gelehrt werden. Daß er auf Erlernung und Einführung der holländischen Sprache sehr andrang, ist eine Selbstfolge. Allein sein Plan, der weder dem Geschmacke der Schullehrer, noch dem hiesigen Consistorium entsprach, wollte hier nicht gedeihen. Alles ging in

der Hauptsache nach den Vorschriften fort, die den 1811
Schullehrern unter preußischer Regierung vorgezeichnet waren. Nur wimmelte es von holländischen und unter der französischen Regierung von französischen Sprachmeistern aller Art. Es befanden sich darunter studirte und unstudirte, gebildete und ungebildete Leute, vormalige Ladendiener und selbst Juden. Oft verlangten sie einen Lehrzwang, mußten aber gewöhnlich das Mißgeschick erdulden, daß ihre Schulen von selbst ausstarben. Unter französischer Regierung sollten die Schulen ganz auf französischen Fuß organisirt werden. Zu dem Ende fand sich der Universitätsrath Cuvier, der sich legatus studiorum Caesareae Universitatis ad scholas et Academias par Betaviam et Germaniam inferiorem schrieb, in Aurich ein. Er zog über den Zustand der Schulen vielfache Erkundigungen ein, sprach vieles, that aber nichts, wenigstens hatte sein Besuch nicht den mindesten Erfolg. Nachher wurde van der Ende wieder Aufseher der Schulen. Er nannte sich nun l'Inspecteur-Général de l'université Imperiale en Hollande. Im August 1812 kam er wieder in Aurich, um die Schulen dieses Departements, die nunmehr unter dem Ressort der Academie in Gröningen standen, französisch einzurichten. Er verwies die Lehrer auf eine von ihm in zwanglosen Heften herausgegebene Schrift: Bydraagen tot Onderwys en Opvoeding, wobei er die Kaiserlichen Decrete über die Unterrichtsanstalten, wornach die Schü-

1811 ler despotisch und militairisch behandelt werden sollten, beifügte. Die wirklich nun mit Ernst vorzunehmende Organisation verzögerte sich aber bis in den Herbst 1813. Die große Staatsveränderung trat nun ein, und so blieb das Schulwesen, die innere Erschütterung ausgenommen, ganz bei dem Alten.

§. 4.

Die neuen holländischen Universitätseinrichtungen wirkten auch auf die Schulen dieses Departements herab. Nach dem Kaiserlichen Decrete vom 22. Oct. 1811 sollten, nach Einziehung der beiden Universitäten zu Franeker, Harderwyk und Utrecht, in den holländischen Departementen nur zwei Academien, nämlich in Leiden und in Gröningen seyn. Zu dem Ressort der Gröninger Academie sollten die 4 Departemente der Yfselmündung, Friesland, Westemse and Ostemse gehören. Außerdem wurden Utrecht, Leiden und Gröningen mit Lyceen begünstigt. In den mehresten Departementalhauptörtern konnten Secondairschulen, d. i. Schulen vom zweiten Range seyn, denen die lateinischen Schulen untergeordnet waren. Dieses Decret war bei der damaligen Anwesenheit Napoleons in Amsterdam von den holländischen Oberbehörden, ohne auf das besondere Interesse dieses Departements der Ostemse zu achten, ausgewirkt. Da fast zu eben der Zeit für die hanseatischen Departemente eine Academie in Bremen errichtet werden sollte: so wünsch-

ten die hiesigen Eingesessenen, daß dieses Departe- 1811
ment aus dem Gröninger Universitätsbezirk in den Bremischen versetzt werden mögte. Der hiesige Departementalrath glaubte durch eine eingereichte Remonstration wider den Gröninger Bezirk das Ziel des allgemeinen Wunsches zu erreichen, da nach früheren Kaiserlichen Decreten (s. 1. Abschn. §. 14.) nicht, wie in den anderen 6 Departementen, die holländische, sondern die deutsche Sprache neben der französischen in diesem Departemente die herrschende seyn sollte, und auch aus eben dem Grunde der Appellationshof in Hamburg, statt des Appellationshofes in dem Haag, die Appellationsinstanz für dieses Departement geworden war. Zwar wurde der Departementalrath, wie gewöhnlich, auf seine Eingabe unbeschieden gelassen: indessen erfolgte nachher aus dem Hauptquartier Dresden unter dem 29. Aug. 1813 ein Kaiserliches Decret, wornach für die Departemente der Elbe- und Wesermündungen, der Lippe, der Oberemse und unserer Ostemse zwei Academien, die eine in Bremen, die andere in Münster eingerichtet werden sollten. Zu dem Bezirke der Academie von Bremen sollte dieses Departement gehören, wornach denn, wie der 1. Artikel dieses Decrets ausdrücklich lautet, das Departement der Ostemse nicht mehr einen Theil des Ressorts der Academie in Gröningen sollte. Ob nun gleich dieses Departement zu dem Bezirk von der Gröninger Academie gezogen war, und in den letzten Tagen der fran-

1811 zösischen Regierung unter den Bezirk der noch nicht eingerichteten Academie in Bremen kommen sollte, so war doch für die Studenten damit kein Zwang verknüpft, um gerade sich nach der Academie in Gröningen oder demnächst in Bremen zu begeben. Jeder hatte die Freiheit zu studiren, wo er es für sich zuträglich fand. Schon beim Anfang der holländischen Regierung, womit der vorige preußische Universitätszwang aufhörte, gingen die hiesigen Studenten nach Göttingen, Heidelberg, Marburg, und nach Wiederherstellung der hallischen Universität seit 1808 auch nach Halle. Andere, besonders die reformirten Theologen, wie auch einige Juristen und Mediciner gingen nach Leiden oder Gröningen. Unter der französischen Regierung beendigten die mehresten Juristen ihre academische Laufbahn in Paris oder Brüssel.

§. 5.

Ein Universitätsbezirk hatte also auf die jungen Leute, die eine Academie beziehen wollten, wenigen Einfluß. Desto mehr aber litten die unter einem solchen Bezirk gehörende Primair- und Secundairschulen und alle Unterrichtsanstalten. Es eröffnete nämlich der academische Inspector van der Ende bei seiner vorgedachten Anwesenheit 1812 in Aurich den Schulaufsehern, daß die Auricher lateinische Schule mit allen ihren Effecten, Gütern, Gebäuden, Büchersammlungen u. s. w. der Academie in Gröningen gehöre. Dann ließ er durch

einen Abdruck öffentlich bekannt machen, daß alle 1811
die, welche auf irgend eine Weise als Schulmeister, Unterschulmeister, Gehülfen oder Sprachmeister öffentlich in Schulen oder in Privathäusern Unterricht ertheilten, sich an den Inspector der Gröninger Universität van Swindern o), zu melden hätten, um ein Diplom und die Erlaubniß zum Unterricht zu lösen. Dann wurden 1813 alle Schullehrer, Sprachmeister, Prediger, die Zöglinge in Pension aufnahmen u. s. w. aufgefordert, für ihren in dem abgeflossenen Jahre 1812 ertheilten öffentlichen oder Privatunterricht eine verhältnißmäßige Abgabe, unter dem Namen Retribution, zu der Gröninger Academiecasse zu entrichten. Diese Retribution sollte von dem Schul- oder Unterrichtsgelde genommen werden und betrug beinahe die Hälfte desselben, nämlich von 12 Rthlrn. preuß. Courant 8 Fl. holländisch. Beträchtlich war diese Abgabe. Blos von der Auricher, ohnehin

o) Der Professor van Swindern in Gröningen war damals mit der Organisation des Schulwesens in den Departementen der West- und Ostemse beauftragt. Von diesem aufgeklärten und für den Unterricht der Jugend, so wie auch für Verbesserung der Lehranstalten, so warmen Manne ließ sich in der That viel Gutes in der Folge erwarten, wenn er mit ungebundenen Händen nur hätte wirken können. In dem ihm zunächst gelegenen Reiderlande hatte er sich bereits die Achtung und das Zutrauen der dortigen Schullehrer erworben. Dadurch, daß er noch jetzt in Gröningen eine Armenschule für 100 Kinder auf eigne Kosten unterhält und selbst junge Schullehrer unterrichtet, hat er sich ein schönes Denkmal gesetzt.

1811 damals schwach besetzten, lateinischen Schule mußten 840 Franken entrichtet werden. Drückend war sie für Eltern, deren Kinder bei mehreren Lehrern Unterricht genossen. Wie strenge auf die Einziehung dieser Abgabe gehalten werden sollte, gehet aus der von dem Generalinspector van der Ende unter dem 14. Aug. 1813 erlassenen und in unseren Wochenblättern abgedruckten Verfügung hervor. Sie lautet unter andern so: „Wenn die „Vorsteher der Schulen die Entrichtung dieser Re„tribution an die Universitätscasse versäumen: so „soll der Universitätsrector sofort Zwangbefehle ge„gen sie erlassen. (le Recteur decernera immedia„tement contre eux des contraintes.) Die „mit dem Siegel der Universität versehenen Zwang„befehle sollen durch einen Huissier den Schuldnern „significirt werden. Wenn sie denn höchstens bin„nen drei Tagen ihre Schuld nicht abtragen: so „sollen sie durch Beschlagnehmung ihrer Mobilien „und Effecten dazu gezwungen werden.“ Aber mit einemmal veränderte sich die Scene. Kurz nach dieser Verfügung erfolgte das vorhin erwähnte Kaiserliche Decret vom 29. August 1813, wornach dieses Departement aus dem Gröninger Universitätsbezirk in den Bremischen versetzt werden sollte. Auf den Grund dieses Decrets und nach einem Hinblick auf den damaligen Unfall der zerstreuten französischen Armee schöpften die Schullehrer wieder freiere Luft. Die, welche die Retribution noch nicht abgeführt hatten, hielten sie nun

zurück und verzögerten die Einziehung und Abfüh- 1811
rung der Schulgeldsteuern. Die Cosacken kamen, und hiermit hatte das ganze Unwesen ein Ende.

§. 6.

Bei diesen Umständen mußten, besonders unter französischer Regierung, die hiesigen Schulen, und vorzüglich die höheren, oder lateinischen Schulen in Verfall gerathen und der wissenschaftliche Unterricht immer mehr lauer werden. Die Zahl der Schüler verminderte sich von Zeit zu Zeit. Die Idee war überall herrschend, daß schön schreiben, richtig rechnen und fertig Französisch plappern, die Hauptgrundlage eines künftigen Fortkommens sey. Und in der That bestärkte es auch die Erfahrung, daß einem blos mit diesen Künsten ausgerüsteten Manne alle Bedienungen, die juristischen etwa ausgenommen, offen standen. Eine Menge solcher aus Frankreich, als Geschäftsmänner, besonders im finanziellen Fache, hierher gesetzten Geschöpfe, drückte den Stempel auf diese Idee. Die lateinische und griechische Sprache, das Studium der Alten, Antiquitäten und Geschichte wurden nun für unnütze, brodlose Wissenschaften angesehen und daher vernachläßigt. Dann schwebten Eltern und Vormünder, nach Einführung der Conscription, in Ungewißheit, ob ihre Söhne und Pflegebefohlnen dereinst dem Staate mit der Flinte auf der Schulter, oder mit der Feder in der Hand, dienen würden; sie scheueten daher die ferneren Kosten des

1811 wissenschaftlichen Unterrichts. Auch viele Eltern hatten sich durch erkaufte Stellvertreter für ihre Söhne so erschöpft, daß sie sich nicht im Stande befanden, sie eine academische Laufbahn antreten zu lassen. Schon unter holländischer Regierung waren die vormaligen, sowohl landschaftlichen, als Königlichen Stipendien eingezogen. Davon war die Folge, daß fähige und wißbegierige Jünglinge, die einer Unterstützung zur Vollendung ihrer Studien bedurften, nun, der Stipendien beraubt, keine Academie beziehen konnten. Hierbei trat noch der Umstand ein, daß die Besoldungen im justiziellen und administrativen Fache auf das alte Frankreich berechnet und daher sehr mager waren. Ein Jurist hatte also zu seinem künftigen Bestehen nur schlechte Aussichten vor sich. Schüler, sonst den academischen Studien gewidmet, verließen daher, mit Zustimmung ihrer Eltern oder Curatoren, die Schulen, fanden sofort als Büreauisten, Commissen oder Zöllner einen Broderwerb, und wurden mit einemmal aus Schülern große Herren. Den Schullehrern, die Gehalte aus der Staatscasse bezogen, wurden für das Jahr 1811 diese Gehalte nur zum Theil, und für das Jahr 1812 gar nicht ausgezahlt. Dabei litten sie sehr durch die abnehmende Zahl ihrer Schüler und das dadurch verminderte Schulgeld. Mißmüthig über diesen sie getroffenen Druck der Zeit, konnten sie, oder doch die mehresten unter ihnen, nicht mehr so eifrig, wie vorhin, an der Geistesausbildung ihrer Lehrlinge

arbeiten. So mußten dann wohl die Schulen in 1811
Verfall gerathen, und würden noch tiefer gesunken seyn, hätte die letzte Verfügung von dem zu verzollenden Schulgelde ausgeführt werden können.

§. 7.

Nicht blos Schulen und Academien, sondern auch das ganze Reich der Litteratur und der Wissenschaften wurde so erschüttert, daß bei einem ferneren Fortgange es endlich ganz hätte zusammenstürzen müssen. Seit der holländischen Organisation 1808 waren die Erlernung der holländischen Sprache, die Kenntniß der holländischen Civil- und Criminalgesetze, die Bekanntschaft mit den alten und neuen administrativen Policei- und Finanzverordnungen, und besonders mit den vielen Publicatien, Notificatien und Ordonantien des zwar künstlich zusammengesetzten, aber durch beständiges Flicken verworrenen Steuerwesens, nothwendige Bedürfnisse. Durch das Studium der Sprache und aller der Gesetze und Verordnungen litt, besonders bei einem ungewohnten neuen Geschäftskreise, ungemein die bisherige Litteratur der Geschäftsmänner. Unter der nachherigen französischen Regierung waren die, mit so vieler Anstrengung, erworbenen Kenntnisse der holländischen Sprache, der Gesetze und Verordnungen aller Art ganz unnütz. Es traten nun eine andere Sprache, andere Civil- und Criminalgesetze, eine von den deutschen Gerichtsordnungen ganz abweichende Proceßordnung, andere

1811 administrative Policei- und Steuerverordnungen und neue Geschäftskreise ein. Die Zeit, welche erfordert wurde, sich in dieses neue, durchaus fremdartige, Wesen einzustudiren, hemmte noch mehr, wie unter holländischer Regierung, die wissenschaftliche Cultur der älteren und jüngeren Männer. Besonders mußten die Fortschritte in den Wissenschaften stocken, wie nach dem 1. Jan. 1811 alle in französischer oder lateinischer Sprache abgefaßten Schriften nur gegen eine Abgabe von 50 pCent. eingeführt werden durften. Auch konnte kein außerhalb Frankreich gedrucktes Buch, ohne eine besondere Erlaubniß des Generaldirectors des Buchhandels, in ein französisches Departement eingebracht werden. Dabei waren die Douanen angewiesen, jeden auswärts eingekommenen Ballen mit gedruckten Schriften zu plombiren und solchen an den Präfecten abzuliefern, da denn jedes Exemplar gestempelt und dafür die Stempelgebühren entrichtet werden mußten. Die Besorgniß, daß in den Ballen accisbare Waaren stecken mögten, veranlaßte öfters die despotischen Douanen, die Ballen mit ihren Säbeln zu durchstechen, da denn hier viele Bücher verletzt und beschädigt ankamen. Zuletzt waren, außer den auswärtigen politischen Zeitungen, auch die fremden litterarischen Journale verboten. Die Folgen davon waren, daß die Bücher durch die Stempelgebühren, das hohe Porto u. s. w. zu einem unmäßigen Preise stiegen, der hier, von jeher ohnehin schlecht bestellte, Buchhandel fast völlig

stille stand, und der wißbegierige Leser sich mit 1811
holländischen, französischen und deutschen, jedoch unter strenger französischer Censur stehenden politischen Zeitungen begnügen mußte. Bei dieser mageren Kost war die aus einseitigen Zeitungen geschöpfte Geschichte des Tages der einzige Gegenstand aus dem großen Gebiete der Wissenschaften. Und auch hierüber konnte man sich nur, nach einem schüchternen Umblick, ob auch etwa französische Spione in der Nähe wären, in gesellschaftlichen Cirkeln freimüthig besprechen. Daß bei diesen Umständen alle Schriftstellerei, p) einzelne Predigten und unbedeutende Flugschriften ausgenommen, in Ostfriesland aufhören mußte, ist leicht zu erachten. Sonderbar ist es aber doch, daß, da der Ostfriese so sehr dem vaterländischen Boden anklebt, und selten auswandert, doch gerade in dieser Epoche sich verschiedene gelehrte Ostfriesen, worunter ich denn nunmehr auch die Jeveraner rechnen muß, sich in dem Auslande befanden. Dahin gehören: Johann Adam Friedrich Reil, aus Norden, Königlich-preußischer Oberbergrath, ordentlicher Professor der Arzeneiwissenschaft in Halle, zuletzt in Berlin. Er starb leider gar zu früh, im Novemb. 1813, als Generaldirector der Lazarethe. Johann August Brückner, privatisirender

p) Nur die gemeinnützigen Nachrichten für die Provinz Ostfriesland wurden noch bis zu dem Ende 1808 fortgesetzt. Diese ohnehin unbedeutende periodische Schrift war der letzte ostfriesische Schwanengesang.

1811 Gelehrter in Leipzig. Jubbo Oltmans, aus Witmund, Professor der Astronomie bis 1808 in Berlin, von dort bis 1811 in Paris, da er denn wieder nach Ostfriesland zurückkehrte. Johann Rudolph Decman, aus dem Berumer Amte, Doctor der Arzeineiwissenschaft in Amsterdam. Dieser würdige Gelehrte ist schon 1808 daselbst verstorben. Christian Friedrich Wolke, aus Jever, Hofrath in Petersburg und demnächst in Dresden. Ulrich Jasper Seetzen, aus dem Jeverland, Doctor der Arzeneigelahrheit und Kammerassessor. Er machte eine wissenschaftliche Reise durch die Mitte von Africa, wo er nun wahrscheinlich verstorben seyn wird. August Friedrich Wilhelm Crome, aus Kniephausen, Professor der Oeconomie und der Policeiwissenschaft in Gießen, nunmehr auch verstorben.

Das Resultat aller dieser Bemerkungen über das verfallene Unterrichts-, Schul- und Universitätswesen ist, daß, wenn wir so unter dem Joche einer solchen Regierung, die mit gewaltsamer Hand alle wissenschaftliche Lectüre unterdrückte, noch zehn bis zwanzig Jahren immer weiter rückwärts gegangen wären, endlich hier das ganze Feld der Wissenschaften eine Wüste würde geworden seyn. Und dann hätte der Holländer die Ostfriesen mit Recht eene onbeschaafde Natie, und der Franzose sie barbares du Nord, nennen können. Aber Gott

sprach

sprach aus den Flammen von Moskau: Es werde 1811
Licht! und es ward Licht.

§. 8.

Auch die Moralität ist unter holländischer, und weit tiefer noch unter französischer Regierung gesunken. Die Menge der angeschuldeten und verurtheilten Verbrecher geben davon redende Beweise. Diebstähle, Räubereien, Unterschleife und Falsitäten aller Art, herbeigeführt durch den Schleichhandel, das Contrebandiren und die Conscriptionen, waren an der Tagesordnung. Irreligiösität faßte immer mehr Wurzeln, und der Gottesdienst verfiel. Aechter Patriotismus, Gemeinsinn und Eifer für das gemeine Wohl waren verschwunden. Es traten Eigennutz, Mißtrauen, Verstellungen und sogar kriechende Schmeicheleien an der einen und unzeitige Empörungen und Tumulte an der andern Seite ein. Nur biedere, redlich denkende Männer, (und deren gab es, dem Himmel sey Dank, doch noch sehr viele) thaten in ihren Geschäftskreisen ihre Pflichten, und suchten, so viel in ihren Kräften stand, jedem, dem Departement oder einzelnen Classen der Eingesessenen, drohenden Uebel vorzubeugen, oder doch solches zu schwächen und zu lindern. Bei der großen Schaar der angestellten holländischen und nachher französischen Civilofficianten und deren Unterbehörden, und der Menge der einquartierten Truppen hat dennoch das Laster der Unzucht wenige Fortschritte gemacht. Die Geburtslisten mögen die Barometer oder Messer der Keusch-

1811 heit und der Unzucht seyn. In Ostfriesland sind in den Jahren 1780 bis 1804 87966 Kinder geboren. Darunter befanden sich 1071, die durch Schleichwege zur Welt gebracht waren. q) Nach diesem 24jährigen Durchschnitte war also das 82ste Kind ein uneheliches. Wenn nun nach den Geburtslisten von 1803 in Berlin und eben so in Königsberg sogar die 8te Geburt unehelich war: so leuchtet daraus die Sittlichkeit unsers weiblichen Geschlechts bis dahin hervor. Nach den Listen von 1811 befanden sich unter 4291 in diesem Departemente gebornen Kindern 88 uneheliche, wornach denn das 50ste Kind außer der Ehe erzeugt war. Es ergiebt sich daraus, daß, bei den vielfachen Verführungen, die Keuschheit dennoch nur wenig gelitten habe. Wenn man nun auch die Menge der sich damals hier eingefundenen fremden Buhldirnen, die die Zahl der unehelichen Geburten vermehrt haben, noch in Abgang bringen muß: so kann man dem hiesigen weiblichen Geschlechte keine Vorwürfe der zugenommenen Unsittlichkeit machen. Daß auch in dem gefährlichen Strudel dieser Zeit der eheliche Hausfriede nicht gestört worden, bethätigen die wenigen Ehescheidungen, indem nur 2 Ehen in dem Jahre 1811 getrennt sind. So sehr nun auch sonst überhaupt die Moralität geschwächt und gesunken ist: so hätte doch mancher Ostfriese an dem Franzosen in anderer Hinsicht ein Muster zur Nachfolge nehmen können. Die Franzosen waren keine Säufer, keine Spieler, lebten eingeschränkt, sparsam, und, welches

q) Gemeinnützige Nachrichten, S. 114.

freilich übertrieben ist, fast in der Regel filzig: denn ihr 1811
Tichten und Trachten zielte dahin ab, um dereinst mit einem gefüllten Beutel in ihr Vaterland zurückzukehren. Selbst der erste Staatsbeamte ließ sich mit seiner zahlreichen Familie aus der Garküche speisen, hatte weder einen männlichen, noch weiblichen Bedienten, ließ durch seine Huissiers die Kinder warten, die Betten machen, die Stuben fegen und Schüsseln waschen. Dagegen gereicht es den Franzosen zur Ehre, daß sie bei ihrem Abzuge keine Schulden hinterlassen haben, welches bei den Holländern nicht überall der Fall gewesen ist.

§. 9.

Bei allen den Veränderungen und Umwälzungen blieb auch das Medicinalwesen nicht unverschont. Im Sept. 1809 ward unter holländischer Regierung ein geneeskundig Bestuur, oder Medicinalcollegium, in diesem Departement angeordnet. Zum Präsidenten war der Medicinalrath von Halem ernannt. Mitglieder waren die Doctoren Bluhm in Emden, Boerner in Norden, Detmers in Leer und Toel in Jever; ferner die Apotheker Plagge in Aurich und Sprenger in Jever, und dann der Wundarzt Horch in Leer. Das Collegium erhielt jährlich für Diäten, Reise- und Büreaukosten 1100 Fl. holländisch. Das Collegium versammelte sich vierteljährig, kürzer oder länger, je nachdem es die Geschäfte erforderten, in Aurich. Ob schon es, nach einer nachherigen französischen Verordnung, bei dieser Einrichtung verbleiben soll-

1811 te: so wurde doch das Collegium schon 1812 wieder aufgelöset, weil das französische Gouvernement weder Diäten, noch Reisekosten bezahlte. Dagegen sollte zwar ein Jury Medicale angesetzt werden, davon ist aber nichts geworden. Es sind daher alle Zweige der Medicinalpolicei in Unordnung gerathen. Das Landphysicat und die übrigen Physicate erlöschten schon 1811, da die Franzosen die bisherigen Gehalte zurückhielten. Die Actus medico-forenses wurden daher von den Tribunalen bald diesem, bald jenem Experten, nach ihrem Gutfinden, zugetheilt. Die Visitationen der Apotheken und andere Gegenstände der Medicinalpolicei gehörten vor die Mairen, die solche Kunstverständigen auftragen sollten. Indessen ist unter französischer Regierung auch keine einzige Apotheke visitirt. Uebrigens konnte jeder, der examinirt war, und ein Patent gelöset hatte, sich als Apotheker niederlassen, wo er wollte. Daher sind gar zu viele Apotheken, zum Nachtheil der alten, in dem Departemente entstanden. Taxen für Arzeneien und für Aerzte waren gar nicht vorhanden. Dann waren die Preise der Medicamente so hoch, daß einige Artikel, wegen der schweren französischen Abgaben, um 3- bis 400 pCent. gesteigert wurden. Uebrigens soll die 1810, statt der Pharmacopoea Borussica, eingeführte Batava große Irrungen veranlaßt haben, indem viele Arzeneien andere Namen erhielten. Unter preußischer, und nachher auch noch unter holländischer Regierung

wurden jährlich 8 Hebammen unentgeldlich unter- 1811
richtet und mit den in das Institut aufgenommenen Schwangern beköstiget. Auch dieses nützliche Institut endigte sich wegen des eingegangenen Fonds mit dem Ausgange 1811. Zwar wurde der Präfect von dem Generalintendanten, Baron von Alphonse, aufgefordert, einige Hebammen nach der berühmten Ecole d'acouchement in Paris zu senden: da aber erst einige Jahre zur Erlernung der französischen Sprache erfordert wurden, jede Hebamme 600 Franken dem Institute entrichten und die weite Hin- und Rückreise auf eigne Kosten unternehmen sollte: so konnte die Einladung von keinem Erfolg seyn.

§. 10.

Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 18. Aug. 1811 wurden die Unterthanen der holländischen Departemente, wie auch der Rhein- und Scheldemündungen, welche noch keine Familiennamen führten, verpflichtet, einen Familien- oder Geschlechtsnamen anzunehmen, und davon den Beamten des Civilstandes ihrer Communen Anzeige zu thun. Jedweder konnte nun, nach eigenem Gutfinden, sich einen solchen Namen auswählen, nur durfte solcher kein Stadt- oder Ortsname seyn. Ein solcher anzunehmender Familienname sollte denn auf die Kinder und alle fernere Descendenten übergehen. Die Landleute in diesem Departemente haben selten Geschlechts- oder Familiennamen. Es

1811 herrscht nämlich auf dem platten Lande, wie auch noch unter einigen Bürgern in den Städten und Flecken, die sonderbare Gewohnheit, daß die Kinder beiderlei Geschlechts den Vornamen ihres Vaters, als einen Zunamen annehmen. Wenn also z. B. der Vater Clas Janssen heißt: so nennt und schreibt sich der älteste Sohn Jann Claſen, und dessen Sohn wieder Clas Janssen. Die übrigen Kinder heißen Peter Claſen, Frerich Claſen, Marie Claſen, Nette Claſen u. s. w. Eine solche Gewohnheit hat oft bei Intestaterbschaften und sonstigen Familienangelegenheiten, bei entfernten Generationen, sowohl in den geraden, als Seitenlinien, viele Verirrungen veranlaßt. Diese Verordnung und deren Befolgung war daher für dieses Departement sehr heilsam.

§. 11.

Dann wurde auf den Grund eines älteren Gesetzes vom 11. Germinal des Jahrs 11 (März 1802) verordnet, daß nur allein Namen, die in den verschiedenen Kalendern stehen oder in der alten Geschichte vorkommen, als Vor- und Taufnamen angenommen werden sollten. Keine deutsche Provinz hat so viele ächte, uralte germanische Vornamen aufbewahrt, als Ostfriesland. Hier blühen noch bis auf den heutigen Tag in den Städten, Flecken, und vorzüglich auf dem platten Lande, die uralten, von unseren Vorfahren auf uns verstammten, männlichen und weiblichen Vor- und

Taufnamen, als Haaske, Habbe, Hadel, Haye, 1811
Hait, Halle, Hange, Haro, Harke, Hauke, Hedde, Heilke, Hemme, Hempe, Henge, Hessel, Hibbe, Hidde, Hieme, Hille, Hisse, Habke, Hole, Houwe, Huge, Jauke, Ibe, Icke, Iddelt, Ida, Jeljes, Jelsche, Janken, Igge, Ihmel, Ihne, Jibbe, Jilde, Imke, Inse, Joons, Ippe, Itze, Jüd, Jülf, Jurke u. s. w. und so das ganze Alphabet hindurch. r) Also auch dieses von unseren Voralten auf uns gekommene tausendjährige und weit ältere Stammgut wollte uns Napoleon rauben. Doch seine Herrschaft hatte bald ein Ende. Ist es aber nicht eine Schande, wenn einige unserer Landsleute ihren Kindern solche ehrwürdige Namen, deren kraftvolle Bedeutung sie nicht verstehen, aus Eitelkeit, weil sie ihnen nicht vornehm genug anscheinen, oder wegen eines vermeinten Misklanges entziehen und sie hebräisch, griechisch oder römisch taufen lassen?

Nos Celtis genitos et ex Iberis,
Nostrae nomina duriora terrae
Grato non pudeat referre versu. —
Haec tam rustica, delicate lector,
Rides nomina? rideas licebit,
Haec tam rustica malo, quam Bitontos. s)

r) Der weiland Prediger und Inspector Reershemius hat 1786 in seinem Versuche zur Erklärung einiger in Ostfriesland jetzt gebräuchlichen Tauf- und Eigennamen über 600 solcher Namen gesammelt.

s) Martial. Epigr. L. 4. ep. 55. Bitontos war eine Stadt in Apulien, deren Name den Römern so barbarisch klang.

1811 §. 12.

Die Municipalität oder der Gemeinderath des wegen seiner Größe und seines inneren Reichthums so sehr beträchtlichen Fleckens Leer suchte im August 1811 bei dem Gouvernement nach, daß ein viertes Arrondissement angeordnet und Leer darin der Hauptort (Chef-lieu) werden mögte. Nach der dabei eingereichten Charte sollte dieses neue Arrondissement aus dem vormaligen Leerer Amte diesseits der Emse, aus dem vormaligen Stickhauser Amte, ferner aus einem schmalen Striche des an Ostfriesland gränzenden Oldenburger Landes, wie auch aus dem Saterlande und endlich aus dem nördlichen Theile des vormaligen Arensbergischen Gebietes, Papenburg und Aschendorf mit eingeschlossen, zusammengesetzt werden. Die Gründe waren aus der Wichtigkeit des Ortes selbst, der vortreflichen Lage an der Emse, dem beträchtlichen Handel, der 5000 Seelen übersteigenden Volkszahl und der gar zu weiten Entfernung des zu dem Emder Kreise geschlagenen Stickhauser Amtes von der Stadt Emden hergenommen. Diese Vorstellung ward von dem Generalintendanten Gogel dem hiesigen Departementalrath zum Gutachten mitgetheilt. Dieser hielt für dieses kleine Departement drei Kreise hinreichend, die Errichtung eines für einen vierten Kreis erforderlichen Tribunals gar zu kostbar, und endlich den Emder Kreis, wenn davon das Stickhauser und Leerer Amt abgenommen werden sollten, gar zu klein, um alsdann noch ein besonderes Arrondissement oder Kreis zu bilden. Dem Departementalrath schien daher die

Anordnung eines vierten Arrondissements nicht anräth- 1811
lich, und daher ist auch nichts daraus geworden. Indessen hätte doch wohl Leer zu einer Stadt erhoben und mit städtischen Vorrechten begünstigt werden mögen.

§. 13.

In dem Ausgange dieses Jahrs war die französische Regierung auf die Verbesserung der Heerwege bedacht, indem neue Departementalwege auf Kosten eines jeden Departements durch aufzubringende Additionalcentimen verbessert, verbreitet, oder auch neu angelegt werden sollten. Die hiesigen Departementalwege sollten sich von Aurich aus nach Emden, Leer und Hesel, und von der andern Seite nach Jever, Esens und Norden, ferner von Jever nach Neustadt-Gödens, dann von Leer nach Leerort, und endlich von Emden an der einen Seite nach Leer und der andern nach Norden erstrecken. Mit dem Departementalwege von Aurich nach Leer sollte der Anfang gemacht werden. Nach dem Vorschlage des Ingenieurs en Chef von Diggelen sollte dieser letzte Weg mit gebackenen Steinen bepflastert werden, wovon der Kostenanschlag 600000 Franken betrug. Der Departementalrath hielt die Bepflasterung der Wege mit gebackenen Steinen unausführbar, weil die Steine hier aus Lehm verfertigt werden und nicht hart genug gebrannt werden könnten. Dagegen schlug er vor, die nothwendigen Heerwege vermit-

1811 telst des besten Sandes, oder auch durch Faschinen mit Sand bedeckt, in fahrbaren Stand zu setzen. Diese Sache verzögerte sich aber das ganze Jahr 1812 hindurch. Nach einem Kaiserlichen Decrete über die Ausbesserung und Unterhaltung aller Departementalstraßen in dem Reiche vom 7. Januar 1813 wurde in dem 34sten Abschnitte der Weg von Aurich nach Leer zu einer Hauptdepartementalstraße bestimmt. Es ward hierauf der Departementalrath aufgefordert, die Hülfsmittel zur Anlage und Unterhaltung dieses Weges anzugeben, und dann über die Verlängerung dieser Straße nach Gros-Sander aus seiner künftigen Sitzung, Mai 1813, gutachtlich zu berichten. Da nun bald hierauf das Ende der französischen Regierung eintrat: so wurde aus allen diesen Wegeanstalten nichts, und das Departement blieb von dem großen Kostenaufwande verschont.

§. 14.

Merkwürdig ist der Schluß des 34sten Abschnittes vorerwähnten Decrets vom Januar 1813, welcher also lautet: „Wenn über die Verlängerung des Kanals von Emden nach Aurich bis Jever und zu der Jahde entschieden ist, soll der Departementalrath auch über die Classification des Weges von Aurich nach Jever sein Gutachten abgeben.“ Hieraus ist ersichtlich, daß das Project zur Verlängerung des Kanals bis zu der Jahde noch nicht beseitigt war. Schon bei der Einverleibung der

hanseatischen Departemente mit dem französischen 1811
Reiche hatte der Kaiser zur Errichtung einer inländischen Schifffahrt die Verbindung der Ostsee mit dem Rheine durch Anlegung neuer Kanäle decretirt. (s. 5tes Buch. 1sten Abschn. §. 22.) Es ward daher zuvörderst an einem Plan gearbeitet, den Treckfahrtskanal von Emden nach Aurich weiterhin über Witmund und Jever nach der Jahde hinzuziehen. Man glaubte, daß dann weiter, durch das niedrige Butjadingerland, die Jahde leicht mit der Weser, und dann ferner die Weser, ohne erhebliche Kosten, mit der Elbe verbunden werden könnte, indem von Bremervörde bis Hamburg schon ein schiffbarer Kanal vorhanden war. Endlich sollte dann dieser Kanal durch die Alster in der Gegend von Travemünde in Communication gesetzt werden. Der von Kunstverständigen gemachte Kostenanschlag des anzulegenden neuen Kanals von Aurich aus bis zu der Jahde betrug 1,092419 Franken. t) Der Departementalrath war sehr warm für die Ausführung dieses Plans, theils, weil ein Kanal, der von Emden aus das ganze Departement bis zur Jahde durchschnitt, für die Eingesessenen überhaupt und für den Handel und das innere Verkehr besonders von dem größten Nutzen

t) Der ganze Kanal, welcher die Elbe mit der Weser und dann weiter mit der Emse in Verbindung setzen sollte, mußte, nach der Aeußerung des Herzogs von Cadore, in 5 Jahren zu stande gebracht werden und würde 15 bis 20 Millionen gekostet haben.

1811 seyn würde, theils aber auch, weil ein beträchtlicher Theil des besten Landes in dem Departemente dadurch die demselben noch fehlende Abwässerung erhalten und dann eine Menge des wüsten Landes in Cultur gesetzt werden würde. Aber woher die Kosten? Der Departementalrath brachte zu einem Kostenbeitrage die auf 50000 Rthlr. angeschlagenen Ueberschüsse bei der Emder Bank in Vorschlag. Dies war denn doch wohl ein pium desiderium, wovon man, nach den Umständen, vorher sehen konnte, daß ein solcher Vorschlag nicht würde genehmigt werden. Da der Kostenpunct so viele Schwierigkeiten machte: so projectirte 1812 der Ingenieurcapitain Camp einen anderen weniger kostbaren Kanal. Dieser sollte von der Leda an nach der Jümme bei Stickhausen, Detern und der Deterner Schanze nach dem Basseler Tief bei Scharl, von dort in das Gödenster Tief, dann weiter nach Oldenburg in die Hunte bis zu dem Einfluß in die Weser geleitet werden. Welcher von diesen beiden Planen vorzuziehen sey, darüber war, zufolge des angeführten Kaiserlichen Decrets von 1813, noch keine Resolution erfolgt. So zog sich diese für das Departement gewiß wichtige Angelegenheit bis zu der neuen Staatsveränderung hin, die die Ausführung des Plans vereitelte.

§. 15.

Die jährliche Consumtion des Colonialzuckers in dem ganzen Kaiserreiche war auf 40 Millionen

Pfunde berechnet. Um nun den auswärtigen Zuk- 1811
ker zum Besten des Reichs und zum Nachtheil Englands zu verdrängen, ließ Napoleon sich den Bau der Runkelrüben (betteraves), von deren Extract man sich eine große Zuckerausbeute versprach, besonders angelegen seyn. Es mußte daher in allen Departementen Runkelrübensaamen ausgesäet werden. In diesem Departement wurden auf Verfügung des Präfecten 400 Arpens (700 Diematen, jedes zu 400 Fuß Rheinländisch), die auf alle einzelnen Mairien vertheilt wurden, mit diesem Saamen besäet. Auf der Tütelburg, ohnweit Emden, ward 1812 mit beträchtlichen Kosten eine Fabrik angelegt, auf welcher aus dem Safte der Runkelrüben der Zucker gezogen und verarbeitet werden sollte. Die Producenten der Rüben wurden angewiesen, diese an den Entrepreneur der Fabrik gegen eine Vergütung von 2 Fl. holl. für 1000 Pfunde abzuliefern. Die Landleute verstanden die Cultur der Rüben noch nicht recht, waren auch größtentheils mit Widerwillen wider den gezwungenen Rübenbau eingenommen, und viele Mairien fanden sich sogar durch eine behandelte Geldsumme mit dem Entrepreneur ab, so daß sie in ihren Communen gar keinen Saamen aussäeten. Kurz der Runkelrübenbau ging nicht nach Wunsch. Mit der Fabrik selbst wollte es nicht recht fort. Der Entrepreneur machte in den Emder wöchentlichen Anzeigen bekannt, daß die Rüben schlecht gerathen und größtentheils durch Nacht-

1811 fröste verdorben seyn, er daher keinen Zucker hätte fabriciren können, sondern sich lediglich auf Verfertigung des Sirups einschränken müssen. Es kam also gar kein Zucker hervor. Und doch berichtete der Präfect, daß in seinem Departemente in dem Jahre 1812 25000 Kiliogrammen oder 50000 Pfunde Zucker aus Runkelrüben gezogen seyn. u) Ein Beitrag, wie dreiste ein Franzose so etwas hinschreiben mag, und wie man sich auf das französische Tabellenwesen verlassen kann! Uebrigens wollte der damals in Hannover erfundene Zwetschenzucker in dem Königreiche Westphalen so wenig gedeihen, wie der Runkelrübenzucker in Frankreich.

§. 16.

Der Kaiser wurde bei seiner Anwesenheit in Amsterdam (Oct. 1811) zufolge sicher eingegangener Nachrichten, auch in diesem Departemente erwartet. Die zu seinem feierlichen Empfange, besonders in Emden und auch in Aurich, gemachten kostspieligen Vorbereitungen waren aber umsonst veranstaltet, da er uns mit seiner Anwesenheit verschonte. Von Emden aus ward folgendes in die Departementalzeitung eingerückt: „Wir haben mit „dem größten Bedauern erfahren, daß wir des „Glückes nicht theilhaftig werden sollen, unsern „großen Souverain in unsern Mauern zu sehen.

u) Tableaux, annexés a l'exposé de la situation de l'Empire vom 25. Febr. 1813. pag. 85. tableau n. 52.

„Sobald sich diese unangenehme Nachricht verbreitete, 1811
„folgte eine dumpfe Traurigkeit dem Eifer, welcher
„in den Vorbereitungen zum Empfang herrschte. Zwei
„herrliche Triumphbogen sind auf den beiden vorzüg-
„lichsten Brücken der Stadt errichtet. Die brillante-
„sten Illuminationen waren vorbereitet. Die Ehren-
„garde, aus 40 Gliedern bestehend, hat die schönste
„Haltung und ihre Uniform ist ungewöhnlich reich.
„Was aber noch mehr ist, als alle diese Vorbereitun-
„gen, das ist der vortrefliche Geist der Einwohner:
„und wenn unsere Wünsche hätten erfüllt werden kön-
„nen, dann würden Se. Maj. in den Ausdrücken der
„Freude eines Volks, welches nicht gewohnt ist zu
„schmeicheln, den Character der Anhänglichkeit, den
„die Ostfriesen ihrem Souverain darbieten, erkannt
„haben.“ Der Himmel vergebe dem Verfasser, wenn
er ein Ostfriese ist, diese seine Sünde wider die Em-
der und die Nation!

Fünfter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Einführung des ganzen französischen Steuersystems. §. 2. Directe Steuern, und zwar Grundsteuer. §. 3. Das Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstergeld und Patente. §. 4. Zugabe-Centimen. §. 5. Repartition der directen Steuern und Judicatur über die Steuern. § 6. Betrag der directen Stenern. §. 7. Indirecte Steuern. §. 8. Wirklicher Cassenertrag sämmtlicher Steuern und Vergleichung der französischen Steuern mit den holländischen. §. 9. Steuerbeamte. §. 10. Vermessung der Ländereien, zum Behuf eines Grundlagerbuches. §. 11. Vorbereitungen zu den Cantonversammlungen und zu den Kreis- und Departementalwahlcollegien. §. 12. Französisches Maaß- und Gewichtsystem. §. 13. Aussetzung englischer Invaliden an die Küste. §. 14. Befestigung der Inseln und Batterien an der Jahde. §. 15. Zwecklosigkeit dieser Vertheidigungsanstalten. §. 16. Verwüstung der Gehölze durch die Defensionsanstalt. §. 17. Küstenbewahrer. §. 18. Dritte Conscription für die Landmacht. §. 19. Aufrufung der Reserve der Seemacht. §. 20. Cohorten der Nationalgarde. §. 21. Maaßregeln wider die Communication der Unterthanen mit England. §. 22. Sonstige Vorsichtsmaaßregeln. §. 23. Mädchenconscription.

§. 1.

Schon mit dem 1. Jan. 1811 waren die französischen Gesetze und Verordnungen von der Ein- und Ausfuhr und dem ganzen Douanenwesen auf den Grund des Organisationsgesetzes vom 18. Oct. 1810 eingeführt. Indessen blieb das übrige holländische Steuersystem das ganze Jahr 1811 hindurch unverändert. Unter dem 21. Oct. 1811 erfolgte ein Kaiserliches

Decret,

Decret, wornach die französischen Abgaben und Steuern 1812
aller Art von dem 1. Jan. 1812 an in alle holländische Departemente eingeführt werden sollten. Es mußten daher auch sämmtliche Rechnungen von der Zeit nach französischem Gelde, also nach Franken und Centimen, geführt werden, wiewohl die Einzahlungen und Ausgaben, wegen Mangel an französischem Gelde, in holländischem Gelde, den Gulden zu 2 Franken und 10 Centimen gerechnet, nach einem festgesetzten Tarif fortwährend und bis zu dem Ende der französischen Regierung geschahen. v) Die französischen Abgaben bestanden aus directen Steuern, aus den indirecten Steuern oder den vereinigten Rechten (droits réunies) und aus dem unter einer besonderen Regie stehenden Enregistrement.

§. 2.

Zu den directen Steuern gehörten die Grundsteuern, die persönliche und Mobiliarbelastung, die Abgaben von Thüren und Fenstern und das Patentrecht. Die Grundsteuer (contribution fon-

v) Der vormalige Kammercalculator, damaliger Commis bei dem Präfecturbüreau, Seefeld hat dem Publicum dadurch einen angenehmen und nützlichen Dienst erwiesen, daß er vollständige Vergleichungstabellen der preußischen Reichsthaler, der ostfriesischen Thaler und Gulden, Schafe und Witte und der holländischen Gulden, Stüber und Pfennige gegen Franken und Centimen, wie auch die Vergleichungen der französischen Landmaaße gegen ostfriesische 1812 herausgegeben hat.

1812 cière) haftete auf liegenden Gründen und Gebäuden (proprietés bâties et non bâties). Diese Steuer war für alle 7 holländischen Departemente auf 15,400000 Franken, und darunter für dieses Departement der Ostemse auf 480000 Franken bestimmt. Im Verhältniß mit dem vorigen Verpondings- oder Grundsteuersurrogat zu 350000 Fl. holl. gewann also unser Departement beträchtlich; doch war dieser Gewinn nur anscheinend, weil das Reiderland, welches bisher zu dem Verpondings- Surrogat mit beigetragen hatte, nun für das Jahr 1812 und künftig hin, unter dem Departement der Westemse, contribuiren mußte, und dann die Centimenzulagen den Betrag der Grundsteuer beinahe um die Hälfte erhöheten. Dazu trat noch ein harter und ungewohnter Druck für die Grundeigenthümer hinzu, daß nunmehr die Kaiserlichen Domainengründe, die von jeher und auch noch sowohl unter preußischer, als holländischer Regierung nachbargleich besteuert waren, steuerfrei erklärt wurden, daher denn die Landeigenthümer den Ausfall tragen mußten. Alle dawider eingereichte Remonstrationen hatten keinen Erfolg. Das Verhältniß der bebaueten und unbebaueten Gründe ist aus der Vertheilung der Grundsteuer auf die 3 Kreise ersichtlich. Darnach mußten contribuiren

		1812
der Auricher Kreis		
an bebaueten Gründen	31333-67	
an unbebaueten Gründ.	85717-—	
	117050-67	
der Emder Kreis		
an bebaueten Gründen	34848-—	
an unbebaueten Gründ.	121966-33	
	156814-33	
der Jeverische Kreis		
an bebaueten Gründen	44507-95	
an unbebaueten Gründ.	161627-5	
	206135-—	
zusammen	480000 Fr.	

§. 3.

Die zweite directe Steuer war das Personelle und Mobiliaire. Das Personelle mußte jeder Einwohner, kündlich Arme ausgenommen, tragen. Es bestand in dem Ertrage, des in einem Departemente, gewöhnlichen Arbeitslohnes von drei Tagen, wovon das Maximum eines Taglohns auf 1 Franken 50 Centimen und das Minimum auf 50 Centimen bestimmt war. Das Contingent eines jeden Arrondissements oder Kreises war die Summe von 3 Tagearbeiten, multiplicirt mit dem sechsten Theile der Population in dem Kreise. So ward auch wieder das Contingent jeder Mairie nach der Population ausfindig gemacht. Das Mobiliair entrichtete der Bewohner eines Hauses oder einzelner Stuben, er mogte Eigenthümer oder Miethsmann seyn. Es wurde verhält-

1812 nißmäßig nach dem wirklichen oder präsumtiven Miethsertrage der Wohnung umgeschlagen, und diente eigentlich dazu, um das an dem, der Commune obliegenden, Contingent noch fehlende Quantum zu ersezzen. Hagestolze, oder unverheurathete Personen über 30 Jahre, mußten sowohl das Personelle, als das Mobiliair doppelt bezahlen. Die dritte directe Steuer war das Thür- und Fenstergeld, welches von jeder Thüre und jedem Fenster in einem Gebäude, insofern es nicht von dieser Abgabe gesetzlich befreiet war, entrichtet werden mußte. Die Hauptsumme dieser beiden Steuern, nämlich des Personellen und Mobiliairen, und die Abgabe von Fenster und Thüren war für die 7 holländischen Departemente auf 3,400000 Fr. festgesetzt. Davon betrug das Contingent des Departements der Ostems

an Personell und Mobiliair 110000
und für Fenster und Thüren 55000

also zusammen 165000 Franken, wozu denn wieder Centimenzugaben hinzukamen. Die vierte und letzte directe Steuer waren die Patente. Alle Kauf- und Handelsleute, Künstler, Professionisten und Handwerker mußten jährlich ein Patent lösen. Auf ein solches Patent konnte jeder, er mogte ein geschickter Mann, oder ein Pfuscher seyn, seinen Handel, Gewerbe und Handwerk in dem ganzen Kaiserreiche ausüben. Die Patentirten waren, nach den verschiedenen Verhältnissen ihres Handels, Gewerbes und Profession, in 7 Classen gestellt, wornach die Patentabgaben, nach einem alphabetischen Register,

bestimmt waren. Auch richteten sich die Patentabga- 1812
ben nach der Population des Orts, worin der Paten-
tirte seinen Handel und Gewerbe trieb. So stiegen
sie z. B. in den Städten von 100000 Seelen von
der 7ten bis zu der 1sten Classe von 20 bis zu 300
Franken, und in den Städten oder Communen von
5000 Seelen und darunter von 3 bis zu 40 Franken.
Diese nach dem Tarif sich richtende Abgabe hieß das
feststehende Patentrecht (droit fixe). Außerdem
mußte der Patentirte ein verhältnißgleiches Recht
(droit proportionel) bezahlen. Dieses wurde nach
der wirklichen oder präsumtiven Miethe der Wohnung
des Patentirten bestimmt, und betrug in der Regel
$\frac{1}{10}$ der Miethe. Da der Ertrag der Patentabgaben
sich nach der jährlich vermehrten oder verminderten
Zahl der Patentirten richtete: so war davon, wie von
den andern directen Steuern, keine feststehende Sum-
me auf den Etat gebracht. Sie betrugen indessen im
Durchschnitt für dieses Departement jährlich ohngefähr
120000 Franken.

§. 4.

Außer der Hauptsumme der directen Steuern
mußte denn, vorhin erwähntermaßen, noch eine Men-
ge Zugabecentimen (centimes additionels), zu-
gleich mit eingefordert und in Rechnung gestellt wer-
den. Bei der Grundsteuer wurden erhoben 1) 2 Cen-
timen für jeden Franken, also 2 pCent. für schlecht
einkommende Posten (pour fond de non valeur),
2) 17 Centimen für feststehende und veränderliche

1812 Ausgaben der Verwaltung und Rechtspflege, 3) 4 Centimen, worüber, nach vorkommenden Umständen, verfügt werden konnte, 4) $3\frac{1}{2}$ Centimen für Ausfertigung des Cadastres, 5) 5 Centimen für Communalabgaben, 6) 5 Centimen für die Percepteurs, 7) 5 Centimen zur Syndicatcasse, und 8) $1\frac{1}{2}$ Centimen zur Disposition des Präfecten. Also von jedem Franken 43 Centimen von der ganzen Contributionssumme. Die Zugabe zu der personellen oder Mobiliarsteuer war noch stärker. Sie bestand 1) aus der zuzufügenden reinen Hälfte der Hauptsumme, 2) in 2 Centimen für schlecht eingehende Posten, 3) in 17 Centimen für die Verwaltung und Rechtspflege, 4) in 4 disponiblen Centimen, 5) in 5 Centimen für Communalabgaben, und 6) in 5 Centimen für die Percepteurs. Die Zulage belief sich also 83 pCent. Das Thür- und Fenstergeld war ebenfalls mit der Hälfte und dann mit 10 Centimen für Ausfertigung der Register, also mit 60 Centimen gesteigert. Uebrigens wurden alle diese directen Steuern mit den Additionalcentimen monatlich mit $\frac{1}{12}$ entrichtet.

§. 5.

Die Vertheilung der Grund- und Haussteuer, wie auch des Personellen und Mobiliars auf die Arrondissemente oder Kreise machte der Departementalrath, da denn wieder der Arrondissementrath die festgesetzte Quote auf die, in dem Kreise belegenen, Mairien oder Communen vertheilte. Die Subrepartition auf die Individuen in jeder Commune lag dem Maire, mit

Zuziehung dreier, von dem Municipalrath ernann- 1812
ten, Repartiteurs, ob. Dagegen ward das Thür- und Fenstergeld von dem Präfecten, auf den Grund der eingegangenen Listen, auf die drei Kreise und dann wieder von dem Unterpräfecten auf die Communen in ihren Kreisen umgeschlagen. Die Patente mußten in dem Anfange jeden Jahrs nachgesucht und gelöset werden. Die, von Nichtsteuerpflichtigen oder nach den Gesetzen zu hoch besteuerten, angebrachten Requesten (les demandes en décharge et en reduction), so wie auch die Gesuche um Niederschlagung oder Ermäßigung der Steuern (demandes en remise et moderation), wovon erstere nach strengem Rechte, beide letztere aber nach dem Gefühl der Billigkeit beurtheilt werden mußten, gehörten vor den Präfecturrath, die Judicatur über die indirecten Steuern aber vor die Tribunäle.

§. 6.

Die directen Steuern betrugen also, außer den Patenten, nach den Paragraphen 2. u. 3.

an Grund- und Haussteuer	—	480000
an personellen und Mobiliensteuern		110000
an Thür- und Fenstergeld	—	55000
zusammen		645000 Fr.
für die Hauptsumme. Hierzu kamen		351867

Centimenzugaben hinzu, so daß nach dem Generaletat — — — 996867 Fr. oder 263721 Rthlr. 19 Sch. preußisch Courant

1812 zur generalen Departementalcasse eingezogen werden mußten. Um das Verhältniß des alten Ostfrieslandes, mit Ausschluß des unter dem Departement der Westemse besteuerten Reiderlandes, zu den hinzugekommenen Herrschaften Jever und Kniephausen, in Hinsicht der Steuern zu überschauen: so wird bemerkt, daß das Contingent des eigentlichen Ostfrieslandes — — 788729 — 65
des Jeverlandes — 178701 — 24
und Kniephausens — 29436 — 11
996867 Franken
betragen habe. w) Außer diesen directen Steuern lagen noch jeder Commune viele ordinaire und, nach vorwaltenden Umständen, verschiedene extraordinaire Ausgaben zur Last. Zu den ersteren gehörte der Gehalt eines Greffiers in der Commune, Miethe und Unterhalt des Gemeindehauses, Kosten wegen des Civilstandesregisters, Abonnement auf das Gesetzbülletin, 1 pCent. von der Einnahme zu dem Invalidenhause, 5 pCent. zu dem Gehalte des Präfecten, 5 pCent. für die Reservecompagnie, 10 pCent. von dem Ertrage der Wage-, Maaß- und Aichgebühren u. s. w. Jährlich mußten der

w) Nach der preußischen Reoccupation wurden die directen Steuern noch immer nach französischem Fuße gehoben. Da Jever und Kniephausen von Ostfriesland wieder abgesondert, dagegen das Reiderland wieder zugezogen worden: so betrugen die directen Steuern, außer den Patenten, für das Jahr 1815 zur Principalsumme 613013 und an Zugabecentimen 343082 — 28, zusammen 956695 Franken 28 Centimen.

Maire und die Municipalität von der Communal- 1812
einnahme und Ausgabe ein Budjet entwerfen, und dem Präfecten zur Bestätigung vorlegen.

§. 7.

Weit drückender, wie die directen Steuern, waren die indirecten Abgaben und die vereinigten Rechte (droits réunis). Dahin gehörten 1) die Abgaben auf Bier, Wein und starke Getränke. Es wurden daher alle am 1. Jan. 1812 in den Kellern, Bergplätzen und Packhäusern vorhandenen Getränke aufgenommen, die Kessel und sonstigen Geräthe gemessen und inventarisirt, die Fässer geeicht, und die Tonnen versiegelt, 2) die Rechte auf die Verführung oder den Transport der Getränke, 3) auf Spielkarten, 4) Hafengeld, bestimmt zu dem Unterhalte der Häfen, 5) auf Fischereien in Strömen und Rivieren, 6) auf die Briefpost, 7) auf öffentliche Fuhren oder die fahrenden Posten, die von Entrepreneurs angenommen wurden, 8) auf Wagen der Fuhrleute mit 2 oder 4 Rädern, 9) auf die Schifffahrt auf Strömen nach einem besonderen Tarif, und, was dieses Departement betrifft, für die Fahrt auf der Emse ab- und aufwärts nach Meppel und von Meppel nach Leer, 10) auf Salz, 11) Salpeter, und 12) auf Taback. In den 7 holländischen Departementen sollten nur 2 Kaiserliche Tabacksfabriken, die eine in Amsterdam, die andere in Rotterdam seyn. Dadurch wurden denn die verschie-

1812 denen in diesem Departemente blühenden Tabacksfabriken aufgelöset. Tabackspflanzer, Fabrikanten und Kaufleute mußten ihren, in Blättern, vorräthigen Taback der Regie, gegen ausgestellte Bons, auf die Centralcasse in Amsterdam, der Regie abliefern. Auch mußten Kaufleute und Fabrikanten den fabricirten Taback, gegen angeblich billige Bezahlung, der Regie überlassen. Jeder Privathaushaltung ward indessen verstattet, zu ihrem Bedarf sich mit 10 Kiliogrammen (20 Pfund) Taback vor Einführung der Regie zu versehen. Diese Begünstigung wurde sehr genutzt, daß viele, und fast die mehresten, die ganze französische Regierung hindurch, den alten ächten Taback rauchten. Dann ward auch das, unter einer besondern Regie stehende, Enregistrement eingeführt. Die Einregistrirungsgebühren waren in bestimmte und verhältnißmäßige Gebühren (droit fixes et proportionels) eingetheilt. Erstere waren auf gerichtliche und außergerichtliche Acten, in soferne solche keine Schuldverschreibungen, Quitungen, Condemnationen, Uebertrag eines Eigenthums oder Niesbrauches u. s. w. enthielten, gelegt. In dem Falle traten die verhältnißmäßigen Gebühren ein, die nach dem Werthe des Objects, zufolge eines besondern Tarifs, bestimmt waren. Zu den Attributen des Enregistrements gehörten, außer der Abgabe für das Enregistrement selbst, 1) der ausschließliche Debit des zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen erforderlichen Stempelpapiers, 2) die sich

nach näheren oder entfernteren Graden der Ver- 1812
wandtschaft richtenden Successionsabgaben, 3) die Kosten von der Greffe, 4) Gerichtskosten, 5) gerichtlich auserkannte Brüchen und Strafgelder, 6) die Abgaben von den Hypotheken und deren Inscriptionen und Transscriptionen, 7) die Abgaben von der Jagd, für die Erlaubniß, Gewehre zu tragen (ports d'armes), und 8) die Abgaben des Ertrages der Staatsdomainen aller Art und der dem Staate durch Confiscation, Lehnrechte und Erbschaften anheim gefallenen Mobilien. Dagegen gehörten die aus- und eingehenden Rechte und das ganze Zollwesen, wie schon vorhin bemerkt ist, zu der Regie der Douanen. Diese oberflächliche Anführung aller eingeführten, auf eine Menge alter und neuer Gesetze und Verordnungen sich gründenden Steuern und Abgaben, mag für diese Specialgeschichte hinreichen.

§. 8.

Ausweise der, von dem Receveur général, geführten Rechnung sind rein und wirklich für das Jahr 1812 zur Generalcasse eingegangen:

an directen Steuern,

als Haussteuer	160195—61	
— Grundsteuer	534484—35	
— Personell u. Mobil.	207322—49	
— Fenster- u. Thürenst.	92400——	
Transportirt	————	994402—45

1812		Franken	Ct.
	Transport	994402	—45
an Patenten	— —	118677	—41
— Abgabe zu der Commerzkammer in Emden	— —	6869	—99
— Viehabgabe	— —	21696	—78
von der Administration der droits réunis	— —	1,209803	—68
von der Administration des Enregistrements	—	653319	—76
von der Douanenadministration		290785	—69
von dem Postwesen	—	16842	—83
	zusammen	3,312398	—59

Dagegen sind nach dem holländischen Steuerwesen für das Jahr 1810 x) zur Generalcasse eingegangen:

von den Mitteln zu Lande, nämlich von der Verponding, den beschriebenen und unbeschriebenen Mitteln	1,307444	—	4
von den Mitteln zu Wasser oder der Douanenadminist.	1,101944	—	4
und dem Postwesen	—	51109	—19—2
zusammen holl. Gulden	2,460498	—	7— 2

oder 5,167045 Franken.

Es scheint darnach, daß die holländischen Abgaben die französischen weit überstiegen haben. Man

x) Das Jahr 1811 kann nicht zur Vergleichung dienen, weil die französische Douanenadministration damals schon eingeführt war.

muß aber nur die französischen directen und indi- 1812
recten Steuern mit den holländischen directen und indirecten Steuern oder den sogenannten Mitteln zu Lande vergleichen. Darnach sind, nach Abzug des Douanen- oder Zollwesens, wie auch des Postwesens, unter französischer Regierung — — 3004769—15

und vorher, nach dem holländischen Steuersysteme, ebenfalls nach Abzug der Einnahme von den Mitteln zu Wasser und von den Posten 1,307444 Fl. holl. oder — — 2,745632—15

also weniger 259137——

Franken bei der Generalcasse eingezahlt. Das große Mißverhältniß zwischen den französischen und holländischen Abgaben steckt in der französischen Douanenadministration und den holländischen Mitteln zu Wasser oder dem Douanenwesen, indem jene nur für das Jahr 1812 290785 Franken, diese aber für das Jahr 1810 sogar 1,101944 Fl. holl. oder 2,314072 Franken, also ohngefähr achtmal mehr aufgebracht hat. Der Grund davon ist, weil unter französischer Regierung die Ein- und Ausfuhr unbeträchtlich war, und das Contrebandiren, mithin auch die auch die häufigen Confiscationen der eingeschmuggelten Waaren aufhörten. Eigentlich hatte dieses Departement dadurch wenig gelitten, weil die mehresten ostfriesischen Schmuggeler nur Spediteurs der Holländer und

1812 anderer auswärtigen Kaufleute waren. Dann war auch der Ertrag von dem französischen Postwesen, theils wegen des hohen Porto's, theils auch, weil man sich nicht getrauete zu correspondiren, und dann der Handel und Wandel stockte, in Vergleichung mit dem holländischen Postwesen, unbedeutend. Durch Einführung des französischen Steuersystems hat also, wenn man die directen und indirecten Steuern, worauf es doch hauptsächlich ankömmt, ins Auge faßt, das Departement nicht gewonnen, sondern vielmehr verloren.

§. 9.

Bei dem weitläuftigen französischen Steuerwesen war, wie unter holländischer Regierung (s. 43stes Buch. 4ten Abschn. §. 17.), eine große Schaar von Beamten angestellt. Bei den directen Steuern war der vormalige Kammerpräsident von Bernuth y) zum Director ernannt. Unter ihm standen ein Inspector Lenoir, 5 in verschiedenen Districten angesetzte Controlleurs, Sturler, von Hanswyck, Bendt, Bavink und Franzius. Die Hebungen verrichteten 21 Steuereinnehmer (Percepteurs)

y) Er war vorhin Kammerpräsident in Minden und wurde 1804, nach Absterben des Grafen von Schwerin, Kammerpräsident in Ostfriesland. Nach Auflösung der Kriegs- und Domainenkammer war er von dem Könige von Holland zum Staatsrath und zugleich zum Generaldirector der Krondomainen ernannt. Nunmehr ist er unter der noch fortwährenden provisorischen Regierung Landesdirector in Ostfriesland.

in den ihnen angewiesenen Districten. Diese mußten die gehobenen Gelder einem Réceveur particulier einsenden. In jedem Kreise befand sich ein solcher Réceveur, in dem Emder Kreise D. L. Bluhm, in dem Feverischen Janneson, Bruder des Präfecten. In dem Auricher Kreise versah der Generalempfänger diese Stelle selbst. Der Director der vereinigten Rechte hieß Robert. Unter ihm stand ein Inspector Delauny, einige Controlleurs particuliers, Controlleurs ambulans und Réceveurs principales, denen wieder eine große Menge Untereinnehmer untergeordnet waren. Bei der Direction des Enregistrements war Meunier Director. Neben ihm standen ein Inspecteur und Vérificateur. Außerdem waren in jedem Kreise ein Controlleur principal, Controlleur ambulant, Réceveur principal und eine große Menge Unterbediente. Haupt-Entreposeur von dem fabricirten Taback war der vormalige Kriegsrath von Hoffmann. Ihm war in jedem Kreise ein Entreposeur particulier untergeordnet. Dann waren in jedem Kreise ein Hypothekenbewahrer, Conservateur des Hypotheques, in Emden von Santen, in Aurich Eckhout und in Fever Krell, so wie in jedem Kreise bei den Successionsabgaben ein Director, unter dem Namen Regulateur, angesetzt. Von besonderm weitem Umfang war die Douanendirection. Die zu dieser Direction gehörenden ersten Beamten sind schon vorhin angeführt. (s. 3ten Absch. §. 17) 1812

abschließen. Sowohl der Generalempfänger, als 1812
alle übrigen Cassenbedienten, mußten zur Sicherheit des Staats eine Caution für ihre Hebungen in baarem Gelde zu der Amortisations- oder Tilgungscasse in Paris einzahlen, wofür ihnen die Zinsen zu 5 pCent. zugesichert wurden. Diese von den sämmtlichen Cassenbedienten, nach der Einnahme bestimmten, baar entrichteten Cautionen haben in beiden Jahren 1812 und 1813 299193 Fr. 15 Cent., und mit Einschluß eines Cautionements von der Tabacksregie zu 43424 Fr. 3 Cent., also überhaupt 342617 Fr. 18 Cent. betragen.

§. 10.

Die Grundsteuer konnte, nach der Größe und der Bonität der Länder, nicht ebenmäßig auf die Kreise und dann wieder auf die Communen in den Kreisen vertheilt werden, so lange nicht ein vollständiges Grundlagerbuch vorhanden war. Die Ausfertigung eines solchen Lagerbuchs setzte eine Vermessung sämmtlicher Ländereien und dann deren Abschätzung, nach dem verschiedenen Werthe derselben, voraus. Zum Behuf eines solchen Lagerbuchs (Cadastre) sollten denn die Gründe aufgenommen und mit den, im Canton Aurich, befindlichen fünf Mairien der Anfang gemacht werden. Dieses Geschäft ward fünf hiesigen Ingenieurs, die als Geometer der ersten Classe angestellt waren, Camp, Bünink, Remmers, Börner und Kettler, und zwar jedem, in einer ihm be-

1812 sonders angewiesenen Mairie, aufgetragen. Die Triangulation mußten sie selbst verrichten: indessen war ihnen verstattet, die geometrische Aufnahme, durch Geometer der zweiten Classe, die sie selbst anstellen konnten, vornehmen zu lassen. Die Revision oder Berechnung der Pläne war einem Ingenieur en Chef, oder Vérificateur, einem Franzosen, Simon, anvertrauet. Nur in 14 Jahren hätte dieses Werk in dem ganzen Departement vollendet werden können, falls nicht in der Folge mehrere Geometer würden angestellt seyn. Diese Operation wurde in dem Frühjahre 1812 angefangen und bis in den späten Herbst 1813 bis zu der preußischen Reoccupation fortgesetzt, womit sie sich endigte. Die Kosten wurden durch 16 Additionalcentimen auf die Abgaben zu dem Enregistrement und den vereinigten Gebühren aus der Staatscasse bestritten. Von den vier Mairien Aurich, Wigboldtbur, Middels und Engerhave ist die geometrische Aufnahme beinahe vollendet worden; nur ist von der fünften Mairie Victorbur blos die Triangulation zu Stande gekommen. Auch ist die Berechnung und Verification nur etwa bis zur Hälfte gebracht. Indessen hat der angestellte Boniteur mit dem Taxationsgeschäft nicht einmal den Anfang gemacht. Es ist daher das ganze Werk, bei der noch fehlenden Berechnung und Bonitirung, von wenigem Nutzen, indem die von den vier Mairien aufgenommenen Charten nur blos bei Grenzstreitigkeiten benutzt werden können. Daß

übrigens eine genaue Vermessung und Bonitirung 1812
aller Ländereien in dem ganzen Departement sehr heilsam seyn mag, ist wohl nicht zu verkennen.

§. 11.

Nach der französischen Constitution hätten, zufolge eines Senatus Consults vom 16. Thermidor des Jahrs 10 (Jun. 1811), die Mitglieder des gesetzgebenden Corps, die Departemental- und Arrondissementsräthe, die Friedensrichter und deren Adjoints theils von den Cantonsversammlungen, theils von den Kreis- und Departementalwahlcollegien (assamblées des Cantons und Colléges électoreaux) vorgeschlagen werden müssen. Weil aber noch keine Cantonversammlungen und Wahlcollegien veranstaltet waren: so hatte der Kaiser mit dem Anfange des Jahrs 1811, auf einseitigen Vorschlag des Präfecten, alle diese Stellen selbst besetzt. Nach der nun noch nicht eingeführten französischen Verfassung hatte jeder Canton seine jährliche Cantonsversammlung. Diese bestand aus allen, in dem Canton wohnhaften, das Bürgerrecht genießenden, Personen von 21. Jahren und darüber. Der Präsident wurde von dem Kaiser selbst ernannt. Die Cantonsversammlung schlug eine doppelte Zahl der Friedensrichter und deren Suppleanten vor, aus denen der Kaiser diese auswählte. Dann ernannte sie, aus der Liste der in dem Canton höchst besteuerten Bürger, die Municipalräthe, aus welchen der Kaiser die Mairen

1812 auswählte. Auch ernannte sie aus ihrer Mitte die Glieder zu den Arrondissements- oder Kreiswahlcollegien, die dem Canton, nach Maaßgabe seiner Population, zugeschrieben waren. Bei den Kreiswahlcollegien durfte die Zahl der Glieder in einem Departement nicht unter 120 seyn, aber auch nicht 200 übersteigen. Diese Kreis- oder Arrondissementwahlcollegien schlugen dem Kaiser für jede, in ihrem Kreise, erledigte Stelle zwei Arrondissementräthe, imgleichen zwei Bürger, die indessen aus dem ganzen Departemente genommen werden konnten, als Mitglieder des Kreisjustiztribunals vor. Dagegen schlug das Departementalwahlcollegium zwei angesessene Bürger für jede in dem Departementalrath leer gewordene Stelle vor. Dagegen wurden die Mitglieder zu dem gesetzgebenden Corps von einem engeren Ausschusse der Kreis- und Departementalwahlcollegien in Vorschlag gebracht. Die Wahlcollegien konnten sich nur auf eine Kaiserliche Convocationsacte versammeln. Die Candidaten zu den vorerwähnten Stellen mußten aus einer Liste von 600 der höchst besteuerten Bürger (des six cents Contribuables les plus imposés) genommen werden. Eine solche Liste, und noch zwei besondere Listen für Emden und Leer von 100 der höchst besteuerten, woraus die Mairen und Municipalen genommen werden mußten, waren erst in dem Anfange 1812 ausgefertigt, von dem Finanzminister bestätigt und in Paris abgedruckt. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes und der

Natur der Sache mußten hier blos die directen 1812
Steuern berücksichtiget werden. Der von dem Präfecten mit dem Entwurfe einer solchen Liste beauftragte Steuerbeamte hatte sie aber vorzüglich auf die indirecten Steuern begründet. Daraus entstand ein erbärmliches Machwerk, indem mancher Krämer und Höker, statt eines begüterten Eingesessenen, und mancher Pächter, statt seines Gutsherrn, auf der Liste stand. Erst unter dem 20. Sept. 1813 ernannte der Kaiser aus dem damaligen Hauptquartier Moskau, auf Vorschlag des Ministers des Innern, die 14 Cantonpräsidenten und bestimmte den 16. Novemb. 1813 zu den ersten Cantonversammlungen. Dabei war jeder Canton angewiesen, bei seiner Versammlung 200 Departemental- und 360 Kreiswahlmänner zu ernennen, sodann 2 Friedesrichter und 4 Suppleanten für jeden einzelnen Canton, zur Kaiserlichen Auswahl in Vorschlag zu bringen. Der vierte Artikel dieses jedem Cantonspräsidenten zugestellten Decrets lautet also: „Es sollen Befehle gegeben werden, „daß in jedem Canton ein Officier der Gensdarmerie den Präsidenten der Versammlung empfange, und dieser Officier und jeder anderer desselben Corps soll dem Gesuche, welches der Präsident, in Rücksicht der Abhaltung dieser Versammlungen, an ihn gelangen gelassen wird, ohne „Verzug gehorchen.“ Es ergiebt sich daraus, in welchem Ansehen ein solcher Präsident während seines Vorsitzes stand. Es sollten also nach dem

1812 Kaiserlichen Ausschreiben die Cantonversammlungen am 16. Novemb. 1813 eröffnet werden. Schon einige Tage vorher hatten die russischen Truppen dieses Departement besetzt, daher kamen diese Versammlungen, wozu bereits alle Anstalten gemacht waren, nicht zu Stande. (s. 6ten Abschn. §. 18.)

§. 12.

Nach früheren Gesetzen von den Jahren 1791 und 1795 sollte ein allgemeines Maaß- und Gewichtsystem in Frankreich eingeführt werden. Lange hatte man daran gearbeitet und gekünstelt, es aber wegen des vielseitigen Widerspruches nicht zur Ausführung bringen können. Zufolge eines Kaiserlichen Beschlusses vom 12. Febr. 1812 sollte dann nun eine allgemeine Gleichheit der Maaße und Gewichte in das ganze Reich, nach dem metrischen System, z) eingeführt werden. Darnach sollten die von dem Meter hergeleiteten Einheiten die gesetzlichen Einheiten der anderen Maaße seyn, als des Myriometers und Kiliometers für den Abstand; des Decometers für das Flächenmaaß; des Decimeters, Centimeters und Milliometers zur Messung der Linien unter dem Meter; der Hectare, Are und Centiare für die Landmaaße; der

z) Der Meter sollte gleich seyn dem zehnten Milliometertheile von einem Viertel des Erdmeridians und der Kiliogram dem Gewichte eines Cubikdiameterwassers, welches bei der Temperatur von schmelzendem Eise distillirt worden ist.

Stere, Decastere und Decistere für feste Körper; 1812
des Hectoliters, Decaliters und Deciliters für das Inhaltsmaaß. Eben so sollten alle von dem Kiliometer hergeleiteten Einheiten, als das Myriogram und Quintal für das schwere Gewicht, und das Hectogram, Decagram, Gram und Decigram für das kleinere Gewicht bleiben. Indessen hatte der Kaiser zugleich erlaubt, daß für den täglichen Gebrauch des Volks Werkzeuge zum Messen und Wägen ausgefertigt werden. Diese Werkzeuge sollten, so viel möglich, mit denen übereinstimmen, die bisher bei dem Handel im Gebrauch gewesen, indessen doch Theile oder das Mehrfache von den gesetzlichen Einheiten ausmachten. Diese Werkzeuge sollten daher auf den verschiedenen Seiten das Verhältniß der Eintheilungen, und sowohl die gesetzlichen, als die alten bisherigen Benennungen erhalten. Zu dem Ende wurden von dem Minister des Innern Etalons oder Aichmaaße übersandt, wornach die hier gebräuchlichen verschiedenen Maaße und Gewichte gemessen, gewogen und berechnet werden sollten. Nach dieser, von einer, von dem Präfecten niedergesetzten Commission, vorgenommenen Operation wurde eine Tabelle aller alten ostfriesischen Maaße und Gewichte, verglichen mit dem metrischen Maaße und Gewichte, ausgefertigt. Darin sind die vielfältigen Namen der alten Längenmaaße in Meter, der Landmaaße in Ares, der Inhaltsmaaße für nasse Waaren in Litres, und für trockne Waaren in Decalitres, sodann der Ge-

1812 wichte in Grammen berechnet und angegeben. Diese Tabelle ist auch jetzt von Nutzen, weil man daraus die vielfachen in den Städten, Flecken und Cantons dieses Departements von einander abweichenden Maaße und Gewichte und deren Verhältnisse gegen einander genau kennen lernt. Erst im Mai 1813 wurde diese Tabelle von dem Minister des Innern genehmigt und darauf abgedruckt. Da nun hierauf das neue metrische System in Kraft gesetzt werden sollte: so wurde in Aurich ein Hauptbüreau zur Verification der Maaße und Gewichte angeordnet. Die Fabrikanten und Kaufleute, die die Ausfertigung und Herbeischaffung der neuen Maaße und Gewichte für dieses Departement übernehmen wollten, wurden unter dem 11ten Octob. 1813 von dem Präfecten eingeladen, wo ihnen die Modelle vorgelegt werden sollten. Aber 14 Tage später hatten die Franzosen schon dieses Departement geräumt, und so unterblieb die wirkliche Einführung des metrischen Systems.

§. 13.

Die Engländer kreuzten noch immer bei den ostfriesischen Inseln und an der Küste umher. Die französische Regierung, stets vor einer Landung besorgt, faßte jede Bewegung, die die Engländer machten, scharf ins Auge. Besonders machten die öfteren Aussetzungen vieler, im englischen See- oder Landdienste gestandenen Leute, die sie anfänglich zum Theil für Spione hielten, sie aufmerksam.

Vom Jun. 1811 bis in dieses Jahr 1812 hin- 1812
ein hatten die Engländer bald 50, bald mehrere oder wenigere, zusammen aber 461 Invaliden an die hiesigen Inseln, oder auch wohl an die Küste ausgesetzt. Diese waren von allen Nationen, Russen, Pohlen, Italiener, Holländer, die mehresten aber Hannoveraner oder sonstige Deutsche. Alle diese Leute waren wegen ihrer äußerlichen oder innerlichen Gebrechen, oder auch Alters und Schwäche halber nicht mehr dienstfähig. Der Moniteur hat vollständige Listen dieser ausgesetzten Invaliden mit ihren Vor- und Zunamen, ihrer Heimath, ihrem Alter, ihrer Dienstzeit und ihren Gebrechen abdrucken lassen. Diese ausgesetzten Leute wurden immer erst nach Aurich und dann weiter unter einer militairischen Bedeckung nach Holland abgeführt. Nachdem dort eine genaue Untersuchung mit ihnen vorgenommen worden, wurden einige nach dem Depot in Wesel abgeführt. Die übrigen wurden mit Pässen versehen und kehrten, theils frei, theils unter Begleitung der Gensdarmes bis an die Reichsgränze, nach den Ländern ihrer Herkunft zurück. Weitläuftig schildert der Moniteur die Grausamkeit und die Barbarei der Engländer, indem sie diese in ihren Diensten unglücklich gewordenen Leute unversorgt gelassen und sie nun aus ihrem Lande jagten. So barbarisch verfuhren aber die Engländer nicht. Diese Invaliden hatten selbst gewünscht und verlangt, nach ihrem Vaterlande zurück zu kehren. Jeder brachte den ihm

1812 völlig ausgezahlten Sold mit sich und erhielt obendarein bei der Aussetzung eine Guinee.

§. 14.

Den Engländern war es mit einer Landung an der hiesigen Küste nie ein rechter Ernst, weil sie nirgends eine feste Position fassen konnten, ihnen also eine Landung, die ohnedem schwer auszuführen war, da die Franzosen die Küste gut besetzt hielten, wenigen Vortheil gewähren konnte. Sie begnügten sich daher mit der fortwährenden Blokade der Emse und der Jahde und mit dem Kreuzen vor den Inseln. Um indessen vor einer englischen Landung völlig gesichert zu seyn, fanden die Franzosen es gerathen, die Inseln zu befestigen und sie mit hinlänglichem Militair zu besetzen. Auf der Insel Borkum ward eine ordentliche Schanze angelegt. Innerhalb der Schanze war ein Blockhaus, welches zugleich zu einer Kaserne diente und eine Bäckerei. Sonderbar, daß sie diese Schanze in der Niedrigung, nur ohngefähr 500 Schritte von den Dünen entfernt, errichteten, da sie ohne Umstände von den Dünen herab von einem gelandeten Feinde hätte platt geschossen werden können. Auf der Insel Juist wurde blos die Kirche mit Pallisaden umgeben, und in der Kirchmauer waren Schießscharten angebracht. Nordernei hatte, wie Borkum, eine ordentliche Schanze mit einem Blockhause und einer Bäckerei. Die Gebäude der kostbaren Badeanstalten dienten zu Magazinen und

Einquartierungen, wodurch denn diese Gebäude sehr 1812
gelitten haben. Auf Baltrum wurden blos Palli-
saden angebracht, auf Langeroge aber die beiden
am Ende der Insel stehenden Häuser mit einem
mit Pallisaden bespickten Wall umzogen. Spike-
oge und Wangeroge wurden, wie Borkum, befe-
stigt. Außerdem ward, auf Befehl des Prinzen
von Eckmühl (Marschall Davoust), an der Jahde
bei Heppens auf dem vormals eingedeicht gewese-
nen Helder ein großes Blockhaus und eine starke
Batterie angelegt, worauf schweres Geschütz aufge-
führt war; der Boden war nicht fest genug, ein
so schweres Werk zu tragen. Schon nach zwei
Monaten senkte sich die erste Dossirung, worauf
auch die Pallisaden von den Wällen weggerissen
wurden. Indessen ward dieses Werk, so gut es
sich thun ließ, wieder hergestellt. Dann wurde zu
gleicher Zeit, Heppens gegenüber, ohnweit Eck-
warden in dem Oldenburgischen Butjadingerlande,
eine ähnliche Batterie mit einem Blockhause ange-
legt. Jede dieser beiden Batterien konnte die Jah-
de bis zu der Mitte mit ihren 24 Pfündern be-
streichen, so daß man glaubte, vor einer Durch-
fahrt der Engländer gesichert zu seyn. Mit Befe-
stigung der Inseln und der Anlage der beiden
Batterien auf dem festen Lande ward 1811 der
Anfang gemacht und das ganze Werk in dem Früh-
jahre 1812 vollendet. Zum Behuf dieser Ver-
schanzungen waren einige tausend der schönsten Bäu-
me in den Domainenforsten von Ostfriesland und

1812 dem Jeverland umgehauen. Die zu den Befestigungen der Inseln und der Batterie bei Heppens erforderlichen Materialien, als Planken, Diehlen, Nagel, Stroh, Ziegel u. s. w., sodann die zum Transport dieser Materialien erforderlichen Pferde und Wagen waren requirirt. Auch haben die Eingesessenen aus diesem Departemente die Handdienste oder Schanzarbeiten abwechselnd verrichten müssen. Jedem Arbeiter war täglich 1 Franken 68 Centimen und jedem der ebenfalls requirirten Zimmerleute 2 Franken 52 Centimen versprochen; die gelieferten Materialien aber sollten nach einem gewissen Tarif vergütet werden. Die Rechnungen, so weit sie von Lieferanten und Arbeitern eingegangen, betrugen 425357 Franken. Der Präfect hat indessen die Nachweisung dieser Forderungen, obschon er von der Intendentur in Holland daran erinnert worden, bis zu seinem Abzuge liegen lassen. Lieferanten und Arbeiter sind daher unbefriedigt geblieben.

§. 15.

Alle diese kostbaren Vertheidigungsanstalten hatten wenigen Nutzen. Die Batterien bei Heppens und Eckwarden entsprachen nicht dem Zwecke. Zu verschiedenenmalen sind englische Bricken in der Mitte der Jahde zwischen den Batterien, den Franzosen zum Trotze, mit vollen Segeln durchgefahren. Zwar wurde dann von beiden Seiten kanonirt, aber keine einzige Kugel hat ein Schiff be-

schädigt. Auch die Inselverschanzungen nutzten nichts, 1812
weil die Engländer von den durch die Zeitumstände verarmten Insulanern nichts holen konnten und wollten, sie auch immer Lebensmittel genug an Bord hatten und sich im etwaigen Nothfalle auf der, von ihnen besetzten, Insel Helgoland verproviantiren konnten. Es lohnte sich also der Mühe nicht, einen Angriff auf eine der ostfriesischen Inseln zu machen. Indessen haben doch im July 1812 die Engländer ohngefähr 120 Mann auf Spikeroge ausgesetzt und die dortige Schanze angegriffen. Sie haben sich aber, wie es heißt, mit Verlust von 7 Todten und einigen Blessirten, die sie bei der eintretenden Ebbe nicht mit sich führen konnten, zurückziehen müssen. So lautet die erste Angabe der Franzosen. Nach dem Berichte des Divisionsgenerals der 31sten Militairdivision an den Kriegsminister, ist die Zahl der gelandeten Engländer auf 300 Mann angegeben und deren Verlust an Todten und Verwundeten vergrößert. Von dieser Affaire ist in den französischen und holländischen Zeitungen viel Wesens gemacht. Zur Belohnung des von der Garnison geleisteten tapfern Widerstandes, ließ der Kaiser ihr einen doppelten Sold auszahlen, und ernannte den Commandanten, Capitain Fernaud, zu einem Bataillonsobersten und den Lieutenant Soder zum Ritter der Ehrenlegion. Letzterem wurde das Band mit dem Ehrenzeichen auf dem Auricher Markte mit vielen Feierlichkeiten umgehangen.

1812 §. 16.

Durch die Befestigung der Inseln und die angelegte Batterie bei Heppens wurden die Gehölze sehr verwüstet. Das hiesige Forstwesen ist von jeher schlecht verwaltet worden. Unter gräflicher und fürstlicher Regierung scheint man das Forstwesen nur blos wegen der Jagd und des Wildstandes einiger Aufmerksamkeit gewürdigt zu haben. Auch nachher unter preußischer Regierung ward das Forstwesen sehr vernachlässigt. Die dazu jährlich bewilligten Gelder, erst nur 235 und nachher 400 Rthlr., reichten nicht hin, auch nur das benöthigte damit zu bestreiten. Die wenigen Forstbedienten wurden mehrentheils aus Invalidenmilitairpersonen genommen, die von dem Forstwesen weder Kenntniß noch Erfahrung hatten, auch sich ihres Dienstes wegen der kärglichen Besoldung nicht eifrig genug annahmen. Es wurden nämlich ein Oberförster, 3 Jäger und Holzwärter, zusammen nur mit 821 Rthlrn. besoldet. Ein größeres Interesse für die Holzcultur bezeigten die Holländer. Die Unterhaltung der Gehölze sowohl, als die Befriedigung und Besaamung neuer Forstgründe wurden, so viel es die Umstände erlaubten, mit Thätigkeit betrieben, wozu ein besonderer Fond, nach einem jährlichen Durchschnitt, von 2500 Rthlrn. angewiesen ward. Auch wurde das Jagdwesen, wobei besondere Jagdofficiere und Aufseher angesetzt waren, von dem Forstwesen ganz getrennt. Die Oberförsterstelle wurde (1807) zum erstenmale mit

einem sachkundigen Ostfriesen, Lanzius-Beninga, 1812
besetzt. Diese guten Aussichten für die Holzcultur verschwanden unter französischer Regierung mit den Batterieanlagen und den Befestigungen der Inseln. Dieser den Gehölzen verderbliche Zeitpunct brachte sie ihrem Ruine nahe. Mit dem Kappen der Bäume zum Behuf dieser Defensionsanstalten ward in dem Sommer 1811 in dem Gehölze Upiever der Anfang gemacht und dann damit in den Gehölzen Ihlow, Egels, Popens, Timmel und Berum, auf Befehl des Directors der Fortificationen, fortgefahren. Man hieb alles Holz, ohne irgend eine Rücksicht auf billige Schonung, so sehr auch die Forstbedienten dawider eiferten, nieder. Selbst feindliche Truppen, deren Zweck Zerstörung gewesen wäre, hätten nicht schändlicher in den Gehölzen hausen können, als die Franzosen in dem damaligen Eigenthum ihres Kaisers. In dem Gehölze Upiever allein ist für mehr, als 30000 Rthlr. Holz gefällt. Nicht allein die schwersten und schönsten Eichen, sondern fast alle in dem besten Wachsthume stehenden Bäume wurden bei tausenden in den Gehölzen zu Pallisaden umgehauen. Solche Pallisaden wurden nicht einmal gespalten, sondern in ihrer ganzen Dicke eingerammelt. Der vortreffliche junge Anwuchs, ja sogar Anpflanzungen, wurden zu Faschinen gebraucht, wodurch denn auch die Hoffnung für künftige Zeiten vernichtet ward. Man ging so verschwenderisch mit dem Holze um, daß von Bäumen, die $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß im Durchmesser

1812 hielten, nur Stücke von 10 — 12 Zoll benutzt, und das übrige in Spänen zerhauen wurde. Eine große Menge Holz blieb in den Gehölzen, in Tiefen und Kanälen, bei den Wegen, auf den Syhlen und den Inseln liegen und wurde theils gestohlen, theils für eine Kleinigkeit verkauft. Tausende von Menschen wurden zum Holzfällen zusammen getrieben. Viele von ihnen wußten nicht mit einer Art oder Beil umzugehen. Sie hackten so lange an dem Stamme, bis der Baum umfiel. Die Menge der in den Forsten stehen gebliebenen Stümpfe wird noch lange ein bleibendes Denkmal dieser Verwüstung seyn. Die Periode der französischen Regierung war überhaupt der Holzcultur nicht günstig. Nach einer französischen Verordnung wurden alle tauglichen Bäume dem Gebrauch der Marine vorbehalten und die Eigenthümer der Bäume verpflichtet, wenn sie gefordert werden sollten, sie gegen eine Taxe abzutreten, da dann der Eigenthümer nur nach vielen weitläuftigen und lästigen Formalitäten den Consens zum Fällen eines Baums erhalten konnte. Eine solche Verordnung hemmte alle Liebhaberei zur Privatholzcultur. Die jährliche Abnahme des Holzes wird immer mehr fühlbar und hat so zugenommen, daß manche Gegenden, die vorhin Ueberfluß an Holz hatten, jetzt wirklichen Mangel daran leiden, und ihren Bedarf zum Theil aus dem benachbarten Oldenburgischen nehmen müssen, wodurch dem Lande beträchtliche Sum-

Summen entzogen wurden. Doch hatte der Präfect, 1812
um die Holzcultur in Aufnahme zu bringen, den Einfall, in der Gegend von Plaggenburg eine große Baumschule, oder so genannte Pépinière anlegen zu lassen, wozu 10 Diematen angekauft wurden. Zu dieser Anlage wurden die Leute aus dem ganzen Departement, und selbst aus den entferntesten Gegenden desselben, aufgeboten, um daran zu arbeiten. Diese Baumschule wurde mit einem großen Wall umgeben, gegraben und roiolt. In diesem angefangenen Zustande befindet sie sich noch jetzt, da mit dem Abzug der Franzosen auch dieses Wesen wieder ins Stecken gerieth.

§. 17.

In der ganzen 31sten Militairdivision war nur eine Compagnie Küstenbewahrer. Diese lag in Delfzyl. Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 4. December 1811 sollten noch zwei Compagnien, die eine in diesem Departemente der Ostemse, die andere in dem Departement Friesland errichtet werden. Solche Kanonierküstenbewahrer sollten die Küsten besetzen und einen Theil der Nationalgarde bilden. Die Officiere sollten vorzüglich aus solchen Militairpersonen genommen werden, die bei der Artillerie angestellt gewesen, und wegen ihrer Wunden oder sonstigen Gebrechen verabschiedet worden. Die Gemeinen mußten zwischen 25 und 45 Jahren alt seyn, 5 Fuß nach französischem Maaß halten und sich zu einem fünfjährigen Dienste verpflichten. Die hiesige Compagnie

1812 ward auf 120 Mann gesetzt. Diese wurden, nach Verhältniß der Volkszahl, auf die 14 Cantons und dann wieder auf die einzelnen Mairien vertheilt. Jede Mairie mußte nun das ihr zugewiesene Contingent stellen. Die Mairen und Municipalen warben hierauf die Küstenbewahrer für ein bedungenes Handgeld, gewöhnlich von 120 bis 150 Rthlrn. an. Außerdem erhielt jeder Küstenbewahrer zu seiner ersten Ausrüstung 120 Franken. Im Mai 1812 war schon die ganze Compagnie organisirt. Sie war größtentheils aus Leuten von der hiesigen niedrigsten Volksclasse zusammengesetzt, und machte dem Departement keine Ehre. Ihr Betragen war so schlecht, daß in dem Sommer 1813 auf einmal 31 Küstenbewahrer aus dem Dienste gesetzt wurden, die dann wieder von den Mairien haben ersetzt werden müssen.

§. 18.

Im Anfange dieses Jahrs 1812 wurde die dritte Conscription für die Landmacht, in Gefolge eines Kaiserlichen Decrets vom 10. Decemb. 1811, veranstaltet. Diese Conscription war für das Jahr 1810; dazu gehörten die jungen Leute, die in dem Jahre 1790 geboren waren. Das diesem Departement auferlegte Contingent betrug diesesmal 318 Mann, wozu der Emder Kreis 120, der Auricher 89, und der Jeverische 109 Mann stellen mußten. Nach ausgefertigten Listen wurden die Loosungen der Conscribirten in den verschiedenen Kreisen in dem Ausgange Januars und dem Anfange Februars vorgenommen.

Vom 9. Febr. an versammelte sich der Recrutirungs- 1812
rath in den Hauptörtern der Kreise. Am 19. Febr. war die ganze Arbeit beendigt. Indessen beruhete die bestimmte Zahl der zu liefernden Mannschaft zu 318 auf einen Irrthum des Generaldirectors der Conscription in Paris, indem, wie vorhin, nur 228 gestellt werden durften. Nachdem hiernach wieder das Contingent eines jeden Cantons verhältnißmäßig, ungesäumt, reducirt worden, wurden die Conscribirten im März abgeführt. Da die Mennoniten, nach ihren Religionsgrundsätzen, keine Waffen führen dürfen: so ward verordnet, daß sie zu dem Artillerietrain gebraucht werden sollten. Sie ließen sich aber, wie schon vorher, wenn das Loos sie getroffen hatte, durch einen angekauften Stellvertreter remplaciren, so daß weder diesesmal, noch nachher ein Mennonit gedient hat.

§. 19.

In dem vorigen Jahre waren aus den 7 holländischen Departementen 3000 Mann zum Seedienste aufgerufen, wovon die eine Hälfte in activen Dienst gestellt, die andre zur Reserve aufgehoben war. Das Contingent dieses Departements war 300 Mann, wovon denn die Hälfte oder 150 Mann zur Marine auf Kriegsschiffe wirklich abgeführt war. (s. 3ten Abschn. §. 4. und 7.) Nun wurde, nach einem Kaiserlichen Decrete vom 8. Febr. 1812, nicht nur die Reserve aufgerufen, sondern auch das Contingent des Departements von 300 Mann auf 350 erhöhet. Da nun

1812 aus dem Departement 150 Seeleute sich auf französischen Schiffen im activen Dienste befanden: so mußten nunmehr nach Aufrufung der Reserve und Erhöhung des Contingents noch 200 Seeleute gestellt werden. Davon wurden auf das Arrondissement Emden 97, Aurich 71 und Jever 32 vertheilt. Die an der aufgerufenen Reserve zu 150 Mann noch fehlenden 50 Seeleute wurden aus den vorigen Listen, nach den gezogenen niedrigsten Nummern, genommen. Diese 200 Seeleute wurden in drei Divisionen am 23., 26. und 29. durch Gensdarmes nach den Oertern ihrer Bestimmung abgeführt und auf Kriegsschiffe gebracht.

§. 20.

In der Versammlung des beschützenden Senats (Sénat conservateur) ward am 13. März 1812 über die Nationalgarde ein Senatus-Consult gefaßt, worauf an dem folgenden Tage ein Kaiserliches Decret erfolgte. Darnach sollte die Nationalgarde in drei Aufrufungen vertheilt werden. Die erste Aufrufung sollte aus den Mannschaften von 20 bis 26 Jahren, die zweite aus allen streitbaren Männern von 26 bis 40 Jahren und die dritte von 40 bis 60 Jahren zusammengestellt werden. Die Nationalgarde der ersten Aufrufung sollte nicht über die Reichsgränze ziehen, sondern zum Schutze der Gränzen, der inneren Policei, und zu dem Depot der Marine bestimmt seyn. Zu der ersten Aufrufung der Nationalgarde sollten 100

Cohorten zur Disposition des Kriegsministers ge- 1812
stellt, indessen nur vorerst 88 Cohorten ausgehoben und organisirt werden. Die Mannschaft sollte nach Ordnung der Nummern, die sie bei der Conscriptionsloosung gezogen, aufgerufen werden. Die Cohorten der Nationalgarde sollten den Sold der Infanterie genießen und auch eben so, wie diese, gebildet und gekleidet werden. Uebrigens sollte jede Cohorte aus 6 Compagnien Füsilier, einer Compagnie Artillerie und einer Depotcompagnie bestehen. Sechs Cohorten sollten eine Brigade ausmachen. Das Commando einer Brigade war für einen Brigadegeneral bestimmt, die Officiere und Unterofficiere sollten aus gedientem und pensionirtem Militair genommen werden, wenn sie noch dienstfähig waren. Die 31ste Militairdivision, worunter die Departemente der Yfselmündung, Friesland, Westemse und Ostemse gehörten, sollte eine Cohorte, bestehend aus 988 Mann, haben, und die 87ste Cohorte seyn. Aus diesem Departement waren dazu 225 Mann bestimmt. Diese mußten aus den Classen der vorigen hiesigen drei Conscriptionen von den Jahren 1808, 1809 und 1810 gestellt werden. Nach den vorhandenen Listen waren in den Classen von 1808 noch 513

— 1809 — 644

— 1810 — 733

in allen 1890

dienstfähige junge Leute, die in den Jahren 1788, 1789 und 1790 geboren waren, vorhanden. Da

1812 nach den vorigen Conscriptionslisten das Departementalcontingent zu 228 Mann, nach Ordnung der vorhin gezogenen Nummern, geliefert werden mußte: so war zwar keine neue Loosung mehr erforderlich, indessen mußte doch ein Recrutirungsrath die zur Nationalgarde aufgerufene Mannschaft, in Hinsicht ihrer Dienstfähigkeit, untersuchen. Diese Operation lief wieder ruhig ab. Die erste Hälfte der Nationalgardisten trat schon am 15. und die andere am 30. April ihren Abmarsch nach Gröningen an, um daselbst organisirt zu werden, denn Gröningen war der Hauptort der 31sten Militairdivision, worunter auch dieses Departement der Ostemse stand. Zwar war diese, aus 988 Mann bestehende, Cohorte aus den vorbemeldeten vier Departementen ausgehoben; sie war aber nicht ausschließlich für diese Departemente bestimmt, sondern mußte in dem ganzen Reiche da dienen, wohin sie berufen wurde. So hielten einige Compagnien der 21sten Cohorte (von Besançon), der 53sten (von Lille), und dieser 87sten Cohorte zugleich, oder abwechselnd, mit andern französischen Truppen in diesem und dem folgenden Jahre dieses Departement besetzt.

§. 21.

Um allen Communicationen der Reichsunterthanen mit England vorzubeugen, waren die strengsten Maaßregeln getroffen. So war schon in dem vorigen Jahre verordnet, daß alle von England

kommenden oder dorthin abgehenden Briefe ver- 1812
brannt werden sollten. Die Postmeister waren verantwortlich gemacht, auf den Briefwechsel mit England genau zu achten. Dann hatte der Kaiser verordnet, daß alle Schiffer in der 17ten und 31sten Militairdivision, die irgend eine Gemeinschaft mit England begünstigen würden, vor ein Kriegsgericht gezogen werden sollten. Den Generälen dieser beiden Divisionen war die Ernennung der Mitglieder bei den Kriegsgerichten überlassen. Demohnerachtet wagten es einige unserer Schiffe, die Wachsamkeit der Marine, der Douanen und der längs der Küste stationirten Truppen zu umgehen und sich nach Helgoland durchzuschleichen. Es erließ hierauf der Reichsmarschall, Prinz von Eckmühl, Herzog von Auerstädt, aus Hamburg unter dem 1. Jan. 1812 für die beiderseitigen Küsten der Jahde und des Departements der Ostems folgende Verfügung: Kein Fahrzeug, es mag Segel oder nur Riemen führen, darf von der Küste abgehen, oder aus den Buchten der Inseln und der Emse auslaufen, ohne einen Erlaubnißschein der Behörde des Orts, der von dem Policeicommissair des Bezirks, dem Chef des Douanenpostens, vidimirt werden muß. Jeder Maire einer an der Küste liegenden Gemeine ist verpflichtet, ein Verzeichniß aller Fahrzeuge, die Erlaubniß zum Fischen haben, aufzunehmen, und davon Abschriften dem Marinecommissair, dem Specialcommissair des Bezirks und dem Chef des Douanenpostens mitzu-

1812 theilen. Die Fischerschiffe dürfen erst mit dem Anbruch des Tages auslaufen und müssen um 1 Uhr des Nachts wieder einlaufen. An jedem Abend muß von dem Maire, oder dessen Abgeordneten ein Aufruf aller Fahrzeuge gehalten. Diese Aufrufungsrollen sollen täglich dem Specialcommissair zugestellt werden. Jede Gemeine, aus welcher ein Fahrzeug Gemeinschaft mit dem Feinde getrieben, verliert das Recht zu fischen. Der schlimmste Artikel war folgender: Kein Fremder darf sich in einem Umkreise von 6 Seemeilen, von der Küste angerechnet, sehen lassen, falls er nicht dazu eine besondere Erlaubniß, die von dem Policeicommissair des Kreises und dem Generalpoliceicommissair in Hamburg vidimirt worden, vorzeigen kann. Es konnte solchemnach kein Fremder mehr nach Gretsyl, Norden, Esens, Witmund und Jever reisen. Dann erließ der General der 31sten Militairdivision in Gröningen auf Befehl des Prinzen von Eckmühl unter dem 7. März folgende Verordnung. Jedwede Gemeinschaft mit den Engländern auf Helgoland soll als Verrath und Espionage angesehen werden, und jedes Fahrzeug, überwiesen bei Helgoland gewesen zu seyn, soll confiscirt und der Commandant mit dem Tode bestraft werden. Die Mannschaft soll, nach Bewandtniß der Umstände, dasselbe Schicksal haben, oder doch wenigstens von Brigade zu Brigade nach Antwerpen transportirt werden, um daselbst zur Disposition der Marine gestellt zu werden. Es soll sofort eine speciale und

permanente Militaircommission in Gröningen ange- 1812
setzt werden, um die Verbrechen zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen. Vor diese angeordnete Militaircommission sind denn auch in der Folge einige hiesige unglückliche Schiffer gezogen, und von derselben theils verurtheilt, theils losgesprochen worden.

§. 22.

Die französische Regierung war auf alle verdächtigen Leute nicht blos an der Küste, sondern auch im Innern des Departements besonders aufmerksam. In dem vorigen Jahre konnte noch jeder auf einen, von dem Maire seines Wohnorts, ausgestellten Paß in dem Departemente reisen, wohin er wollte, nur mußte der Präfect die ausländischen Pässe ertheilen. Nach einer im Febr. 1812 nun aber bekannt gemachten Verordnung durfte sogar niemand, ohne mit einem Mairiepasse versehen zu seyn, sich aus seinem Arrondissement in ein anderes begeben. Der Eingesessene konnte also nicht mehr in seinem Departement ohne Paß umherreisen. Er mußte demnach, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, von einem Gensdarmen aufgebracht zu werden, fast beständig einen Paß, oder doch ein Certificat in der Tasche führen. Dann hatte der Präfect, um die innere Ruhe zu erhalten und einer Empörung vorzubeugen, im Sept. ein Rundschreiben an alle Mairen erlassen, wornach sie von allen Einwohnern ihres Bezirks deren

1812 Flinten, Pistolen, Säbel und sonstige Waffen abfordern sollten. Diesen Befehl mußten sie ungesäumt zur Ausführung bringen, und so wurden denn die Waffen aller Art an die Gemeindehäuser abgeliefert. Zwar ward den Besitzern die Versicherung ertheilt, daß die eingelieferten Waffen sicher aufgehoben oder allenfalls von dem Gouvernemente, nach abgeschätztem Werthe, bezahlt werden sollten; es ist aber weder eine Zurückgabe noch eine Vergütung erfolgt. Indessen ist leicht zu erachten, daß die mehresten und besten Waffen von den Besitzern versteckt oder zurückbehalten worden. Dieses konnte auch leicht geschehen, weil keine genaue Nachforschungen deshalb verfügt wurden. Um übrigens die so genannten guten Gesinnungen zu erhalten, suchte man auch sogar das Andenken der vorigen Regierungen zu vertilgen. Unter andern hatte der Präfect einen Saal seines Palais mit der Reihe der Portraits aller vorigen ostfriesischen Regenten von dem ersten Grafen Ulrich I. an bis auf den jetzt regierenden König von Preußen z) ausgeziert. Auf Denunciation eines hämischen Franzosen ward er, auf höheren, mit einem Verweis begleiteten, Befehl aus Paris, angewiesen, diese Gemälde sofort wieder abzunehmen. Zwar mußte dieser Befehl auf der Stelle befolgt werden: da aber keine Vernichtung dieser Portraits anbefohlen

---

z) Die Sammlung dieser Oelgemälde gehörte vorhin der Landschaft.

war: so wurden sie in Sicherheit gebracht und 1812
sind nachher gleich nach dem Abzug der Franzosen wieder aufgestellt.

§. 23.

Hart waren die vorerwähnten und noch folgenden Conscriptionen, wodurch junge Leute wider ihren Willen und wider ihre Neigung gezwungen wurden, in französische Kriegsdienste zu treten. Tyrannisch, barbarisch war eine andere Verfügung, wornach unverheirathete Töchter aus den reichsten und vornehmsten Familien den Armen ihrer Eltern entrissen und nach Frankreich geschleppt werden sollten. Ob eine solche Verordnung in dem ganzen Kaiserreiche erlassen worden, oder ob sie sich blos auf die neuen Frankreich einverleibten holländischen und hanseatischen Departemente beschränken sollte, ist mir unbewußt. Da die Präfecten angewiesen waren, diese Sache durchaus geheim zu halten: so findet man, so viel mir bewußt ist, nirgends davon etwas aufgezeichnet. Blos in irgend einer holländischen Zeitung habe ich davon einen Wink aus einem holländischen Departement vorgefunden. Nur aus der oldenburgischen Zeitschrift, Germania, a) gehet hervor, daß der Präfect des Departements der Wesermündung der Graf von Arberg dem Unterpräfecten des oldenburgischen Kreises am 25. Mai 1812 aufgegeben habe, eine solche, ihm un-

a) von Ricklefs 3ten Bandes 1stes Heft, S. 45 u. f. w.

1812 ter dem Siegel der Verschwiegenheit, zugestellte Mädchentabelle ihm ausgefüllt einzureichen. Was nun dieses Departement der Ostemse anbelangt: so ward in einem confidentiellen Schreiben des Ministers des Innern schon unter dem 29. Jul. 1811 dem Präfecten aufgetragen, eine statistische Tabelle von den angesehensten Familien und einzelnen Personen, die vermöge ihres Standes, ihrer Aemter, Verbindungen, Fähigkeiten und Glücksumständen über die mittlere Classe erhoben waren, so wie auch von ihren Gesinnungen, und den Rollen, die sie unter den vorigen Regierungen gespielt hatten, b) auszufertigen. Dann ward noch eine besondere Tabelle gefordert. Darauf sollten die reichsten, noch unverheiratheten Erbtöchter von 14 Jahren und darüber (les plus riches héretières de l'age de 14 ans et au-dessus) gebracht werden. Bei jeder dieser jungen Töchter sollten so genau, wie möglich, (avec toute précision possible) ihr Geburtsjahr oder Alter, ihre vermuthliche Aussteuer und künftiges Erbtheil, (la dot présumée et les esperances d'héritage) die Lage und Beschaffenheit ihrer Güter, die Namen und Qualitäten der Eltern, ihre genossene Erziehung und Bildung, Religionsgrundsätze, erworbene Talente und Fähig-

b) Dies ging wohl auf die alten holländischen Departemente, um zu bemerken, welche von den aufzuführenden Familien und einzelnen Personen zur patriotischen oder prinzlichen Faction gehört hätten. In diesem Departement war aber nur immer ein Hirte und eine Heerde gewesen. Der Souverain ist mit den Unterthanen zufrieden gewesen und die Unterthanen mit ihrem Landesherrn.

keiten, natürliche Reize und Artigkeiten, und selbst 1812
ihre Misbildungen (ou même les difformités) angegeben werden. Bei der ersten Tabelle von den vornehmsten und begütersten Standespersonen und deren Gesinnungen und Einfluß auf das Departement war wohl beabsichtigt, sie durch die geheime Policei beobachten zu lassen, sich bei einer etwaigen Empörung ihrer Personen zu versichern und sie dann nach Frankreich als Geißeln abzuführen. Was wollte aber Napoleon mit den unverheiratheten, aber schon mannbaren, Mädchen anfangen? Sollten auch sie als Geisseln dienen, und durch sie ihre Eltern vor aufrührischen Gesinnungen in Zwang gehalten werden? Wozu denn die genaue Nachforschung ihres Alters, ihrer vermuthlichen Mitgift bei der Verheirathung, Größe und Beschaffenheit ihres künftigen Erbtheils, ihrer Talente, Artigkeiten, Schönheiten und körperliche Gebrechen? Konnte nicht durch die Söhne, oder unreife, oder auch betagte, und selbst misgestaltete Töchter, oder auch durch Töchter aus angesehenen Familien, die aber auf eine stattliche Ausstattung und reiche Erbschaft keine Rechnung machen konnten, derselbe Zweck erreicht werden? Seine Absicht konnte daher wohl keine andere seyn, als mit solchen reichen, fein erzogenen, gebildeten und schönen jungen Frauenzimmern Officiere zu begünstigen. Der Präfect dieses Departements der Ostemse hatte das Originalschreiben des Ministers des Innern zweien Präfecturräthen zugestellt und sie aufgefordert, diese Tabelle mit den verlangten Bemerkungen auszufüllen. Diese fühlten

1812 zum voraus den Jammer und Kummer der Eltern, denen zum Theil ihre Söhne schon zu gezwungenem Kriegsdienste entrissen waren, und die nun auch ihre geliebten Töchter preis geben und als ein Opfer der Despotie darbringen sollten. Dieses höchst unangenehme Geschäft konnten und wollten sie aber nicht ablehnen, weil sie befürchteten, daß es alsdann zum größten Nachtheil vieler braven und angesehenen Familien schlechten Händen anvertrauet werden mögte. Um nur erst Zeit zu gewinnen, legten sie diese Arbeit bis in das Jahr 1812 bei Seite und ließen sich mehrmals von dem Präfecten moniren. Wie sie endlich mit dem ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht länger Anstand nehmen konnten, reichten sie dem Präfecten einen schriftlichen Bericht ein. Darin bemerkten sie unter andern, daß in diesem Departemente zwar im Allgemeinen ein mäßiger Wohlstand herrschte, nicht aber darin, wie in Holland, Reichthümer einzelner Individuen vorhanden wären; ferner, daß gerade die ihnen bekannten begütersten Familien in den Städten mehrere Kinder hätten, da denn, nach ihren Ableben, das Vermögen in mehrere Theile zersplittert würde; dann auch die Söhne, die nach dem ostfriesischen Landrechte einen doppelten Erbtheil gegen die Töchter zögen, nun noch gewöhnlich, nach aufgehobenem Landrechte, in den elterlichen Testamenten vor den Töchtern begünstigt würden, und dann endlich den Töchtern hieselbst bei der Verheirathung die Aussteuer gewöhnlich sehr schmal zugemessen würde. Sie glaubten daher sich verantwortlich zu machen, wenn sie aus

den Städten ein Mädchen als reich aufführen würden, 1812
deren Eltern bemittelt wären oder für bemittelt gehalten würden. Es mögte seyn, sagten sie ferner, in ihrem Berichte, daß es unter einzelnen Kaufleuten reiche Mädchen gäbe, allein bei der jetzigen völligen Stockung des Handels und den vielen ausgebrochenen Banquerotten ließe sich über den Vermögenszustand eines Kaufmanns gar nicht urtheilen. Indessen glaubten sie, daß noch eher auf dem platten Lande unter dem Bauernstande sich reiche Dirnen befinden dürften. Diese mögten nun freilich wohl ökonomische Kenntnisse, ein gutes Herz, einen gesunden Verstand und viele natürliche Anlagen haben, indessen ginge ihnen eine gesellschaftliche Bildung ab; daher eigneten sie sich nicht, um auf das verlangte Tableau gebracht zu werden. Zwar war der Präfect hierüber anfänglich ungehalten, wie sie aber sich erklärten, daß, wenn sie ihr Gewissen nicht mit willkührlichen, trüglichen und falschen Sätzen beflecken wollten, sie dieses Geschäft nicht vorschriftmäßig ausführen könnten und wollten: so ließ er es dabei bewenden. Ob indessen der Präfect die Tabelle selbst ausgefüllt habe, oder durch andere ausfüllen lassen, oder aber, ob er den Bericht, so wie derselbe ihm eingereicht worden, an das Ministerium abgesandt habe, ist mir nicht bewußt. Uebrigens scheint es, daß man sich auch in einigen anderen Departementen mit Einsendung der Mädchentabellen nicht übereilt habe, wenigstens gehet aus der Zeitschrift Germania hervor, daß der Präfect des Departements der Wesermündung erst unter dem 25.

1812 Mai 1812 dem Unterpräfecten in Oldenburg die Tabelle zur Ausfüllung mitgetheilt habe, weil die Ausarbeitung deſſen Vorgängers ihm nicht genügend geweſen. Kann man von den Departementen der Oſtemſe und der Weſermündung auf andere Departemente ſchließen: ſo mag das Miniſterium in Paris die Sammlung der Tabellen in dem Herbſte oder gar in dem Winter noch nicht vollſtändig vor ſich gehabt haben. Damals aber war Napoleon, nach den erlittenen Unfällen in Rußland, lediglich auf die Rettung ſeiner geſchlagenen und zerſprengten Armee bedacht. Er konnte ſich alſo mit ſolchen Angelegenheiten nicht befaſſen. Auch mag das Miniſterium dieſe ſo gehäſſige Sache wohl nicht eifrig betrieben haben. Kurz, der Plan ward nicht ausgeführt. Und ſo blieben denn unſere jungen Frauenzimmer von den ehelichen Umarmungen verkrüppelter, lahmer und zerfletſchter Franzoſen verſchont.

Sechster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Ausbruch des französisch-russischen Krieges. §. 2. Damalige hiesige Einquartierung. §. 3. Unfälle der französischen Armee in Rußland und derselben Rückzug. §. 4. Vierte Conscription. §. 5. Bluteis, ein seltenes Naturereigniß. §. 6. Gestellte Cavallerie- und Artilleriepferde, wie auch ausgerüstete Reuter. §. 7. Fünfte Conscription. §. 8. Besorgniß vor einer Insurrection und Quelle derselben. §. 9. Ausbruch dieser gefährlichen Insurrection. §. 10. Fortdauer §. 11. und Ende derselben. §. 12. Flucht einiger französischen Beamten und Besorgniß vor einem Angriff auf Aurich. §. 13. Niedergesetzte Militaircommission zur Bestrafung der Aufrührer. §. 14. Aufhebung der constitutionellen Verwaltung und Einführung einer Militairregierung in der 32sten Militairdivision. Abgewandte drohende Gefahr eines über dieses Departement der Ostems zu verhängenden ähnlichen Schicksals. §. 15. Errichtete Cavallerieehrengarde. §. 16. Fortsetzung des französischen Krieges wider Rußland und Preußen. Waffenstillstand. Sechste und letzte Conscription. §. 17. Aufhebung des Waffenstillstandes. Niederlagen der Franzosen und deren Rückzug über den Rhein. §. 18. Absendung öffentlicher Cassen nach Gröningen. Flucht einiger französischen Beamten. Abmarsch des Militairs und der Douanen aus Aurich. §. 19. Einzug der Kosacken in Aurich. §. 20. Abführung des Präfecten und anderer französischen Beamten nach Bremen. §. 21. Abzug der Franzosen aus Emden. Französische Defensionsanstalten in Leer. Flucht der dortigen Steuerbeamten. §. 22. Abzug der Franzosen aus Leer und Einzug der Kosacken. §. 23. Provisorische Besitznahme dieses Departements der Ostemse für die verbündeten Mächte der Nordarmeen. §. 21. Einmarsch eines ostpreußischen Landwehrbataillons. §. 25. und 26. Besitznahme Ostfrieslandes für den König von Preußen, und der Herrschaften Jever und Kniephausen für den Kaiser von Rußland. §. 27. Schluß dieser Geschichte.

§. 1.

Napoleon stand nunmehr auf dem, stufenweise von ihm bestiegenen, höchsten Gipfel seiner Grö-

1812 ße, seiner Macht und seines Glückes. Seinem Kaiserreiche hatte er die jenseits des Rheins belegenen, vormaligen deutschen Provinzen, dann das österreichische Belgien, das Königreich Holland, das nördliche Deutschland mit Einschluß der Hansestädte von der Emse bis zu dem Ausflusse der Trawe; ferner Savoyen und Piemont, Toskana und selbst das päbstliche Gebiet einverleibt. Deutsche Könige und Fürsten, die den Rheinbund bildeten, standen unter seinem Protectorate und waren seine Vasallen. Als Vermittler der Schweiz mußten auch die Schweizer sich in seine Befehle fügen. Das Königreich Italien beherrschte er durch einen Vicekönig, seinen adoptirten Sohn. Seinen Schwestern hatte er italienische Herzogthümer geschenkt, seinen Schwager auf den Thron Neapels gesetzt, seinem ältesten Bruder die, jedoch stets schwankende, spanische Krone aufgesetzt, seinen jüngsten Bruder zum König von Westphalen erhoben, seinem in der Wiege liegenden Sohn den römischen Königszepter in die Hand gegeben, dem Sohne seines von ihm vertriebenen mittleren Bruders das Herzogthum Berg geschenkt, das er als Vormund selbst verwaltete, und endlich durch seinen Einfluß seinem Waffengefährten die Anwartschaft auf den schwedischen Thron bewirkt. Durch die Familienverbindung mit Oesterreich schien er das Gebäude seiner Größe, seiner Macht und die Fortdauer seiner Dynastie nun fest gegründet zu haben. Vielleicht sollten diese immer vorwärts gethanen Schritte nur

Einleitung zu größeren Begebenheiten seyn, die 1812
ihm zuletzt die Alleinherrschaft über das ganze europäische Continent verschaffen sollten. Unter dem Vorwande, das ihm trotzende brittische Volk durch das so genannte Continentalsystem zur Nachgiebigkeit und zu einem allgemeinen Frieden zu zwingen, bestand er darauf, daß auch Rußland seine Häfen den Engländern verschließen und auf alles Verkehr mit dieser Nation verzichten sollte. Der Kaiser Alexander wollte diese seinem Reiche so nachtheilige Stockung des Seehandels nicht zugeben, konnte auch das Vorrücken der Franzosen längs der Ostsee, die noch fortwährenden Besatzungen in den preußischen Festungen und die Verwandlung der freien Stadt Danzig in einen französischen Waffenplatz nicht gleichgültig ansehen. So brach denn ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Rußland aus. Rußland zu besiegen und dann noch größere in seinem weiten Plan liegende Eroberungen, die sich vielleicht bis nach Indien hin erstreckten mogten, zu machen, hatte er ein ungeheures Heer von Franzosen, Holländern, Italienern, Schweizern, Rheinbündnern und Pohlen zusammengezogen. Auch Oesterreich und Preußen mußten, nach ihrer damaligen lästigen Lage, als Bundesgenossen, die in den Allianztractaten versprochenen Contingente stellen. Am 9. Mai reisete Napoleon von St. Cloud ab und am 16. Jun. war er schon über die Weichsel gegangen. Nun brach der französisch-russische Krieg in vollen Flammen aus.

1812 §. 2.

Zu diesem Kriege hatte sich schon Napoleon lange vorbereitet. Die Vorbereitungen hatten denn auch auf dieses Departement einigen Einfluß gehabt. Dahin gehörten die vorhin erwähnten kurz auf einander gefolgten Conscriptionen, die Errichtung der Cohorten der Nationalgarde, die Aufrufung der Reserve zum Seedienste, die Küstenbewahrer, die Befestigung der Inseln und sonstige getroffene Vorsichtsmaaßregeln. Während des kurzen diesjährigen Feldzuges selbst fiel indessen wenig vom Belange in diesem Departemente vor. Außer dem 125sten Linienregimente, den Cohorten und Küstenbewahrern hielten keine französische Truppen dieses Departement besetzt. Dagegen rückten in dem Sommer 500 Mann Schwarzburgisch-Sondershausische Truppen ein, denen auch bald nachher Waldeckische Füsilier folgten. Diese Truppen wurden besonders gut aufgenommen, weil der Ostfriese sich ungemein freuete, nach 6 Jahren wieder Militair zu sehen, mit dem er sich deutsch unterhalten konnte.

§. 3.

Napoleon, den wir §. 1. an der Weichsel verlassen haben, machte nun am 22. Jun. durch eine Proclamation bekannt, daß der zweite pohlnisch-russische Krieg nunmehr angegangen sey. Schon am 24. Jun. war er über den Niemen gegangen, und am 28. Jun. ward die Herstellung des Kö-

nigreichs Pohlen feierlich ausgerufen. Mit abwech- 1812
selndem Glücke erfolgten blutige Schlachten und Gefechte an der Düna, bei Krosnoy, Polozk, Smolensk, und endlich am 7. Septemb. bei Borodino an der Moskwa. Am 14. Septemb. zog Napoleon triumphirend in Moskau, der vormaligen Residenz der Czaren und Hauptstadt des russischen Reichs, ein. Sein Plan war, in Moskau die Winterquartiere zu nehmen und auf dem Schlosse, dem Kremlin, den Frieden vorzuschreiben. Die Russen steckten aber diese, von einer halben Million ausgewanderten Einwohnern verlassene, Stadt selbst in den Brand und ließen dem Eroberer nur ein Flammenmeer und furchtbare Ruinen zurück. Ob schon dadurch der ganze Plan Napoleons vereitelt war: so verweilte er doch, nach seinem Starrsinn, noch einen Monat in der fast ganz eingeäscherten großen Stadt, und suchte nun durch Unterhandlungen zu gewinnen, was er durch den Besitz der Stadt zu erzwingen gehofft hatte. Wie aber die Russen die Anträge zu einem Waffenstillstande und Friedenseinleitungen ablehnten: so mußte er am 18. Oct. die Stadt verlassen und seinen Rückzug antreten. Durch viele Schlachten und Gefechte, besonders durch die blutige Schlacht an der Berezina am 28. und 29. Novemb., durch beständiges Angreifen der Kosacken in dem Rücken und in den Flanken der sich stets rückziehenden Armeen, durch Mangel an Lebensmitteln und Fourage, den eingetretenen harten Frost und das eingeschlichene Spitalfie-

1812 ber, ward die Armee der Franzosen und der Verbündeten fast ganz aufgerieben. Erst unter dem 17. Decemb. erschien in dem Moniteur das merkwürdige 29ste Bülletin der noch so genannten großen, aber nun so sehr eingeschmolzenen und zersprengten Armee vom 3. Decemb. aus Molodischno. Diese erste französische öffentliche Sündenbeichte öffnete uns allen, nur noch nicht den Franzosen, die Augen. Am 5. Decemb. verließ Napoleon seine Armee, dessen Oberbefehl er dem Könige von Neapel anvertrauete, und kam über Warschau und Dresden am 18. Decemb. wieder in Paris an. So endigte sich dieser Feldzug, durch dessen Wirkung und Folgen nachher Deutschland alles wieder gewann, was es seit 1801 verloren hatte. Wie muthvoll die Franzosen, aller dieser Unfälle ohnerachtet, doch noch immer waren, gehet aus der Anrede des Grafen Lacepede, Präsidenten des Senats, an den Kaiser hervor, wie er, sitzend auf dem Throne, umgeben von den Großdignitarien und Ministern, am 20. December den Senat empfing. Sie schließt sich: „Mögen unsere „Feinde über die materiellen Verluste frohlocken, „welche die Strenge der Jahrszeit und die Rau„heit des Climas uns verursacht haben; mögen sie „aber auch unsere Stärke berechnen, und mögen sie „wissen, daß es keine Anstrengungen und kein Op„fer giebt, deren die französische Nation, nach „dem Beispiel Ew. Majestät, nicht fähig wäre,

„um Ihre glorreichen Entwürfe in Ausführung zu 1812
„bringen.“

§. 4.

Während dieses Feldzuges war eine abermalige Conscription ausgeschrieben. Diese war denn die vierte in diesem Departemente. Sie war für das Jahr 1811. Dahin gehörten die zwanzigjährigen jungen Leute, die in dem Jahre 1791 geboren waren. Nach der Ausschreibung mußten nun wieder, wie bei der vorigen Conscription vom Februar dieses Jahrs, 318 Recruten zum activen Dienste und außerdem noch 14 Cohorten gestellt werden. Die Loosung ward im Octob. vorgenommen. Noch in demselben Monat trat der Recrutirungsrath zusammen. Der Abmarsch dieser Recruten geschah schon am 9. November. Sie wurden nach Courbevoie, Lille, St. Omer und Rochefort, die Cohorten aber nach Gröningen abgeführt.

§. 5.

Dieses so sehr merkwürdige Jahr schloß sich mit einem seltenen Naturereigniß. In dem Auricher Schloßgraben, in den Schloßgräben zu Berum und Lütetsburg, vielleicht auch in andern stillstehenden Wassern sah man in dem Eise viele, theils sich in die Länge ziehende Streifen, theils perpendiculär herunter gehende Stellen, die wie Blut aussahen. Sonderbar, daß man auch gerade in dem Auricher Schloßgraben im Jahre 1641

1812 solches Blut vorgefunden hat. c) So wie damals, so erweckte auch jetzt der Aberglaube Propheten und und Seher in die Zukunft. Täglich fanden sich aus der Stadt und von dem Lande viele Zuschauer, Kinder, Jünglinge und Greise, Vornehme und Geringe ein, um das Bluteis zu betrachten, da denn jeder seine eigenen Bemerkungen darüber machte. Der Präfect, der einst auf der Schloßbrücke stand, fragte einen neben ihm stehenden Bauer: Alter, was haltet ihr denn von dem Bluteise? was soll es bedeuten? Franzosenblut! erwiederte dieser, nichts anders, als Franzosenblut! Da gerade damals die Unfälle der französischen Armee in Rußland sich verlautbart hatten: so schien der Präfect, der ohnehin vom Aberglauben nicht so ganz frei gewesen seyn mogte, durch diese kurze Antwort betreten gewesen zu seyn. Ueber das Entstehen des Bluteises, wie auch eines sich mehrmals ereigneten Blutregens, sind die Naturforscher nicht einig. Die bewährtesten sind der Meynung, daß der rothe Saft eines dem unbewaffneten Auge unsichtbaren Insects, oder aber eine gewisse Art der Mooße (stagnum palustre) das Wasser färbe.

§. 6.

1813 Um die in dem vorigen Feldzuge erlittene tiefe Scharte wieder auszuwetzen und den Krieg wider Rußland mit Macht durchsetzen zu können, glaubte Napoleon in den von ihm mittelbar und unmittelbar beherrschten Staaten und in den Kräf-

c) Oftfr. Gesch. IV. 444.

ten seiner Verbündeten noch hinlängliche Hülfsquel- 1813
len vorzufinden. Da es der französischen Armee nach den Unfällen in Rußland so sehr an Cavallerie- und Artilleriepferden gebrach: so ward eine Aushebung von 40000 Pferden verordnet. Dazu mußte dieses Departement vorläufig 120 Pferde, und nachher noch eben so viele Pferde liefern. Diese wurden auf die Kreise und darin wieder auf die Mairien vertheilt. Für jedes Pferd war von dem Gouvernement eine Vergütung von 300 Franken versprochen. Die Stadt Paris hatte schon gleich im Anfange dieses Jahrs 1813 dem Kaiser 500 Pferde unentgeldlich angeboten. Diesem Beispiele folgten in dem ganzen Reiche fast alle Städte, einzelne Mairien, viele Collegien und Corporationen, und sogar einzelne Personen. Sie boten in den schmeichelhaftesten Ausdrücken dem Kaiser ebenfalls Pferde und auch wohl ausgerüstete Reuter unentgeldlich an. In diesem Departemente wurden die Mairien theils durch Drohungen, theils durch Ueberredungen zur Lieferung von Geschenkpferden gezwungen oder überholt. So wie denn auch verschiedene Collegien und einige einzelne hiesige Personen sich mit Darbietung von Geschenkpferden auszeichneten. Nähere Auskunft darüber giebt eine Anzeige des Präfecten in dem hiesigen politischen Journal unter dem 4. Febr., die also lautet: „Das Departement der Ostems hat sich „beeifert, an den Füßen des Throns einen neuen „Beweis seiner Liebe und seiner unverbrüchlichen

1813 „Anhänglichkeit!! an die geheiligte Person und die „glorreiche Dynastie Sr. Kaiserl. Königl. Majestät „abzulegen. Mit Unterthänigkeit ersuchte dasselbe „Se. Majest. mit Wohlwollen ein Geschenk von „318 Remontepferden zum schleunigen Ersatz des „Verlustes, welchen Seine unüberwindliche Armee „unter einem kalten Himmelsstriche erlitten, anzu„nehmen u. s. w.“ Von den Städten hatten unentgeldlich, und dem Scheine nach freiwillig, Emden 25, Leer 10, Norden 7, Aurich 4 und Jever 5 Pferde angeboten und abgeliefert. Die Cantons in dem Arrondissement Jever hatten sich vorzüglich ausgezeichnet, indem diese außer ihrem Contingente noch 15 berittene und ausgerüstete Reuter und 64 Sattelpferde, freilich durch starkes Mitwirken des Unterpräfecten in Jever, freiwillig und unentgeldlich stellten. Aurich konnte als Chef-lieu nicht im Hintergrunde stehen. Auch ihre Municipalität mußte sich zur Stellung von zwei berittenen und equipirten Reutern bequemen. Ihrem Beispiel folgte auch der Canton Timmel, welcher drei ausgerüstete Reuter mit den Pferden darbot. Die übrigen Cantons waren nicht so lenksam, oder, wie es hieß, dachten nicht so edel, wollten sich mit keinen Reutern und Geschenkpferden befassen, lieferten ihr Contingent und ließen es dabei bewenden. Inzwischen zog vielen Mairen und Municipalen ihre Freigebigkeit manchen Verdruß zu, indem zur Aufbringung der Kosten, da solche durch freiwillige Beiträge nicht hatten bestrit-

ten werden können, zur Classification der Eingeses- 1813
senen in den Mairien geschritten werden mußte.

§. 7.

In dem vorigen Jahre waren außer der Stellung der Cohorten, der Küstenbewahrer und der Reserve der Seeleute, zwei Conscriptionen zu der Landmacht ausgeschrieben. Erst im Novemb. waren diese Conscribirten abmarschirt und nun schon am 20. Januar verordnete der Kaiser eine abermalige Conscription. Diese war denn die fünfte in diesem Departemente. Sie betraf die Conscriptionsclasse von dem Jahre 1812. Darin fiel die junge Mannschaft, die in dem Jahre 1792 geboren war. Das hiesige Contingent war, wie vorher, wieder auf 318 Mann gesetzt. Dazu mußte der Auricher Kreis 89, der Emder 123 und der Jeverische 106 Mann stellen. Bisher hatten die mit schwerem Gelde erkauften Stellvertreter nur aus dem Departemente genommen werden dürfen; nunmehr aber ward, um das Remplacement weniger kostbar zu machen, verstattet, daß sie aus allen Departementen des Reichs angeworben werden konnten, sie auch nur die Größe von 5 Pariser Fuß halten dürften, indessen nicht über 35 Jahr alt seyn müßten. Allerdings war dies eine große Erleichterung für Eltern, die sich im Stande befanden, ihre Söhne remplaciren zu lassen. Diesmal hatten 2416 Conscribirte gelooset, darunter befanden sich aber 289, also ohngefähr der 8te Theil, dienst-

1813 unfähige, schwache, lahme, blinde und verkrüppelte Menschen. Die Versammlung des Recrutirungsrathes war zwar in dem Ausgange März angeordnet, mußte aber wegen der damals ausgebrochenen Insurrection bis in den April ausgesetzt werden. Die damalige Erwartung einer baldigen günstigen Staatsumwälzung hatte das Austreten vieler unter der Loosung begriffenen Conscribirten veranlaßt. Erst wurden 117 vermißt und bald darauf waren noch 75 ausgetreten. Es erließ hierauf der Unterpräfect des Emder Kreises an sämmtliche Mairen seines Kreises ein Warnungscirculair folgenden Inhalts: „Der Ungehorsam wird für die Retardataire „von unglücklichen Folgen seyn. Es werden be„wegliche Colonnen in die Communen gesandt wer„den, da denn die Einwohner solcher Communen „das Militair werden aufnehmen und verpflegen „müssen. Den Eltern und Vormündern der aus„getretenen Conscribirten werden Garnisaire einge„legt werden, denen sie außer der Verpflegung „täglich 3 Franken entrichten müssen. Außerdem „werden sie in eine Geldbuße von 1500 Franken „verurtheilt. Die Conscrits, welche höhere Num„mern gezogen haben, werden in die Stelle der „Widerspenstigen treten, und können weder zurück„berufen, noch in Abzug des Mairiecontingents „gebracht werden, wenn die Ausgetretenen auch „wieder aufgebracht werden sollten.“ Am Schlusse ermahnte er die Mairen, zum Besten ihrer Communen alles anzuwenden, um die Widerspenstigen

zu ihren Pflichten zurückzuführen. Dieses Rund- 1813
schreiben that in dem Emder Kreise sogleich gute Wirkung. Da auch die Insurrection bald gedämpft wurde und die Aussichten zu einer Staatsumwälzung wieder verschwanden: so kamen fast alle sonstige in dem Departement ausgetretene Conscribirte wieder hervor. Es trat hierauf gleich im Anfange Aprils der Recrutirungsrath zusammen. Noch in demselben Monate wurden die 318 Conscribirten nach Cambevore, Lüneville und Givet, und die unter ihnen zu der Marine bestimmt waren, nach Cherbourg abgeführt.

§. 8.

Die vorerwähnte Insurrection gründete sich auf die Niederlage und die Unfälle der französischen Armee und auf eine in diesem Departement erwartete Annäherung russischer Truppen. Der tapfere preußische General von York war der erste, der sich, nach einer mit den russischen Befehlshabern in Ostpreußen abgeschlossenen Capitulation, gleich in dem Anfange dieses Jahrs 1813 von der französischen Armee trennte. Dieser Abfall war den, ohnehin so sehr geschwächten, Franzosen höchst nachtheilig, indem dadurch schon am 5. Jan. 1813 der Graf von Witgenstein seinen Einzug in Königsberg halten konnte. Am 11. Jan. mußten die Franzosen das ganze rechte Weichselufer und am 23. Febr. das rechte Ufer der Oder räumen, und sogar schon am 4. März Berlin verlassen.

1813 Der Ueberrest der unter dem Oberbefehl des Vicekönigs von Italien und des Marschalls von Augerau stehenden französischen Armee wurde nun bald aus den preußischen Staaten bis zu der Elbe verdrängt. So war denn der Kriegsschauplatz in kurzer Zeit von dem Dnieper und der Dwina an die Oder und Elbe versetzt. Inzwischen kamen die Russen uns näher. Bereits am 12. März mußten die Franzosen Hamburg räumen, da denn am 17. die Russen diese freie Hansestadt unter dem Obersten von Tettenborn wieder besetzten. Nun ward sogleich der alte Senat in Hamburg wieder eingesetzt und darauf von beiden Hansestädten, Hamburg und Lübeck, die Errichtung einer hanseatischen Legion angeordnet. Bei diesen so veränderten Umständen war man vor einem Aufstand in diesem, noch von den Franzosen besetzten, Departement besorgt. Der Präfect ließ daher, zur Vorbeugung tumultuarischer Bewegungen, durch eine besondere Proclamation unter dem 9. März bekannt machen, daß, nach einer Kaiserlichen Verordnung vom 25. Febr. „jede Person, die in dem „Bezirk der 17ten, 31sten und 32sten Militair„division eines Verbrechens gegen die innere und „äußere Sicherheit des Staats, der Rebellion, der „Beschimpfungen, oder Gewaltthätigkeiten gegen „die Handhaber der öffentlichen Gewalt angeklagt „werden würde, vor eine Militaircommission ge„stellt werden sollte.“

§. 9. 1813

Kaum hatten die Franzosen Hamburg geräumt: so erschallten hier allerhand, die hiesigen französischen Beamten beunruhigenden Gerüchte von dem Vorrücken der Russen nach der Seite von Bremen hin, und sogar von einer russischen Besetzung des Herzogthums Oldenburg und von einem allgemeinen Aufstande in dem Oldenburgischen. Allerdings waren in dem Oldenburgischen ungestüme Volksbewegungen entstanden, die sich nachher durch ein schändliches Blutgericht, welches der General Vandamme am 10. April über zwei würdige Männer verhängen ließ, so tragisch endigten. Der Präfect, der bei den ausgebrochenen Tumulten in dem Herzogthum Oldenburg sehr beunruhigt wurde, sandte am 18. März verkleidete Gensdarmes nach dem Oldenburgischen ab, um von dem dortigen Zustand der Sachen sichere Nachrichten einzuziehen. Bei ihrer, schon am zweiten Tage erfolgten, Rückkunft beobachteten sie in dem Publicum ein tiefes Stillschweigen. Dieses Stillschweigen hielt man für eine untrügliche Bestätigung der Gerüchte. Am 21. März rückte eine große Schaar Oldenburgischer Bauern in Friedeburg ein. Diese machten dort bekannt, oder streuten aus, daß man in dem Herzogthum Oldenburg das französische Joch abgeschüttelt hätte, die französische Regierung aufgehört habe, und 5000 Bauern, verstärkt von einigen Russen, unter Anführung des Grafen von Bentink, an der Gränze ständen, um im Noth-

1813 fall den Ostfriesen nachbarlichen Beistand zu leisten. So viel ist an dem, daß der Graf, als Herr und zugleich als Maire von Varel, in dieser seiner Herrschaft einige, zwar patriotische, doch wohl gar zu voreilige und unvorsichtige Verfügungen erlassen und sich an die Spitze der Vareler Insurgenten gestellt hatte, weshalb er auch nachher von einer in Wesel angeordneten Militaircommission durch ein Urtheil vom 3. Mai zur Landesverweisung und Einziehung aller seiner Güter zu Gunsten des Staats verurtheilt wurde. Sobald nun die Oldenburgischen Bauern sich in Friedeburg eingefunden hatten, wurden die Sturmglocken angezogen, die Douanen vertrieben und die Papiere von dem Enregistrement vernichtet. Nachdem hierauf beschlossen war, ähnliche Proclamationen von dem Aufhören der französischen Regierung von einer Mairie zu der andern zu erlassen, und die Eingesessenen aufzufordern, sich zu bewaffnen, zogen sich die Oldenburgischen Bauern wieder über die Gränze zurück. Der erste Zug der Friedeburger, woran sich jedweder freiwillig oder gezwungen anschloß, ging aus den Communen Marx und Etzel nach Repsholt. Nach verrichtetem Unfug durch Abnahme der französischen Wappen, Zernichtung vieler Papiere, Läuten der Glocken u. s. w. kehrten die Marxer, Etzeler und Friedeburger wieder zurück. Nun setzten sich die Repsholter in Bewegung und zogen nach Leerhave, dann die Leerhaver nach Witmund, die

Wit-

Witmunder nach Burhave und Butforde, und die- 1813
se wieder nach Dunum, Stedesdorf und Esens, und so ging es überall unter Läutung der Sturmglocken von Mairie zu Mairie, da dann immer Boten vorausgesandt wurden, das Aufgebot den Eingesessenen anzusagen. So zwang denn von dem vormaligen Friedeburger Amte an eine Mairie die andere, das Witmunder und Esener Amt hindurch bis zu dem Berumer Amte, zu einem allgemeinen Aufstande. Die Mairen waren nun freilich durch Drohungen gezwungen, dem jedesmaligen Zuge zu folgen, oder gar denselben anzuführen: indessen hatten doch die mehresten vorher die Mairiepapiere und besonders die Civilstandesregister versteckt, oder in Sicherheit gebracht.

§. 10.

Daß bei diesem Insurrectionskreuzuge vielfacher Unfug ausgeübt worden, läßt sich leicht erachten. Ich enthalte mich, die näheren Umstände davon bei jeder Commune anzuführen, und bemerke nur überhaupt, daß überall, wo der Zug hingekommen, die Sturmglocken geläutet, die französischen Wappen und die schwarzen Bretter vor den Mairiehäusern zerschlagen und die dreifarbigten Fahnen zerrissen wordeu. Die Mairen, welche den Befehlen der Aufrührer nicht sogleich Folge leisten wollten, waren vielen Mishandlungen ausgesetzt, so wie unter andern dem Maire von Stedesdorf seine rothe Amtsschärpe von dem Leibe gerissen und

1813 der Maire in Witmund gezwungen wurde, seine Entlassung zu nehmen. Auch waren selbst die Prediger vor Mishandlungen nicht gesichert. Davon nur folgendes Beispiel. Die Butforder Bauern führten, wie sie ihren Einzug in Stedesdorf hielten, eine alte Flagge mit sich. Darauf war eine Sonne gemalt mit der Umschrift: Futura praedixit. Wie der neugierige Prediger in Stedesdorf diese Umschrift wiederholt mit lauter Stimme las: so verstanden die Bauern unter futura das von ihnen von den Franzosen so oft vernommene foudre, und glaubten, daß der Prediger sie schimpfte. Nach einer deutlichen Erklärung aber ließen sie die schon erhobenen geballten Fäuste wieder sinken. Mit Uebergehung so vieler einzelnen Umstände, wollen wir nur bei Esens stehen bleiben. Am 22. März, des Abends, war man schon in Esens von einem allgemeinen Aufstande unterrichtet. Die dortigen Beamten der vereinigten Rechte, wie auch die Gensdarmes, getraueten sich nicht, länger zu bleiben; sie zogen des Morgens, am 23., ab und gingen nach Aurich. Hierauf bezogen gegen Mittag die angesehensten Einwohner, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, die Wache auf dem Stadthause. Mittlerweile hörte man die weitschallende Stedesdorfer Sturmglocke. Einige nach der Gegend abgesandte berittene Bürger brachten die Nachricht zurück, daß bereits eine große Menge Bauern im Anzuge seyen. Gleich darauf fanden sich auch schon die ersten Stedesdorfer Landleute bei dem Thore

ein. Diese machten bekannt, daß sie die Stadt 1813
für den König von Preußen in Besitz nehmen wollten, und ein großes Heer, unter Anführung des Grafen von Bentink, im Anzuge wäre. Sie verlangten sofort das Läuten der Glocken, das Zerschlagen des schwarzen Brettes, woran die französischen Proclamationen angeschlagen waren, das Zerreißen der dreifarbigten Flagge, und, was ihnen am mehresten am Herzen liegen mogte, das Herabsetzen des Genever- und Bierpreises. Noch standen die Bauern vor dem Thore, wie schon der Esener Pöbel auf die Beine kam, und sogleich die Sturmglocke anschlug. Nun war der Lärm allgemein, so daß der gute Bürger nichts dagegen ausrichten konnte. Der gemeine Haufe setzte sich nun mit den Bauern in Bewegung, zog nach dem Stadthause und zerriß die französische Flagge in Stücken. Nach dieser ersten Handlung setzten sie den Preis des Biers und der starken Getränke herunter, und zerstreuten sich in den Wirthshäusern. Sie waren schon größtentheils besoffen, wie der Hauptzug, welcher aus Burhaver, Butforder und Dunummer Bauern bestand, in Esens einrückte. Nach deren Ankunft ging es zuerst auf das Tabacksmazin los. Dieses ward geplündert. Dann verfügten sie sich nach dem Büreau des Enregistrements, wo sie alle Bücher und Stempelpapiere zernichteten. Auch suchten sie den Receveur auf, um ihn zu mishandeln: er war aber zu seinem Glücke noch zu rechtet Zeit entkommen. Das

1813 Büreau der directen Abgaben blieb durch List und Ueberredung gutgesinnter Bürger noch gerettet. Dagegen wurden die Bücher und Papiere der Beamten bei den vereinigten Rechten zerrissen und vernichtet. Auch wurde die französische Inschrift vor dem Posthause ausgelöscht und dagegen ein, in Eile gemalter, schwarzer Adler wieder angeschlagen. Demnächst wurden die Schützentrommeln gerührt, und die sämmtlichen Bürger aufgeboten, dem Zuge weiter vorwärts nach Ochtersum zu folgen. An dem folgenden Morgen, den 25., ging der Zug, unter Vorantragung der Schützenfahnen und mit rührenden Trommeln, nach Ochtersum ab. Viele Bürger, die gezwungen waren, dem Zuge zu folgen, entwischten wieder unterwegs und kehrte nach Esens zurück. Noch vor dem Mittage rückten die Wardumer Bauern, den gezwungenen Maire, todtenblaß an der Spitze, in Esens ein. Diese hielten sich ziemlich ruhig und verweilten so lange in der Stadt, bis die Leute, welche in Ochtersum die Insurrection bewirken sollten, wieder zurückkamen. Diese hatten in Narp das Tabacksbüreau geplündert, in Ochtersum die Mairiepapiere zerrissen, und dann die dortigen Einwohner überredet, weiter vorwärts nach Westerholt zu ziehen. Nach diesem verrichteten Geschäfte kehrten sie ungesäumt nach Esens zurück. Unterwegs waren sie auf einen Trupp von 18 bis 20 Douanen gestoßen, die mit Weibern und Kindern und vielem Gepäcke unter Anführung eines Douanenofficiers von Accumersyl gekommen

waren und nach Aurich flüchten wollten. Diese 1813
streckten sofort die Gewehre und gaben sich, ohne Widerstand, kriegsgefangen. Mit diesen gefangenen Douanen, mit deren Waffen sie sich ausgerüstet hatten, hielten sie ihren triumphirenden Einzug in Esens. Anfänglich wollten die Aufrührer die Douanen mit sich nach Witmund schleppen, und dann sie weiter an den Grafen von Bentink, von dem sie noch immer glaubten, daß er mit einem starken Corps an der Gränze stand, abliefern. Auf Zureden ließen sie indessen die Douanen in Esens zurück. Nachdem gegen Abend die Insurgenten die Stadt verlassen hatten, ordnete die Bürgerschaft eine Wache an, wodurch die Ruhe wieder hergestellt wurde. Inzwischen waren die zuletzt in Esens angekommenen Werdumer nach Neuharlingersyl gezogen, wo der nämliche Unfug, wie in den vorerwähnten Communen, getrieben ward. Auch die dortigen Eingesessenen wurden überredet und gezwungen, weiter nach Carolinensyl zu ziehen, um auch dort den Aufruhr zu bewirken. Hier wurde, außer den andern Büreaus, auch das Büreau der directen Abgaben vernichtet, doch ward noch die Casse durch Betrieb des Maire von Harlingen gerettet. Von Carolinensyl ist der Zug nach Funix und so weiter gegangen.

§. 11.

Von der andern Seite waren die Ochtersummer, wie oben bemerkt ist, nach Westerholt gezo-

1813 gen, wo, wie allerwärts, das nämliche Schauspiel gegeben wurde. Die Westerholter waren aufgeboten, sich über die Gränze des Esener Amts nach Arle, der ersten Commune des Berummer Amts, zu begeben, um dort die Insurrection zu bewirken, die dann von Mairie zu Maire weiter fortgepflanzt werden sollte. Bei ihrer Ankunft in Arle, weigerte sich standhaft der Maire, Harm Joosten, die Sturmglocke läuten zu lassen, drohete, der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen, und hielt ihnen die gefährlichen Folgen ihres unzeitigen und unvorsichtigen Betragens vor. Sie fanden hierauf gerathen, unverrichteter Sache nach Ochtersum zurückzukehren. So stockte am 25. März dieser, schon so weit fortgepflanzter, Aufruhr an der Gränze des vormaligen Berummer Amts. An dem vorigen Tage, am 24., war an der andern Seite bei Rispel, in dem vorigen Friedeburger Amte, ein Gefecht zwischen den Gensdarmes und Douanen mit den Aufrührern vorgefallen. Fünf Bauern blieben auf dem Platze, und die übrigen wurden auseinander gesprengt. So endigte sich auch hier die Insurrection, die auch nicht weiter angefacht wurde, weil man an dem Beistande der Oldenburger zu verzweifeln anfing. Blos also in den Aemtern Friedeburg, Witmund und Esens war der nun gedämpfte Aufstand ausgebrochen. Keines der übrigen Aemter hatte daran Theil genommen, ob schon das Gerücht von einem allgemeinen Aufstande sich überall verbreitet hatte. So hatten sogar die in

dem Emder Zuchthause eingeschlossenen Verbrecher 1813
Wissenschaft von dieser Insurrection bekommen. Ein Douanenlieutenant, der wegen Gewaltthätigkeiten und Plackereien zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt war, suchte diese Unruhe zu nutzen, machte einen Complot und brach am 24. März mit 49 Züchtlingen am hellen Tage aus. Zwar kamen sie wohlbehalten aus der Stadt: indessen wurden 31 von ihnen vor und nach wieder eingefangen und in das Zuchthaus zurück gebracht.

§. 12.

Der Tumult hätte, würde er weiter um sich gegriffen haben, und wäre der gemeine Haufen in dem ganzen Departement aufgestanden, sehr gefährlich werden können, weil gerade zu der Zeit, außer einigen holländischen Jägern, den Gensdarmes, den Präfecturgardisten und den Nationalküstenbewahrern, welchen letztere man ohnehin nicht trauen konnte, kein regulaires Militair in dem Departemente lag. Es war daher den französischen Beamten bei dem Ausbruche der Tumulte nicht wohl zu Muthe. Selbst in Aurich hielten sie sich nicht sicher, befürchteten einen Ueberfall und demnächst Mishandlungen. Viele von ihnen packten ihre Amtspapiere und Privatsachen ein und flüchteten nach Holland. Diese unzeitige Flucht und das von ihnen dort ausgesprengte Gerücht von gefährlichen Tumulten, ward ihnen in Paris so übel genommen, daß die mehresten von ihnen cassirt wurden. Wie sehr sie in Aurich vor einem Aufstand und

1813 Ueberfall besorgt waren, gehet aus einer von dem Präfecten unter dem 23. März an sämmtliche Mairen erlassenen und gedruckten Proclamation hervor. Diese hebt sich so an: „Der Commandant „im hiesigen Departement ist davon unterrichtet, „daß die Insurgenten in der Gegend von Varel „einen Anschlag gegen dieses Departement vorha„ben sollen. Dieses hat denselben veranlaßt, die „sämmtliche Gensdarmerie, und was sonst noch an „Militair vorhanden ist, hieselbst in Aurich, als „in dem Mittelpuncte und dem Hauptorte, zusam„men zu ziehen, um nöthigenfalls alle Anfälle ab„zuhalten. Es darf daher niemand glauben, als „wenn die bisherige Ordnung der Dinge sogar „schon jetzt aufgehoben wäre, vielmehr muß alles „in statu quo erhalten werden u. s. w." Aurich wurden in diesen beiden Tagen förmlich in Belagerungsstand gesetzt. Die Thore oder Eingänge waren besetzt, so daß Niemand in die Stadt herein kommen noch herausgehen durfte. Auch waren Piquets an den Heerstraßen nach Esens und Friedeburg ausgestellt. Laut äußerte der Präfect, sich bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen und zu dem Ende Kanonen auf die Wälle des Schlosses aufpflanzen lassen zu wollen. Einige wurden bestürzt, andere lachten über einen so thörigten Einfall. Inzwischen gingen schon am 25. März beruhigende Nachrichten ein: worauf denn der Belagerungsstand von Aurich wieder aufgehoben wurde. An dem folgenden Tage, den 26. März,

verfügte sich der Präfect an der Spitze von sämmt- 1813
lichen Gensdarmes, bewaffneten Douanen und Fü-
siliers, die in aller Eile von Gröningen herüber
gekommen waren, erst nach Esens und dann nach
Witmund. Da die Insurgenten bereits auseinan-
der gegangen waren und er alles ruhig vorfand:
so kehrte er schon am 27. nach Aurich zurück. Zur
ferneren Erhaltung der Ruhe durchzog eine Mili-
taircolonne noch einige Tage lang die vormaligen
Aemter Friedeburg, Witmund und Esens. Uebri-
gens mögen diese tumultuarischen Auftritte wohl
die veranlassende Ursache gewesen seyn, daß der
Präfect, nach einer besondern Anweisung des Mini-
sters des Innern, über den Geist des Volks (l'es-
prit public) wenigstens monatlich berichten mußte.

§. 13.

Es ist nun leicht zu erachten, daß ein solcher
öffentlicher Aufruhr wider den Staat nicht unge-
ahndet und ungestraft bleiben würde. Zuerst wur-
den einige Theilnehmer an der Insurrection im
Friedeburger Amte aufgegriffen und nach Grönin-
gen abgeführt. Die dortige Militaircommission
verurtheilte in ihrem Ausspruche vom 18. August
von diesen Angeschuldeten zwei zur fünfjährigen
Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger, und
vier zu Gefängnißstrafen von kürzeren Jahren. Ei-
ner ward unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt.
Die übrigen wurden frei gesprochen. Indessen wur-
de ein entwichener Notarius, der als Anstifter des

1813 dortigen Aufruhrs angegeben war, in contumaciam zum Tode verurtheilt. Außer diesen wurden noch fünf geflüchtete zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Es hätten nun freilich wohl mehrere Theilnehmer zur Untersuchung gezogen werden können: indessen scheint es doch, daß man den begangenen Unfug lieber habe ersticken, als auf das genaueste rügen wollen. Später wurden viele Insurgenten aus dem Esener Amte aufgegriffen und ebenfalls nach Gröningen abgeführt. Im October sollte das Kriegsgericht über die Inquisiten eröffnet werden, zu welchem Ende eine große Menge Zeugen dorthin vorgeladen waren. Die Verhandlungen verzogen sich aber bis zur Annäherung der Alliirten. Da hierauf das Militairgericht aufgehoben ward, wurden alle angeschuldeten Insurgenten, ohne weitere Untersuchung, entlassen. Uebrigens hat die Stadt Esens für den Schadenersatz der zerrissenen Stempelbogen und zur Entschädigung der dem Receveur zerschlagenen Sachen ohngefähr 4000 Franken bezahlen müssen. Die an anderen Oertern verursachten Schäden waren bis zu der erfolgten Staatsveränderung noch nicht liquidirt. Daher ist auch kein Ersatz derselben erfolgt.

§. 14.

Ueber dieses Departement schwebte ein großes Ungewitter, welches sich indessen glücklich vertheilte und nicht zum Ausbruch kam. Etwas früher, wie

hier, waren in den hanseatischen Departementen 1813
Insurrectionen entstanden. Der Kaiser hatte hierauf unter dem 10. April, auf den Grund eines Senatus-Consults vom 3. April, eine dreimonatliche Aufhebung der constitutionellen Verwaltung in der ganzen 32sten Militairdivision, oder in den Departementen der Oberemse, der Weser- und Elbemündungen decretirt. Darnach waren diese drei Departemente außer der Constitution oder dem Schutze der Gesetze (hors de la loi) gesetzt. Bei einer solchen Militairregierung war niemand seiner Freiheit, seines Vermögens und seines Lebens sicher. So heißt es unter andern in diesem Decrete: §. 1. „Der Generalcommandant en Chef der „32sten Militairdivision ist besonders mit der Wie„derherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen „Ruhe in den Departementen dieser Division be„auftragt. §. 2. Er übt in den 3 Departemen„ten die hohe Policei aus, kann Maaßregeln tref„fen, welche er für nöthig erachtet, mit Anwen„dung der Strafen, welche das Gesetzbuch vor„schreibt. Er kann provisorisch die Unterpräfecten, „Friedensrichter, Mairen und Policeibeamten ab„und ansetzen. §. 3. Er kann strafweise beson„dere Contributionen von Städten, Communen und „Arrondissementen verlangen, und, wo es nöthig „ist, sich derjenigen Maaßregeln bedienen, welche „in einem feindlichen Lande üblich sind, um sich „die Einzahlungen der Contributionen zu verschaf„fen. Und weiter, §. 6. das Criminalgericht wird

1813 „durch ein außerordentliches Gericht ausgeübt; §. 14. „die Urtheile sind gleich in der letzten Instanz zu erlassen, „da denn kein Cassationsgesuch statt findet u. s. w.“ Diese harte Verfügung ward nachher sogar, nach Ablauf der bestimmten 3 Monate, noch anderweit auf 3 Monate bis zum 15. October verlängert. Meisterhaft verstand es der Generalcommandant, Prinz Eckmühl, kraft der ihm aufgetragenen unumschränkten Gewalt, die Hanseaten zu drängen, zu quälen, sie auszusaugen und bluten zu lassen. Die blos der Stadt Hamburg unter dem 7. Jun., als Strafe, d) auferlegte Contribution von 48 Millionen und überhaupt alle Gräuelscenen sind aus der Tagesgeschichte bekannt. Dieses Departement der Ostems stand schon 1811 wegen des Tumultes in Aurich und auf den Fehnen (s. 3ten Abschn. §. 7 — 12.) bei dem Kaiser im schwarzen Buche angeschrieben, und ward nur nachher durch vielseitige kräftige Fürsprachen daraus wieder gelöscht. Nun aber ward nach dieser neuen Insurrection in Paris wieder darauf angetragen, daß ein ähnliches Strafgericht, wie in den hanseatischen Departementen, auch über dieses verhängt werden müßte. Und in der That war diesesmal die Insurrection hier schon weiter gediehen, wie wenigstens in dem Departement der Oberemse. Dennoch blieb das Departement der Ostemse unter seiner bisherigen constitutionellen Verwal-

---

d) So lautet die Verfügung des Prinzen Eckmühl: Il est frappé sur la Ville de Hambourg par forme de punition une imposition extraordinaire de 48 Mill.

tung, und wurde nicht, wie die hanseatischen Depar- 1813
temente, unter eine militairische Regierung gestellt. Dieses unsere Departement stand unter der 31sten Militairdivision. Der Chef derselben, der Divisionsgeneral Janssen, dieser würdige Mann, und dann auch selbst der Präfect, sollen günstig für dies Departement berichtet, und die Volksbewegungen darin als unbedeutend angegeben haben. Dies mag freilich wohl die erste Grundlage zur Abwendung unseres Unsterns gewesen seyn: indessen mag auch noch ein anderer Umstand dazu beigetragen haben. Napoleon hatte blos die unter der 32sten Militairdivision stehenden Departemente, als eine abschreckende Warnung für andere Departemente, außer der Constitution gesetzt; hätte er nun eben so mit dem einzelnen holländischen Departement der Ostemse verfahren wollen: so wäre dazu wieder ein neues Decret und eine besondere Verfügung an den Divisionsgeneral in Gröningen erforderlich gewesen. Hätte Napoleon das vorhin mehrmals angebrachte Gesuch und den Wunsch der Eingesessenen, um dieses Departement von den holländischen zu trennen, und es dagegen mit den deutschen hanseatischen zu verbinden, genehmigt: so würde auch wohl sicher das nämliche Strafgericht über dasselbe ergangen seyn. So wenig weiß der kurzsichtige Mensch, was zu seinem Frieden dient!

§. 15.

Zufolge eines Senatus-Consults vom 3ten und darauf gleich erfolgten Kaiserlichen Decrets vom 4ten

1813 April sollten, zur Verstärkung der activen Armee, 180000 Mann zur Disposition des Kriegsministers gestellt werden. Diese sollten bestehen 1) aus 10000 Ehrengardisten zu Pferde, 2) aus 80000 Mann der Nationalgarde, und zwar aus den Classificationsjahren von 1807 bis 1812, wodurch sie denn aufhörte, eine eigentliche Nationalgarde, blos zur Vertheidigung der Reichsgränzen, zu seyn, indem sie nunmehr einen Theil der activen Armee ausmachen sollte, und 3) aus 90000 Mann von dem Classificationsjahre 1814 Diese sollte zur Vertheidigung oder Besetzung der festen Plätze im Süden und Osten, und vorzüglich der Seeplätze von Antwerpen, Cherbourg, Brest, Orient, Rochefort und Toulon dienen. Da in diesem Departement noch keine Conscription von der Classe des Jahrs 1814 vorgenommen war, auch noch vorerst die Aufrufung des ersten Bannes der Nationalgarde zum activen Dienste in den neuen Departementen ausgesetzt wurde: so verweilen wir hier blos bei der Ehrengarde. Es sollten nämlich aus allen französischen Departementen 10000 berittene Ehrengardisten gestellt werden. Diese sollten aus 4 Regimentern, jedes zu 10 Eskadrons, bestehen und als Husaren gekleidet, equipirt und bewaffnet werden. Um zu dieser Ehre zu gelangen, ward erfordert, daß die Gardisten in dem Kaiserreiche geboren und aus den angesehensten und reichsten Familien seyn mußten. Dabei erhielten sie auch die Versicherung, daß ihnen, nach einer zwölfmonatlichen Dienstzeit, der Grad eines Lieutenants ertheilt werden sollte. Das Contin-

gent dieses Departements war in dem Kaiserlichen 1813
Decrete auf 27 Gardisten gesetzt. So gering dieses Contingent auch war: so traf es doch nur eine einzige und zwar die kleinste Classe. Auch war die Aushebung der Ehrengardisten an sich weit härter, wie die gewöhnlichen Conscriptionen, weil durchaus keine Stellvertretungen verstattet wurden, auch die Eltern ihren einzigen Sohn, der sonst vom Kriegsdienste befreiet war, zur Ehrengarde hergeben mußten, und dann auch die, welche sich vorher bei den Conscriptionen freigelooset, oder gar mit schwerem Gelde einen Stellvertreter gekauft und solchen wirklich schon im activen Dienste hatten, herangezogen wurden. Ueberhaupt hing bei der Ehrengarde alles lediglich von der Willkühr des Präfecten ab, der mit seinen Günstlingen, die sich vorzüglich zu diesem Dienste eigneten, durch die Finger sah, und andere weniger Begünstigte mit Härte dazu verpflichtete. Zwar hatten sich eilf junge Leute als Ehrengardisten freiwillig angegeben; es waren aber einige darunter, deren Eltern in Rücksicht ihrer Dienstverhältnisse von dem Präfecten gezwungen waren, ihre Söhne zu diesem Dienste anzubieten. Andere befanden sich darunter, die von dem Präfecten unter dem Vorwande, daß sie nicht von der ersten Familie wären, von der Liste gestrichen wurden, da er denn eigenmächtig wieder andere an deren Stelle setzte. Und doch führte er in seiner im Wochenblatte unter dem 3. Mai abgedruckten Bekanntmachung alle diese eilf, als freiwillig sich dargestellte Ehrengardisten auf. Er schloß diese Bekanntmachung

1813 so: „Diese freiwillige Darstellung und die Freu-
„de, welche sich in den Mienen sämmtlicher jungen
„Leute bei ihrer Aufnahme sichtbar ausdrückte, ist
„ein unzweideutiger Beweis der in diesem Depar-
„tement herrschenden Ergebenheit und Anhänglich-
„keit an unsere so weise, als sorgsame Regierung
„u. s. w." Welche unverschämte Unwahrheit! Uebrigens sind zur Einrichtung der Ehrengarde theils von solchen, die auf der Liste gestanden, indessen davon gestrichen waren, Beiträge eingezogen. Diese haben 59229 Franken betragen, und sind größtentheils zur Anschaffung der Pferde und Ausrüstung der Gardisten verwandt. Unsere Ehrengardisten gehörten zu dem dritten Regiment, welches sich in Tours versammeln mußte. Am 26. Jun. zog die Ehrengarde von hier über Holland nach Frankreich ab. Uebrigens sind alle diese 27 Ehrengardisten nach den nachherigen Unfällen der französischen Armee und den Fortschritten der Alliirten theils desertirt, theils nach dem Pariser Frieden, mit Pässen versehen, wohlbehalten wieder heimgekehrt, so daß auch kein einziger zurückgeblieben ist.

§. 16.

Das ganze Jahr 1812 hindurch und noch in dem Anfange dieses Jahrs hatte Rußland allein den großen Kampf gegen Napoleon und seine Verbündeten gekämpft, und zuerst den französischen Anmaßungen gegen die Selbstständigkeit freier Völ-

ker

ker Grenzen gesetzt. Preußen hatte sich bis dahin mit Na- 1813
poleon verbinden müssen, weil die französischen Hee-
re in seinem Lande standen und seine Festungen
besetzt hielten. Nun aber riß sich der König von
Preußen von dem erzwungenen Bündnisse mit Frank-
reich los, schloß sich an Rußland an, und erklärte am
26. März Frankreich den Krieg. Hiermit hob sich
denn der blutige und heilige Krieg für Freiheit der
Völker an. Nun erfolgte unter dem 6. April der
merkwürdige Königlich-preußische Aufruf an die
Bewohner der durch den Tilsiter Frieden abgetrete-
nen Provinzen. So lautet derselbe: „Nicht mein
„freier Wille oder meine Schuld riß euch, meine
„vormals so geliebten und getreuen Unterthanen,
„von meinem Herzen. Die Macht des Verhäng-
„nisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der
„uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so
„wie alle später mit Frankreich geschlossenen Ver-
„träge, wurden von unsern Feinden gebrochen. Sie
„selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns unserer
„lästigen Verbindung entledigt, und Gott hat durch
„die Siege unserer Bundesgenossen die Freiheit
„Deutschlands vorbereitet.“ — Und dann weiter:
„— Ich rechne auf eure Anhänglichkeit; das Va-
„terland auf eure Kraft. Schließt eure Jünglinge
„an meine Krieger, die jüngst den Ruhm der preu-
„ßischen Waffen bewährt haben. Ergreifet das
„Schwerdt, bildet eure Landwehr und euren Land-
„sturm nach dem Beispiel eurer hochherzigen Brü-
„der u. s. w.“ Indessen sorgte die wachsame

1813 französische Policei dafür, daß dieser Königliche Aufruf noch nicht zu uns gelangte. Mittlerweile hatte sich Napoleon noch immer in Paris aufgehalten; nun aber traf er Vorkehrungen zu seiner Abreise, übertrug seiner Gemalin, der Kaiserin Marie Louise, während seiner Abwesenheit die Regentschaft, verließ am 15. April St. Cloud und kam am 25. bei seiner Armee in Erfurt an. Es erfolgten hierauf die Schlachten erst bei Lützen oder Grosgörschen, welche Napoleon wieder in den Besitz des ganzen Elbeufers von der böhmischen Gränze an bis nach Hamburg herunter setzte, und uns hier, so wie nach der Einnahme von Moskau, in die Kirchen hinein trieb, um gedankenlos ein Te Deum zu singen, und dann die Schlachten bei Bautzen, Hainau und Lükau. Ein in dem Dorfe Pleswitz am 4. Jun. abgeschlossener Waffenstillstand unterbrach die Feindseligkeiten bis zu dem 17. August. Diesen Waffenstillstand nutzten, um sich noch mehr zu rüsten, Rußland und Preußen an der einen, Napoleon an der andern Seite. Während dieses Waffenstillstandes ward wieder eine neue Conscription unter dem 27. Jul. ausgeschrieben. Diese war die sechste und letzte. Sie betraf die Conscriptionsclasse von 1813. Darin fielen die, welche in dem Jahre 1793 geboren waren, also Jünglinge von 19 bis 20 Jahren. Das Contingent dieses Departements war auf 314 Mann gesetzt. Davon mußte der Auricher Kreis 86, der Emder 120 und der Jeverische 108 Männ stellen. Die

Loosungen wurden im August und Anfang Sep- 1813
tembers in den verschiedenen Cantons vorgenommen. Im September trat der Recrutirungsrath zusammen und beendigte dieses Geschäft. Die Conscribirten wurden in 2 Abtheilungen am 25. September und 10. Oct. und zwar mehrentheils nach Mainz abgeführt. Viele von ihnen, besonders aus dem zweiten Transport, die von den ferneren Unfällen der französischen Armee unterrichtet waren, desertirten unterwegs.

§. 17.

Nach abgeschlossenem Waffenstillstande ward Prag zum Congreßorte zwischen den kriegführenden Mächten ernannt und die Eröffnung der Friedensverhandlungen, unter Vermittelung Oesterreichs, auf den 5. July bestimmt. Da die Tractaten sich bald zerschlugen: so ward schon am 9. August der Congreß aufgehoben und am 11. Aug. der Waffenstillstand aufgekündigt. Am 17. August nahmen bereits die Feindseligkeiten wieder den Anfang. Nun nahm Oesterreich, des engen Familienbandes mit Napoleon ohnerachtet, nicht länger Anstand, zur Befreiung Deutschlands von dem französischen Joche, dem Bündnisse Preußens und Rußlands beizutreten. So standen denn nun 800000 Mann gerüstet gegen einander auf dem Kampfplatze. Hierauf erfolgten schon im August die Schlachten bei Grosbeeren, wodurch das gedrohete Berlin gerettet wurde; bei Dresden, wo der edle Moreau fiel;

1813 am Katzbache, die Schlesien von dem Feinde säuberte und bei Culm, die das Vandamm'sche Corps auflöse-te. Im September fielen die Schlachten bei Jüter-back und Dennewitz, und endlich vom 16. bis 19. October die viertägige große Völkerschlacht bei Leipzig vor. Nach der bei Leipzig erlittenen völligen Nie-derlage kam Napoleon nach seinem Rückzuge, wie die Franzosen sich sinnreich auszudrücken wußten, mit seiner siegreichen Armee, gleich einer geschlagenen, am 23. Oct. bei Erfurt an. Schon vor der Schlacht hatte Baiern sich von der französischen Allianz losge-rissen. Baierns Beispiele folgten nach der Schlacht Würtenberg, Würzburg, Hessen-Darmstadt, Ba-den und alle Fürsten des Rheinbundes, einer nach dem andern. Der fernere Rückzug Napoleons nach dem Rheine hin ward mit großem Verluste unter stär-keren oder schwächeren Gefechten, und besonders nach der Schlacht bei Hanau am 30. Oct., bewerkstelligt. Am 7. November wurden die letzten französischen Trup-pen bei Hochheim über den Rhein geworfen. Mit Ausschluß der in den Festungen zurückgelassenen Be-satzungen und der von dem Marschall Davouſt genom-menen verschanzten Stellung zwischen Hamburg und Lübeck, war kein Franzose mehr diesseits des Rheins.

§. 18.

So hatte denn Deutschland seine schmählichen Fesseln abgeworfen und sein freies Haupt wieder em-por gehoben, wie noch wenige Tage die holländischen Departemente und denn auch dieses der Ostemse der

französischen Regierung unterworfen blieben. Doch 1813
hatten schon in den letzten Octobertagen dumpfe Gerüchte von der Schlacht bei Leipzig, der Niederlage und der Flucht der Franzosen sich hier verbreitet. Nicht nur einzelne Privatnachrichten, sondern auch vorzüglich viele fliehende französische Beamte, die mit ihrem Gepäcke, Weibern, Kindern, Maitressen und Hunden aus Bremen, Oldenburg und Münster am 1sten Novemb. in Leer ankamen und sich in der größten Eile in die Schiffe warfen, hatten diese Gerüchte bestätigt. Der Ostfriese freuete sich in der Stille und harrte sehnlich ob der Dinge, die da kommen sollten. Doch der Franzose, gefesselt an den Glauben der Unüberwindlichkeit seines Kaisers, hielt die ihn kränkenden Nachrichten für übertriebene Märchen. Wie sich aber die Russen näherten, und bald darauf schon am 5. November an der einen Seite ins Oldenburgische eingerückt waren und an der anderen Münster besetzt hatten, wurde ihnen schwul. Als eine Vorsichtsmaaßregel wurden zuvörderst die öffentlichen Cassen nach Gröningen in Sicherheit gebracht. Auch packten einige französische Beamten ein und gingen über die Emse. Andere, die ebenfalls im Begriff standen, ihre Posten zu verlassen, wurden von dem Präfecten, der noch immer voller Muths war, durch Drohungen zurückgehalten und mußten hier verweilen. Doch zuletzt machten die sich immer mehrenden Nachrichten auch ihn besorglich. Da am 16. Novemb. die Cantonswahlversammlungen in den Hauptkirchen der Mairien gehalten werden sollten: (s. 5ten Abschn. §. 11.)

1813 so ließ er am 8. Novemb. schleunig ein gedrucktes Ausschreiben an alle Mairen folgenden Inhalts ergehen: „Wegen der eingetretenen Zeitumstände scheint es mir „nicht anräthlich, die auf den 16. dieses angesetzten „Wahlversammlungen statt finden zu lassen. Ich „nehme also vor der Hand mein desfalsiges Arreté „zurück, und ersuche sie mit allen getroffenen Anstalten „einzuhalten." Dies war seine erste und seine letzte Beichte. Schon an demselben Tage, des Morgens, brachen von Aurich aus zwei daselbst bisher gelegene Compagnien Schweizer vom vierten Schweizerregimente, die sämmtlich in Aurich zusammengezogenen Gensdarmes aus den Jeverischen und Auricher Kreisen, viele Küstenbewährer und ohngefähr 200 Douanen, überhaupt etwa 560 Mann, auf. Sie nahmen die schönen Kanonen der Stadt Aurich e) mit sich und marschirten auf Leer. Dort blieben sie noch einige Tage stehen.

§. 19.

Nach dem Abzug der Franzosen aus Aurich am 8. Novemb. dachte sich noch niemand fremde Truppen in der Nähe. Man glaubte wenigstens noch einige Tage in Ruhe hinbringen zu können. Aber schon an dem nämlichen Tage, um sechs Uhr des Abends, wie jeder sicher und ungestört seine Arbeit verrichtete,

---

e) Die Kanonen wurden von ihnen nach Delfzyl abgeführt. Wie nachher diese Festung übergeben wurde, sind sie von dem Auricher Maire reclamirt und der Stadt zurückgegeben.

sprengten mit verhängten Zügeln von zwey Seiten 1813
60 bis 70 Kosacken in die Stadt ein, ritten sogleich nach dem Schloße und besetzten es. Schon waren sie auf dem Schloßplatze, wie der Präfect, nichts Böses ahndend, ruhig bei seinen Geschäften saß oder sich in dem Zirkel seiner Familie unterhielt. Sie nahmen ihn gefangen und führten ihn durch die Stadt nach dem Hause eines Gerichtsdieners, ausser dem Osterthor, wo sie ihn bewachten. Hier ward er, wenn gleich nicht der Würde eines Präfecten gemäß, doch nicht gar zu unglimpflich behandelt. Die Präfecturgarde, die von dem französischen Militär nur noch allein in Aurich zurück geblieben war, wurde entwaffnet und mit ihrem Chef gefangen genommen. Da nur wenige Gardisten sich auf dem Schlosse befanden, so entsprangen bei dem ersten Lärm die übrigen. Doch liessen die Kosacken auch die wenigen gefangenen Gardisten, weil sie Ostfriesen waren, wieder laufen; indessen blieb der Capitain, ein Franzose, ihr Kriegsgefangener. Unordnungen fielen weiter nicht vor, als daß das Tobacksmagazin von den Kosacken, noch mehr aber von dem Auricher gemeinen Volke, geplündert und der Rest nachher verkauft wurde. Auch nahmen erstere das in öffentlichen Cassen noch vorräthige baare Geld, als eine gute Prise, zu sich. An dem folgenden Tage den 9. Novemb. rückten noch ohngefähr 350 Kosacken in Aurich ein, da denn bald darauf das erste kleine Corps wieder abzog. Die übrigen blie-

1813 ben bis zu dem 12. in der Stadt stehen. Nach ihrem Abzuge folgten noch immer abwechselnd kleine Abtheilungen. Die letztere verließ am 19. die Stadt und gieng auf Oldenburg zurück. Die Kosacken waren nicht einquartiert, sondern bivouaquirten bei Tage sowohl, als in der Nacht unter offenem Himmel auf dem Markte, oder auch wohl Truppweise auf Stroh in den offenen Vorhäusern der am Markte belegenen Häuser, jedoch immer in der Nähe ihrer Pferde. Sie wurden auf Kosten der Stadt gut bewirthet und verpfleget. Für die Pferde wurde ungesäumt die nöthige Fourage angeschafft und demnächst auf dem Markte in der Eile ein Magazin angelegt, zu dessen Anfüllung von den benachbarten Dörfern Haber, Heu und Stroh requiriret wurde.

§. 20.

Der Einzug und Aufenthalt der Kosacken in Aurich hatte auf den Geschäftsgang keinen Einfluß. Vielmehr sollte, auf ausdrückliche Anweisung des Chefs des zuerst eingerückten Corps, die Justiz sowohl, als die Landesadministration auf den bisherigen Fuß unverändert fortgesetzet werden. Inzwischen ward am 10. Novemb. dem Präfecten auf sein Ehrenwort verstattet, um seine Sachen in Ordnung zu bringen, wieder frei nach seiner Wohnung zurückzukehren. An dem nämlichen Tage wurden einige französische Beamten nach Bremen transportirt. Am 11. ward auch der Präfect mit

seiner Familie und seinen Effecten unter einer, von 1813
ihm selbst erbetenen, Eskorte einiger Kosacken in seinem eignen Wagen dorthin abgeführet. Ihm folgten alle übrigen noch zurückgebliebenen französische Beamte und Emploirten, so daß nun Aurich von allen nationalen oder gebornen Franzosen gesäubert war. In Bremen erhielten die Franzosen Pässe, womit sie demnächst weiter über den Rhein giengen. Nicht völlig so glücklich war der Director der Douanen in Emden. Dieser hatte sich mit 40 seiner Emploirten und der Douanencasse nach Gröningen begeben. Wie am 14. Novemb. auf Befehl des französischen Divisions-Generals alle französischen Civil- und Militärbehörden nach Friesland abziehen sollten, schiffte sich der Emder Director der Douanen mit seinen Emploirten und der Douanencasse ein, um das Soltkamper Tief herauf zu fahren. Da er durch Wind und Wetter aufgehalten ward, wurde er ohnweit der Soltkamper Schanze eingeholet, und am 17. wieder nach Gröningen, wo auch schon von Dienke aus Kosacken eingerückt waren, zurück geführet. Dem Director wurde die Casse abgenommen, indessen ihm und seinen Emploirten ihr Privateigenthum zurück gegeben. Von Gröningen aus wurden sie über die neuen Schanze und so weiter über Leer nach dem Hauptquartier in Bremen abgeführet.

§. 21.

In der Zwischenzeit verweilten noch ohngefähr 200 Douanen mit den französischen Civil-

8113 und Militärbehörden in Emden. Da die Kosacken keine Kanonen mit sich führten, so wähnten sie anfänglich, sich von den Wällen herab, gegen einen Ueberfall vertheidigen zu können. Indessen fanden sie es doch gerathen, am 11. Novemb. des Nachmittags aufzubrechen. Sie zogen auf Oldarsum. Dort schifften sie sich ein und giengen durch das Reiderland nach Gröningen. Inmittelst waren die aus Aurich am 8. Novemb. abgezogenen Schweitzer, Douanen und Gensdarmen in Leer noch stehen geblieben, und hatten sich mit den daselbst befindenden Douanen und Militär verbunden, so daß die damalige Besatzung in Leer überhaupt aus 960 Mann bestand. Die Franzosen hatten 5 Kanonierböte auf die Emse unter Bingum längst der Süderhamrick ausgelegt, so daß sie nicht nur den Untertheil von Leer und den Weg nach Leerort, sondern auch die Ueberfahrt bei Leerort bestreichen konnten. Die Leerer Einwohner befürchteten nun, daß die Franzosen bei der starken Garnison, die täglich drei bis viermal in die Waffen treten mußte, und sich durch ausgestellte Piquets gegen einen schleunigen Ueberfall gesichert hatte, sich in dem Flecken halten würde, welcher alsdann dem Brande durch die Kanonierböte und der Plünderung von der einen oder der anderen Seite ausgesetzt seyn mögte. Furchtsammer noch, wie die Eingesessenen waren die französischen Steuerbeamte und deren Emploirte vor einem russischen Ueberfall. Sie packten eilfertig ein, warfen sich mit ihren Familien und Gepäcken

in die Schiffe und fuhren nach Delfzyl ab. Bei dem eilfertigen Abzuge fehlte es nicht an vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Einwohnern und den Flüchtlingen, weil diese ihre Baarschaften und sämmtliche Habseligkeiten mit sich fortschleppen wollten, ohne vorher mit ihren Gläubigern Richtigkeit zu machen. Doch wurden sie theils durch eigenmächtige Selbsthülfe der Gläubiger, theils durch nachgesuchte gerichtliche Beschlagnahme der Effecten zu ihrer Schuldigkeit angehalten. Die Schuldner waren indessen vorzüglich Brabänder und Rheinländer, denn die Nationalfranzosen hatten alles berichtigt. 1813

§. 22.

Die französische Garnison verweilte in Leer, bis die Kosacken nach der Gegend heranzogen. Am 12. Novemb. plänkerten schon ohnweit Loga die Kosacken mit den französischen Vorposten. Nun zogen diese sich an demselben Abend in aller Stille zusammen, räumten Leer und liessen sich bei Leerort über die Emse setzen. Kaum war die Hälfte über den Fluß, wie unaufhörliche Freudenschüße, die von den Thürmen wehenden preußischen Flaggen und ein wilder Volkslärm die Freiheit des Fleckens verkündigte. Nach einigen Stunden war das Freudetrunkene Volk noch nicht zu bändigen. Schilder und Wappen, die auf die französische Regierung und die französischen Abgaben Bezug hatten, wurden abgerissen und in Stücken zerschlagen. Selbst

1813 den Leerern Einwohnern, die sich als Emploirte der vereinigten Rechten oder der Douanenzölle hatten gebrauchen lassen, wurden die Fenster eingeschlagen. Da die Franzosen in Bingum jenseits der Emse die preußischen Flaggen von den Leerer Thürmen wehen sahen, und auf der Kane die fortdauernden Freudenschüße hören konnten, so befürchteten die angesehensten Leerer Familien, daß die Franzosen, um sich zu rächen, wieder zurück kommen würden. Diese Furcht war auch nicht ganz ungegründet, da man an dem andern Morgen sah, daß 50 Gensdarmen eine Pünte bestiegen und sich schon den halben Strohm hinauf geschiffet hatten. Wie sich aber in dem Augenblicke einige Kosacken auf dem Deiche bei Esklum sehen liessen, kehrten die Gensdarmen wieder um, und versenkten demnächst die Pünte. Gleich hierauf zog ein von Hesel hergekommenes Kosackendetachement in Leer ein, gieng aber bald nachher weiter nach Emden. Dagegen rückte ein starkes Corps von 1800 Mann Kosacken, worunter sich auch einige Kalmucken befanden, in Leer ein. Chef dieser Truppen war der Fürst Lapuchin, Oberster der russischen Garde und Flügeladjudant des Kaisers. Sie bivouaquirten anfänglich auf den Aeckern vor Leer, zogen sich aber nachher in den Flecken hinein. Einige Hundert von diesem Corps zogen an dem folgenden Tage den 15. nach Oberledingerland, um über das Hilkeburger Fähr ins Reiderland einzudringen und dann die in Weener und Bingum noch stehenden Fran-

zosen anzugreifen. Inzwischen waren diese schon nach 1813
Neuschanz aufgebrochen und hatten sich demnächst in die Festung Delfzyl geworfen. Einige aber waren von ihnen nach Coevorden gezogen. Die Kosacken hatten sie auch nicht verfolgen können, weil sie die Pünte an die andere Seite der Emse gebracht hatten. Kaum aber hatten die Franzosen Weener verlassen, wie einige der dortigen Einwohner die Pünte wieder von dieser Seite hinüber brachten. Nun eilten die Kosacken zur Verfolgung der Franzosen heran, konnten aber nur einige Douanen von dem Nachtrabe erreichen, die sie gefangen nahmen und nach Leer transportirten. Da auch die Kanonierböte abgezogen waren, so war nunmehr die Passage über die Emse wieder offen. Uebrigens blieben die Kosacken noch einige Tage in Leer stehen, da denn hierauf der Fürst Lapuchin am 23. November in Gröningen einzog.

§. 23.

So waren denn Emden, Aurich, Leer und ganz Ostfriesland von den Franzosen geräumt. Kein französisches Militär, keine nationale französische Civilbeamte und deren Emploirte waren mehr vorhanden, schon am 14. Novemb. ward auf Befehl des russischen Obergenerals, Fürsten von Narischin, der damals sein Hauptquartier in Lingen hatte, eine gedruckte Proclamation bekannt gemacht, wornach alle Geschäfte so lange, bis eine Organisationscommission ein anderes bestimmen würde, im

1813 Namen der verbündeten Mächte der Nordarmee ausgeübt werden sollten. Solchemnach war denn diese Provinz vorerst und provisorisch für die Mächte der Nordarmee occupirt. Zugleich ward dabei bekannt gemacht, daß der, welcher von nun an noch Verhältnisse mit dem Feinde, es sey durch Correspondenzen oder auf eine andere Art unterhalten würde, eingezogen und vor eine militärische Commission gestellet werden sollte. Dann ward jeder bei Vermeidung schwerer Strafe aufgefodert, alle französische Staatseinkünfte und alles Privateigenthum voriger französischer Beamte sofort anzugeben.

§. 24.

Am 14. Novemb. kam der Graf, Karl von Wedel, königl. preußischer Rittmeister bei dem pommerischen Husarenregimente von Blücher mit einigen Husaren in Aurich eingeritten. Er war der erste preußische Officier, den man seit sieben Jahren hier wieder sah. Daher, und weil man zugleich in ihm einen Landsmann, einen gebornen Ostfriesen, erblickte, ward er mit ungemeinem Jubel empfangen und an einer zahlreich besetzten Tafel bewirthet. An diesem Tage des Frohsinnes wehte zum ersten male wieder die preußische Flagge von dem Auricher Thurm und anderen öffentlichen Gebäuden der Stadt. Die Ankunft des Grafen hatte zum Zweck, hier ein freiwilliges Truppencorps von Husaren zu bilden. Zu dem Ende foderte er seine Landsleute, die an der Ehre, die

bereits errungene Freiheit des Vaterlandes zu be- 1813
festigen, Theil nehmen wollten, durch eine öffentliche Proclamation auf, sich ihm anzuschliessen. Zwar hatten sich schon verschiedene Freiwillige angegeben, indessen kam doch dieses Corps aus nachher herbeigeführten Umständen nicht zu stande. Inzwischen rückte am 17. Novemb. das ostpreußische Königsberger Landwehr-Bataillon, ohngefehr 500 Mann Infanterie und 60 Mann Kavallerie stark, unter Anführung des Commandeurs und Majors Friccius in Aurich ein. Dieser war von dem General-Lieutenant und Chef des dritten preußischen Armeecorps von Bülow beauftragt, Ostfriesland wieder für den König von Preußen in Besitz zu nehmen.

§. 25.

Wie sich dieses, von der Auricher berittenen Bürgergarde eingeholte, und unter dem Geläute der Glocken und sonstigen Feierlichkeiten empfangene Bataillon auf dem Markte postirt hatte, wurden dem Major, als angestelltem Militärcommissär von Ostfriesland, von dem Maire drei silberne Schlüssel der Stadt auf einem von unseren Jungfrauen sauber gestickten Kissen präsentirt. Kurz vor seiner Ankunft hatte er eine gedruckte Proklamation an dem Stadthause und allen öffentlichen Oertern anschlagen lassen. Diese hub sich so an: „Bewohner „Ostfrieslands! Eures Eides und aller Verpflich„tungen gegen die französische Regierung seyd Ihr

im Namen des Königs von Preußen, behandelt und verwaltet, auch bis dahin alle gegenwärtige Beamte in ihren Geschäftskreisen verbleiben sollten: so wurde an dem folgenden Morgen, den 18. Novemb. der ehemalige Kammerpräsident von Bareuth beauftraget, die erledigte Stelle des Präfecten für diese Provinz zu übernehmen. Nachdem der Major noch einige Verfügungen in Aurich getroffen hatte, reiste er am 19. Novemb. nach Emden ab und hielt mit 60 Cavalleristen und 2 Compagnien Infanterie seinen Einzug in die Stadt. Auch hier verpflichtete er die dortigen Autoritäten. Die Feierlichkeiten und Freudenausströmungen waren in Emden die nämlichen, wie vorher in Aurich. Von Emden aus verfügte sich der Major zu eben diesem Zwecke nach Norden und anderen Orten und dann weiter über die Emse nach dem Reiterlande. So war denn die ganze Provinz Ostfriesland mit Einschluß des, von ihr bisher davon getrennt gewesenen Reiderlands, für den König von Preußen, ihren vorigen Landesherrn, wieder in Besitz genommen. Zur nämlichen Zeit sind auch die, dem Departement der Ostemse einverleibt gewesenen Herrschaften Jever und Kniphausen, auf Verfügung des russischen Generals der Cavallerie, Freyherrn von Winzingerode für Sr. Majestät den Kaiser von Rusland in Besitz genommen, womit denn alle bisherige Verbindungen dieser beiden Herrschaften mit Ostfriesland wieder aufhörten. 1813

1813 §. 27.

So endigte sich die französische Regierung oder Zwangherrschaft in dem Departement der Ostemse oder dem nun wiedergebornen Fürstenthum Ostfriesland. Dieses letztere, unter fremder Bothmäßigkeit, verlebte Septennium, hat uns auf eine eiserne Zeitstufe gestellt, von der herab jeder rechtliche Mann klagen mußte:

Fugere pudor, verumque, fidesque:
In quorum subiere locum fraudesque dolique
Insidiaeque et vis et amor sceleratus habendi.
Ovid. Met. L. 1. c. 130.

Mit dem, durch glorreiche Siege der verbündeten Mächte, abgeschüttelten französischen Joche, breche ich die, von den ältesten Zeiten an, bis dahin, durchgeführte ostfriesische Geschichte ab. Zwar liegt mir noch ein zweijähriger Zeitraum offen, worin wir in unserem tief gesunkenen, leider! noch nicht wieder gehobenem Vaterlande noch provisorisch halb französisch, halb preußisch leben. Doch die darin vorgefallenen reichhaltigen Begebenheiten, sind gar zu jung, um sie der nun geschlossenen Geschichte anzuknüpfen. Dieses Provisorium mag denn meinem Nachfolger als Einleitung zu einer neuen und wichtigen Epoche dienen, die sich gerade, da ich die Feder niederlege, mit Absonderung dieser Provinz von der preußischen Monarchie anhebt. So ungern, in Gefolge großer und unabwendbarer Ereignißen, der König von sei-

nen treugehorsamsten Unterthanen, der Vater von seinen vielgeliebten Kindern scheidet, so schmerzhaft fällt auch diese Trennung jedem patriotisch denkenden Ostfriesen. Nie kann er, nie wird er das Gute vergessen, das diese Provinz unter der weisen und gerechten königlichen preußischen Regierung genossen hat. Doch tröstet er sich, daß sein Vaterland, nicht durch Gewalt der Waffen, sondern durch freundschaftliche Uebereinkunft einem andern königlichen Hause abgetreten wird, dessen sämmtliche Unterthanen, die mit ihm gleiche Sprache, Sitten und Gewohnheiten haben, unter einer weisen, milden und gerechten Regierung sich so glücklich fühlen; das vormals die Streitigkeiten zwischen den Fürsten dieses Landes und den Ständen, zur beiderseitigen Zufriedenheit, beigeleget hat, a) und nunmehr zu dem wirklichen Besitz gelanget, welches ihm schon das vorige fürstliche Regierhaus, nach Erlöschung seines Stammes zugedacht hatte. b) Es gehet daher dem Ostfriesen eine neue Morgenröthe auf, die ihm, da nun auch in diesen Tagen der Janustempel in Paris geschlossen und ein allgemeiner Friede eingetreten ist, wieder heitere und frohe Tage verheißt. Nach so vielen erdulde-ten Drangsalen haben wir denn nun die beste

---

a) Hannövrischer Vergleich von 1693. Ostfr. Gesch. VI. 310 — 315.

b) Erbverbrüderung zwischen Hannover und Oſtfrl. Ostfr. Gesch. VI. 296 — 299.

Aussicht vor uns, bald wieder in aller Hinsicht sagen zu können:

Jam fides et pax et honor, pudorque
Priscus et neglecta redire virtus
Audet, apparetque beata pleno Copia cornu.

Horat. Carm. Secul.

Dazu gebe die allwaltende Vorsehung, die die Schicksale der Völker, Familien und einzelner Menschen lenket, ihren milden Segen!
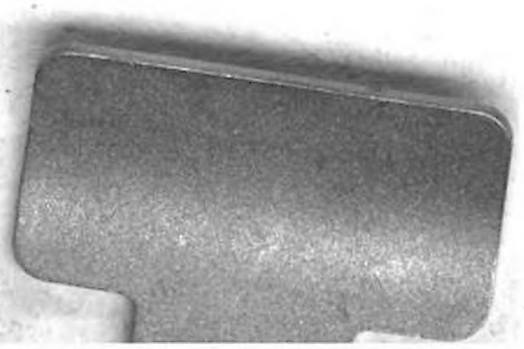
Gedruckt bei J. G. Heyse in Bremen 1817.